K. B. FORSTLEHRANSTALT
ASCHAFFENBURG
Lop.
I/No 2044

J. v. Sonnenfels,
k. k. Hofrath bei der vereinigten Hofkanzley, Hofkammer und m: Bancodeputation, ordentlicher öffentlicher Lehrer der politischen Wissenschaften an der hohen Schule in Wien:

über den

Geschäftsstil.

Die
ersten Grundlinien
für angehende
österreichische Kanzleybeamten.

K. K. FORSTSCHULE
ASCHAFFENBURG
Bayer. Staatsministerium
f. Ernäh[illegible], Landwirtschaft u. Forsten
Ministerialforstabteilung
Bücherei

Zweyte etwas vermehrte Auflage.

WIEN.
Verlegt bei Joseph Edeln von Kurzbek,
k. k. Hofbuchdruker, Groß = und Buchhändler
1785.

La
G/62/112 F 4254
Forstschule

*) Nemo exſpectet, ut alieno tantum labore ſit diſertus! vigilandum ducat, iterum enitendum eſt facienda ſua cuique vis, uſus, ſua ratio: *non reſpitiendum ad hæc, ſed in promtu habenda.*

Quintilianus Iuſt orat. L. VII.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

Einleitung.

I. Geschäftsstil: was? — — 3
II. Eigenschaften desselben — — 5
III. Sprachrichtigkeit — — — 6
IV. Deutlichkeit — — — — 25
V. Kürze — — — — — 57
VI. Anstand — — — — — 69
VII. Nachdruck: Zierlichkeit: das Rührende. — — — — 81
VIII. Eintheilung der Geschäftsaufsätze 83

Aufsätze.

IX. Bittschriften — — — — 92
X. Vorschläge — — — — 119
XI. Relation: Auskunft: Anzeige: Speciesfakti — — 141
XII. Bescheide — — — — 160
XIII. Dekrete — — — — 184
XIV. Amtsunterrichte — — — 200

XV. Insinuate: Reinsinuate: Kompaßschreiben: Protokollsauszüge: Indossationen: Noten. — — — — 209
XVI. Intimationen: Circularien; Privatschreiben — — — 218
XVII. Anzeigen: Berichte — — 223
XVIII. Protokolle — — — — 281
XIX. Summarische Aussagen. — 299
XX. Vorträge: Präsidialnoten: Auskunftsbögen. — — 306
XXI. Ausführliche Protokolle. — 362
XXII. Hofentschlüssungen: Handbilliete — — — — — 368
XXIII. Standeserhöhung, Privilegien, Reskripte. — — 377
XXIV. Edikte. — — — — 384
XXV. Generalien Patente — — 387
XXVI. Verordnungen: Circularien: Nachrichten: Ruf. — — 421

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

An meine jungen Leser.

Die Absicht dieser Grundlinien reichet weiter nicht, als denjenigen, die sich zu Kanzleygeschäften vorbereiten, auf einem Wege, worauf sie bisher sich ganz ohne Führer fanden, wenigstens eine Richtung zu geben: und diese Absicht beschränkte mich in den Beispielen, die ich anführen konnte, auf wenige, und immer auf die kürzesten. Glauben Sie daher nicht, nach Ueberle-

sung dieser kleinen Schrift, schon sehr fähige Kanzleyschriftsteller zu seyn. Könnte man dieses durch wenige Bögen werden, ich würde dem Verleger rathen, sich dieselben von den Käufern mit Gold aufwiegen zu lassen. Eigner Fleiß und eine anhaltende **Uebung** müssen in der Folge **vollenden**, wozu in diesen Grundlinien, und selbst in einer Erklärung darüber, immer nicht mehr als nur ein **Anfang** gemacht werden kann. **Viel schreiben**, sagt Cicero *), **ist zu Erwerbung des Stils die Hauptsache.** Aber, vielleicht kann man auch heute noch mit ihm hinzusetzen: **Das ist gerade, was wir am wenigsten thun, weil es eine schwe-**

* Caput est laboris, quod ut vere dicam, minime facimus, est enim *magni laboris*, quem plerique fugimus, *quam plurimum* scribere. De Oratore l. I. c. 33.

schwere Arbeit ist, welche die meisten fliehen.

Sollte es Ihnen an Stoff zur Uebung fehlen, so weise ich Sie an die erste, nächste **Sammlung** von **Verordnungen** aus was immer für einem Lande. Diese Magazine von **Materialien** sind es zugleich von den verworrensten, elendsten Aufsätzen, welche beweisen, wie wenig man aller Orten und zu aller Zeit bei Behandlung der Geschäfte auf die Sprache zu achten, für nothwendig gehalten habe, ohne Zweifel, weil man sich einbildete, **daß jedermann in dem, was er versteht, immer auch genug beredt ist.** Lassen Sie mich zur Widerlegung eines Wahns, den die **Gemächlichkeit** so gerne zu ihrem Schil-

de ergreift, noch einmal den Cicero *) anführen! Und wessen Ansehen könnte in diesem Stücke von grösserem Gewichte seyn, als das Seinige? Es ist viel gewisser, schreibt er, daß weder jemand über das, was er nicht versteht, gut sprechen, (schreiben) kann, noch, wenn er gleich die Sache auf das Beste versteht, aber in der Beredtsamkeit und in der Ausbildung des Stils unwissend ist, jemals fähig seyn wird, selbst das, was er weis, gut vorzutragen Sachenkenntniß macht also bei Geschäften eine geschickte Feder nicht entbehrlich; so wie nie jemand ohne Sachen-

* ... Omnes in eo quod scirent, satis esse eloquentes. Illud verius: neque quemquam in eo disertum esse posse, quod nesciat; neque id optime sciat, ignarusque sit facundiæ,

chenkenntniß eine geschickte Feder gehabt hat. *)

Es war mir Anfangs unangenehm, daß Umstände mich gehindert haben, diese schon lange angefangene Schrift zu vollenden. Nun aber weis ich mir für die unwillkührliche Verzögerung beinahe Dank. Ich habe Zeit gewonnen, mich durch eine Erfahrung von mehr als zwey Jahren **vollkommen zu überzeugen**, daß die von Sr. Majest. dem Kaiser über die Abkürzung der Geschäftsaufsätze erlassenen Verordnungen **) in der Ausübung **überall anwendbar**

ac poliendæ orationis, diserte id ipsum posse, de quo sciat, dicere. De Orat. l. I. c. 13.

*) Dicendi quidem virtus, nisi ei qui dicit, ea de quibus dicit, *perspecta* sint, extare non potest. De Orat. L. I. C. II.

**) Verordnung vom 3 Jänner 1783, durch welche für die Bittschriften eine abgekürzte Gestalt vorgeschrieben worden. Verordnung

bar sind, aber auch, daß sie, weil die Routine noch aller Orten übermächtig herrscht, **nirgend** beobachtet werden. Ich habe den Muth, darüber öffentliche Klage zu führen. Ich werde diese Anklage, so oft sich die Gelegenheit anbiet, wiederholen: und es gibt nur **ein** Mittel, mich jemals zum Schweigen zu vermögen — **daß man diese nützliche Vorschrift befolgt.**

Die kleinen Verbesserungen und Zusätze, welche diese Ausgabe von der ersten unterscheiden, sollen mir bei den Lesern statt eines Zeugnisses dienen, daß ich keine meiner Schriften für unverbesserlich ansehe.

Einige Zusätze sind durch die in dem Gange der Geschäfte erfolgten Veränderungen

von 23 Jäner für alle übrigen Gattungen von Geschäftsaufsätzen.

änderungen veranlaßt worden, welches bei einem Werke nothwendig war, das der Ausübung stets nur zur Seite geht, nicht sie leitet. Die Zusätze und Anführungen aus **Cicero** und **Quintilian** bei der **Einleitung** sollen jungen Männern eine stillschweigende Warnung werden, die Schriften dieser Klassiker nicht für so unentbehrlich anzusehen, als die **schönen Geister** sie überreden wollen. Diese unsterblichen Werke enthalten, in allen Gattungen von Aufsätzen, für den, so sie zu lesen weis, die sichersten Grundsätze; und sey es gesagt, ohne den Werth des Literaturschriftstellers abwürdigen zu wollen: man schöpfet aus einem Hauptstücke derselben mehr Nutzen, als aus allen Aestethiken, Idyllen und Romanen, **quorum intemperie laboramus.**

Die Anmerkungen über die Sprachrichtigkeit sind etwas vermehrt. Ich habe in Ansehen der **Sprachlehre** einige Bestimmungen **gewagt** — **Gewagt** sage ich mit Vorbedacht: denn wer hat das Recht, in einer **lebenden** Sprache **vorzuschreiben**, deren Eigenschaft und vielleicht schönster Vorzug es ist, **Verschiedenheiten** zu haben, täglich durch **neue Wörter bereichert** zu werden, sogar **Veränderungen** zu leiden. Eben darum aber, weil niemand das Recht vorzuschreiben hat, behält auch jeder in diesem Freystaate das Recht der **freyen Stimme.** Meine Bestimmungen haben sämmtlich die **Eigenthümlichkeit der Wörter** und **Erleichterung** der Sprachlehre zum Augenmerke. Von dieser letzteren Art ist z. B. die, Seite 11 wegen des anzeigenden Fürworts **Der**

welches von den genauesten Schriftstellern nicht selten gegen den Sinn der **Sprachlehrer** gebraucht wird. Vielleicht wäre es, um diesen Ungewißheiten mit einmal ein Ende zu machen, besser, das Fürwort durchaus wie das Geschlechtswörtchen abzuändern, besonders in der **vielfachen Zahl** der zweyten Endung, wo die Verschiedenheit von **Deren** und **Derer**, mit und ohne Hauptwort nicht selten in Verlegenheit setzet.

Endlich gebe ich über die von verschiedenen Seiten an mich gekommene Anfrage: warum über die Fassung eines **Votums** keine Anleitung vorkömmt? hier die Antwort: Weil dieses Werk nicht zu **Geschäften**, sondern **Geschäftsaufsätzen**, eine Anleitung seyn sollte; weil ich mir nicht anmasse, einem

Refe=

Referenten, sondern nur einem angehenden Kanzleyschriftsteller einigen Unterricht zu geben.

Den 4ten Junius 1785.

Einleitung.

Admonendi gratia ſcripta exiſtiment, & quaſi demonſtratione veſtigiorum contenti, perſequantur ea poſt, ſi libebit, vel libris repertis, vel magiſtris.

A Gellius.

Einleitung.

I.

Geschäftsstil?

Jeder Mensch hat seine Angelegenheiten, seine Geschäfte. Muß er, um diese Geschäfte zu führen, die Feder zu Hilfe nehmen, so können seine Aufsätze schon Geschäftsaufsätze genennt werden. Eine Schuldverschreibung, ein Miethvertrag, eine Quittung, manchmal ein Brief, werden also Geschäftsaufsätze, und derjenige, welcher den Geschäftsstil, nach der allgemeinen Bedeutung, behandelt, wird ein mangelhaftes Werk liefern, wenn er diese,

oder ähnliche Aufsätze, die im gemeinen Leben häufig vorkommen, hinweglässt. Die Absicht des gegenwärtigen Werkchens aber ist nicht so unbeschränkt: sie bestimmt den Begriff des Wortes Geschäft nur für Angelegenheiten, welche bei Stellen*) vorkommen. Geschäftstill ist also hier, die Art, wie die bei Stellen vorkommenden Aufsätze verfaßt werden.

Im Wesentlichen, sind die Bittschriften eines Privatmannes, die Vorstellung des Ministers, die Entscheidung einer Stelle, das Gesetz des Regenten, in Frankreich, was sie in Deutschland, in Sachsen, was sie in Böhmen sind. Allein der Unterscheid

* H. Adelung in seinem Versuche eines grammatisch-kritischen Wörterbuchs, dessen Vollendung mit allgemeinem Wunsch entgegen gesehen wird, hat bereits angemerkt, daß in den österreichischen Staaten das Wort Stelle für das in dem übrigen Deutschlande gewöhnliche Kollegium (oder Departement) gebraucht wird. Hätte er nicht hinzusetzen sollen, daß dieses vaterländische Wort vor dem lateinischen oder französischen Fremdlinge den Vorzug verdient, und wie Lehenhof, Gerichtshof metonymisch durch den Ort der Versammlung, die Versammlung selbst bezeichnet?

scheid der innern Organisirung der Staaten, der Unterscheid des Zugs zwischen den Stellen, gibt den Aufsätzen eine Verschiedenheit, welche durch die in jedem Lande üblichen oder vorgeschriebenen Förmlichkeiten vergrössert wird. Deutschland überhaupt weicht darin von Frankreich nicht weiter ab, als eine deutsche Provinz insbesondere von der andern: jede hat ihre eigenen Gattungen von Geschäftsaufsätzen, oder wie man es zu nennen pflegt, ihren eigenen Kurial, Kanzleystil. So haben auch die österreichischen Länder den Ihrigen, und diesen mache ich eigentlich zu meinem Gegenstande.

II

Eigenschaften des Geschäftsstils?

Die Geschichte, die Beredtsamkeit, die Dichtkunst, Dogmatik, u. s. w. haben ihren eignen Stil, ihre zukommende Schreibart. Es gibt besondere Anlässe, z. B. bei gerichtlichen Schutzreden, bei Staatsschriften, wo der geschickte Schrift-

steller von allen Gattungen Gebrauch machen kann. Jedoch in dem ordentlichen, im täglichen Laufe der Angelegenheiten ist der Vortrag einfacher; ich möchte sagen, ebener, um den Gegensatz von erhebend auszudrücken; und nach dem Endzwecke sind Sprachrichtigkeit, Deutlichkeit, Kürze, und ein gewisser Anstand die einzigen Eigenschaften, die an einem guten Geschäftsaufsatze gefodert werden.

Aber diese Eigenschaften können, sehr oft nicht ohne Nachtheil der Angelegenheiten — zu einer Zeit, wo die Sprachverbesserung allgemein ist, ohne Schande des Verfaßers niemals vermißt werden.

III.

Sprachrichtigkeit?

Wenn man die Gesetze, welche beinahe von allen Ländern in Sammlungen gebracht sind, einsieht, so findet man überall die Sprachrichtigkeit gleich vernachläßiget.

lässiget. Da eine fehlerhafte Sprache in dem gesellschaftlichen Umgange, in Privataufsätzen, wenigstens für Mangel der Erziehung angesehen wird, woher diese Sorglosigkeit in Aufsätzen an den Regenten, und auch in denen, so in seinem Namen verfaßt werden? Ich bewundere den Pompejus, der bei der Aufschrift am Tempel der Viktoria, in der Ungewißheit, ob tertio oder tertium Consul geschrieben werden sollte, das Wort abzukürzen befahl, nur, um auf einem öffentlichen Denkmale nicht fehlerhaft zu schreiben. *) Der Mann, der die Sorgfalt für die Sprachrichtigkeit so weit zu treiben, nicht unter seiner Grösse

 hielt,

*) Cum Pompejus ædem victoriæ dedicaturus foret, cujus gradus vice theatri essent, nomenque ejus & honores inscriberentur, quæri cœptum, utrum *Consul tertio* inscribendum esset, an *tertium*: eam rem exquisitissime Pompejus retulit ad doctissimos civitatis, cumque dissentiretur - - - persuasit (Cicero) Pompejo, ut neque *tertium* scriberetur, neque *tertio*, sed ad secundum usque T fierent litterae, ut verbo non perscripto res quidem demonstraretur, sed dictio tamen ambigua verbi lateret. A Gellius L. X. C. I.

hielt, hatte über Mithridaten, die Cilicier, und unzählbare Völker Asiens triumphiret, und, was vor ihm die Gränze des rö. mischen Reichs gewesen, zu dessen Mittelprovinz gemacht. *) Noch ein anderer Gegensatz zwischen dem Alterthume und den neueren Zeiten fällt dem Beobachter sonderbar auf. Was uns in den Digesten von den Antworten der römischen Rechtsgelehrten erhalten worden, ist nicht nur frey von Sprachfehlern, sondern ein Muster der reinsten Latinität, und körnichten Kürze. Die Schriften der heutigen Rechtsgelehrten, sey es gesagt, ohne ihre übrigen Verdienste herabsetzen zu wollen, sind meistens gerade das Gegenspiel. Muster der schleppendsten Weitschweifigkeit, und gleich als hätte unsre Mutterspracbe nie einige Regeln der Rechtschreibung, nie eine Sprachlehre gehabt. Gleichwohl sollte es nur wenig kosten, die Sprachrichtigkeit, welche lange schon, und

aller

* Pompejo duce populus romanus, totam qua latissima est, Asiam pervagatus, quam extremam habebat imperii provinciam, mediam fecit. *Florus* L. 3. C. 5.

aller Orten, in allen wissenschaftlichen Schriften herrschet, auch in Geschäftsaufsätzen allgemein zu machen, und dieser Zweig des Verdienstes um Deutschland erwartet noch den Regenten, der ihn nicht verschmäht, dem Kranze seines Ruhmes einzuflechten. Das eigne Beispiel in einer sorgfältig gereinigten Sprache der Gesetze, die der Welt und Nachkommenschaft als Denkmäler jeder Regierung ausgesetzt bleiben, muß den Anfang machen; und ein Befehl, welcher das Kenntniß der Sprache bei demjenigen als eine unentbehrliche Eigenschaft fodert, der sich um ein Amt oder eine Bedienung von der Feder bewirbt, diese Verbesserung vollenden. *)

Ob ich gleich das Sprachkenntniß überhaupt voraussetzen muß, so ist es viel-

* In der über die Abkürzung des Geschäftsstils ergangenen Verordnung §. 11. wird befohlen: „ bei jeder Landesstelle einen geschickten Kon„ cipienten, der unter andern sich besonders „ die Sprachrichtigkeit eigen gemacht hat, zu „ wählen, und für beständig zu bestimmen. „ Dieser; heißt es weiter, wird alle an das Pub„ likum gehenden Verordnungen und Aufsä„ tze = = zu verfassen haben, damit dieselben in „ einer von Sprachfehlern freyen, deutli„ chen, und kurzen Schreibart erscheinen. „

leicht nicht ganz überflüssig, wenigstens vor einigen Unrichtigkeiten zu warnen, welche den Kanzleystil gleichsam insbesondere verunzieren; entweder in der Abwandlung und Wortfügung, oder in der Wahl der Wörter.

Nur selten wird der Unterscheid zwischen den Geschlechtswörtern, und den Fürwörtern beobachtet. Die Verwechslung geschieht meistens zwischen der und deren, den und denen. Diese Fehler werden leicht vermieden, wenn man sich die kleine Mühe nicht dauern läßt, die Geschlechtswörter, oder eigentlich nur die von der zweyten, dritten und sechsten Endung der vielfachen Zahl, auswendig zu behalten, und dann den Unterscheid vor Augen zu haben, daß deren, denen, anzeigende oder beziehende Fürwörter sind.

Diese anzeigenden und beziehenden Fürwörter begleiten entweder ein Hauptwort, oder sie kommen ohne ein solches vor. Einem Hauptworte vorausgeschickt,

ist

ist es am sichersten *) sie von dem Geschlechtsworte nicht zu unterscheiden: alsso: Die Menge der Fremden, welche sich bei uns niederlassen wollen: nicht die Menge deren — Bei den Waaren, welche zu Land gefrachtet werden: nicht, bei denen Waaren.

Wenn die beziehenden Fürwörter ohne Hauptwort zu stehen kommen, dann wird deren **) bei dem weiblichen Geschlechte in der zweyten Endung der einfachen Zahl, denen in der dritten Endung der vielfachen Zahl aller Geschlechter gebraucht: Die Stadt, deren Aussenwerke geschleift worden: Handelsleute, denen die Befreyung ertheilet wird. Bei dem anzeigenden Fürworte hat

der

*) Und am leichsten. Die Erleichterung der Sprachregeln soll billig überall so viel Gewicht haben, um ihr alle grammatischen Streitigkeiten unterzuordnen. Ich weiche daher gerne davon ab; da ich in der ersten Auflage, das anzeigende Fürwort bei einem Hauptworte denen, mit dem Beispiele denen Fremden, nach einigen Sprachlehren gesetzet habe, H. Adelungs vereinfachende Regel anzunehmen.

**) Derer ist das Fürwort ohne Hauptwort in der zweyten Endung der vielfachen Zahl aller Geschlechter: Das Schrecken derer, welche flohen.

der Gebrauch es anders gewollt. Deren in der zweyten Endung der einfachen Zahl ohne Hauptwort ist ganz nicht üblich. Niemand kann schreiben. Die Achtung deren, mit welcher ich mich auf immer verbinden soll: sondern derjenigen, oder mit dem Beisatze, der Person. Denen anzeigend in der dritten Endung wird wie bei dem beziehenden Fürworte gebraucht. Denen, welche dieses Gesetz übertreten.

Die zweifelhafte Ansprüche aufgeben, die gegebene Befehle widerrufen, liest man noch oft bei Schriftstellern, die auch sonst nicht leicht über Unrichtigkeiten sich betreten lassen. Es sollte heissen: die zweifelhafte-n Ansprüche, die gegebene-n Befehle. Denn, sobald das Geschlechtswort die vorausgeht, ist das Beiwort bestimmt, und die Endung desselben in der vielfachen Zahl ist en. Das n fällt nur damals hinweg, wenn unbestimmt gesprochen, und darum der Artikel ganz weggelassen wird: so schreibt man richtig: Zweifelhafte Ansprüche aufgeben, ist besser, als rechten: Es ist manchmal nothwendig, schon gegebene Befehle abzuändern.

Dem

Dem von den, ihn von ihm nicht zu unterscheiden, und weiters deme, ihme, ihne zu schreiben, ist nicht einmal dem Kopisten zu vergeben. Die letztere Unrichtigkeit scheint gleichen Ursprungs zu seyn mit dem Possirlichen, die Vertretere, Vormündere, Sachwaltere, und sogar das Verhängnisse, das Weibe, der Schilde u. d. g. Man sah nämlich das e am Ende der Wörter für eine Verzierung an, die dem Aufsatze einigermassen ein hochdeutsches Ansehen geben würde, und suchte es anzubringen, wo und so vielfältig man konnte. Die Sprachlehre unterrrichtet, wo das e hingehört: ohne ihre Anweisung soll es müssig nirgend zugesetzt werden.

Die Sprachlehre wird also auch zeigen, daß die Hauptwörter nach Vorwörtern, die sonst die sechste Endung verlangen, unabgeändert bleiben, wenn sie unbestimmt und ohne Geschlechtswort stehen. Man schreibt daher nicht mit Anstande, mit Nachdrucke sprechen, vor Zorne weinen, sondern, mit Anstand, mit Nachdruck, vor Zorn.

Der

Der Unterscheid zwischen Für und Vor, einzeln als Vorwörter, und in der Zusammensetzung, sollte sorgfältiger beobachtet werden. Für bedeutet; die einzige Fügung, Was für ein, ausgenommen; immer das lateinische pro, und fodert die vierte Endung: für mich, für ihn, für den Freund, u. s. w. Vor hingegen bestimmt manchmal die Zeit, wie das lateinische ante, und erhält die sechste Endung: Vor dem dritten Tage, vor der kommenden Nacht: manchmal bezeichnet es den Ort, und nach der Verschiedenheit, als es Ruhe oder Bewegung andeutet, wird die vierte, oder sechste Endung zugegeben: Vor dem Richter stehen, vor die Thüre treten. Diese kurze Anmerkung erschöpft zwar beiweiten nicht alles, was über den mannigfältigen Gebrauch von Für und Vor gesagt werden kann: immer aber ist sie zureichend, wenn man sie vor Augen hat, die gröberen Unrichtigkeiten zu vermeiden.

Ueber den Gebrauch der Bestimmungswörtchen Für und Vor in der Zusammensetzung

zung, bin ich zwar mit H. Adelung *) einig, daß man es nicht bis zur metaphysischen Spitzfindigkeit treiben soll. Aber es ist allemal weniger nachtheilig, allenfalls zwischen Fürsorge und Vorsorge genauer zu unterscheiden, als den Unterscheid der Bedeutung, wie zu geschehen pflegt, ganz aus dem Gesichte zu lassen, und fürladen statt vorladen, fürsehen statt vorsehen, Fürkehrung statt Vorkehrung u. s. w. zu setzen.

Unter den Vorwörtern wird bei Ohne die meiste Unrichtigkeit wahrgenommen, welchem, gegen Sprachlehre und Gebrauch aller besseren Schriftsteller, die sechste Endung statt der vierten beizusetzen, üblich ist. Ohne mir, dir, ihm, ihnen die Sache vollenden: Die Vorkehrung war ohne allem Nutzen oder Erfolge; soll sprachrichtig heissen: Ohne mich, dich, ihn, sie, vollenden, ohne allen Nutzen, und Erfolg.

Man

*) Wort für.

Man wirft dem Kanzleystil einen übermäßigen Gebrauch der Mittelwörter (Participien) nicht ganz ohne Grund vor: aber der übermäßige Gebrauch ist eben so allgemein, als der fehlerhafte. Die Kommissäre sollen ihrer aufhabenden Pflicht gemäß — die während der anstellenden Untersuchung — ihnen mittheilenden wichtigeren Umstände — sogleich dem betreffenden Kreishauptmanne einsenden. Die Fehler bei dem Gebrauche der Mittelwörter sind in diesem Beispiele vereiniget.

Das thätige Mittelwort wird einem Substantiv zugesetzt, das nicht wirket, sondern sich leidend verhält. Die Pflicht hat nicht auf, sondern die Kommissäre haben die Pflicht auf sich. Auch die Umstände theilen nicht mit, sondern werden mitgetheilt. Die Auflösuug mit welcher, der, so, ist das einfachste Mittel, dieser Unrichtigkeit auszuweichen. Die Kommissäre sollen nach der Pflicht, die sie auf sich haben, — besser noch nach ihrer Pflicht — die Umstände, so ihnen mitgetheilt werden — oder lieber die ihnen

mit-

mitgetheilten Umstände: denn was sie einsenden, wird nicht erst mitgetheilt, ist schon mitgetheilt worden.

Manchmal schreibt ein Kanzleystilist mit Vorbedacht anstellende Untersuchung, nicht angestellte; nämlich vor der Untersuchung, die nur erst folgen, oder bei einem Auftrage, der während der Untersuchung pollzogen werden soll. Wenn diese Ursachen gegen das Angestellte, als Mittelwort der verflossenen Zeit für giltig angenomen werden sollte, so rechtfertigte sie immer noch das Unstellende nicht: denn die Untersuchung stellt nicht an, sie ist anzustellen; also allenfalls anzustellende, um das lateinische Mittelwort in dus, zu geben: oder vielmehr, während der Untersuchung, bei künftiger Untersuchung.

Der betreffende Kreishauptmann, die betreffende Stelle kömmt sehr häufig vor, obwohl das unpersönliche Zeitwort Betrifft, die seinem Mittelworte beigesetzten Hauptwörter als Nominative nicht annehmen, ob

man gleich nicht sagen kann: der Kreishaupt=mann betrifft, die Stelle betrifft. Das möchte also bei dem Gebrauche des Mit=telworts der gegenwärtigen Zeit in der thätigen Gattung zur Regel, und Sicher=heit dienen: man löse das Mittelwort in die dritte Person der gegenwärtigen Zeit mit der Frage wer? auf! Es ist nur dann richtig, wenn man darauf mit dem beigesetzten Hauptworte in der ersten En=dung antworten kann. Also: Der ausbre=chende Krieg — wer bricht aus? der Krieg; richtig: Der erwartende Aus=spruch — wer erwartet? der Ausspruch? der wird erwartet, folglich unrichtig.

Wann der Verfasser eines Literaturauf=satzes, ein Redner, ein Dichter, die na=türliche Ordnung der Rede umkehren, so geschieht es, um einen Begriff gleichsam mehr ins Auge zu stellen, nachdrücklicher herauszuheben. Der Kanzleystilist sucht in dem Hiperbaton eine Kurialetikette: Eu=rer Excell. unterthänigst vorzustellen, ich mir die Ehre gebe — Womit zu k. k. Gulden und Gnaden die ... Stelle in

tief=

tiefster Ehrerbietigkeit sich erläßt. Dieser und jeder andere Sprachzwang ist statt einer ehrerbietigen Verbeugung, eine Grimasse.

Bei der Wahl der Wörter wird dem Kanzleystil insgemein dreyerlei vorgerückt: der Gebrauch von fremden, von Provinzialwörtern, und von Kanzleywörtern. Fremde und Provinzialwörter haben noch einen wesentlicheren Einfluß von Seite der Deutlichkeit. Hier also nur eine Betrachtung über die Kanzleywörter! Sind diese, nach gerade ohne allen Unterschied, aus den Geschäftaufsätzen zu verweisen? Ich denke nein, und glaube gute Gründe zu haben, so zu denken.

Was versteht man eigentlich unter Kanzleywort? Der Verfasser der kleinen Abhandlung über den Kanzleystil in dem deutschen Museum*) wünscht uns ein Wörterbuch von Kanzleywörtern. Der Vorschlag ist vortreflich, und er, der ihn macht, ist vielleicht gerade der Mann, so

*) Im März 1779.

diesen Vorschlag am besten ausführen könnte. Aber, bei der Handanlegung würde er erfahren, daß er wenigstens kein leichtes Stück Arbeit auf sich genommen habe. Die genaue Bestimmung, was Kanzleywort sey, oder nicht sey? ist keine der geringsten Schwierigkeiten, die ihn aufhalten würde. Er würde finden, daß er statt eines Wörterbuchs ein Glossarium zu liefern, und darin dann ohne Zweifel manches Wort, das er nun unter der allgemeinen Verbannung der Kanzleywörter mitbegreift, selbst vertreten, und der Nationalsprache zu erhalten, haben würde.

Jede Wissenschaft, jede Kunst, jedes Handwerk hat seine Kunstsprache, seine technischen Wörter, davon einige aus fremden Sprachen mit der Sache selbst herübergenommen, einige neugeschaffen, andere in ihrer Bedeutung, von dem gemeinen Sprachgebrauche verschieden, bestimmt sind. Warum soll, was, vom Mathematiker an bis zum Hufschmiede, jedem in seiner Wissenschaft, in seinem Gewerbe erlaubt

laubt ist, dem Manne, der über Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung zu sprechen, zu schreiben hat, untersagt seyn — wenn er die Sprache zu arm, wenn er die Ausdrücke zu schwankend findet, wenn er, was die gewöhnliche Sprache umschreiben muß, mit einem Worte sagen kann; und wenn dieses Wort der Ableitung und Bildung nach richtig ist? Der schöne Geist bringt veraltete Wörter zurück, erschafft zuweilen neue, und erwirbt sich dadurch Lob, erwirbt sich Verdienst um die Sprache, die er bereichert. Mit welcher Billigkeit will er den Mann von Geschäft ausschlüssen, sich gleiches Lob, gleiches Verdienst zu erwerben? Ansehen gegen Ansehen abgewogen, sollte ein deutscher d' Aguesseau, dem in einem Rathsschlusse oder einer Verordnung zuerst gebrauchten Ausdrucke nicht, wenigstens eben sowohl die Aufnahme versichern können, als der Verfasser einer Idylle, oder komischen Erzählung? Aber, damit der Namen nicht ein Aergerniß verursache, so sollen solche Wörter nicht Kanzleywörter heissen, sondern Geschäftswörter! Diese waren, wo Recht verwaltet; wo

Gesetze geschrieben, wo Angelegenheiten des Staats mündlich oder schriftlich behandelt werden mußten, aller Orten in Uibung, weil sie unentbehrlich sind, weil ohne sie die Sprache, selbst der witzigen Köpfe, den Gegenständen unangemessen, beiweitem unzureichend ist. Die Digesten, worin Bruchstücke von rechtlichen Verordnungen, von Polizeianstalten, von Handlungsgesetzen, selbst von öffentlichen Staatshandlungen der Römer bis zu uns gelanget, sind mein Beweis, man mußte zur Erklärung der Kunstsprache einen Titel von Bedeutung der Wörter anhängen. Ich gestehe gerne, daß die Rechtsverwaltung an Kunstwörtern vielleicht überreich ist. Auch bei andern Zweigen der Geschäfte, in politischen Angelegenheiten können sie weniger häufig seyn, aber n e ganz entbehrt werden. Der, welcher über solche Gegenstände zu schreiben hat, empfindet den Abgang der bestimmten Kunstsprache, wie ich sie nennen will, nur zu sehr.

Ohne also die Kanzleyterminologie in ihrem ganzen Umfange in Schutz zu nehmen,

men, mit allen, dem Genie und den Regeln der Sprache zu Trotz geschmiedeten, oder angewendeten Ausdrücken; aber auch ohne die Niedlichkeit zu übertreiben, und ein Wort schon darum als undeutsch zu verwerfen, weil es in Geschäftsaufsätzen zuerst vorgekommen, oder bei sogenannten Bücherschriftstellern nie vorgekommen ist, deucht mich am sichersten, die Mittelstrasse zu wandeln, und sich an folgende Regel zu halten:

„ Wo die allgemeine Sprache ein Wort
„ hat, welches, dem Gegenstande ange-
„ messen, den Sinn gleich verständlich,
„ gleich bestimmt, und eben so kurz,
„ oder wenigstens, ohne lange Umschrei-
„ bung geben kann, da halte man sich an
„ das Uibliche. Fehlt es hingegen an einem
„ eigenthümlichen Ausdrucke, und findet
„ sich in der Geschäftssprache einer, wel-
„ cher mit den gefoderten Eigenschaften,
„ die Richtigkeit der Ableitung und Bil-
„ dung für sich hat, so gebrauche man
„ diesen ohne Aengstlichkeit! „ Ein kür-
nichtes Kanzleywort, dessen Bedeutung

durch den beständigen Gebrauch festgesetzt ist, vermehrt den Reichthum der Nationalsprache nicht weniger, als das glücklich gefundene Wort des Redners oder Dichters.

Wirklich haben einige der besten Schriftsteller von der Kanzley manchen Ausdruck entlehnt, wie der Verfasser eines zweyten Aufsatzes über den Kanzleystil in eben dem Musäum *) von Anmassen, Behuf, beheligen, einhellig, angemerkt hat, und noch von vielen andern Schriftstellern und Wörtern hätte bemerken können. Wären solche Wörter nur dadurch sprachrichtig geworden,

*) Dezember 1779. Der Verfasser dieses Aufsatzes vertheidigt die Sprache der Rechtsgelehrsamkeit ungefähr aus gleichem Grunde, womit ich die Geschäftssprache im Allgemeinen stets vertheidiget habe. Er hat den größten Theil der Wörter, welche Hlfg. in seiner Abhandlung verwirft, zu rechtfertigen gesucht, und nicht ohne Erfolg. Die Anständigkeit, womit Hlfg. diesem Gegner in der angehängten Zugabe geantwortet, und sogar einiges eingestanden hat, gereicht ihm zum Ruhme, und verdient unsern streitrüstigen Schriftstellern als ein Muster aufgestellt zu werden.

worden, weil sie Lessing, Wieland u. a. m. gebraucht haben? oder haben die Schriftsteller diese Wörter darum gebraucht, weil sie solche sprachrichtig gefunden haben?

IV.

Deutlichkeit?

Jeder Schriftsteller muß deutlich seyn, bei Strafe ungelesen aus den Händen gelegt zu werden. In litterarischen Werken fällt der Nachtheil meistens auf den Verleger, der an seinen Kösten, zuweilen auf den Autor, der an dem gehofften Ruhme Einbusse leidet. Bei Geschäftsaufsätzen fließt der ungleich grössere Nachtheil nicht selten auf das öffentliche Wohl ein. Die Bittschrift des Privatmanns, der es an Deutlichkeit gebricht, bleibt ohne Wirkung. Ein undeutliches Urtheil veranlasset neue Rechtshändel, anstatt einen alten zu enden. Bei verworrenen Vorstellungen einer Stelle verlieren die besten Gründe an Nachdruck und Uiberzeugung: und Gesetze, die unverständlich abgefaßt sind, werden entweder nicht befolgt, oder nicht gleichförmig,

nicht in dem Sinne des Gesetzgebers befolgt. Sprachunrichtigkeit macht eine Schrift nur ekelhaft: Undeutlichkeit macht sie ekelhaft, und zugleich unbrauchbar.

Bei einem jeden Aufsatze wird eine zweyfache Deutlichkeit gefodert: Deutlichkeit von Seite des Stoffs, und Deutlichkeit von Seite der Sprache.

Die Deutlichkeit von Seite des Stoffs, entspringt einzig und allein aus der Ordnung, welche allen Theilen den schicklichsten Platz anweist, wo ihre Beziehung auf das Ganze, und ihre Verbindung unter sich am stärksten unter die Augen fällt. Die Ordnung einer Schrift ist zugleich der Prüfstein und der Beweis von der Topik des Verfassers, *) ohne welche nie ein guter Aufsatz gemacht worden. Demjenigen also, dem es überlassen, oder aufgetragen wird, den Stil zu besorgen, muß nothwendig auch in Ansehen der Ordnung

*) Invenire præclare, enunciare magnifice etiam barbari interdum solent, *disponere* apte, – – nisi eruditis negatum. Plin. 3. epist. 13.

nung freye Hand gelassen werden, sonst ist seine Nachbesserung unnütz, und bloß verworfene Wortkünsteley.

So manche Kanzleystilisten ergreifen die Feder, und werfen den längsten Aufsatz auf das Papier, ohne andern Leitfaden, als wie ihnen die Sachen ungefähr beifallen: die glücklichen Talente! Solche schreibfertige Leute denken ohne Zweifel, daß die Ordnung, wodurch die Theile eines Aufsatzes Zusammenhang erhalten, willkührlich ist: sie irren. Jeder Aufsatz, nachdem er zur erzählenden, zergliedernden, beweisenden, oder vermischten Gattung gehört, hat seine eigne, und nur ihm zukommende Ordnung.

Bei Aufsätzen von der erzählenden Gattung, z. B. Anzeigen von verflossenen Begebenheiten, oder Vorschriften, was künftig geschehen soll, muß der Zusammenhang historisch seyn: das ist, der Vortrag geschieht, nach der Zeitordnung, wie sich die Dinge ereignet haben, oder ereignen sollen.

Ich

Ich wähle die Benennung zergliedernde Aufsätze für diejenigen, welche den Gegenstand umständlich, und bis auf jeden einzelnen Theil auseinander setzen, wie Vorschläge, und Entwürfe, Verfassungen, Handwerksordnungen u. d. gl. Diese Gattung verlanget die auflösende Ordnung: sie sendet entweder eine Erklärung, oder die Absicht voraus, welche alle Begriffe des zu behandelnden Gegenstandes in sich fasset, mithin den Eintheilungsgrund deutlich enthält. Hieraus werden die Haupttheile gezogen, in jedem Haupttheile abermal die darunter begriffenen Untertheilungen aufgesucht, und mit dieser Auflösung fortgefahren, bis sie zu einzelnen Theilen gelangt, die nicht weiter aufgelöst werden können.

Man sieht, daß diese Ordnung mit der Auflösungsmethode, oder der Methode der Erfindung in der Vernunftlehre übereinfällt. Sie ist die schwerste, und setzt bei dem Schriftsteller, der davon Gebrauch machen soll, einen hellen Kopf, und das vollständigste Kenntniß seines Ge-

gen-

genstandes im Ganzen, und nach allen Theilen voraus. Aber sie ist auch die einzige durch welche die Aufsätze von grösserem Umfange die nothwendige Deutlichkeit verbreitet werden kann. Zugleich sind damit andere, nicht minder beträchtliche Vortheile verknüpfet. Sie macht die Wörterübergänge entbehrlich, welche, ohne den Mangel des wesentlichen inneren Zusammenhanges zu ersetzen, immer gezwungen, und oft sehr unschicksam sind. Sie bewahrt gegen Auslassungen, und Uiberflüssigkeiten. Denn der Schriftsteller ist genöthiget, sich vor der Ausarbeitung eine Skizze zu entwerfen, worin er das Ganze überschauen, und das Abgängige, wie das, was Auswuchs ist, leicht wahrnehmen kann. Da er diese Skizze vor sich hat, so wird er auch zusammengehörige Dinge nicht an verschiedenen Stellen zerstreuen.

Zur beweisenden Gattung sind alle Aufsätze zu rechnen, die, was geschehen ist, oder geschehen soll, durch Gründe unterstützen: z. B. die Bittschrift eines Privatman-

mannes, das Einrathen einer Stelle, die besondere Meinung eines Rathes u. m. dergl. Die Gründe mögen nun als Vordersätze vorausgehen, und daraus das Gesuch, die Meinung, wie eine Schlußfolge abgeleitet werden; oder der Satz mag vorhergehen, und die Beweggründe nachfolgen; in einem, wie in dem andern Falle, muß die Ordnung sinthetisch seyn, wo die Beweise so gestellet werden, wie der vorhergehende dem folgenden das größte Licht, der spätere dem früherem Stärke und Nachdruck mittheilen kann.

Die vermischte Gattung ist in Behandlung der Geschäfte die zahlreichste. Mit Ausnahme der einfachen Anzeigen, denen keine Meinung, oder wie man es nennt, Gutachten beigesetzt ist, gehören gewisser Massen alle Aufsätze untergeordneter Stellen an höhere, oder an den Regenten mit darunter; und sehr häufig auch Schriften, welche von einzelnen Beamten, oder Privatleuten eingereicht werden. Nachdem sie nun, entweder aus der erzählenden und beweisenden Gattung, oder aus der

zerglie-

zergliedernden und beweisenden, oder aus allen dreyen zusammgesetzt sind, kömmt jedem Theile diejenige Ordnung zu, die seiner Gattung zusaget.

Die Deutlichkeit von Seite der Sprache hängt ab von dem Baue, und der Stellung der Perioden, von der Ordnung, und dem Zusammenhange der einzelnen Begriffe, von der Wahl der Wörter, womit diese Begriffe ausgedrückt werden.

Eine Periode enthält mehrere Gedanken, wie Theile oder Glieder, die jedes für sich keinen geendeten Sinn, jedoch unter sich eine Beziehung haben, und durch einen gemeinschaftlichen Schluß zu einem vollständigen Ganzen verbunden werden. Soll also eine Periode deutlich seyn, so muß die Beziehung ihrer Glieder wahrhaft, und offenbar, so muß das daraus erwachsende Ganze leicht zu übersehen, und zu fassen seyn. Diese Hauptregel, deren Richtigkeit zu auffallend ist, als daß sie eines Beweises bedürfte, begreift alle

ein-

einzelnen Regeln über den geschickten Bau der Periode in sich, wogegen in Geschäftsaufsätzen auf vielerlei Wegen verstossen wird. Bei der Unmöglichkeit alle anzuzeigen, will ich zum mindsten die wesentlichsten Fehler nicht unbemerkt lassen.

Oft werden Gedanken in eine Periode zusammgedrängt, die unter sich keine Beziehung haben, also auch keinen gemeinschaftlichen Schluß haben können. Die Periode, welche ich als ein Beispiel dieses Fehlers anführe, ist aus einem wirklichen Aufsatze entlehnet: Nachdem wir, obangeführter Massen, unsrer aufhabenden Pflicht gemäß, die vorhandenen . . . genau untersucht hatten, so müssen wir das ganze Benehmen des . . . um so eigenmächtiger zu seyn, urtheilen, als die Gränzen unsers Auftrags uns zu keinem mehreren Vorschritte berechtigen, und wir daher ledig über den Befund unsere gehorsamste Relation hiemit erstatten sollen. Ich rüge nur das Fehlerhafte gegen die Zusammsetzung der Periode. Ihre Theile haben keine wahre

Beziehung. Nachdem sie untersucht, muß es heissen; so haben sie gefunden: denn Finden, nicht Urtheilen hat eine Beziehung auf die Untersuchung. Sie mögen zwar richtig geurtheilt haben, daß das Benehmen des . . . . eigenmächtig war: aber um so eigenmächtiger konnte es wohl dadurch nicht geworden seyn, als, das ist, weil die Gränzen des Auftrags sie zu keinem weiteren Vorschritte berechtigten — Und auch darum sollten sie die gehorsamste Relation nicht erstatten, weil sie das Benehmen um so eigenmächtiger zu seyn, urtheilen müssen. Diese Tirade wäre allenfalls zu geben gewesen: Nachdem wir unsrer Pflicht gemäß die . . . genau untersucht hatten, so fanden wir manches, woraus sich urtheilen ließ, daß das Benehmen des . . . sehr eigenmächtig gewesen. Allein, nach den unserem Auftrage ausgezeichneten Gränzen waren wir tiefer in die Sache einzugehen, nicht berechtiget. Wir erstatten daher hiemit unsern Bericht, nur über das, was wir gefunden haben —

Durch

Durch einen, dem vorigen gerade entgegen stehenden Fehler, trennet man zuweilen Gedanken, die zwar unter sich Beziehung haben, einzeln aber und abgesöndert, keinen vollendeten Verstand anbieten, weil ihre Beziehung nicht offenbar ist. Das ist der Stil derjenigen, welche die Verbindungswörter, auch wo Zusammenhang der Sache und des Sinns sie unentbehrlich machen, hinweglassen. Sie wollen ihren Aufsatz vor dem Schleppenden bewahren, und zerhacken ihn. Dieser Vorschlag ist von einer sehr vortheilhaften Seite gezeigt: der Nutzen des Asyndetons ist darin sehr herausgehoben; aber er läuft auf ein ausschlüssendes Recht hinaus: für die Käufer muß er bedrückend werden; sie würden ganz in seiner Hand seyn: die Mitwerber würde er muthlos machen; sie können den Zusammenfluß im Preise und der Eigenschaft nicht aushalten. Man läugnet nicht, daß der Verfasser Verdienste hat; er ist würdig belohnt zu werden; doch kann man zu dieser Art von Belohnung nicht einrathen u. s. w. Der

Leser

Leser hat hier lauter abgebrochene Sätze vor sich, ohne Leitfaden, der ihn von einem Satze zum andern führt: wie kann er sie behalten? und, was er nicht behalten kann, wie kann er das verstehen?

Die oberöster. Leinwandbeschauordnung vom 15. Jan. 1730. fängt an: „ Gleichwie denjenigen, die Haar bauen und erziehen, von selbsten daran gelegen, nichts zu unterlassen, was zu „ einem guten Haargewächse dienen und „ Hoffnung machen kann; also wird ihnen dagegen auf das nachdrücksamste „ eingebunden, den Flachs in keinen Kloaken, oder unflättigen, sondern reinem „ und sauberem Wasser zu rösten. „ Das Unrichtige dieser Periode scheint bei dem ersten Anblicke darin zu liegen, daß zween Sätze, die unter sich keine Beziehung haben, durch gleichwie und also, dagegen, verbunden sind. Aber es liegt eigentlicher in dem, daß ein Mittelsatz hinweggeblieben ist, durch welchen der Sinn auf folgende Art ergänzet werden müßte: „ Da „ denjenigen, die sich mit Erzielung

„ des Flachses beschäftigen, daranliegt „
„ nichts zu unterlassen u. s. w. seine bes-
„ sere Eigenschaft aber sehr von der
„ ersten Zubereitung abhängt; so wird
„ auf das schärfste eingebunden u. s. w. „
In diese kriptische Schreibart, welche zur Verständlichkeit nothwendige Mittelsätze abgehen läßt, fallen gute Schriftsteller, weil sie ihre Fähigkeit, die diesen Abgang leicht ergänzt, der gemeinen Fähigkeit ihrer Leser zum Maßstabe geben: mittelmässige können in ihre Aufsätze keine grössere Deutlichkeit bringen, als in ihren Köpfen herrschet.

Solche Auslassungen sind indessen nicht so gemein, als die Uiberladungen der Perioden mit eingeschobenen Zwischensätzen, welche durch ihre Länge, oder, weil sie zu häufig kommen, den Verstand gleichsam zerstücken, daß er sich nicht anders, als mit vieler Mühe zusammenfassen läßt. *)

„ Der

*) Interjectione, qua & historici & oratores frequenter utuntur, ut medio sermone aliquem inserant sensum, impediri solet intel-

„ Der Vertheidiger dieses Vorschlags wür-
„ de vor allem den Beweis (der aber
„ nicht auf so unbedeutenden Gründen,
„ wie die so er anführet, bei denen, die
„ Schwäche sogleich auffält, ruhen muß)
„ her zu stellen haben, daß der, seinem
„ Verlangen gemäß ihm zugestandene Vor-
„ kauf in dem Bezirke; (denn aufferhalb
„ kann ohnehin die Frage nicht seyn) kei-
„ ne Verminderung der Erzielung, und
„ nicht in Kurzem Mangel an Stoff (des-
„ sen traurige Folgen der Verfall der
„ Manufakturen, die Brodlosigkeit von
„ einigen tausend Arbeitern (welche
„ dann in Sachsen und Schlesien (in
„ welchen Ländern sie mit offnen Armen
„ werden aufgenommen werden), auszu-
„ wandern gezwungen sind, seyn müssen)
„ veranlassen werde. „ Die Stellen der
in dieser Periode vorkommenden Epenthe-
sen sind durch den Unterschied der Schrift
bemerket. Ein beziehender Satz ist von
dem andern, das Hauptwort von seinem

intellectus, nisi quod interponitur breve est.
Quint. I. L. VIII. C. II.

Beiworte, der Kasus von dem Zeitworte, das ihn fodert, das Vorwort von dem Hauptworte getrennt, und sogar eine Einschiebung in der andern kömmt vor. Wer Gelegenheit gehabt hat, mehrere Geschäftsaufsätze zu lesen, wird mich nicht beschuldigen, daß mein Beispiel, in welchem ich alle Gattungen unschicklicher Einschiebung vereinbare, ungewöhnlich und überladen ist. Dieser Klumpen von Gedanken würde auf folgende Weise Deutlichkeit erhalten: „ Der Vertheidiger dieses Vorschlags würde vor allem zu beweisen haben, daß der ihm zugestandene „ Vorkauf in dem Bezirke, weil ausserhalb die Frage nicht seyn kann, keine „ Verminderung der Erzielung, und nicht „ in Kurzem, einen Mangel an Stoff „ veranlassen würde; wovon die traurigen Folgen keine geringeren seyn müßten, als der Verfall der Manufakturen, die Brodlosigkeit und Auswanderung von einigen tausend Arbeitern, „ die man in Sachsen und Schlesien mit „ offenem Arme empfangen würde. Aber der Beweis, wodurch er uns sicher

„ stellen

„ stellen soll, muß nicht auf so schwachen
„ Gründen ruhen, als die sind, die er
„ hier anführt, und deren Swäche bei
„ dem ersten Blicke auffällt. „

Die Vergleichung der zwo Perioden kann auch die Ursachen der in der ersten herrschenden Verwirrung leiten. Es ist ein gewisser Drang, die beifallenden Ideen, mit einmal los zu werden, gleich als besorgte der Schriftsteller sie unter der Hand zu verlieren: es ist Abgang der Ordnung zwischen den sich anbietenden Ideen: es ist endlich Unfähigkeit, zwischen Nebenbegriffen und Hauptbegriffen, die gehörige Unterscheidung zu machen. Dadurch, daß ich die Ursachen der unschicklichen Einschiebungen anzeige, zeige ich zugleich die Wege an, worauf man ihnen ausweichen soll.

Der deutsche Uibersetzer des Batteux, unter dessen Händen der Franzose so sehr gewonnen hat, schreibt von dem Vortheile des periodischen Stils: Sobald die Periode angefangen wird, läßt sich der

Geist des Zuhörers (Lesers) ein, und ist genöthigt, dem Redner (Schriftsteller) bis an den Punkt zu folgen, sonst verliert er die Frucht der Aufmerksamkeit, die er den ersten Worten geschenkt hat. Diese Erwartung ist dem Zuhörer (Leser) sehr angenehm, sie erhält ihn immer aufgeweckt, und in Athem. Aber die ewige, seitenlange Periode des Kanzleystils ermüdet, der Athem fehlt *) und noch ist man damit nicht zu Ende. Ich habe hier keine Beispiele anzuführen nöthig. Alle Welt kennt diesen gemeinen Fehler der Kanzleyen, alle Welt wirft ihnen denselben vor. Zum Theile mag er wohl dem Zwange der Formulare zuzuschreiben seyn, an welche die Stellen selbst, theils durch Vorschriften, theils durch Herkommen gebunden waren, und an die auch der Praktiker den Anfänger, der sich bei ihm zu öffentlichen oder Privatgeschäften bilden sollte, getreulich anwies. Diese Formulare

*) *Circumeunt omnia - - - - - jungentes miscentesque, ultra quam ullus Spiritus durare possit.* Quint. I. 3. L. VIII. C. II.

mulare bestunden hauptsächlich, in mehr oder weniger an bestimmte Oerter angewiesenen Bindewörtern, zwischen welche der Inhalt eingepreßt werden mußte, er möchte von was immer für einem Umfange, er möchte von was immer für einer Gattung seyn. Wer zu jedem in den Geschäften vorkommenden Aufsatze sein Formular im Kopfe, oder auch nur in seinen praktischen Kollektanien hatte, war ein ausgemachter Expedient. So, wie diese Formulare veralten, und ausser Ansehen gebracht werden; ich muß hinzusetzen, so wie diejenigen ihren Einfluß verlieren, die noch itzt den fähigern jungen Beamten unter dem Joche ihres Ansehens gebeugt halten, und es ihm an seinem Fortkommen und Glücke würden entgelten lassen, wenn er es wagen sollte, eine bessere Anleitung zu nützen, und weniger als sie Formularist zu seyn; so wie die durch Erziehung und Lektür allgemeiner werdende Sprachverbesserung sich bis in die Kanzleyen verbreiten wird, so wird grossentheils auch diese unbegränzte Periodenlänge aus den Geschäftsaufsätzen verschwinden, von wel-

cher gleichwohl die Formulare auch nicht die einzige Ursache sind.

Der Franzose fällt durch die Ordnung seiner Konstruktion sehr leicht in einen zerhackten Stil, der Deutsche durch die seinige in die ungeheuren Perioden, welche, wie der Verfasser der Lettres pers. von der Schreibart des Exjesuiten Maimbourg sagte, die Engbrüstigkeit zu vertreiben im Stande sind, wenn man über sich gewinnen kann, sie in einem Athem bis an das Ende zu lesen. Die Gemächlichkeit, welche unsere Sprache voraus hat, das Hülfswort hinter dem Zeitworte zu setzen, und durch diese Stellung mehrere Zeitwörter auf ein einziges Hülfswort zu beziehen, ist für manchen eine Einladung, eine lange Reihe von Gliedern zusammenzufassen. Er sucht wohl sogar einen Vorzug darin, und glaubt auf diese Art kurz zu schreiben, weil er einige Hülfswörter in Ersparung bringt. Ich zweifle gar nicht, daß jemand die Periode, welche ich als ein Beispiel hier anführe, vortrefflich finden wird. Auch ist sie mir,

da

da ich mich in Geschäftsaufsätzen zu üben anhub, als ein Muster des Kanzleylakonismus vorgelegt worden: es ist eine ganze Relation in einer einzigen Periode:

„ Wienach wir den, uns mittels hohen
„ Dekrets von . . . gemachten Auftrag,
„ dadurch: daß wir uns noch nämlichen
„ Tags nach . . . verfüget, hieselbst den
„ herrschaftlichen Verwalter, und die
„ sämmtlichen in der Sache befangenen
„ Partheyen vorgeladen, ihnen das Hof-
„ dekret seinem ganzen Inhalte nach vor-
„ gelesen, nach dessen Vorschrift sowohl
„ den Richter, als die zwey Rathsmit-
„ glieder ihres Amtes ensetzet, und den
„ R. R. den zuerkannten dreytägigen Ar-
„ rest angekündiget; weiters an die Stelle
„ des entsetzten Richters den . . . ordent-
„ lich eingeführt; es dem herrschaftlichen
„ Verwalter, daß er in dieser Angelegen-
„ heit, sich nicht unversäumt, und ord-
„ nungsmässig an das Kreisamt gewen-
„ det habe, verhoben; endlich aber alle
„ zusamm, sowohl zu mehrerer Eintracht
„ unter sich ermahnet, als ihnen den ge-
„ ziemenden Gehorsam gegen ihre Obrig-

keit

„ keit auf das nachdrücklichste eingeschär-
„ fet, in schuldigsten Vollzug gesetzt hat
„ ben, sollen wir hiemit gehorsamst relati-
„ oniren. „

Eigenes Gefühl und Einsicht sind im Schreiben immer sicherere Wegweiser, als alle Regeln. Ich will daher durch folgende, an die wenigstens ich mich selbst in Ansehen der Periodenlänge beständig halte, das Gefühl des Anfängers nur an die Spur bringen.

„ Jede Periode ist zu lang, bei wel-
„ cher der Leser, um sie ganz zu behal-
„ ten, sich genöthiget findet, gleichsam
„ zurückzukehren, und das Vorhergesag-
„ te sich noch einmal, oder wohl gar öf-
„ ters zu wiederholen. „ Diese Re-
gel zu beobachten, ist in der Anwen-
dung von der größten Wichtigkeit, be-
sonders bei Aufsätzen, welche für das
Volk, wie Gesetze, oder für eine Volks-
klasse, wie Handwerksordnungen be-
stimmt sind.

Uiber die Ordnung und den Zusammenhang der einzelnen Begriffe in einer Rede ist ungefähr dieselbe Grundregel. Die sogenannten Umwendungen, welche die deutsche Sprache zuläßt, sind keine Schönheit für die Geschäftsaufsätze, bei denen die natürlichste Ordnung, die Ordnung, welche dem Leser den Sinn offen und ohne Mühe anbiet, die angemessenste, die beste ist. Kenntniß der Sprachregeln vorausgesetzt, finde ich zwo Ursachen der Abweichung von der natürlichen Ordnung der Rede: daß der Schriftsteller sich zu knechtisch an eine gewisse hergebrachte Wendung bindet; und daß er zuviele Begriffe in einer Rede häufet. Im Absatze von der Sprachrichtigkeit habe ich der übel verstandenen Kuriale tikette *) erwähnet, welche zu sprachunrichtigen Wörterversetzungen verleitet. Fast alle kurzen Begleitungsaufsätze sind darum so geschraubt, weil durch die Gewohn-

*) Seite 18.

wohnheit eingeführt war, mit dem Zeitworte zu schliessen. *)

Und die meisten Eingänge solcher Aufsätze, welche durch andere vorhergehende Aufsätze veranlaßt werden, können zu Beispielen unordentlich in eine Rede zusammgedrängter Begriffe dienen. Ich schreibe aus einem vor mir liegenden Aufsatze Wort für Wort ab: „ Es habe...
„ Kommission auf die, von derselben,
„ in Betreff der, von dem, in dem,
„ nach G... gehörigen Dorf N.... ver-
„ storbenen .... Infanterieregiments Gemeinen .. N... ruckgelassenen Wittwe
„ erhobene, und obgedachter Kommission
„ mitgetheilte, nähere Auskunft, anher
„ erin-

(*) Abschrift eines eingekommenen Begleitungsberichts E. k. k. a. M. geruhen mittels gegenwärtigen allerunterthänigsten Berichts die, vermög k. k. Hofdekrets vom 18 ten kurz ausgetretenen Monats abgefoderte Abschrift der unter dem ersten August letztausgetretenen Jahres allergnädigst bestättigten Instruktion für die Vorsteher; und.....
in Ansehen der die .... besuchenden ....
allergnädigst zu empfangen: womit u. s. w.

„ erinnert „ u. s. w. Wenn solche Perioden mit fünf hintereinander folgenden, von ihren Hauptwörtern ganz abgerissenen Geschlechtswörtern etwas seltner sind, so ist es doch weniger selten, auf folgende zu stossen: Zur schuldigsten Befolgung der, über die, von N. in Betreff der Verleihung einer . . . eingereichten allerunterthänigsten Bittschrift, erflossenen allergnädigsten Entschlüssung u. s. w. Der Leser muß, um den Verstand herauszufinden, thun, was der Schriftsteller hätte thun sollen: nämlich das eine Glied in mehrere auflösen, und sagen: zur schuldigsten Befolgung der höchsten Entschlüssung, welche über die von N. um die Verleihung einer . . . eingereichte Bittschrift erflossen ist —

Der Verfasser einer Schrift hat mit dem Redenden einerlei Absicht. Wie dieser bei dem Zuhörer, so will jener bei den Lesern über die Sache, von der er handelt, den nämlichen Begriff erwecken, welchen er selbst davon hat, und auf eben die Art, wie er ihn selbst hat. Er muß

also zum Ausdrucke seines Begriffes Wörter wählen, deren Bedeutung die Leser verstehen können, und die sie nicht anders, als nach seiner Absicht verstehen können.

Wenn die Einmengung fremder Ausdrücke in deutschen Aufsätzen nicht schon die Sprachrichtigkeit beleidigte, so würde noch die Deutlichkeit dagegen sprechen. Denn es kann von deutschen Lesern überhaupt nicht voraus gesetzt werden, daß sie die lateinischen und französischen Wörter, es sey in ihrer ursprünglichen Gestalt, oder wie sie durch die Endung in etwas germanisirt sind, verstehen müssen. Das Lateinische hat sich aus dem römischen und kanonischen Rechte in unsre Schriften eingeschlichen; das Französische aus der Hofsprache, die, nicht eben vor Jahrhunderten, überall, wo sie nicht ganz französisch war, wenigstens zur Halbscheid mit französischen Blümchen verziert seyn mußte. Darum findet man das Erste häufiger in gerichtlichen Aufsätzen; das Letzte häufiger in Schriften aus dem politischen Fache, und am häufigsten im ober und niedersächsischen

fischen Stile. Man braucht nicht erst zu erinnern, daß ein solches Gemeng zwar aller Orten unschicksam, aber am unschicksamsten in denjenigen Aufsätzen angebracht ist, die für das Volk sind, mithin in einer Sprache abgefaßt seyn sollen, welche das Volk verstehen kann. Indessen, auch in diesem Stücke muß die Mittelstraße beobachtet werden, und der Sprachpuritanismus nicht über Ziel und Zweck schreiten. Wörter, die durch einen langen Gebrauch geläufig sind, und eine bestimmte, allgemein bekannte Bedeutung haben, ob sie gleich ursprünglich fremde waren, sind es jetzt nicht mehr, sie sind nationalisirt. Eine zu weit getriebene Sorgfalt, solchen Wörtern auszuweichen, verleitet leicht auf den Neologismus.

Der Neologismus ist die Anwendung selbstgeschmiedeter Wörter, oder solcher, welche nicht lange von andern aufgefunden worden, und die Aufnahme durch den allgemeinen Gebrauch noch nicht erhalten haben. Sie sind also neu, nicht jedermann bekannt, oder doch, ihre Bedeutung ist

nicht bestimmt. Wofern sie also auch der schöne Geist, oder sonst der Mann von Wissenschaft verstünde, wenigstens der grössere Theil der Leser wird sie nicht verstehen. Und abermal, der Haufen, besonders in Aufsätzen für alle Volksklassen, muß dem Schriftsteller den Maßstab der Deutlichkeit geben.*) Denn, was dem gemeinen Manne verständlich ist, wird es auch dem Gelehrten seyn, aber umgekehrt nicht eben so. Man erlaube mir jedoch bei dieser Warnung gegen die Wörterneuerung, eine beschränkende Bemerkung! Der, welcher keine andere Sprache, als die Sprache der Kanzley, und seiner Provinz kennet, hat hier keine entscheidende Stimme: er würde zu sehr geneigt seyn, jedes Wort als neumodisch zu verwerfen, das ihm unbekannt ist, und von dem Manne, dessen Sprachkenntniß einen etwas weiteren Umfang hat, statt eines unrichtigen Kanzleywortes gesetzt wird, oder, wo es nöthig ist, an die Stelle eines Provinzialausdruckes.

Pro-

*) Sermo & doctis probabilis & planus imperitis, wie ihn Quintilian fodert.

Provinzialausdrücke sind Wörter, manchmal auch ganze Redensarten, die nur in einer besondern Provinz gang und gebe sind, und an deren Stelle die allgemeine Sprache andere hat, die in allen *)

*) Fast jede kleine Stadt von Ober- und Niedersachsen möchte gerne ganz Deutschland ihre Aussprache zur Regel aufdringen. Es wird wohl nirgend in einem Winkel unsers an guten Schriftstellern nicht überreichen, aber an dreisten Kritikern desto fruchtbarern Deutschlandes ein literarisches Journal geschrieben, dessen Verfasser sich nicht zum Areopagus des Geschmacks und für den höchsten Richterstuhl über die Sprache halten. Beinahe jede deutsche Provinz heißt Provinzialausdrücke, was in andern Provinzen anders als bei ihr genennet wird. Dieses ist eine der größten Hindernisse zur Vollkommenheit unsrer Sprache, welche an eigenthümlichen, malenden, und der Ableitung nach eignen Wörtern die reichste unter allen lebenden Sprachen seyn kann, sobald jede Provinz die lächerliche Foderung der Ausschlüssung aufgeben, und dafür von der andern herübernehmen wird, was in der allgemeinen Sprache abgeht.

Nec virtute foret clarisve potentius armis
Quam *lingua* Latium, si non offenderet unum --
Quemque --

Die

Provinzen gleich verständlich sind. Da die Deutlichkeit eine Eigenschaft der Geschäftsaufsätze ist, welcher die übrigen alle nachstehen müßen, so deucht mich, kann man es nicht zur allgemeinen Regel machen: daß die Provinzialausdrücke vermieden werden sollen! Es wird zwischen Aufsätzen sowohl, als den Lesern, für die

Die österreichische Provinzialsprache würde an brauchbaren Wörtern nicht eben den kleinsten Beitrag machen. Aber dieß zu beweisen, müßte ein Idiotikon geschrieben werden, nicht bloß eine Anmerkung. Überhaupt sind Schriftsteller und Rezensenten mit dem Namen Provinzialwort zu freygebig. Warum Provinzialwort, wenn es der Ableitung nach richtig, und obgleich nicht überall gebraucht, dennoch überall verstanden wird? warum z. B. wäre Rauchfang nicht so gut als Schorstein, Tischer so gut, als Schreiner, Fleischhauer wohl noch eigenthümlicher als Metzger, Heckenbeer (woraus der Holländische gemeine Mann Etschbetsch, vielleicht von dem altsächsischen Egde-Rand, macht) ohne Zweifel deutscher als der englische Halbbarstard Hambutte: das ist, das zusammgezogene Hage--*Button*, oder Knopf? Warum Provinzialwort ein Wort, dessen Begriff die allgemeine Sprache sonst ganz nicht geben kann? wie z. B. das österreichische Sutten, eine eingesessene Strecke Erdreichs, weniger als ein Thal, mehr als eine Grube, und noch keine Tiefe. ---

die man schreibt, zu unterscheiden seyn. In Aufsätzen an Stellen wären Provinzialwörter auszusetzen. Denn, man muß annehmen können, daß die Mitglieder einer Stelle in der besseren Sprache bewandert sind. In Aufsätzen für einen Staat, der aus mehreren Provinzen zusammgesetzt ist, würden Provinzialausdrücke, die nur in einer Provinz Gang haben, in allen übrigen nicht verstanden werden. In Provinzialverordnungen hingegen würde das der Fall seyn, wo der Schriftsteller sogenannte hochdeutsche Ausdrücke an die Stelle der Provinzialisme unterschieben wollte. *)

Der Aufsatz, der wegen fremden, neugeschmiedeten, wegen Provinzialwörter, womit er vermengt ist, nicht leicht verstanden werden kann, heißt dunkel. Ist er in Ausdrücken abgefaßt, deren Bedeutung für sich unbestimmt ist, oder macht die Fügung der Wörter den Ver-

*) Non ut intelligere possit, *sed ne omnino possit non intelligere*, curandum est. Quint. l. VIII. C. II.

stand unbestimmt, so heißt er zweydeutig. Man vermeidet die Zweydeutigkeit, welche aus der unbestimmten Bedeutung entspringt, durch das Eigenthümliche der Wörter, welche den Gedanken so ausdrücken, daß er nur nach der absichtmäßigen Bedeutung genommen, und ihm nicht mehr, nicht weniger Ausdehnung gegeben werden kann. Uneigentliche Ausdrücke, Bilder, alle Blümchen, aller Putz der Schönschreiberey sind also im Geschäftsstile ganz am unrechten Platze. Aber dieser Zusatz beweist nicht, was so vielen daran liegt, für bewiesen auszugeben; er beweist nicht, daß der Mann, der Schriften aus dem literarischen oder sonst einem höhern Fache verfasset, einen brauchbaren Aufsatz in Geschäften zu verfassen, unfähig seyn wird. Gerade ein solcher Mann weis, daß nicht jeder Stil für jede Materie, zu jedem Endzwecke schicklich ist. Gerade der weis, seinen Stil den Gegenständen, die er behandelt, anzupassen, ihn zu zieren, zu erheben, oder herabzulassen, schmucklos, aber richtig zu schreiben, je nachdem eines oder das andere

zu seinem Zwecke taugt. Gerade ein Mann, der seine Sprache studiert, inne hat, der kennt, und verbindet mit jedem Ausdrucke die genaue Bedeutung, wendet jeden Ausdruck nach seiner genauen Bedeutung an: und, woferne es denen, die eine grössere Verwendung auf ihre Mutterspra-che für überflüßig halten, ja zuweilen ge-lingt, die eigenthümlichsten Wörter zu finden, so weiß er solche beständig zu wählen.

Die Warnungen, welche Quintillian *) seinem lateinischen Zöglinge über die durch die Fügung der Wörter entspringende Zweydeutigkeit gibt, sind größtentheils auch für den Deutschen gesagt. Die wichtigste dar-unter ist, über die Ungewißheit, auf wel-ches von den vorhergehenden mehreren Hauptwörtern die nachfolgende Rede Be-ziehung habe. Quintilian führt eine Stel-le an, wo selbst der genaue Cicero in diese Unachtsamkeit gefallen ist, gegen welche auch die besten Schriftsteller unter uns nicht im-mer auf ihrer Hut gewesen sind, weil

*) Lib. VII. C. 9.

die meisten beziehenden und zueignenden Fürwörter bei Personen und Sachen gemeinschaftlich und mit einerley Endung in allen Zahlen und Geschlechtern gebraucht werden. Die Könige der Völker, welche in der Geschichte berühmt sind — sind die Völker, oder Könige berühmt? Die Gesinnung der Menge, deren Unbeständigkeit er so oft erfuhr — bezieht deren sich auf die Gesinnung oder auf die Menge? Die Theilnehmung, welche der Zuschauer bei der Vollstreckung des Urtheils zeiget, kömmt nicht auf dessen Rechnung — dessen: des Zuschauers oder Urtheils? Die Verbindlichkeit dieses Gesetzes erstrecket sich auf die hohen, wie auf die niederen Stände, welchen besonders daran liegt ꝛc. Den hohen oder niedern Ständen? Man vermeidet die Zweydeutigkeit bey dem ersten Beispiele durch Versetzung und Auflösung: Die Völker, deren Könige in der Geschichte berühmt sind: bei dem zweyten, durch Abänderung und Unterschiebung eines Hauptwortes von ungleichem Geschlechte: Die Gesinnung des Haufens, dessen Unbestän-

Beständigkeit 2c.: bei dem dritten durch Abänderung des einen Hauptworts in der Zahl: Die Theilnehmung, welche die Zuschauer 2c. zeigen, kömmt nicht auf dessen Rechnung: bei dem vierten endlich, durch einen die Beziehung näher bestimmenden Zusatz: Auf die höheren und niederen Stände, welchen letzteren besonders daran liegt 2c.

V.

Kürze?

Nicht mein Brief, der beschreibt, sondern, das Landgut, welches beschrieben wird, ist groß: sagt Plinius seinem Freunde Apolinaris am Schlußedes längsten Briefes in der ganzen Sammlung *), und sagt dadurch, daß Vollständigkeit mit Weitläuftigkeit nicht Einerlei, und daher das Urtheil, ob ein Aufsatz zu lang sey, nicht nach der Grösse für sich betrachtet, gefället werden kann. Ein Be-

 scheid

*) Lib. 4. Epist. 6.

scheid von einer einzigen Zeile kann immer noch um die Hälfte zu lang seyn, und ein Vortrag von einigen Bögen vielleicht zu kurz. Eigentlich ist Kürze eine Eigenschaft, die auf den Gegenstand, worüber geschrieben wird, und auf die Absicht, in der geschrieben wird, ihre Beziehung hat. Auf den Gegenstand: es würde z. B. eine unzeitige Bemühung seyn, ein Toleranzgesetz, welches alle Befreyungen enthält, die fremden Religionsverwandten bewilliget werden, so kurz zu fassen, als eine Verordnung, die das schnelle Fahren untersagt. Auf die Absicht: nach dieser wird z. B. in einer rechtlichen Abhandlung, in einer Aussage eines Untersuchten, ein Umstand, manchmal ein Wort von Wichtigkeit und Folge, welche sonst unbedeutend seyn würden. Die Kürze besteht also in Vermeidung alles Uiberflüssigen: das ist, all desjenigen, was hinwegbleiben kann, ohne daß von Seite des Gegenstandes etwas vermißt, ohne daß die Absicht minder erreicht werde. Ein kurzer Aufsatz enthält alles, was zur Sache und Absicht gehöret; aber enthält nur

das.

das. *) Das Uiberflüßige ist zum Theile die unvermeidliche Folge der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, zum Theile ist es der Fehler des Schriftverfassers.

Eine geschickte Feder wird unter gleichen Umständen immer kürzer schreiben, als die es nicht ist: Ganz gewiß! aber wo die Vorschrift der Förmlichkeiten einen eignen Gang zu beobachten zwingt, da wird auch die geschickteste Feder nie so kurz seyn, als sie, von diesem Zwange befreyet, seyn könnte. Daß einigen Geschäftsaufsätzen eine eigne Gestalt vorgeschrieben ward, hat seinen nützlichen Endzweck, und war bei manchen sogar nothwendig.

Für nützlich ward angesehen, gewissen Aufsätzen eine Gleichheit zu geben, längeren, und aus mehreren Theilen zusammgesetzten eine Ordnung vorzuschreiben. Das Ansehen der Stellen, oder des Regenten schien zu verlangen, daß

Auf-

*) Seneka sagt zum Lobe des Chrisippus: Rei agendæ causa loquitur & *verbis non ultra, quam ad intellectum* sat est. De benef. L. I. C. 3.

Aufsätze, die an sie laufen, oder von ihnen ausgehen, mit einer gewissen Feyerlichkeit bekleidet wurden. Alles dieses war in dem immer einförmigen Gange der Rechtspflege auch leicht. Aber man hätte von rechtlichen, nicht auf alle andere, so unendlich mannigfältige Angelegenheiten schlüssen, am wenigsten aber den Entwurf dieser Vorschriften denjenigen überlassen sollen, die an ihre Zierlichkeiten *) gewöhnt, so fest daran hielten, daß sie, statt die Förmlichkeiten dem Wesentlichen, nämlich dem Inhalte, unterzuordnen, den Inhalt den Förmlichkeiten untergeordnet, oder vielmehr die Förmlichkeit zum Wesentlichen erhoben haben. Ich werde bei einigen einzelnen Gattungen von Aufsätzen die ehemals üblichen Förmlichkeiten, mit den neueren, oder, um genauer zu sprechen, mit den noch beibehaltenen zu vergleichen, Gelegenheit haben, woraus man sehen wird, wie unendlich viel der Geschäftsstil von Seite der Kürze durch die von dem Monarchen

*) Zierlichkeit ist in der Sprache der Rechtspraxis solennitas: ein zierliches Testament, Testamentum solenne.

narchen befohlene Veränderung gewonnen hat, welche, um mich der eigenen Worte der über die Abkürzung der Bittschriften erlassenen Verordnung zu gebrauchen, ohne dem Schriftsteller die Gelegenheit zu benehmen, alles anzuführen, ihm nur den Weg zu Erweiterungen und Wiederholungen abschneidet.

Der unmittelbar auf die angeführte Stelle folgende Absatz zeiget, zu welchem Ende, mithin auch welche Förmlichkeiten beizubehalten, nothwendig ist: diejenigen nämlich, die zur Richtschnur der Protokolle und Registraturen dienen. Die Einreichungsprotokolle, die Expeditionsprotokolle, die Registraturen kommen darin überein, daß man aus denselben sehen, leicht soll auffinden können, wer den Aufsatz eingebracht habe? welchen Gegenstand der Aufsatz enthalte? und wohin er seinen Gang nehmen müsse? Der Name des Privatverfassers, oder der Stelle, von denen der Aufsatz kömmt, der in eine kurze Rubrick gefaßte Gegenstand, die Bezeichnung der Stelle, bei welcher

er

er eingereicht wird, oder die Anweisung, wem der von einer Stelle kommende Aufsatz zuzustellen*), sind also unentbehrliche Förmlichkeiten. Alles übrige, Titulaturen, Eingänge, Schlußformeln, oder die bis jezt gewöhnlichen sogenannten Kurialien sind durch die über die Abkürzung der Geschäftsaufsätze ergangene Verordnung aus den österreichischen Kanzleyen verwiesen.

Es wird daher künftig ganz der Fehler des Schriftverfassers seyn, woferne er seinen Aufsätzen nicht die Kürze gibt, welcher sie nach Beschaffenheit des Inhalts und der Absicht, sowohl in Beziehung auf die Sache, als in Beziehung auf den Ausdruck fähig sind.

Mangel der Ordnung ist eine der hauptsächlichsten Ursachen, die ihn in die Weitläuftigkeit in Beziehung auf die Sache fallen machen kann. Wenn er seinen Stoff nicht gehörig zu ordnen weis, so ist es unmöglich, Wiederholungen und Bezie-

*) Abtheilung von Bescheiden.

ziehungen zu vermeiden, die immer als so viele unnütze Verlängerungen anzusehen sind.

Mangelt es ihm an Beurtheilung, so wird er die historischen Aufsätze mit Umständen beladen, die entweder ganz nicht zur Sache gehören, die für sich selbst errathen werden, die an sich unbedeutend sind, oder doch nach der Absicht, in der geschrieben wird, kein sogenanntes momentum rei machen.

Er wird Aufsätze von der zergliedernden Gattung mit unfruchtbaren Erklärungen, und Untertheilungen, das ist, mit solchen überladen, aus denen keine Folge zu irgend einer Absicht abgeleitet wird.

Bei Aufsätzen von der beweisenden Gattung, wird er Sätze einfliessen lassen, die das Gewicht der Gründe nicht vergrößern. Oder er wird weitläuftig Dinge beweisen, die zu beweisen, überflüßig ist, weil ihre Gewißheit nichts zum Hauptbe-

weise beiträgt, weil sie auch ohne Beweis, entweder überhaupt jedermann bekannt sind, oder doch bei den Lesern, für welche ein Aufsatz bestimmt ist, als bekannt vorausgesetzt werden können, manchmal vorausgesetzt werden müssen.

Wenigstens der junge Mann, für den ich vorzüglich schreibe, wird es mir Dank wissen, wenn ich ihn hier beobachten mache, daß er eine Art von Unhöflichkeit begehen würde, in Schriften, die für Leute von Erziehung und Kenntnissen gehören, sich über Thatsachen, oder Grundsätze mit einer Umständlichkeit und Genauheit zu verbreiten, die man leicht als ein Mißtrauen zu ihrer Einsicht, oder als eine Belehrung in Dingen ansehen sollte, worin man gegen eine ganze Stelle, oder gegen Männer, die ein gewisses Amt bekleiden, den Verdacht des Nichtwissens, ohne Geringschätzung nicht äußern kann. Wenn man hingegen seinem Leser zutraut, daß er der Belehrung und Beweise in manchen Stücken entbehren kann; daß er, nachdem ihm die Vordersätze vorgelegt sind,

die

die Folge selbst einzusehen, im Stande ist, so hält er sich durch dieses Merkmal der Achtung zu einer Aufmerksamkeit verpflichtet, die gewiß nicht zum Nachtheile gereicht. Die zu grosse Umständlichkeit, oder wie ich sagen möchte, die Kleinfügigkeit, besonders in Bittschriften, Vorschlägen, Schutzschriften u. d. gl. kömmt jedoch seltner von einem Mißtrauen gegen andere, als von dem Mißtrauen gegen sich selbst, das den Verfasser besorgt macht, er habe nicht alles, was seine Sache in das gehörige Licht setzen kann, oder er habe es nicht deutlich, nicht kräftig genug gesagt. Daher findet man in Bittschriften der Privatleute, und nur zu oft selbst in Gutachten der Stellen, bei dem Schlusse alles aufs neue abermal zusammgedrängt, was zur Begründung des Gesuchs oder der Meinung schon ausführlich vorausgesendet worden.

Daher mag es hauptsächlich kommen, daß so viele, selbst in das Publikum laufende Aufsätze in Ansehen des Ausdruckes durch müssige Taftologien verlängert sind.

Unter Taftologie verstehe ich hier nicht bloß den Gebrauch von gleichbedeutenden, sondern jede Häufung von mehreren Redensarten, oder Wörtern, wenn die letzteren dem Sinne der vorhergehenden nichts Wesentliches hinzusetzen. *) Gelanget mein gehorsamstes Ansuchen und Bitten — Wird ihm zur Nachricht und Wissenschaft, oder zur nachrichtlichen Wissenschaft bedeutet — Wollen hiemit alles Ernstes anbefohlen, verordnet, und festgesetzt haben. Fruchtbarer an taftologischen Beispielen können nicht leicht Aufsätze seyn, als die Adelsbriefe, worin gleich am Eingange öffentlich bekennt, und jedermänniglich kund gemacht — aus angebohrner Güte und Milde — der getreuen Unterthanen Ehre, Nutzen, Aufnahme und Bestes betrachtet, und befördert — das gute Herkommen u. s. w. angesehen, und betrachtet — dann der liebe getreue — in den Grad, Ehre und Würde des Adelsstandes erhoben,

*) Est brevitate opus, ut currat sententia, nec se *Impediat* verbis, lassas *onerantibus* aures
Horat.

hoben, und gewürdiget, auch zugleich der Schaar, Gesell- und Gemeinschaft anderer . . Standespersonen zugefüget, zugesellet, und verglichen wird. Verleihen und geben ihm, heißt es weiter, nennen, setzen, ordnen und wollen u. d. m. Und diese, kann man sich erwähren zu sagen, undeutschen Formulare haben gleichwohl an würdigen, einsichtsvollen Männern Verfechter gefunden, deren Gründe ohne Zweifel überwiegend seyn mußten, da sie den Entschluß seiner Majestät des Kaisers bestimmten, an den gothischen Uiberbleibseln nichts verändern zu lassen. Wenigstens können sie zu Mustern dienen, wie man in andern Aufsätzen — nicht schreiben soll.

Uiberall stossen Merkmale auf, daß es eine Zeit gab, wo alle Kanzleyen, alle Geschäfte, bei welchen die Feder zu führen war, in den Händen der Rechtsgelehrten allein lagen. Auch bei den in der Gesetzgebung, und andern rechtlichen Aufsätzen hergebrachten vielfältigen Wiederholungen eines und desselben Begriffes scheint die Sorg-

samkeit des Juristen durch, der sich nie genug verklausulirt, verkautelirt hält. Derjenige Stilist, der seines beschränkten Sprachkenntnisses wegen, entweder um den eigenthümlichen Ausdruck verlegen ist, oder das Eigenthümliche der Wörter nicht kennet, nimmt seine Zuflucht zu solchen Zusätzen, um dadurch dem Worte, das ihm für den Begriff zu schwach, oder zu stark dünkt, gleichsam nachzuhelfen, und den Sinn genauer zu bestimmen. Aber seine Bemühung ist auf jeden Fall verloren, sey es, daß das beigesetzte Wort, mit dem vorausgehenden wahrhaft gleich bedeutend ist, oder nicht. Bei einer vollkommen gleichen Bedeutung, wenn es ja wahre Synonime gibt, ist das letzte Uiberfluß, indem es dem Verstande nichts zusetzet. Und setzet es dem Verstande etwas zu, entweder als eine Vermehrung oder Verminderung, Erweiterung oder Beschränkung, so wird eben durch diese nähere Bestimmung der erste Ausdruck kraftlos und entbehrlich.

VI.

Anstand?

Der Anstand *) in Geschäftsaufsätzen fodert, daß der Schriftverfasser beständig das Verhältniß im Gesichte behalte, worin er, oder der, in dessen Namen er schreibt, mit demjenigen steht, an den sein Aufsatz gerichtet ist. Die Sprache des Niedern an den Höhern muß also, nach dem Masse des Abstands, ehrerbietig seyn! Die von Gleichen an Gleiche soll Achtung, die von Höheren an Niedere, abermal nach Masse des Abstandes, Würde zeigen! Die verschiedenen Verhältnisse, worin Private und Stellen, und dann die Stellen gegen einander stehen, haben die Kanzleykurialien zum Gegenstande einer eben so unerschöpflichen Wissenschaft gemacht, als die Wissenschaft der Titel und Kurtesien, von deren pünktlicher Abzirklung, besonders manche kleine Höfe und was sonst die kleinen Grossen sind, einen guten Theil ihres Ansehens abhängen lassen. In Geschäfts-

*) Nihil potest placere, quod non decet. Quint. Instit. L. I. C. XVIII.

aufsätzen unsrer Kanzleyen sind, ausser der kurzgefaßten Anrede von inne, alle Kurialien abgeschafft.

Die Sprache des Niedern gegen die Höheren muß ehrerbietig seyn! Eine richtige, nicht geputzte, aber auch nicht vernachläßigte Schreibart! Die Nachläßigkeit läßt auf Mangel an Aufmerksamkeit schlüssen. *) Was gesagt werden muß, mit Kürze sagen, gleichsam aus Bedenklichkeit, mehr als nöthig, von einer Zeit an sich zu reissen, die so vielen und wichtigen Geschäften zugemessen ist; seine Meinung nicht schwankend, aber auch nicht aufdringend, immer als eine Meinung, nie als einen Ausspruch vortragen; entscheidender durch die Gründlichkeit der Ursachen, als durch die Zuversichtlichkeit des Tones seyn; zu Entschlüssungen nicht zu zwingen, sondern zu bewegen suchen; wo es die Pflicht erheischt, den Muth haben, auch gegen gefaßte Entschlüssungen vorzustellen; aber in solchen Vorstellungen nicht

mit

*) — — Operæ celeris nimium *curæque carentis.*
Horat.

mit Einwürfen kämpfen, sondern nur seine Zweifel nicht unterdrücken — das sind ungefähr die Eigenschaften, wodurch sich Ehrerbietung auszeichnen soll. Statt deren aber hat das Kanzleygepräng solche hauptsächlich in einer Menge von erniedrigenden und erhöhenden Formeln und Beiwörtern bestehen lassen. Das auf jeder Zeile wiederholte Allerhöchst, Allergnädigst, Allerunterthänigst, Allergehorsamst, Unmaßgeblichst, Unvorschreiblichst, und dergleichen, muß auch dem geschicktesten Stilisten in seinen Aufsätzen einen unangenehmen, beschwerlichen Zwang anlegen. Als Plinius das berühmte Gutachten für die Christen *) an den Kaiser Trajan erstattete, schrieb er nicht, wie etwan ein . . . nach dem gewöhnlichen deutschen Geschäftsstil: „ In Anbetracht er einer Seits, an „ den Beschuldigten, ausser einem ungereimten und unmässigen Aberglauben, „ nichts Strafbares entdeckt, anderer Seits „ die Zahl derjenigen, welche von jedem „ Alter, Geschlechte, und aus jedem Stande in Gefahr gerathen würden, sehr groß

*) L. X. Epist. 97.

„ ist; so soll er es für seine allerunterthä-
„ nigste Pflicht halten, zuförderst, und
„ ehe in der Untersuchung weiters fortge-
„ fahren wird, bei Seiner Majestät sich
„ um allergnädigste Verhaltungsbefehle
„ allergehorsamst anzufragen; und wäre
„ er, bei dieser der Umstände Bewandniß,
„ des Allerunterthänigsten, jedoch ganz un-
„ zielgeblichsten Dafürhaltens, gedacht Al-
„ lerhöchstdieselben dürften sich allermildest
„ geneigt finden lassen u. s. w. Er schrieb:
Nihil aliud inveni, quam superstitionem pravam & immodicam, ideoque dilata cognitione ad consulendum te decurri; visa est enim mihi res digna consultatione, maxime propter periclitantium numerum &c. H. Necker übergibt nicht: un trè humble compte, en très hautes mains, oder legt solchen nicht aux très hauts pieds de sa Majestè, sur un très gracieux commandement de la très haute icelle. Warum muß der deutsche Rath nur eine mindste Einsicht, warum nur eine unmaßvorschreibliche, und was noch sonderbarer lautet, eine allergehorsamste Meinung haben? warum darf er nicht sagen: Die

Befeh-

Befehle Eurer Majestät, und Ihre Weisheit: statt Allerhöchst, oder doch höchstderoselben Weisheit? Was sind allerhöchste Hände, zu denen eine Schrift überreicht wird? was der allerhöchste Ort, von dem eine Entschlieſſung erfließt? Man vergebe mir diesen kurzen Austritt von meinem Hauptwege! Aber es war eine so ungezwungene Veranlassung, öffentlich zu sagen, was so viele mit mir oft bei sich gedacht, in Geheim gewünscht hatten: und nach dem, was bereits geschehen ist, sind wir der Hoffnung nahe, unsern Wunsch erfüllt zu sehen, und dem Fürsten, der die Ungezwungenheit des gesellschaftlichen Umgangs mit der Majestät so glücklich vereinbart, die Befreyung von dieser Steife und Ungelenksamkeit zu verdanken, worin der deutsche Geschäftsstil durch unbedeutendes Gepräng bis hieher stets erhalten ward!

Auch über die Anständigkeit von Gleichen zu Gleichen, habe ich eine Beobachtung gemacht, welche mitzutheilen, ich mir die Gelegenheit nicht will entkommen lassen. Sie betrifft nicht die Behandlung einer

Stelle gegen die andere; in diesem Stücke ist beinahe alles in Ordnung; aber von Einzelnen gegen Einzelne, von Rath gegen Rath. Vermißt man dabei nicht, im mündlichen Vortrage wie in Schriften, die welchselweise Achtung, die sich Leute von Kenntniß, von einem gewissen Stande, in jedem Falle, und wäre er auch nur um ihrer Selbstwillen, erweisen sollen? *) Ich habe eine von meinem Amtsgenossen abgehende Meinung, die ich bei dem Herumstimmen, oder in einem abgesönderten Votum äussere: muß ich denn solche mit Hartnäckigkeit behaupten? kann ich sie nicht geltend machen, ohne jene herabzusetzen? kann ich meine Gründe nicht als wichtige Zweifel einkleiden, die mich abhalten, ihm beizupflichten? Muß ich ausschlüssend Einsicht besitzen wollen? kann Bescheidenheit, kann durch Höflichkeit geschmei-

*) Qualis es, talem te esse existimes, ut quantum a rerum turpitudine abes, tantum te a verborum libertate sejungas: deinde, *ut ea in alterum ne dicas, quæ eum tibi responsa sint, erubescas.* Cicero pro M. Coelio.

schmeidigter Vortrag die Stärke meiner Gründe schwächen? Ich habe nicht nöthig, diesen Fragen eine Antwort an die Seite zu setzen. *)

In

*) Leute von Sitten und Denkungsart werden sich in den mündlichen und schriftlichen Geschäftsbehandlungen, auch wenn sie worüber nicht einstimmig sind, beständig der Anständigkeit, die in dem Umgange der gewählstern Gesellschaft eine allgemeine Foderung ist, befleißen. Das ist, was Cicero, dissentire sine verborum contumelia heißt, aber nicht stets beobachtet hat. Man wird einige Beispiele dieser Anständigkeit hier nicht am unrechten Orte finden. Cicero sah sich bei der Vertheidigung des Ligarius in der Nothwendigkeit, den Bürgerkrieg zu berühren: er sprach vor Cäsarn, von dem das Heil seines Vertretenen abhieng, mußte von einem Gegenstande sprechen, über den die Partheyen, mit der er selbst gestanden, ihm nicht erlaubte, dem Sieger zu heucheln: er zieht sich aus der gefährlichen Lage durch die feine Wendung und nennt es nicht einen feindlichen Haß, sondern eine bürgerliche Trennung wo beide Partheyen das Heil des gemeinen Wesens zum Zwecke hatten, aber theils in ihrem Rathe, theils in ihrer Anhänglichkeit das gemeinschaftliche Wohl verfehlten -- in einer an sich so zweifelhaften Sache, daß jede Seite einige Billigkeit für sich zu haben schien. Eben derselbe stimmt in der XIII. Philippik

In Ansehen der Würde, worin ich den Anstand der Aufsätze bestehen lasse, welche von Höheren an Niedere gerichtet sind,

Philipp IF für den Krieg gegen den Lepidus. Er bereitet seine Gegenmeinung dadurch vor, daß er seines Gegners Verdiensten um das Vaterland Gerechtigkeit wiederfahren läßt, ihn als einen würdigen Mann, als seinen Freund erhebt, und dann hinzusetzt: Ein solcher Mann also, und ein solcher Bürger kann zwar in der Meinung irre fallen, keineswegs aber aus Absicht von der Republik abweichen. Einer der niedlichsten Züge ist die Antwort des Plinius (3. Buch. 4. B.) als er der bätischen Provinz gegen seine Entschuldigung, von dem Senate durch ein sehr rühmliches Konsult zum Sachwalter gegeben ward. Ich höre auf zu glauben, daß ich geltende Gründe zur Entschuldigung angeführet habe. Boileau der Vertreter der alten Schriftsteller gegen Perrault schreibt in einem Briefe an den Letzteren mit einer Höflichkeit, die er bei andern Gelegenheiten sehr verläugnet: Er sey nicht sowohl in der Meinung von ihm unterschieden, als vielmehr auf eine andere Art seiner Meinung. Beinahe so sagt Lessing gleich am Eingange Laokoons, wo von der Weisheit, welche Winkelmann an den Werken der Griechen fand, die Rede ist: Nur in dem Grunde, welchen Hr. Winkelmann dieser Weisheit gibt, wage ich es einer andern Meinung zu seyn.

sind, werde ich zu dem, was von der Sorgfalt in Ansehen der Sprache bereits gesagt worden *) hinzusetzen: daß Ernst und Hoheit nicht mit Zärte und Stolz vermenget werden müssen; daß die Höheren sich nichts vergeben, wenn sie zu Untergebenen mit Gelindigkeit, oft, wo die Umstände nicht ausdrücklich zum Ernste auffodern, mit einer Art von Zutrauen sprechen; daß z. B. in den wichtigsten Aufsätzen dieser Gattung, nämlich in den Gesetzen, jezuweilen mit gutem Erfolge, das Gebot als Unterricht eingekleidet, die Sprache des Fürsten zu seinen Unterthanen, in die Sprache des Vaters zu seiner Familie umgestaltet werde; daß es nicht gegen Ansehen und Würde streite, wenn bei Gegenständen von Erheblichkeit, der Gesetzgeber geruhet, seine Befehle zu begründen, und von der Uiberzeugung zu erwarten, was von dem Gehorsame allein, wenigstens nicht mit gleicher Bereitwilligkeit erwartet werden darf. Es versteht sich jedoch, daß Unterricht nicht

in

*) S. III. Abth. S. 9.

in Didaktik, Begründung nicht in Untersuchung ausarten müssen. Nun aber eine Frage, die hier einen schicklichen Ort findet!

Legt die sogenannte Majestätssprache der Würde des Gesetzgebers wahrhaft etwas zu? Man deute diesen Zweifel nicht dahin, als wollte ich dem untergeordneten Schriftverfasser rathen, in seinen Aufsätzen sich gegen das Uebliche aufzulehnen. Er kann Vorschrift oder Herkommen nicht ändern, er muß sich darnach bequemen. Aber wäre es jetzt darum zu thun, ob man den asiatischen Schwulst des justinianischen Kodex in unsere Gesetzsprache herübernehmen soll, würde man das? Es hat unserer Mildthätigkeit gefallen — Die Großmuth unserer Gottheit — Der Ausspruch unserer Gottheit — Da man, wie gewöhnlich, von unserer Majestät erbittet — Wer die Entscheidung unsrer Gottheit anrufet: Durch diese göttlichen Verordnungen — Unsre Mildthätigkeit ist so ungemein, fängt die

159. Novelle an. *) Kann man in diesen Formeln die Muster von folgenden verkennen? Wir haben uns allerunterthänigst vortragen lassen — Nachdem wir allerweiseſt eingesehen, so befehlen wir allergerechteſt — Ist unsre allerhöchste Willensmeinung — Verordnen allergnädigst — Geht unsere allerhöchste Gesinnung dahin, u. d. gl. Daß der Regent mit Wir in der mehreren Zahl redend eingeführt wird, hat seine gute Ursache: er stellt sein ganzes Volk vor **), spricht im Namen der Nation. Ich verordne,

*) *Clementiæ* noſtræ placuit — *Liberalitas* noſtri *Numinis* — Sanctio noſtri *Numinis* — Cum ſolito more a noſtra *Majeſtate* petatur — qui noſtri *Numinis* diſceptationem implorant — per hanc *divinam* ſanctionem — *tantum* nobis *benignitatis* adeſt, ut &c. S. Cod. Iuſt. Solcher Großſprechereyen iſt beſonders die Vorrede voll: *noſtro nomine præfulgente* facere, quod nemo alius neque ſperare neque optare auſus — autoritatem habeat, *quaſi noſtra divino ore profusa* u. ſ. w.

**) Aber wen ſtellet der Graf.. oder Freyherr.. vor, der die Majeſtätsſprache lächerlich nachahmet, und, nicht nur den Befehl an ſeinen Wirth-

verordne, sollte eigentlich die Eingangsformel seyn, wodurch der Despot seine Willkühr, oder seinen Eigensinn ankündiget. Ausser dem Wir aber, sind alles übrige ambitiosa ornamenta, die der Gesetzgeber des Geschmacks, wegzuschneiden gebiet, und ich gestehe, es versagen mir die Gründe, warum der Fürst sich in diesem Tone der Ruhmredigkeit ausdrücken, warum der Koncipient die Sprache seiner Ehrerbietung dem Monarchen als Sprache der Würde in Mund legen soll? Doch die graue Gewohnheit besteht, und beinahe bei allen Völkern. Wir kennen zwar den Fürsten, dem die Gewohnheit nicht befiehlt: indessen, so lange sie noch besteht, ist alles, was man dem ihr unterworfenen Schriftsteller von solchen Formeln empfehlen kann, — der sparsamste Gebrauch.

VII.

Wirthschaftsbeamten, sondern auch einen Partebrief an seinen Standsgenossen anfängt mit Wir, sind dann mit seinem durch jedes Weilerchen verlängerten Titel? Wir Prior und Konvent ist doch immer richtiger geschrieben, als: Wir . . . Graf von . . . Herr zu 2c. oder Wir, jeder Verfasser eines ungelesenen Werkes oder Wir der Recensent, um 13 gute Groschen gemiethet.

VII.

Nachdruck? Zierlichkeit? das Rührende?

Ich habe diese Eigenschaften des Stils hinweggelassen, nicht als ob der Geschäftsstil sie geradehin ausschlösse: nein! aber ich möchte sagen, sie liegen nur manchmal auf seinem Wege, er richtet seinen Weg nie eigens auf sie zu.

Nachdruck ist die natürliche Folge der Ordnung, des bündigen und eigenthümlichen Ausdrucks, der Bestimmtheit, und Kürze.

Zierlichkeit gleicht überhaupt einem spröden Mädchen, das flieht, wenn man es sehr suchet; und ungesucht von selbst entgegen kömmt. Die Zierlichkeit in Geschäftsaufsätzen ist eine richtige, besorgte Sprache, *)

Zum

*) Mundus erit, qui non offendet sordibus. Horat.

Zum Rührenden ist in ordentlichen Geschäftsaufsätzen eigentlich kein Anlaß. Man schreibt hier für den Verstand, nicht für das Herz. Wenn zuweilen ein kleines Gemälde mit einflißt, so ist es nur wie eine bestättigende Thatsache. Diese Einrichtung hat die Provinz elend gemacht: die umständliche Schilderung des elenden Zustandes dienet gleichsam zum Belege.

VIII.

Eintheilung der Geschäftsaufsätze.

Um von den wirklich üblichen Aufsätzen keinen zu übergehen, werden die Beziehungen, von wem, und an wen Aufsatz und Geschäft ihren Gang nehmen, den zuverlässigsten Leitfaden geben:

a) Von einzelnen Privaten an den Monarchen, oder an eine Stelle b) von Stelle zu Stelle c) von Stelle an den Privaten d) von Stelle an den Monarchen e) von dem Monarchen an eine Stel-

Stelle f) von dem Monarchen, oder von Stellen an das Publikum.

Der Privat übergibt dem Monarchen Bittschriften. Ueberreicht er sonst irgend einen Aufsatz, z. B. einen Vorschlag, so wird alles zu der Stelle geschickt, wohin es nach Beschaffenheit des Gegenstandes gehört: solche Schriften machen also keine abgesönderte Gattung aus.

Der Privatmann reicht bei Stellen seinen Aufsatz ein:

Entweder in eignen Geschäften: Bittschriften: Vorschläge:

Oder von Amtswegen: Relationen: Anzeigen: Auskünfte: Rapporte: Speciesfakti.

Die Stellen geben an den Privaten, sowohl in dessen eignen, als in Angelegenheiten des Amts Bescheide: Dekrete: Befehle.

Die Stellen geben ihren Beamten Amtsunterrichte, die unter der Benennung Instruktion bekannter sind.

Stellen gegen Stellen stehen gegeneinander nicht in einerlei Verbindung. Sie sind im Range gleich: Hofstelle gegen Hofstelle, Landesgubernium gegen Landesgubernium oder Appellationsgericht u. s. w. Sie sind im Range ungleich, aber ohne Abhängigkeit der minderen von der höheren: der Hofkriegsrath gegen Länderstellen. Sie sind von verschiedenem Range mit dem Bande der Abhängigkeit und Unterordnung. So stehen alle Länderstellen unter der Hofkanzley, die Appellationsstellen unter der obersten Justizstelle, Kreisämter unter den Gubernien, Magistrate unter den Kreisämtern u. s. w. Dieser Unterscheid des Verhältnisses wirkt auch in den wechselseitigen Aufsätzen einigen Unterscheid.

Gleiche Stellen an gleiche erlassen Insinuate, und Reinsinuate, Kompaßschreiben. Stellen und Kommissionen, welche sich auf gleichem Fusse behandeln,

geben einander Protokollsauszüge; oder auch kürzer, ledig Indossationen.

Auch ungleiche Stellen, wenn sie ohne Abhängigkeit sind, geben sich manchmal Insinuate. Wo die höhere Stelle zu pünktlich auf Rang hält, geschieht ein weitläufiger Umtrieb: z. B. eine Hofstelle, wovon das Gubernium nicht abhängt, gibt an die Hofstelle, der diese, untergeben ist, ein Insinuat, mit dem Ersuchen, der Landsstelle zu befehlen, daß dieß oder jenes erhoben, vollzogen werde! Hierüber folgt ein Dekret der Hofstelle an die untergebene: ein Bericht von dieser an ihre Hofstelle: dann ein Reinsinuat der letzteren zurück an diejenige Hofstelle, von der das Insinuat kam. Der Weg, solchen Weitläuftigkeiten auf jeden Fall auszuweichen, sind Noten unmittelbar von Präsidenten zu Präsidenten, von denen auch zwischen gleichen Stellen Gebrauch gemacht wird.

Die höheren Stellen an untergeordnete befehlen durch Bescheide, Dekrete,

Intimationen, Cirkularien, manchmal auch durch Privatschreiben (*) von Vorsitzenden an Vorsitzenden. Die einer Stelle untergeordneten Aemter, Expedite, Registraturen, Kassen werden wie untergeordnete Stellen behandelt.

Die untergeordneten Stellen oder Aemter machen an die höheren Anzeigen, Berichte, Protokolle, summarische Aussagen.

Hofstellen geben an den Monarchen Protokolle und Vorträge. Wenn eine Bittschrift von dem Regenten eine Bezeichnung (**) erhält, so geben die Präsidenten

in

(*) Durch eine Hofverordnung vom 30 August 1784 ist zur Beförderung der Geschäfte auch zwischen den Kreisämtern und Justizbehörden die unmittelbare Behandlung durch Ersuch und Antwortschreiben eingeleitet. Das Schreiben der Justizbehörde unterzeichnet das Präsidium und ein Sekretär, das Kreisamt ist der Kreishauptmann oder sein Stellvertreter.

(** Bezeichnung, Signatur heißt, wann der Regent eigenhändig an der Rückseite einer Bittschrift den Namen eines Präsidenten, oder Präses setzt. Die Wirkung dieser Bezeich-

in ihrem Namen eine Präsidialnote, über mehrere Bezeichnungen auch einen Auskunftbögen. Präsidialnoten gibt auch der Präses einer Hofkommission, oder Präsident der unteren Stellen, weil manchmal, ein in den Kreis ihrer Verrichtungen besonders einschlagender Gegenstand den Regenten bewegt, eine Bittschrift an sie zu bezeichnen.

Ueber erhebliche Angelegenheiten, die besonders in Berathschlagung genommen werden, da gemeiniglich Räthe von verschiedenen Stellen zusammtreten, werden ausführliche Protokolle zur Einsicht überreichet.

Der Monarch macht seinen Willen den Hofstellen durch Hofentschlüssungen in Gestalt einer Verbescheidung bekannt, oder erläßt an den Präsidenten unmittelbar Handbilliete. Standeserhöhungen, Verleihungen von Privilegien u. d. gl. werden gewöhnlich in des Regenten Namen

zeichnung ist, daß derjenige, dessen Namen sie enthält, über die bezeichnete Bittschrift einen unmittelbaren Vortrag an den Regenten zu machen hat.

ausgefertiget, und kommen nach der Eingangsformel mit den nicht viel üblichen Reskripten überein.

Die Stellen endlich sprechen an das Publikum, oder an einen Theil desselben, in Privatangelegenheiten durch Edikte; in allgemeinen Angelegenheiten, durch sogenannte Generalien, Patente; in minderen Fällen, bei Anlässen, die gleichsam augenblicklich sind, durch Verordnungen, Nachrichten, Ruf.

Jede Gattung der angeführten Aufsätze erhält ihren eignen Absatz, um dadurch die zuweilen unvermeidlichen Zurückbeziehungen zu erleichtern, und Wiederholungen entbehrlich zu machen.

Aufsätze.

3 8 1 1 8 B C

IX.

Bittschriften?

Ein Aufsatz, in was immer für einer Gestalt, worin jemand von einer mindern Klasse, bei einem Höheren etwas ansucht, ist eigentlich eine Bittschrift. Durch die Einförmigkeit des Gebrauchs aber hat dieses Wort eine beschränktere Bestimmung für Schriften, die nach dem Unterscheide der mehreren oder wenigeren Förmlichkeiten, in sogenannte Memorialien, und in Pro Memoria getheilt wurden. Die Abschaffung der Förmlichkeiten, welche ehmals die Memorialien unnütz weitläuftig machten, hat diesen Unterscheid bei uns gehoben, und die Geschäftssprache von dem Barbarismus Memorial zugleich befreyet. Heute haben wir nur Bittschriften.

Der Bittsteller wird durch irgend etwas, zu bitten veranlaßt. Die Absicht einer Bittschrift ist, die Gewährung der Bitte durch angeführte Gründe zu bewirken. Die eigentlichen Bestandtheile ei-

ner Bittschrift sind also: die Veranlassung, die Bitte, und die Gründe, wodurch die Bitte unterstützt wird.

Weil die Bitte und Beweggründe die wesentlichsten Bestandtheile der Bittschrift sind, so gehört sie hauptsächlich zur Gattung der beweisenden Aufsätze. Aber die Mannigfältigkeit der Veranlassung bringt einige Mannigfältigkeit in die Gattung derselben.

Die Veranlassung ist manchmal zugleich auch der Beweggrund des Gesuchs. Die Aerzte haben einem Rathe den Gebrauch des Karlsbads verordnet. Grund und Veranlassung, die Erlaubniß zur Reise zu bewirken, sind hier eines. — Die Veranlassung ist eine Ereignung, aber eine bekannte, aber eine solche, die mit wenigen Worten einflüssen kann: wie z. B. in dem Gesuche um eine Bedienung, die durch Beförderung, durch Todsfall offen geworden. Diese Veranlassungen ändern nichts an der Gattung des Aufsatzes. Aber die Ereignung sey von einer solchen

Be-

Beschaffenheit, daß sie eine genaue Erzählung von Umständen fodert; von Umständen, die mit den Gründen, mit dem Gesuche selbst zusammhangen, die ihrem Gewichte zusetzen! Eine solche Veranlassung machet die Bittschrift zu einem Aufsatze der vermischten Gattung, welche aus der erzählenden und beweisenden zusammgesetzt ist.

Wenn ein Vorschlag eingereicht, und eine Verleihung, die darauf Beziehung hat, angesucht wird, so ist eine solche Bittschrift aus der analitischen, und beweisenden vereinbart.

Die Bitte kann entweder einfach seyn, oder mehrere Theile enthalten, die aber nur dann in einer Bittschrift vorgetragen werden, wenn sie unter sich Verbindung haben: das ist, wenn sie sich auf einerlei Beweggründe stützen *). Abgesönderte Punkte fodern auch abgesönderte Aufsätze, worin sie vorgetragen werden.

Logisch

*) Vorbn. über die Abkürzung der Bittschriften. S. 2. am Ende.

Logisch betrachtet, verhält sich die Bitte zu den Beweggründen, wie der Schlußsatz zu den Vordersätzen. Dieß scheint die Ursache zu der ehmals üblichen Form der Bittschriften gegeben zu haben, da die Beweggründe vorausgiengen, und das Gesuch am Ende gestellt ward. Eine ordentlich gefaßte Bittschrift mußte sich also in eine Schlußrede auflösen lassen. Oder vielmehr, der Schriftsteller, welcher seine Bittschrift ordentlich verfassen wollte, entwarf sich die Skizze zu derselben *) in Form einer Schlußrede, die den Eingang zum Obersatze, die Gründe zum Untersatze hatte, und dann zum Schlußsatze das Gesuch. War der Gegenstand minder wichtig, so bestand auch die un-

voll-

*) So arbeitete der geschickte Mann. Die Skribentmaschine hatte statt der drey Glieder der Schlußrede sein ewiges Formular: Eu. Maj. geruhen sich ꝛc. vertragen zu lassen, wasgestalten: Eingang - Wie zumalen aber; und waren der Dinge viel zu sagen, noch die Nachhilfe, und nun: die sogenannten merita causæ - Als, oder Demnach gelanget: das Gesuch - Zwischen diese Pfäle, wie ich sagen möchte, mußte guter oder übler Dingen hinein, was unter die Feder kam.

vollkommene Schlußrede nur aus einem Vordersatze, und der Folge.

Wenn die Gestalt der Bittschriften nicht durch ein Gesetz wäre abgeändert worden, so würden sie noch immer nach dieser Theorie zu verfassen, und nur die einzige Erörterung damit zu verbinden seyn, daß der Eingang am ungezwungensten von dem Umstande genommen wird, welcher die Veranlassung zu dem Gesuche gegeben hat: z. B. Gesuch einer Beförderung: N. ist gestorben, ist vorgerücket — der Bittsteller ist der nächste im Rang, hat sich stets nach Pflicht verwendet u. s. w. — bittet, ihm die offen gewordene Bedienung zu verleihen. In sehr vielen Fällen, selbst bei dem vorhergehenden Beispiele könnte der Eingang auch ganz hinwegbleiben. Der Bittsteller hat diese, jene Verdienste — bittet, ihm die durch den Tod, durch die Vorrückung eröffnete Bedienung zu verleihen.

In der Verordnung vom 2ten Jäner 1782 wird gesagt: Se. Maj. fänden für

nö-

nöthig, den Bittschriften eine solche Gestalt vorzuschreiben, welche, ohne dem Schriftsteller die Gelegenheit zu benehmen, alles anzuführen, was immer das Gesuch zu begründen, fähig ist, ihm nur den Weg zu Erweiterungen und Wiederholungen abschneidet, als wodurch den Gründen nichts am Gewichte beigelegt, aber der Aufsatz oft verworren, und undeutlich gemacht, wenigstens stets unnöthig verlängert wird. Man findet in dieser Stelle die Ursache, welche den Regenten zur Abänderung in den Bittschriften bewogen; nämlich die unnützen, verlängernden Erweiterungen und Wiederholungen. Man sieht zugleich das Mittel, das diesen Verlängerungen entgegen gesetzt wird, nämlich eine Form, welche den unnöthigen Verlängerungen den Weg abschneidet. Ueberhaupt hatte der ungeschickte, der geschwätzige, der gewinnsüchtige Schriftverfasser bey der ehmaligen Form der Bittschriften durchaus offenes Feld zur Weitläuftigkeit; aber der eigne Sitz derselben war im Eingange und in der Bitte.

Den

Den Eingang zu einer Bittschrift zu finden, hielt man für das künstlichste; das trieb manchem den kalten Angstschweis vor die Stirne. Auch wurden die Eingänge manchmal so von ferne herbeigeholt, daß es schwer ward, zwischen denselben und dem Gegenstande, von dem die Rede war, den Zusammenhang zu finden. Ich mag nicht gerne den Namen eines Schriftstellers geringschätzig machen, sonst könnte ich einen anführen, der in dem Werke, wo er über die Schreibart unterrichtet, zu einer Bittschrift den Eingang macht: von dem Einflusse der Wissenschaften auf das Wohl des Staates, und von dem Schutze, welchen der Regent Leuten von ausgezeichneter Fähigkeit und Verwendung zu verleihen, gewohnt ist. Daher wird gebeten — einen aus den Studien tretenden Jüngling bei einer Stelle den Acceß zu gestatten. Bei einem anderen wird um eine Pension für eine Hauptmannswittwe angesucht, und zum Eingange mit einer Betrachtung über den Einfluß der Belohnungen auf die bürgerlichen und Militärtugenden ausgeholt.

Bayerische Staatsbibliothek

Die Bitte war größtentheils eine in das Kurze gezogene Wiederholung der ohnes hin schon umständlich vorausgesendeten Gründe: Gelanget demnach an E. M. mein allerunterthänigstes allergehorsamstes Bitten, Höchstdieselben geruhen, in allermildester Rücksicht, daß — und daß — u. s. w. Diese und ähnliche Auswüchse finden bei der neuen Gestalt, welche den Bittschriften in der angezogenen Verordnung vorgeschrieben wird, ganz keinen Raum mehr. Ich werde, bei Erörterung dieser neuen Gestalt, das Gesetz selbst zum Leitfaden nehmen, und, wo nur möglich ist, dessen eigenen Worte beibehalten.

Jedermann kennt die alten, sogenannten Kurialien eines förmlichen Memorials von inne, und von aussen. Es waren nicht allein ganz nutzlose Verlängerungen; sie hielten auch den Schriftsteller in der Klemme, der dadurch gezwungen ward, wenigstens seine Bitte auf ein: Als gelanget, geruhen demnach, zuzuspitzen. Diese Kurialien Titulaturen, Eingänge, und Schlußformeln, sowohl bei Bittschriften, die unmittelbar an den

Regen-

Regenten, als bei denjenigen, die an Stellen gerichtet sind, bleiben hinweg, als in so. ferne einige davon zur Leitung des Geschäfts, zur Richtschnur der Protokolle und Registraturen unentbehrlich sind: nämlich

Von Aussen: die Benenung der Behörde, an welche die Bittschrift geht, und zwar; ist es die Person des Monarchen, an Se. Majestät. Diese Benennung wird auch den Hofstellen gegeben, welche in Aufsätzen durchaus wie der Regent behandelt werden. An die Länderstellen heißt die äussere Benennung: Gubernium N. Regierung N., Landeshauptmannschaft N. und so an die den Länderstellen untergeordneten Oberämter, Kreisämter, Landesälteste, Magistrate u. d. g. Oberamt N. N. Kreisamt N. N.

In einigem Abstande von dieser Aufschrift kömmmt der Tauf und Zuname des Bittstellers mit dem Beisatze seines Standes, Amtes oder sonst seiner Beschäftigung. Noch tiefer endlich, mit et-

K.K. FORSTSCHULE ASCHAFFENBURG

was zur linken Seite gelassenen Raume, wird die Rubrik des Gesuchs gestellt, bei welcher die Verordnung ausdrücklich erinnert: daß sie ohne allen beigefügten Beweggrund, so kurz als möglich, zusammgezogen seyn soll! Diese Erinnerung ward durch Rubricken veranlaßt, welche lauteten: Um, in allergnädigster Erwegung, daß — und dann folgte manchmal ein so vollständiger Auszug der ganzen Bittschrift, worüber das Innere ungelesen hätte bleiben mögen. Die Rubrick von Aussen hat keinen andern Endzweck, als den Protokollen bei der Vertheilung die Richtschnur zu geben.

Von Inne sind alle Förmlichkeiten auf sehr Weniges herabgesetzt. Die Anrede soll abermal in der einfachen Benennung der Behörde bestehen, mit dem Zusatze eines einzigen Ehrerbietungswort; an den Monarchen, und Hofstellen: Eure Majestät! an die Gubernien und alle Stellen, welche mit landesfürstlichen Präsidien und Räthen besetzt sind: Hochlöbliches

liches Gubernium! Hochlöbliche Land. rechte! u. s. w. an die unteren Aemtern, Magistrate, Grundgerichte: Löbliches Kreisamt! Löblicher Stadtrath! u. s. w. Die gnädig, hochgebietenden, gnädigen Herren! oder die Günstigen Herren und Freunde fallen hinweg.

Am Schlusse zur Rechten wird der Name unterzeichnet, doch unbegleitet von allen den bis jetzt üblichen Beiwörtern, allerunterthänigst, allergehorsamst u. d. gl. Am Schlusse zur linken Seite aber, ist anbefohlen, den Ort, wo sich der Schriftsteller befindet, und den Tag, da er seine Schrift einreicht, beizurücken. Dieses war ehemals nicht gewöhnlich, und scheint dabei eine Art von Kontrole gegen das sogenannte Präsentatum der Protokolle zum Augenmerke genommen zu seyn.

Der Inhalt der Bittschrift wird halbbrüchig auf der rechten Spalte, das ist, auf dem Bugtheile, so dem Schreibenden zur Rechten liegt, geschrieben.

Statt der, bei der vorigen Form der Bittschriften zum Grunde gelegten logischen Schlußrede, ist bei der neuen die sogenannte oratorische angenommen, wo das Gesuch, oder der Schlußsatz vorausgeht, und die Vordersätze in Gestalt der Beweise folgen. Ungerechnet, was durch diese Umwendung, welche alle Umgänge ausschlüßt, für die Kürze gewonnen wird, so nähert sich eine solche Ordnung auch mehr dem natürlichen mündlichen Vortrage des Bittenden. Ist derselbe kein tödtender Plauderer, so fängt er mit der Bitte an, und sagt dann das, worauf er seine Bitte gründet. Dieser Ordnung ist die Verschiedenheit angemessen, welche Gesuchsaufsätzen nach der Verschiedenheit der Veranlassung vorgeschrieben wird.

„ Wo immer, sagt die Verord-
„ nung, das Gesuch aus klaren, nicht
„ verwickelten Anläßen entspringt, wird
„ mit Hinweglassung aller Eingänge, un-
„ mittelbar von dem Gesuche angefangen:
„ in jenen Fällen aber, wo verwickeltere
„ Umstände zum Grunde liegen, kann zu

„ mehre-

„ mehrerer Aufklärung der Sache die ver-
„ anlassende Begebenheit, das sogenann-
„ te Faktum, vorausgeschickt werden.

„ Dem Gesuche folget in einem neuen
„ Absatze der Beweggrund, auf welchen
„ es gestützt wird; oder wären mehrere
„ Beweggründe, so sind diese nach der
„ Reihe, jedoch ein jeder in einem eigenen
„ numerirten Absatze zu stellen: womit die
„ Bittschrift vollendet ist. „ Dieser Vor-
schrift, die, so sie die Sache faßt, auf
alle Gattungen von Bittschriften zureicht,
sind in der Verordnung ausgearbeitete Bitt-
schriften beigesetzt, statt welcher ich andere
gebe, weil die Vermehrung von Beispie-
len nützen kann, und vielleicht willkommen
seyn wird.

Die einfachsten Bittschriften sind die-
jenigen, wo die Veranlassung zugleich
auch der Beweggrund des Gesuchs wird.
Die Aerzte haben einem Rathe zur Her-
stellung seiner Gesundheit die Reise nach
Pisa verordnet. Die Bittschrift um die

Erlaubniß zu dieser Reise, wird in einen einzigen Satz gefaßt:

Eure Majestät!

„ Unterzeichneter bittet um Erlaubniß,
„ nach beiliegender Anordnung der Aerzte
„ zur Herstellung seiner Gesundheit auf
„ 6 Monate nach Pisa zu reisen.

Wien den 25. März. 1782.

R. R.

Von Aussen.

An seine Majestät.

R. R. n. ö. Landrath.

um Erlaubniß, auf 6 Monate nach Pisa zu reisen.

Auf diese Art können vielmal Bittschriften in einem einzigen Absatze gefaßt werden, bei welchen, wie ich wahrgenommen habe, der Schriftsteller sich vormals

die-

die überflüssige Mühe gemacht, den Beweggrund abzusöndern. Ich will wenigstens noch ein Paar Beispiele aussetzen.

Hochlöbliches n. ö. Gubernium!

„ Unterzeichneter bittet, nachdem er laut „ beikommender Zeugnisse die vorgeschrie„ benen Studien vollendet, ihm bei dem „ . . . den Acceß zu verleihen. „

Löblicher Stadtrath!

„ Unterzeichneter bittet um die Auflage „ an . . . , damit ihm die, laut beige„ legter berichtigten Berechnung, noch ge„ bührenden 50 Fl. verabfolgt werden. „

Schon etwas zusamgesetzter ist eine Bittschrift, wo die Veranlassung von den Beweggründen verschieden, doch ein Umstand ist, der eben keine Auseinandersetzung fodert. Dieser Umstand muß zwar nicht übergangen werden, aber weil er in wenigen Worten mit eingezogen werden kann, so macht er keinen abgesönderten Theil des

Aufsatzes aus. Ein Beamter ist gestorben, dessen Wittwe eine Pension anfucht. Der Tod des Mannes ist die Veranlassung: deñoch wird die Bittschrift nur zween Theile haben, nämlich die Bitte und den Beweggrund.

Hochlöbliches n. ö. Gubernium!

„ Unterzeichnete, Wittwe des vor wes
„ nigen Tagen verstorbenen . . . bittet,
„ ihr Pensionsgesuch an Seine Majestät
„ günstig zu begleiten.

„ Indem ihr Mann durch . . Jahre bei
„ dieser hohen Stelle gedient, mithin sie
„ auf die normalmäßige Pension den rechts-
„ mäßigen Anspruch hat. „

Wien den 30. Jäner. 1782.

R. R.

Von

Von aussen.

N. N. Gubernium.

N. N. Kanzelistenswittwe

um Begleitung ihres Pens
sionsgesuchs an Seine
Majestät

Um die Fälle nicht zu vermehren, will ich annehmen, daß die Bittstellerinn noch mehrere Gründe für sich anzuführen habe, ihre Bittschrift sey unmittelbar an die Landesregierung gerichtet! Dann werden die Beweggründe mit 1, 2, 3, u. s. w. unterschieden.

„ Unterzeichnete, des vor einigen Tagen gestorbenen Kanzelisten, hinterlassene „ Wittwe bittet um Verleihung der normalmässigen Pension, wozu

1 tens „ die 47 Dienstjahre des Verstorbenen „ ihr den gegründeten Anspruch geben:

2 tens „ ist sie mit fünf unversorgten Kindern, „ 4 Mädchen nämlich, und einem erst „ 9jährigen Knaben beladen;

„ 3 tens

3tens „ wegen ihrer vom Alter, von vielen
„ Krankheiten, und erlittenen schweren
„ Drangsalen ganz zu Grunde gerichte=
„ ten Gesundheit sich etwas zu erwer=
„ ben, ganz ausser Stand gesetzt;

4tens „ endlich, beweist das beliegende Zeug=
„ niß des Grundgerichts, zwar ihren und
„ ihrer Familie jederzeit untadelhaften
„ Wandel, zugleich aber auch, daß ihr
„ von ihrem Manne kein Vermögen zu=
„ gefallen, mithin sie in die bemitlei=
„ denswürdigstens Umstände versetzt ist.

Wien den 27. Hornung 1782.

R. R.

Woferne das Gesuch mehrere Punkte enthält, die unter sich zusammhängen, und da=her auf einerlei oder auf verbundene Grün=de sich stützen, so wird an der Ordnung und den Theilen des Aufsatzes nichts abgeän=dert; nur daß die Punkte sämmtlich am Eingange vorgetragen, und wie die Beweg=

gründe,

gründe, mit Numern untertheilt werden müssen. Der Gegenstand zu folgendem Beispiele ist mit Bedacht so gewählt worden, um zu einer umständlicheren Bittschrift Gelegenheit zu geben. Eine Holländerinn bittet um die Erlaubniß zu Eröffnung einer Spinnschule, und verlangt zugleich zu ihrer Unternehmung einige Unterstützung. Die Veranlassung liegt in der Sache selbst. Punkte des Gesuchs sind mehrere. Die Gründe sind, die Fähigkeit der Bittstellerinn, zu dem, was sie unternimmt, und der Vortheil der Unternehmung. Die Unterstützung, welche sie zu erhalten sucht, wird als das Mittel gezeigt, diesen Vortheil zu erreichen. Das ist der innere Zusammenhang, und so der darnach bearbeitete Aufsatz!

Eure Majestät!

„ Unterzeichnete bittet 1) ihr die Erlaubniß zu Eröffnung einer Schule zu ertheilen, worin Mädchen von verschiedenem Alter, gegen ein geringes Lehrgeld, in der feinen Baumwolle und

„ Flachs-

„ Flachsspinnerey unterrichtet werden sol-
„ len: 2) ihr zur ersten Anschaffung des
„ nöthigen Geräths, überhaupt 500 Gul-
„ den: 3) eine Wohnung, nebst den er-
„ foderlichen Schulzimmern in dem ohne-
„ hin unbewohnten . . . Gebäude zu be-
„ willigen: 4) für die ersten 3 Jahre ei-
„ nen Beitrag von 150 Fl. jährlich, zu ver-
„ sichern. „

1.) „ Sie kann zum Beweise ihrer
„ Geschicklichkeit, und einer stets untadel-
„ haften Aufführung die unverdächtigsten
„ Zeugnisse vorlegen. In ihrer Jugend
„ hatte sie in Holland ihrem Vaterlande
„ Gelegenheit, bei verschiedenen Leinwand
„ und Battistmanufakturen alle Handgriffe
„ und Vortheile der feineren Spinnerey
„ zu erlernen. Von da kam sie mit ihrer
„ Mutter nach Ostindien, wo sie in ver-
„ schiedenen Faktoreyen der Gesellschaft
„ über den Einkauf des Baumwollgespinn-
„ stes für die ostindischen und holländischen
„ Zizfabriken die Aufsicht geführet hat: und
„ als sie Gesundheit halber wieder nach
„ Europa kehren mußte, wurde ihr durch

„ 3 Jahre

„ 3 Jahre die grosse Spinnerey zu . . .
„ anvertraut. Von allen diesen Orten,
„ auch von andern berühmten Handels-
„ häusern ist sie mit nachdrücklichen Em-
„ pfehlungen versehen. „

2) „ Sie erbiet sich überdieß noch,
„ sowohl aus Flachs als Baumwolle, Gar-
„ ne, von welcher Gattung es verlangt
„ werden mag, vor Kommissären zu spin-
„ nen, auch sonst alle Zweifel zu he-
„ ben, ob sie zu dem Unterrichte, den sie
„ verheißt, die erfoderliche Geschicklichkeit
„ besitze. „

3) „ Der Vortheil kann übrigens
„ nicht zweydeutig seyn, welcher durch Ein-
„ führung der feineren Spinnerey, den
„ bereits sehr beträchtlichen Leinwandfa-
„ briken der kaiserlichen Länder, und der
„ immer mehr zunehmenden Kottonfabri-
„ kation, sowohl in der Eigenschaft, als
„ dem Preise, mithin sowohl von Seite des
„ inneren Absatzes, als des Ausfuhrhan-
„ dels zuwachsen würde. In Ansehen
„ dessen

4) die

4.) „ die Auslagen von 500 Gulden
„ auf Spinnräder, Hecheln, Streicher,
„ und das sonst nothwendige Geräth, für
„ den Staat eine Kleinigkeit, aber in An-
„ sehen der Bittstellerinn, eine Summe
„ ist, mit welcher im Vorschuß zu stehen,
„ ihre Kräfte übersteigt. Woferne

5.) „ die Kösten der Wohnung, und
„ Zimmer zur Schule, von der Bitt-
„ stellerinn selbst getragen, mithin durch Ver-
„ grösserung des Lehrgeldes hereingebracht
„ werden müßten, so würde der Unterricht
„ für die minder vermögende, daß ist, gerade
„ für diejenige Klasse zu kostbar werden, für
„ welche er hauptsächlich bestimmt ist.
„ Endlich läßt sich

6.) „ vorhersehen, daß Anfangs,
„ ehe das Publikum von dem Vortheile
„ des angebotenen Unterrichts überzeugt
„ ist, der Zugang von zahlenden Lehrlingen
„ nicht eben stark, und die Bittstellerinn so-
„ gar bemüssiget seyn wird, um sich Zu-
„ trauen zu erwecken, arme Kinder un-
„ entgeltlich in die Lehre zu nehmen: auf

welchen

„ welchen Fall ihr die Vorsicht empfiehlt,
„ durch den Beitrag von 150 Gulden, sich
„ wenigstens wegen des nothdürftigsten Un-
„ terhalts sicher zu stellen. „

Wien den 5. April 1782.

N. N.

Von Aussen.

An Seine Majestät.

N. N. hollandische Spinnmeisterinn.

Um die Erlaubniß, eine Spinnschule zu eröfnen, und um die hiezu nöthige Unterstützung.

Die Bittschrift erhält also nur damals drey Bestandtheile, wann mehrere, und verwickelte Umstände dabei zum Grunde liegen. Dann macht die Erzählung dieser Umstände, oder des Faktums, als der Veranlassung, den abgesönderten Eingang

gang, dem Bitte und Gründe, wie sonst, nachfolgen. Ich lasse den Magistrat die Behörde seyn, an welche folgende Bittschrift gerichtet ist.

Löblicher Stadtrath!

„ Die Gesellschaft zu . . . hat durch
„ beiliegenden Kontrakt die Lieferung der
„ Steine zu der . . . . Pflasterung über-
„ nommen. Im Jahre . . . als dieser
„ Lieferungsvertrag geschlossen ward, konn-
„ te ein Krieg, selbst nicht von ferne ver-
„ muthet werden. Daher war auch an Arbei-
„ tern bei dem Steinbruche und an Fuhren,
„ die zugehauenen Steine nach . . . zu
„ befördern, kein Mangel. Durch den
„ unvermuthet ausgebrochenen Krieg sind
„ nicht nur die Arbeiter viel seltner, und
„ darum auch theurer, sondern hauptsäch-
„ lich fehlt es an Fuhren, da die Pferde
„ des Landmannes in der ganzen Gegend
„ nicht zureichen, den Durchzug der Ar-
„ mee und Artillerie zu bestreiten. Zu
„ dieser Veränderung der Umstände kömmt
„ noch, daß im May dieses Jahrs der

aus-

„ ausgetretene ... Fluß alles überschwem-
„ met, den Steinbruch größtentheils un-
„ ter Wasser gesetzt, und eine Strecke von
„ mehr dann 2 Meilen, durch den ganzen
„ ... Wald unfahrbar gemacht hat. In-
„ zwischen ist auch vom Hofe befohlen wor-
„ den mit der Pflasterung, bis auf neue Ver-
„ ordnung auszusetzen. Gleichwohl wird
„ auf die kontraktmässige Lieferung der
„ Steine mit der Bedrohung gedrungen,
„ wenn die Lieferungsfristen nicht beobach-
„ tet würden, das auf diesen Fall vorge-
„ sehene Saumgeld von . . tausend Gul-
„ den mit militärischer Hand einzutreiben.

„ Unterzeichneter, als Bevollmächtigter
„ der Gesellschaft, bittet daher, der Pfla-
„ sterungsaufsicht anzubefehlen, daß ge-
„ genwärtig auf die Lieferung der Steine,
„ oder die Entrichtung des bestimmten
„ Saumgeldes nicht gedrungen werde:

1tens „ Weil bei Veränderung der Um-
„ stände den Vertrag zu erfüllen, eine
„ auffallende Unmöglichkeit ist, die dennoch
„ nicht aus irgend einer Schuld der Gesell-

„ schaft entspringt, sondern aus einer un-
„ vorhersehbaren, und zwar öffentlichen
„ Ursache, welcher alle Privatverträge nach-
„ stehen müssen: weil

2tens „ diese Unmöglichkeit durch die
„ erfolgte Uiberschwemmung gewissermas-
„ sen noch vergrössert, und daher

3tens „ nicht weniger offenbar ist, daß,
„ wenn auf der buchstäblichen Erfüllung des
„ Lieferungskontraktes bestanden werden
„ sollte, der Beweggrund dieses Zubringens
„ nur allein das bestimmte grosse Saumgeld
„ seyn müsse, durch dessen Abführung zwar
„ die Gesellschaft zu Grund gerichtet, die-
„ se Härte aber nicht einmal durch irgend
„ einen Vorwand bemäntelt werden könn-
„ te; indem

4tens „ vermög der jedermann bekann-
„ ten Hofverordnung, welche die Fortse-
„ tzung des Pflasters einstellet, von den,
„ auf jeden Fall, gelieferten Steinen kein
„ Gebrauch zu machen seyn würde.„

Wien den 9. May 1780.

N. N.

Von

Von Aussen.

Stadtrath.

N. N. Bevollmächtigter der Gesellschaft zu . . .

Um Verordnung an die Pflasterungsaufsicht, auf die Erfüllung des Steinlieferungsvertrags nicht zu dringen.

Der Fall der letzten Bittschrift ist im Grunde ein wahrer Rechtsfall. Wenn er vor Gericht gebracht würde, so wäre zu entscheiden; wie weit, von beiden Theilen unvorgesehene und durch die veränderte Lage der öffentlichen Angelegenheiten abgeänderte Umstände von der Verbindlichkeit lossagen? Und man sieht, wie leicht diese Gestalt der Bittschrift dann auch bei dem förmlichen Rechtsgesuche anwendbar seyn, ich setze hinzu, und zwar nach der Meinung einiger würdigen Advokaten, deren Herz, Uneigennützigkeit und Kenntnisse ich billig hochschätze, wie viel diese Gestalt selbst zur Abkür-

zung der schriftlichen Rechtshändel beitragen würde. Die Gesetzgebung nimmt indessen die förmlichen Rechtsgesuche da aus, wo sie vorschreibt *): daß in Zukunft die Bittschriften in allen (andern) Fällen nach der erklärten Form verfaßt werden sollen. Die näheren Vortheile, welche man bei dieser Vorschrift im Gesichte gehabt, scheinen darin zu bestehen: dem Privatmanne wird die Verfassung seiner Aufsätze erleichtert. Die Bitte verliert nichts an ihrem Nachdrucke: Denn, sagt Plinius, wer die Ursachen zu bitten anführt, bittet am nachdrücklichsten **) — aber sie gewinnt durch die einfache Gestalt, die einen Auszug entbehrlich macht. Zuverlässig, oder nicht, so war es wenigstens nur ein Auszug, und jeder Bittsteller wünscht doch immer, daß derjenige, so entscheiden soll, ihn selbst hören könne. Es beweist gegen die vorigen Bittschriften, daß sie zum mündlichen oder schriftlichen Vortrage erst ausgezo-

gen

*) Im Schlusse der Verordnung.

**) Rogat efficacissime, qui causas rogandi adfert —

gen werden mußten: was daher hinweggelaſſen werden konnte, mußte wenigſtens nicht weſentlich ſeyn. Alſo gewinnt auch der Referent an der ſonſt nöthigen Vorarbeit. Inſoferne aber die Bittſchriften gleichſam die Grundlage der Berichte und Vorträge ſind, iſt die Bezifferung der Gründe das Wichtigſte, weil durch dieſe die Aufſätze der Stellen einer Kürze und Deutlichkeit fähig gemacht werden, die ihnen ſonſt keine Geſchicklichkeit des Verfaſſers verſchaffen kann.

X.

Vorſchläge?

Ein beſonderer Fall, oder eine im Allgemeinen gemachte Beobachtung geben ſtets die Veranlaſſung, oder doch den Vorwand zu jedem Vorſchlage, wobei der Verfaſſer zur Abſicht hat, entweder eine neue Anſtalt einzuführen, oder eine ſchon beſtehende durch Zuſätze, durch Abänderungen, durch eine ganze Umgeſtaltung zu verbeſſern. In ſeinem Aufſatze

muß er vorzüglich die Ausführbarkeit einleuchtend machen, dann die Vortheile, welche aus der Annahme seines Vorschlags dem öffentlichen, dem Privatwohl zugehen werden. Nach Verschiedenheit des Gegenstandes erhält der Vorschlag mehr oder weniger Länge. Er kann entweder von solcher Beschaffenheit seyn, daß seine Thunlichkeit, sein Nutzen sogleich aus dem einfachen Vortrage offenbar werden: oder, die genauer beschriebene Einrichtung beweist dieselbe: oder, es müssen zum Beweise des Vortheils der Einrichtung noch insbesondere Gründe beigesellet werden. Diese Gründe werden aus der Einrichtung selbst hergeholt: sie sind bei verbessernden Vorschlägen, die zuwachsenden neuen Vortheile, und Vermeidung der Nachtheile, welche der Verfasser des Vorschlags an der bestehenden Verfassung entdecket. Es kann dem Schriftsteller nicht schwer seyn, die Theile und die Ordnung zu seinem Aufsatze zu finden, sobald er untersucht, zu welcher Gattung von den zergliederten sein Vorschlag gehöret.

Die

Die einfachste Art, wo der ganze Vorschlag an sich in einen Satz zusammgenommen werden kann, ist ungefähr in Gestalt einer Bittschrift einzukleiden, und aus der Veranlassung, der Proposition, und dem Grunde, wo ein besonderer sich anbiet, zusaminzusetzen. Es ist gleichgültig, ob die Veranlassung mit der Proposition zusammgezogen, oder zum Eingange vorausgesendet wird, sobald sie nicht eine umständliche Erzählung enthält. Denn im letzten Falle müßte diese, wie bei Bittschriften, einen abgesönderten Theil geben.

Beispiel eines einfachen Vorschlags, zu welchem ein besonderer Fall die Veranlassung gäbe! er sey an die Landesstelle einzureichen!

Hochlöbliche Landesregierung!

„ Das Mitleid gegen diejenigen, welche vor wenigen Tagen auf dem Glatteise so sehr zu Schaden gekommen sind, hat bei aller Welt den Wunsch erwecket, „ ein Mittel gegen ähnliche Unglücksfälle „ für die Zukunft auszufinden.

„ Un-

„ Unterzeichneter glaubt ein solches
„ darin entdeckt zu haben: daß —

Oder

„ Um für die Zukunft solchen trauri=
„ gen Fällen vorzubeugen, als vor weni=
„ gen Tagen mehrere Personen betroffen,
„ die auf dem Glatteise sehr zu Schaden
„ gekommen sind, unterfängt sich Unter=
„ zeichneter, der öffentlichen Aufsicht den
„ Gedanken zur Prüfung vorzulegen:

„ Daß den Hauseigenthümern, und
„ denen, so grössere Gebäude besitzen, oder
„ bewohnen, anbefohlen würde, bei fal=
„ lendem Glatteise, sogleich nach Eröffnung
„ der Thüre, neben den Häusern in der
„ Breite von ungefehr 3 Schuhen, einen
„ Fußpfad mit Asche bestreuen zu lassen.

„ Diese kleine Mühe, und der Auf=
„ wand an Asche, zu welchem allenfalls
„ jeder Miethmann seinen Theil beizutra=
„ gen verhalten würde, scheint wohl mit
„ den Unglücksfällen, die dadurch verhü=
„ tet, und mit der Sicherheit, welche durch

„ diese

„ diese einfache Anstalt den Beinen und
„ Aermen, besonders des Dienstgesindes
„ verschafft würde, in keine Vergleichung
„ gesetzt werden zu können. „

Wien den 18. Hornung 1780.

N. N.

Von Aussen.

N. d. Landesregierung.

Vorschlag, dem Unglücke auf dem Glatteise vorzubauen:

von N. N.

Eine im Allgemeinen gemachte Beobachtung gebe die Veranlassung zu folgendem einfachen Vorschlage!

„ Es ist nicht leicht jemand, der es
„ nicht entweder selbst empfunden, oder
„ doch beobachtet hat, wie übel die Fuß-
„ gänger bei Regenwetter, und noch mehr,
„ wenn nach einem häufigern Schnee ein

„ Thau-

„ Thauwetter einfällt, daran sind. Ge-
„ gen die Mitte der Strasse ist wegen des
„ Rinnsaales zu gehen unmöglich: und
„ da die Menge Wägen sie zwingt, sich
„ nahe an den Häusern zu halten, so kom-
„ men sie hier unter die Dachtraufe,
„ welche manchmal ungemächlicher ist, als
„ selbst der Regen. Diese Dachtraufen
„ verursachen noch im Winter zweyerlei Un-
„ bequemlichkeiten: das herabfallende Was-
„ ser friert entweder am Boden, und macht
„ durch eine Art von Glatteis das Gehen
„ längst der Häuser gefährlich; oder die
„ Eiszapfen lösen sich los, und beschädi-
„ gen im Falle die, welche eben darunter
„ weggehen.

„ Der größte Theil der zahlreichen
„ Invohner Wiens scheint es allerdings
„ zu verdienen, daß sich die öffentliche
„ Aufsicht mit der Sorgfalt, dieser Unge-
„ mächlichkeit und Unsicherheit abzuhelfen,
„ beschäftige, wozu Unterzeichneter den
„ Vorschlag zu machen, die Freyheit nimmt:

„ Daß den Eigenthümern der Gebäude
„ auferlegt würde, den Rand der Dächer
„ mit

„ mit geraumen Rinnen zu versehen, in wel-
„ chen sich der Regen, oder das Schneewas-
„ ser sammelte, und mittels einer längst der
„ Mauer herablaufenden Röhre in die ohne-
„ hin durch die Stadt geführten Reini-
„ gungskanäle geleitet würde. „

Ein solcher Vorschlag kann auch umgewendet und mit der Proposition sogleich der Eingang gemacht, die Veranlassung aber in Gründe aufgelöst werden:

„ Unterzeichneter unterwirft der nä-
„ heren Beurtheilung einer hochlöblichen
„ Landesregierung den kleinen Vorschlag,
„ daß den Eigenthümern u. s. w., wie die
„ Proposition oben gefaßt ist — „ Dieser Gedanken scheint sich durch zween Gründe hauptsächlich zu empfehlen. „

1.) ist nicht leicht jemand u. s. w. bis: ungemächlicher ist, als der Regen selbst. „ Durch Führung solcher Rinnen, wäre
„ also einer sehr grossen Ungemächlichkeit
„ abgeholfen.

2.) Es

2.) „ Gewönne zugleich die Sicherheit „ einigermassen mit dabei. Denn, wenn „ das gegenwärtig von der Dachtraufe „ herabfallende Wasser gefriert, und die „ Steine mit Glatteis überzieht; oder „ wenn die schweren Eiszapfen sich los„ lösen, so wird hiedurch das Gehen längst „ der Häuser äusserst gefährlich. Dies„ sem mag

3.) „ noch zugesetzt werden, daß von „ der gegen 275000 hinansteigenden An„ zahl der Bewohner, wenigstens 270000 „ sind, welchen die Ausführung des ge„ machten Vorschlags zum Vortheile ge„ reichte; da hingegen der nicht eben „ grosse Aufwand, den die Ausführung „ foderte, nur von den kleinsten, und im „ Durchschnitte genommen, dem wohlha„ bendsten Theile derselben zu tragen seyn „ würde. „

Weil die Verschiedenheit von Beispielen bei dem Anfänger gewissermassen die Stelle der eignen Uibung vertritt, so will ich einen Gedanken zu einer neuen An-

stalt

stalt bearbeiten, wobei ich annehme, der Schriftverfasser sey ein Beamter, dem Amtsvorfälle zu dem Vorschlage die Veranlassung gegeben haben. Diese macht also den Eingang, und schlüsset zugleich die Nothwendigkeit zu der in Vorschlag kommenden Anstalt mit ein. Folgt der Vorschlag selbst, und auf denselben als Beweggründe, die Ausführbarkeit, der Nutzen, die Billigkeit.

„ Unterzeichneter hatte durch 9 Jahre,
„ welche er bei der Polizey angestellt ist,
„ mehr als eine Gelegenheit, sich zu über-
„ zeugen, daß die Mittel, welche, um ver-
„ lorne Sachen zurück zu erhalten, angewen-
„ det worden, nämlich die Anschlagzeddel,
„ die Abkündigung von dem Predigt-
„ stuhle, die Austrommlung größten-
„ theils ohne Wirkung sind. Der Schaden
„ bei Sachen, die verloren gehen, ist gleich-
„ wohl nicht weniger empfindlich, als bei
„ entwendeten. Er hält es daher für die
„ Pflicht seines Amts, eine Anstalt in
„ Vorschlag zu bringen, wodurch, nach
„ seiner Meinung, der Sicherheit des Ei-

„ gen-

„ genthums von dieser Seite einiger Maß-
„ sen mehr vorgesehen seyn dürfte.

„ Es könnte nämlich eine Verordnung
„ erlassen werden, welche jedermann, der
„ etwas fände, verpflichtete, sich sogleich
„ bei dem Polizeyamte zu melden, und das
„ Gefundene gegen einen Amtsschein, da-
„ hin abzugeben, mit der Bedrohung, daß
„ derjenige, welcher etwas Gefundenes
„ nicht anzeigen, sondern zurückbehalten
„ würde, als ein Dieb angesehen, und im
„ Falle der Entdeckung, gleich einem sol-
„ chen, nach Maaß der Summe oder des
„ durch einen Eid bestättigten Werthes,
„ gerichtlich bestraft werden soll.

„ Durch diese Verordnung wäre auch
„ der verlierende Eigenthümer anzuweisen,
„ seinen gemachten Verlust, sobald er ihn
„ wahrnimmt, dem Polizeyamte anzuzei-
„ gen, und nach Beschaffenheit des Falls,
„ wenn das Verlorne Baarschaft ist, die
„ Summe und die Geldgattungen, sind es
„ aber andere Habseligkeiten, ihre Eigen-
„ schaft, Gestalt, und Kennzeichen zu be-

„ schrei-

„ schreiben, welches alles ordentlich pro-
„ tokollirt, und von dem Amte mit der
„ eingebrachten Anzeige und Beschreibung
„ eben der Gebrauch, wie mit gestoh-
„ lenen Sachen üblich ist, gemacht, mit-
„ hin, bei einem wichrigen Verluste das
„ genaue Verzeichniß desselben an auswär-
„ tige Gerichtsstellen gesendet werden
„ müßte.

„ Vielleicht wäre nothwendig, zugleich
„ die Belohnung gesetzmäßig festzusetzen,
„ die der Eigenthümer dem Kinder, nach
„ Verhältniß des wiedererhaltenen Ver-
„ lustes, zu geben hätte: zu deren Si-
„ cherstellung dem Polizeyamte befohlen
„ werden könnte, die eingelegten Sachen
„ nicht ausfolgen zu lassen, bis die be-
„ stimmte Belohnung entrichtet worden.
„ Es scheint nicht nöthig zu seyn.

1.) „ die Ausführbarkeit dieser An-
„ stalt zu beweisen die an sich sehr einfach,
„ und nicht mit dem geringsten Aufwande
„ verknüpft ist, da die Anzeigen von ver-
„ lornen Sachen nicht so häufig seyn

„ können, um einen besondern Protokol-
„ listen zu fodern: auch ist

2.) „ gegen den Vortheil, der dem
„ Publikum durch eine so heilsame Ver-
„ anstaltung zuwachsen würde, kein Zwei-
„ fel zu erheben. Es ist also

3.) „ nur dem Einwurfe zu begeg-
„ nen, daß ein Gesetz, welches den nicht
„ zurückstellenden Finder mit dem Diebe
„ in eine Klasse wirft, zu hart seyn wür-
„ de. Der Dieb ist darum strafbar, weil
„ er sich fremden Gutes wider des Eigen-
„ thümers Willen bemächtiget. Der Ver-
„ lierende hat zuverläßig nicht den Wil-
„ len, sein Eigenthumsrecht an dem verlor-
„ nen Gute fahren zu lassen: es ist also nicht
„ weniger wider seinen Willen, daß der, so es
„ gefunden hat, dasselbe behält. Wenn nun
„ die Gesetzgebung noch die Zurückstellung,
„ wozu eine innere Pflicht ohnehin jedermann
„ verbindet, ausdrücklich befiehlt, wenn sie
„ das Mittel zur Wiedergabe an den Eigen-
„ thümer, an die Hand gibt, vorschreibt; so
„ ist es nicht mehr ein Finder, sondern, gleich

„ dem

„ dem Diebe, ein widerrechtlicher Zurück„ behalter, gegen den sie ihre Strenge „ rechtmäßig kehret, da er der Vorschrift „ nicht gehorchet. „

Da ich diesen Aufsatz überlese, finde ich, daß er noch um manches abgekürzt, daß z. B. der Eingang weggelassen, und was darinn enthalten ist, bei den Beweggründen eingerückt werden könnte. Allein ich glaube, es sey eben nicht nöthig, die Vorschrift der Kürze so weit zu übertreiben, daß sie in Kleinpünktlichkeit ausartet, und dem Verfasser einer Schrift alle Freyheit benimmt, weniger alltägliche Wendungen anzubringen, und wo die Gelegenheit sich anböthe, allenfalls eine feinere Schreibart zu zeigen. Die Geschäfte werden nicht sehr leiden, wenn gleich eine solche Freyheit bei einfachen Vorschlägen unbeschränkt bleibt.

Hätte ein Vorschlag von grösserem Umfange keine Beziehung auf andere Geschäftsaufsätze, bei denen er künftig gleichsam die Grundlage ausmachet; so würde die Ordnung seiner Theile willkührlich seyn. Ein

Schriftsteller zum Beispiele, der von der Verbesserung des Pfandamts mit dem Publikum, nur als Schriftsteller spräche, könnte den Eingang von den Gebrechen machen, so er an dem Gegenstande seiner Abhandlung bemerket hat. Er könnte von diesen Gebrechen die Nothwendigkeit der Verbesserung, und zugleich die Beschaffenheit der Mittel ableiten, durch welche die Gebrechen gehoben würden. Er könnte dann die ganze innere Verfassung eines nach seiner Absicht bestellten Pfandamtes vorlegen. Aber der Verfasser, welcher seinen Vorschlag der Prüfung der Stellen unterwirft, hat diese Freyheit nicht: oder eigentlicher, er thut besser daran, sich dieser Freyheit zu verziehen, und seine Schrift sogleich selbst in die Ordnung zu bringen, welche sie in dem Berichte *) von einer

frem-

*) Bei andern Veranlassungen (sagt die an die Länderstellen wegen Abkürzung der Schreiberey ergangene Verordnung vom 23 Jäner 1782.) bei andern Veranlassungen ist sich (in Berichten) der für die Bittschriften vorgeschriebenen Form, so viel als möglich zu nähern, und wie bei jenen die Beweggrün-

de

fremden Hand doch immer empfangen müßte. Er fängt also unmittelbar mit der Proposition an, wie die Bittschrift mit der Bitte. Diese Proposition gibt von dem Vorschlage einen Begriff im Allgemeinen: z.B. Er biet sich zur Errichtung eines den Hilfsuchenden mehr begünstigenden Versatzamts an — Er zergliedert dann seinen Vorschlag umständlicher. Diese Zergliederung enthält die ganze innere Einrichtung des Pfandamts: unter welchen Bedingnissen den Gläubigern geliehen, welche Art von Bedingnissen dem Pfandamte vorbehalten, die Sicherheit, die dem gemeinen Wesen gegeben werden soll. Folgen dann die Vortheile, die durch dieses neue Pfandamt erhalten, die Nachtheile, die dadurch abgewendet werden, als die Gründe, welche dazu bewegen sollen, daß der Vorschlag angenommen werde.

de des Gesuchs, also sind auch hier die Vortheile und Nachtheile einer Anstalt, oder bei Vorschlägen die Einrichtung und Bedingnisse in numerirte Absätze zu bringen, u.s.w.

„ Eine Gesellschaft vermögender Bür-
„ ger hat Unterzeichneten zu dem Antrage
„ bevollmächtiget, ein neues Pfandamt
„ zu errichten, das den Namen Armen-
„ hilfe führen, und diesen liebvollen Na-
„ men, durch seine Einrichtung, und
„ die dem Hilfdürftigen angebothenen Vor-
„ theile, rechtfertigen soll. Sie erbiet
„ sich nämlich:

1) „ alles, was einer Schätzung
„ unterworfen, und durch einige Zeit ohne
„ Verlust des Werthes aufbewahret wer-
„ den kann, mit Ausnahme des einzigen
„ Bettgewandes und Pelzwerkes, als ein
„ Unterpfand anzunehmen, und um der
„ nothleidendsten Klasse eine augenblickli-
„ che Zuflucht zu verschaffen, auch bis zu
„ dem Leihschillinge von 30 kr. herabzu-
„ steigen:

2) „ Soll die Schätzung durch Schätz-
„ meister, die von der Gesellschaft besoldet,
„ aber von der Landesregierung selbst be-
„ nennet, und bei dieser Stelle beeidigt wer-
„ den, nach dem wahren Werthe, gewissen-

„ haft

„ haft geschehen, und nach Verhältniß
„ derselben

3) „ auf Waaren, Kleidungsstücke,
„ und andere Geräthschaften, die nicht in
„ Gold, Silber, oder Kupfer, Messing, Zinn,
„ oder in Juwelen bestehen, die also durch
„ die Länge der Zeit am Werthe verrin-
„ gert werden, wenigstens drey Viertheile,
„ auf Pfänder hingegen von Gold, Sil-
„ ber, Kupfer und Juwelen vier Fünf-
„ theil des Schätzungswerths vorge-
„ schossen werden.

4) „ Um die ärmere Klasse wahrhaft
„ zu erleichtern, verlangt man von 30 kr.
„ an, bis zu der Summe von 3 Gulden,
„ gar keine Zinsen (Interesse); von 3 bis
„ 10 fl. nicht mehr als 3%; von 10 bis
„ 50 5%; von 50 weiter hinauf mehr
„ nicht, als 6%; unter welcher letzteren
„ Klasse jedoch die Besoldungsquittungen
„ landesfürstlicher Beamten nicht begrif-
„ fen seyn sollen, weil auf diese, nach dem
„ Eingange des 3. Monats im Quartale ge-

„ gen den Abzug von $\frac{1}{4}$, Vorschuß wür-
„ de gegeben werden.

5) „ Soll auch das Schätzungsgeld
„ auf 2 Pfenninge vom Gulden herabge-
„ setzt, von denjenigen Pfändern aber, die
„ keine Interessen bezahlen, ganz kein Schätz-
„ geld abgenommen werden.

„ In Absicht auf die Pfandzeddel, die
„ Vormerkung, Auslösung oder Verkau-
„ fung der Pfänder, wie auch die übrige
„ in die Polizey einschlagende Einrich-
„ tung, würde es nach der in dem alten
„ Versatzamte bestehenden Verfassung eben-
„ falls gehalten werden, nur mit dem Un-
„ terschiede, daß man,

6) „ um den Gläubigern die Einlö-
„ sung ihrer Pfänder minder beschwerlich
„ zu machen, wenn der Vorschuß über 20
„ Gulden beträgt, den Pfandschilling sammt
„ den ganz verfallenen Interessen, auch
„ zur Halbscheid anzunehmen, und gegen
„ das neue, nach Verhältniß der noch haf-
„ tenden Summe herabgesetzte Schätzungs-
„ geld,

„ geld, den Pfandzeddel umzuschreiben,
„ nicht entgegen seyn wird: wogegen

7) „ zur Aufrechthaltung dieser ge-
„ meinnützigen Anstalt unumgänglich seyn
„ würde, die letzte Einlösungsfrist von Waa-
„ ren, Kleidstücken und anderen Geräth-
„ schaften, deren Werth sich durch länge-
„ res Liegen vermindert, auf 6 Monate
„ zu beschränken; indem die Unterpfänder
„ von dieser Art, wenn sie wohl aufbe-
„ wahrt werden sollen, einen zu grossen
„ Raum, und so viele Sorgfalt fodern,
„ als daß das Pfandamt dieselbe, bei der
„ Anhäufung von einem ganzen Jahre und
„ 6 Wochen, über sich nehmen könnte. Die
„ Gesellschaft verpflichtet sich

8) „ für die Sicherheit der ihr an-
„ vertrauten Pfänder auf die nämliche
„ Art, wie das schon bestehende Pfand-
„ amt zu haften. Sollte jedoch

9) „ die öffentliche Verwaltung noth-
„ wendig finden, den Gläubigern wegen des
„ Uiberschusses noch eine nähere Sicherstel-

„ lung zu verschaffen; so ist man be-
„ reit, zur besondern Hypothek, entweder
„ öffentliche Papiere, oder versicherte erste
„ Satzbriefe auf Häuser und Landgüter,
„ bis zur Summe von 200000 Gulden
„ einzulegen. Nach dieser geleisteten Si-
„ cherheit muß

10) „ die Ausführbarkeit des gan-
„ zen Werkes allein als die Sache derje-
„ nigen angesehen werden, die sich dazu
„ erbieten, welche, sobald es gefodert werden
„ wird, sich zu nennen, keinen Anstand neh-
„ men.

„ Es kann aber der Vortheil ih-
„ res Anerbietens für das Publikum
„ überhaupt, für Handelsleute, Manufak-
„ turanten, und insbesondere für die är-
„ mere Klasse in dringenderen Umständen,
„ unmöglich verkennt werden. Bei den
„ ersteren wird dasselbe

11) „ gewissermassen die Stelle einer
„ öffentlichen Vorschuß, und Verlagskasse
„ vertreten, und ihren wohlthätigen Einfluß
„ auf

„ auf die Erhaltung des Privatkredits bei
„ dem Handelsmanne, dem sie augenblick-
„ lich und in dringender Verlegenheit ei-
„ ne sichere und wohlfeile Zuflucht öffnet,
„ und auf die Unterstützung des kleinern Ma-
„ nufakturanten zeigen, der für sein vol-
„ lendetes Stück Arbeit, wenn er keinen
„ anständigen Abnehmer findet, inzwischen
„ ein Stück Geldes erhält, wodurch er in
„ Stand gesetzt wird, seine Beschäftigung
„ fortzuführen, ohne daß übermässige Zinse
„ seinen billigen Gewinn vereiteln, und
„ ihn zu Grund richten.

12) „ Für die zweyte, nämlich für
„ die ärmere Klasse, ist die Hilfe grösser,
„ und ohne Vergleich unter günstigeren
„ Bedingnissen: grösser: dieß läßt sich
„ voraussehen, weil die Schätzmeister
„ nicht von dem Pfandamte, sondern von
„ der Landesstelle abhängen, mithin in der
„ Schätzung vom keiner Theilnehmung für
„ den besondern Nutzen des Pfandamts,
„ sondern nur von der Billigkeit und ihrer
„ Pflicht geleitet werden: unter günstige-
„ ren Bedingnissen, welche die Verglei-

„ chung

„ chung für sich selbst an Tag legt. Die
„ den Armen zugesagte Interessefreyheit,
„ nach Verhältniß der Summe, welche
„ hier gewisser Massen als der Maßstab
„ des Bedürfnisses angesehen werden mag,
„ verringerten, und bei dem höchsten Pfand-
„ schillinge noch nicht über 6% steigenden
„ Zinse sind ohne Zweifel günstigere Be-
„ dingnisse, als $10\frac{1}{3}$%, und wohl gar
„ $20\frac{2}{3}$ *), welche in dem bestehenden Ver-
„ satzamte, ohne Unterscheid von Armen
„ wie von Vermögenderen abgenommen
„ werden. Die Vermeidung dieser lästi-
„ gen Interessen muß

13) „ als ein um so mehr einla-
„ dender, und der öffentlichen Aufsicht
„ selbst erwünschter Vorzug betrachtet wer-
„ den, je stärker es von jeher jedermann
„ aufgefallen ist, daß die durch die Lan-
„ desgesetze bestimmten Zinse auf 4% her-
„ ab-

*) Verord. von 1707. Suppl. Kod. T. I. §. 1.
„ Auf Gold und Silber ist 1 Heller, und auf andere Pfänder 1 Pfenning die Woche Interesse zu nehmen erlaubt. „

„ abgesetzt sind, und daher die Fiskalklage
„ denjenigen, der auf ein Pfand sich 5 % zu be-
„ dingen waget, schon über Wucher belangt,
„ indessen unter den Augen der Gesetze in dem
„ Pfandamte über anderthalbmal mehr ge-
„ nommen, und was diesen Gegensatz be-
„ sonders auffallend machen muß, von den-
„ jenigen genommen wird, welche vorzüg-
„ lich von der Gesetzgebung gegen wucheri-
„ sche Erpressungen in Schutz genommen
„ werden. Denn, die, welche in dem
„ Pfandamte Hilfe suchen, sind immer ent-
„ weder Arme und in einer wahren Ver-
„ legenheit, oder üble Haushälter,
„ eine Art von Verschwendern, die leicht-
„ sinnig borgen, um leichtsinnig anzuwen-
„ den. Den ersten ist eine Last von 10 1/3 %
„ eine Vergrösserung ihres Nothstandes;
„ den zweyten, welche die Gesetze unter an-
„ dern Umständen der Kuratel unterwerfen,
„ sollte wenigstens das Mittel, sich noch
„ mehr zu Grund zu richten, nicht anges-
„ boten werden. Aber, wenn bei der gegen-
„ wärtigen Lage auf der einen Seite das
„ Verbot mehr als 4 % zu nehmen, auf
„ der andern die Leichtigkeit, gegen 10 1/3

„ Geld zu erhalten, betrachtet wird; so sind
„ Arme, oder für den Augenblick Verlegene,
„ und Verschwender, sich so unebenmäßigen
„ Zinsen zu unterwerfen, gleichsam ge-
„ zwungen. Durch diese Betrachtung wird

14) „ dem Entwurfe vorgebaut, der
„ gegen die Errichtung eines neuen Pfands-
„ amts, aus der Bestimmung des Gewin-
„ nes, den das bestehende abwirft, gemacht
„ werden könnte. Dieser Gewinn, heißt es,
„ macht einen Theil des Fonds aus, auf wel-
„ chen die Erhaltung des sogenannten Armen-
„ hauses gegründet ist, dessen Verfall bei
„ Ableitung eines so ansehnlichen Zuflusses
„ besorgt werden dürfte.

„ Man will hier keine von den vielen
„ ungünstigen Betrachtungen benützen, wel-
„ che von selbst in die Feder flüssen, so-
„ bald man dem Gedanken nachgeht, daß
„ die Noth des Armen, und die Thorheit
„ des Verschwenders bis nun ein Hilfsfond
„ einer milden Stiftung gewesend sind.
„ Man will sich

15) „ nur auf den 18. §. der im Jah-
„ re 1707. bei Errichtung des Versatzam-
„ tes erlassenen landesfürstlichen Verord-
„ nung berufen, in welchem befohlen
„ wird: daß in der Folge, nie Interes-
„ sen des Pfandamts auf die Landeszin-
„ se herabgesetzt, und den Armen eine
„ kleine Summe, auch ohne Interesse ge-
„ liehen werden soll. Diese durch das
„ Gesetz in der Ferne gezeigte Hoffnung
„ und anerkannte Nothwendigkeit, die
„ Gläubiger zu erleichtern, führt für den
„ Antrag der Gesellschaft das Wort, welche
„ um das gemeine Wohl sich ein wesent-
„ liches Verdienst zu erwerben schmeichelt,
„ da sie gleich Anfangs dasjenige wirklich in
„ Erfüllung bringt, was das Publikum
„ bei dem grossen Nutzen, der in die Kasse
„ des alten Versatzamtes eingeflossen ist,
„ seit 75 Jahren zu erwarten, berechtigt
„ war, aber vergebens erwartet.

Mehrere Vorschläge als Beispiele einzuschalten, würde das Werk gegen seine Bestimmung vergrössern: auch ist es nicht nothwendig, weil ich bei den einge-

schal-

schalteten darauf gesehen habe, solche zu wählen, worinn alle Theile vorkommen können. Plan, Gang, Zusammenhang werden dadurch nicht abgeändert, daß der Gegenstand eines Vorschlags einen Aufsatz von mehrerem Umfange fodert.

XI.

Relation? Auskunft? Anzeige? Rapport? Speziesfakti?

Ich nehme diese minder wichtigen Aufsätze von der erzählenden Gattung unter eine Abtheilung zusamm, mehr, um nicht unvollständig zu seyn, als weil sie einer besondern Erklärung bedürfen.

Die genauere Geschäftssprache verbindet mit dem Worte Relation die Bedeutung von einem Aufsatze, durch welchen der Vollzug von einem gemachten Auftrage bestätiget wird. Komissionenen, die aus mehreren Gliedern bestehen, einzelne Räthe oder Kommissäre, auch von der untersten Klasse der Beamten, Einspänner, Thürhüter, der Profos u. d. gl. haben ehemals

mals Relationen erstattet. In Ansehen der letzten ist die Abänderung gemacht, daß sie ihre Verrichtungen in Vollzugsrapporte zusammziehen. Manchmal wird der Erzählung des Vollzugs auch ein Gutachten beigerückt. Dann aber fallen die Relationen ganz überein mit den Berichten, so von Amtswegen erstattet, und welche in der XVII. Abtheilung abgehandelt werden. Hier also nur von einfachen Relationen!

Der Erstattung der Relation ist ein Auftrag, entweder durch eine allgemeine Vorschrift, oder auf den besondern Fall vorgegangen. Von diesem Auftrage als der Veranlassung, wird am Eingange auf verschiedene Art Erwähnung gemacht, je nachdem derselbe mündlich oder schriftlich ertheilt worden.

War es ein mündlicher Auftrag von kurzem Inhalte, so wird die Zeit, da der Relationirende denselben empfangen hat, mit wenigen Worten bezeichnet, und unmittelbar zu Erzählung des Vollzugs in

vergegangen: Z. B. Zufolge des unterm 24 März erhaltenen Befehls haben wir noch an eben diesem Tage Abends die Nachsuchung vorgenommen, u. s. w.

Bei periodischen Relationen, welche nach einer erhaltenen allgemeinen Vorschrift von Zeit zu Zeit eingebracht werden müssen, ist die Bezeichnung der Zeit überflüssig. So kann Z. B. über die Untersuchung, welche durch Magistratskommissäre monatlich in den Gasthöfen der Reinlichkeit wegen vorgenommen wird, der Eingang der Relation sogleich heissen: Bei der gewöhnlichen Untersuchung der Gasthöfe (Wirthshäuser) haben wir in dem Gasthofe zum . . . gefunden, u. s. w.

Ist der Auftrag schriftlich, obgleich von kurzem Inhalte, er sey nun durch Bescheid, oder Dekret ertheilt worden, so ist es sowohl für die Stelle, die den Auftrag gegeben, als für den, der ihn erhalten, und in Vollzug gesetzt hat, wesentlich

lich, eine Beilage daraus zu machen, um von der Pünktlichkeit des Vollzugs überzeigen, und überzeigt zu seyn: also: Mit der Untersuchung der Ziegelscheunen und Beschreibung des Vorraths, welche mir durch das beiliegende unterm 20 Jäner ausgefertigte, und den 22. erhaltene Dekret anbefohlen worden, habe ich am 23. den Anfang gemacht u. s. w.

Wenn aber der schriftlich mitgetheilte Befehl nicht bloß einen Auftrag im Allgemeinen enthält, sondern in das Einzelne eingeht, wenn er nicht bloß sagt, was geschehen soll, sondern auch unterrichtet,

* Wo es hauptsächlich um noch grössere Verkürzung der Relationen zu thun wäre, da müßten sogleich immer die Aufträge selbst nach ihren verschiedenen Punkten in numerirte Absätze eingetheilt werden. Die Relation würde dann ungefähr abgefaßt: Die durch beiliegendes Dekret vom . . . gemachten Aufträge hat Unterzeichneter z. B. nach seiner Pflicht, und wie er hoffen darf, mit einem der Absicht zusagenden Erfolge erfüllet: und zwar nach Vorschrift des 1ten Punkts u. s. w.

vorschreibt, wie es geschehen soll; überhaupt also, wenn der Auftrag mehrere Punkte entweder öffentlich begreift, oder sich darein natürlich auflöset, dann gewinnen Ordnung und Deutlichkeit dabei, wenn der empfangene Befehl nicht ledig als Beilage angeführet wird, sondern in numerirte Punkte abgesöndert, den ordentlichen Eingang machet.

Der folgende und eigentlich der wesentliche Theil der Relation ist die Erzählung, daß der Auftrag vollzogen worden, und wie derselbe vollzogen worden ist. Der Faden einer solchen Erzählung richtet sich nach der Verschiedenheit des Eingangs. Wo dieser die Veranlassung nur überhaupt, nur im allgemeinen andeutet, da ordnet man die Erzählung des Geschehenen nach der Zeitfolge. Ist der Eingang in bezifferte Punkte aufgelöst, so geben die Numern die Ordnung an, nach welcher über den Vollzug eines jeden Punkts, mit allen bemerkungswürdigen Umständen Auskunft gegeben wird. Folgendes wäre ein Beispiel

einer

einer Relation von der letzten Art. Die Förmlichkeiten von Inne und Aussen sind mit den Förmlichkeiten der Bittschriften einerlei.

Hochlöbl. n. ö. Landesregierung!

„ Durch ein Dekret vom . . . erhielten wir (oder die Unterzeichneten) „ den Befehl: 1) das von N. zu Errichtung eines Findelhauses in Vorschlag gebrachte . . . Gebäude, in „ Beziehung auf die Lage und andere „ Beschaffenheit zu untersuchen, und so „ wir dasselbe zu dieser Bestimmung tauglich fänden, 2) einen ordentlichen Aufwandsüberschlag machen zu lassen, um dem „ Gebäude von inne und aussen die zu einem Findelhause nöthige Einrichtung zu „ geben; 3) endlich, auf den Fall, daß „ das vorgeschlagene Haus dem Endzwecke, dem es gewidmet werden soll, nicht „ zusagte, ein anderes, oder wenigstens „ einen Ort vorzuschlagen, welcher zu einem Findelhause entweder sogleich schicklich wäre, oder doch ohne übermässige

„ Kösten *) dazu angeschickt werden könn-
„ te. Wir haben zu Befolgung des 1 Punkts
„ bei dem Gebäude, das zu einem Findelhau-
„ se gewidmet werden soll, vorzüglich die
„ Vereinbarung dreyer Lokalumstände für
„ unentbehrlich angesehen: daß es an kei-
„ nem ungesunden Platze gelegen; daß es
„ der Beobachtung der Neugierde, so wenig
„ als möglich ausgesetzt; daß es überhaupt
„ von allen Gegenden der Stadt nicht zu ent-
„ fernet sey. An allem diesem gebricht es
„ dem vorgeschlagenen Gebäude. Die
„ Nachbarschaft des Wienflußes, welcher
„ unferne davon eine fast todte Pfütze machet,
„ die Feueressen mehrerer Arbeiter, wel-
„ che häufig Steinkohlen gebrauchen,
„ verunreinigen die Luft zu sehr, als
„ daß sie für die zarten Geschöpfe, die
„ hier, wenn gleich nur auf kurze Zeit,

„ behal-

* Kösten; die regelmässige Abwandlung, die sich nach Adelungs Bemerkung, in Oberdeutschland erhält, da der Gebrauch im übrigen Deutschlande das unregelmässige Kosten in Schutz nimmt. Wenn Gebrauch auf beiden Seiten ist, muß die Sprachrichtigkeit billig den Ausschlag geben. Es ist immer Gewinn für die Sprache, wenn die Anomalien vermindert werden.

„ behalten werden, nicht gefährlich, tödt-
„ tend seyn sollte. Der Zugang zu
„ dem Gebäude ist von beiden Seiten
„ durch sehr bevölkerte Strassen. Wer
„ sich also dem Findelhause nähert, kann
„ am Tage beinahe von allen Fenstern
„ wahrgenommen, und noch zur Nacht-
„ zeit würde wenigstens das Aug der Be-
„ nachbarten gescheuet, und daher die Ui-
„ berbringung der Kinder blöden Men-
„ schen erschwert, und dadurch gleichsam
„ ein Theil einer so heilsamen Einrichtung
„ vereitelt werden. Hiezu kömmt die zu
„ grosse Entfernung von der Stadt, und
„ unendlich mehr von zwey Drittheilen
„ der Vorstädte, von deren einigen der
„ Winkel des . . . Grundes, wo dieß Ge-
„ bäude steht, gute anderthalb Stunden Fuß-
„ wegs entlegen ist. Da also nach un-
„ serm Ermessen dieses Gebäude zu der
„ Bestimmung, für welche es in Vorschlag
„ gebracht worden, wegen unabänderli-
„ cher Mängel, durchaus unschicklich ist, so
„ hielten wir

„ Nach dem 2ten Punkte, einen
„ Bauüberschlag für ganz überflüssig.
„ Um so angelegener aber liessen wir
„ uns

„ Den 3ten Punkt seyn, und wir glau-
„ ben, an dem durch die Aufhebung der
„ Karmelitternonnen leer gewordenen Klo-
„ ster der Siebenbücherinnen, alles ge-
„ funden zu haben, was die menschen-
„ freundliche Absicht der öffentlichen Ver-
„ waltung bei einem Findelhause verlan-
„ gen kann. Auf der einen Seite steht
„ das Gebäude frey, und empfängt be-
„ ständig frische von den Ausdünstungen
„ der Stadt nicht verdickte Luft, welches
„ über die Gesundheit seiner Aussetzung
„ sicher stellet. Ohne besonders abwegsam
„ zu seyn, ist seine Lage in beiden Stras-
„ sen einsam, und wird der Zugang da-
„ durch weniger verdächtig, daß von dem
„ Hofe des Klosters in dem sogenannten
„ Siebenbüchergässel, durch das Stift-
„ haus hinab gegen das Fischerthor, ein
„ öffentlicher, allgemeiner Durchgang ist.
„ Zwischen beiden Häusern aber, von

„ Seite

„ Seite der Kirche über die erste Treppe,
„ findet sich ein Gang, der zur Ablegung
„ der Findlinge alle Gelegenheit an-
„ biet. Uibrigens, so lange nur ein
„ Ort, zur Absetzung der Kinder für ganz
„ Wien gewidmet ist, scheint dieser Ort
„ auch nur in der Stadt gewählt werden
„ zu können, damit er wenigstens im ge-
„ meinschaftlichen Mittelpunkte aller Vor-
„ städte gelegen sey.

Wien den 23. May 1782.

N. N.

Von Aufſen.

N. d. Landesregierung.

N. N. dieses Mittels Räthe *)

erstatten Relation über die ihnen wegen des Lokals eines Findelhauses aufgetragene Untersuchung.

Der Gegenstand, über welchen ich diese Relation entworfen habe, konnte in einem

 sehr

*) Mittelsräthe ist ein geläufiges Wort der Kanzleyen, Mittel für Stelle, oder wie

bei

sehr umständlichen und wichtigen Aufsatze bearbeitet werden: aber es wäre dann nicht mehr eine einfache Relation gewesen, sondern hätte unter die Gattung ordentlicher Berichte gehöret, welchen die Meinung, oder das Gutachten angehängt wird.

Eine Auskunft über eine gestellte Frage, unterscheidet sich von einer Relation weder in der Förmlichkeit, noch in dem Gange und der Wesenheit. Auch sind Aufsätze unter der Benennung Auskunft, so selten, daß mir durch 9 Jahre nur ein einziger zu Gesichte gekommen ist. Stellen,

bei Zünften für Gesellschaft, Räthe aus diesem Mittel, wie das Kanzleylatein sagt, aus diesem Gremio. Dieß Wort gehört nicht eben unter die gewöhnlichsten, Mittelsräthe in ein Wort zusammgezogen, ist fehlerhaft; denn es hat zwar eine Bedeutung, wenn man schreibt: ein Regierungsrath, aber nicht ein Stellenrath. Ganz unschicksam und tautologisch ist das sehr gewöhnliche: der Regierung Mittelsrath; das ist, der Regierungsrath der Regierung.

len, oder einzelne Beamte, denen eine Auskunft abgefodert wird, pflegen ihre Schriften Relationen, oder Berichte zu überschreiben.

Es war vormals üblich, daß die geringsten Amtsbedienten, über jeden ihnen geschehenen Auftrag eine besondere Relation machten. Dieß vermehrte die Beschäftigung derselben ohne Noth, weil sie zum mindsten die Förmlichkeiten in jeder Relation wiederholen mußten. Die Expedition und Registratur ward mit unbedeutenden Papieren überladen, und jede solche Relation mußte für sich erlediget werden. Die Verordnung über die Abkürzung der Geschäftsaufsätze §. 3. verändert diese Vollzugsrelationen in Tagrapporte, welche ohne Förmlichkeit abzufassen, und darin alle auf einen Tag zugleich treffenden Fälle mit Nro 1, 2, 3, u. s. w. hintereinander einzurücken sind. Von Aussen wird rubricirt: Rapport des Regierungseinspänners, Hauptmanns von der Polizeywache, Profosen u. d. gl. vom ...., wo der Tag, Monat

nat und Jahr gesetzt werden. Von Inne ohne weitern Eingang.

1.) Laut Dekret (oder Verordnung, oder Rathschlag) vom — dieses, bei N. N. das obachtsame Aug geführt:

2.) In Arrest genommen Herrn N. laut Regierungsverordnung vom .... wobei sich ereignete, daß ꝛc.

3.) Zufolge Befehls vom ... 1 Feldwäbel mit 6 Gemeinen zur Begleitung des N. N. nach ... kommandirt; welche Abends um 9 Uhr den Gefangenen von dem Militär übernommen haben, und von hier sogleich abgegangen sind.

Nach der strengern Terminologie werden Anzeigen nur von Stellen, Aemtern oder Gerichtspersonen gemacht, und zwar über besondere Vorfälle, die von der höheren Behörde, an welche die Anzeige gegeben wird, weitere Vorkehrungen zu fodern scheinen. Diese Anzeigen sind nichts als einfache Erzählungen von demjenigen,

so sich ereignet hat, nach der Ordnung, wie sich dasselbe ereignet, mit genauer Bemerkung der wichtigen Umstände, und ohne Niederladung mit solchen, die unbedeutend und folglos sind. Manchmal wird der Anzeige am Ende auch eine Anfrage über das weitere Verhalten beigesetzt. Solche Anfragen sind beinahe immer unnütz, weil die Stelle, an welche die Anzeige kömmt, von Amts und Pflicht wegen vorkehren, mithin auch, was in Folge der Anzeige zu geschehen hat, verordnen muß.

Die Gestalt der Anzeigen von Innen und Aussen, ist wie die Form bei Bittschriften und Relationen. Als ein Beispiel will ich die in der Verordnung §. 3. unter Nro. 3. zur Erörterung beigelegte Anzeige herübernehmen.

Von Aussen.

Stadt und Landgericht.

Anzeige des Grundgerichts zu . . .

über die Anhaltung eines verdächtigen Purschen Namens N.

Von Inne

„ Gestern, als den 27ten, zwischen 8
„ und 9 Uhr Abends, hat der Grund-
„ wächter N. im Wirthshause zum gold-
„ nen . . . . im Stalle einen unbekann-
„ ten Purschen gefunden, welcher schlief,
„ von dessen Daseyn aber weder der Wirth
„ noch die Dienstleute etwas wußten.
„ Neben dem Schlafenden lag ein Bün-
„ del, aus welchem verschiedene Eisenstü-
„ cke hervorragten, die den Verdacht
„ erregten, daß es Brecheisen seyn möch-
„ ten. Der Grundwächter bemächtigte
„ sich vor allem des Bündels, und weckte
„ dann den Purschen, der, als er den
„ Wächter erblickte, sehr erschrocken schien.
„ Der Unterzeichnete, wohin der Angehal-

„ tene

„ tene gebracht wurde, öffnet das Bün-
„ del in dessen Gegenwart, und fand ver-
„ schiedene Stemmeisen, Dietriche, und
„ andere verdächtige Werkzeuge, worüber
„ der Angehaltene, als er wegen des Ge-
„ brauchs, den er damit zu machen Wil-
„ lens wäre, befragt wurde, nur eine zwey-
„ deutige Auskunft gab. Weßwegen diese
„ Werkzeuge, sammt dem, bei dem sie ge-
„ funden worden, zur weiteren Untersu-
„ chung eingesendet werden.

Mazelsdorf den . . .

N. N. Grundrichter.

Zwischen Anzeigen und Speziesfakti ist der einzige Unterschied in dem Namen, mithin in der Aufschrift. Ich habe daher nichts dabei zu bemerken, als daß die Aufsätze unter dieser Benennung meistenstheils von Wachunteroffizieren, oder gemeinen Wächtern, oder sonst Leuten aus der gemeinen Klasse kommen, bei denen man zufrieden ist, wie sie sich ausdrücken,

und

und noch sehr glücklich, wenn sie sich so ausdrücken, daß man sie versteht.

XII.

Bescheide?

Bescheiden, antworten: hievon der Bescheid des Richters, jede Antwort, die einer Parthey ertheilt wird. Das ist die Bedeutung dieses Worts nach dem weitsten Umfange. Aber in der Ausübung hat man Abschied, Verlaß u. d. gl. besondere Wörter für besondere Gattungen der richterlichen Aussprüche geeignet; und eben so, das Wort Bescheid, eigenthümlicher auf Verordnungen beschränkt, die unmittelbar auf den eingereichten Aufsatz geschrieben werden. In dieser Bedeutung sind auch Entschlüssungen des Regenten, Verordnungen der Stellen an Stellen, welche den Aufsätzen zur Seite, oder an der Rückseite derselben stehen, Bescheide. Ich handle von Bescheiden an die Partheyen und Stellen unter einem, weil

sie

sie von einander in nichts unterschieden sind.

Größtentheils sind Bescheide kurz gefaßt. Es giebt deren welche, die in einem einzigen Worte bestehen. So kurz oder lang aber sie seyn mögen, so wird durch jeden etwas verordnet. Diese Verordnung ist entweder an das Expedit allein gerichtet, oder an dieses und zugleich an die Parthey oder Stelle. Es wird die Auseinandersetzung erleichtern, wenn ich den Theil des Bescheides an das Expedit, den direktiven nenne, und den an die Parthey oder Stelle den dispositiven.

Das Direktivum des Bescheides sagt: ob der beschiedene Aufsatz zurückbehalten, oder hinausgegeben werden soll. Manchmal ist der ganze Bescheid mit dem Direktiven vollendet; aber öfters und mehrentheils geht er vor dem Dispositiven nur her.

Dieser, welcher die eigentliche Entscheidung der Angelegenheit enthält, ist

so deutlich als möglich, und eben so kurz zu entwerfen. Die Deutlichkeit hängt sehr von der genau angedeuteten Beziehung auf den Inhalt des beschiedenen Aufsatzes ab. Sind mehrere Punkte zu entscheiden; so muß der Bescheid sich über jeden Punkt abgesöndert erklären, woferne die Antwort nicht im Allgemeinen gewährend, oder abweisend ausfällt. Bei einfachen Bescheiden können wenigstens die veralteten Formeln der Deutlichkeit zum Opfer gebracht werden. Denen von Wien, allermassen obstehende allerhöchste Resolution vermag. Wem ist wohl verständlich, daß dadurch gemeint ist: den von Wien (das ist dem Magistrate) zur Vollziehung der obenstehenden Hofentschliessung?

Die Kürze leidet durch müssige Wiederholungen, welche aus den Aufsätzen in die Bescheide herüber genommen werden; durch Zusätze, die sich von selbst verstünden, ohne da zu stehen; durch Zusätze, die ganz nicht beigerückt werden sollten; durch zur Unzeit angebrachte Gründe.

Müs-

Müssige Wiederholung ist es, wann bei einer Bittschrift das Gesuch selbst in dem bloß bewilligenden, oder abweisenden Bescheide eingeschaltet wird. Der Birtsteller weis, was er angesucht hat: in den Protokollen ist die Rubrik des Gesuches ebenfalls eingetragen: wozu demnach: Wieder hinauszugeben, und will (z. B.) Regierung die angesuchte Erlaubniß, drey Monate nach Sachsen, zu Behebung der Verlassenschaft zu verreisen, ertheilt haben? Das einzige Wort bewilliget, sagt eben so viel, als dieser Bescheid von 4 Zeilen.

Gleich unnütz verlängert sind die Bescheide, in welche man das Einrathen einer untern Stelle, eines Amts oder Beamten, das ganz genehmgehalten, bestättiget wird, dennoch wörtlich, nach seinem ganzen Inhalte eingerückt liest. Das war gleichwohl vormals der übliche Stil. Man veränderte das Einrathen, oder die Meinung der untergeordneten Stelle in eine Verordnung durch die Eingangsformel: Den . . . wieder zuzustellen, und

will (z. B.) Regierung verordnet haben, daß ... hier folgte das Einrathen ganz, wie es im Berichte stand. Wenn aber dafür gesetzt wird: Wie eingerathen, oder. Wird das Einrathen, der Antrag u. d. gl. genehmgehalten, bestättiget: ist die Stelle, an welche diese Bescheidung läuft, weniger unterrichtet, als sie es durch jenes gewesen seyn würde? Noch damals, wann das Einrathen in der Hauptsache bestättiget, aber in Kleinigkeiten abgeändert, oder demselben etwas zugesetzt wird, noch dann ist es überflüssig, das Einrathen abzuschreiben: es heisse: Wie eingerathen, mit der Abänderung, oder mit dem Zusatze u. d. gl.

Selbstverstandene Zusätze können in den Bescheiden am Eingange und Schlusse vorkommen In dem Cirkulare über die Abkürzung der Geschäftsaufsätze wird bei den Formulären zu verschiedenen Gattungen von Bescheiden, dem Expedit zur Richtschnur mitgegeben, „ daß alle „ Bescheide, sie mögen an Partheyen „ oder an Stellen und Aemter geben,

wo

„ wo nicht ausdrücklich gesetzt wird: Auf-
„ zubehalten: demjenigen hinauszuge-
„ ben sind, von dem der beschiedene Auf-
„ satz eingegeben worden; wodurch das
„ unendlich wiederholte: Wieder hin-
„ auszugeben: Dem N. N. wieder
„ zuzustellen, am Eingange der Beschei-
„ de hinwegfällt. „ Am Schlusse pflegt in Bescheiden an Stellen nach dem Dispositiven angehängt zu werden: Wornach das Kreisamt das Weitere vorzukehren wissen; Wornach der Magistrat die Partheyen zu bescheiden, anzuweisen haben wird, oder etwas Aehnliches, aber im Grunde stets Uiberflüssiges, weil das Kreisamt, der Magistrat, ganz zuverläßig das, was ihres Amtes ist, vorkehren, oder die Partheyen bescheiden würden, wenn schon dieser Anhang hinwegbliebe.

Die Parthey liest in einem Bescheide, den sie bereits in Händen hat: Wieder hinauszugeben: oder: Aufzubehalten: oder am Ende: Wovon beiden Partheyen auf Anlangen Rathschläge bei der Kanzley zu ertheilen. Alles das, als

der direktive Theil des Bescheides geht nur das Expedit an. Daher, wenn der Originalbescheid aufbehalten wird, entweder, weil man ihn als ein Aktenstück nöthig hat, oder weil mehrere Abschriften davon mitgetheilt werden müssen; wenn also ein Rathschlag, wie die Kanzleyabschriften der Bescheide genennet werden, hinauszugeben ist; so muß derselbe mehr nicht, als das Dispositive des Bescheides enthalten. *)

Die

*) Aber verdienen einige Wörter, die bei einem Bescheide durch diese Abkürzung gewonnen werden, daß man sich damit beschäftige? Man könnte darauf antworten: wo bei sechs Wörtern drey wegfallen, da ist die Ersparung eine Hälfte. Aber die Ersparung bei einem Bescheide ist es nicht, die hier beschäftiget: die Abkürzung von Millionen Bescheiden, die in der Monarchie geschrieben werden müssen, ist nicht mehr die Ersparung von einigen Wörtern. Aus diesem Gesichtspunkte sehe ich auch den Gedanken nicht für ganz unbedeutend an, daß zu den Direktiven der Bescheide Kanzleyabkürzungen festgesetzt würden. Man könnte z. B. statt: Bei der Kanzley aufzubehalten, setzen: B d. K. a.: statt Wieder hinauszugeben: W. h.: und so mit den übrigen. Alle Zeiten und alle Nationen haben solche Abkürzungen gehabt. Uiber die römischen

Die Begründung der Urtheile in Rechtsangelegenheiten hat ihre Widersacher, und ihre Vertreter, zwischen denen die Gerichtsordnung den Ausspruch gethan hat. Die Begründung der Bescheide in politischen Angelegenheiten ist, wie ich dafür halte, weder im Allgemeinen zu verwerfen, weder im Allgemeinen zu empfehlen. Wenn manchmal eine Entschliessung, eine Verordnung, einer Abhandlung ähnlich sieht, so ist das nur der Fehler des Schriftstellers, der zwischen Vernünfteln und Belehren, nicht gehörig unterscheidet. Aber es sind ohne Zweifel Umstände, wo der höhern Stelle nicht allein darum zu thun ist, der untergeordneten, was geschehen soll, zu befehlen, sondern diese auch, warum befohlen wird, wissen zu lassen; entweder, weil die Ursache auf die Art des Vollzugs einflüssen kann, oder um für ähnliche Fälle eine Richtschnur mitzugeben. Unter solchen Umständen nun ist die Be-

 grün-

schen Sigla, sind ganze Abhandlungen geschrieben worden. Auch schon sind in unsern Kanzleyen statt Præsentatum, Kollationirt, Expedirt, Anno u. m. a. bereits Abkürzungen eingeführt.

gründung des Bescheides, oder eigentlicher die Belehrung, nicht allein nicht überflüssig, sie wird nothwendig. Aber diese Nothwendigkeit ist unter den angenommenen Umständen, allein in Bescheiden an die Stellen vorhanden, niemals in einem Bescheide an Partheyen, durch welchen nur ein einzelner Vorfall entschieden wird.

Ich lasse nunmehr den weiteren, und eigentlich den praktischen Unterricht, wie die verschiedenen Bescheide abgefaßt werden sollen, durch die Gesetzgebung selbst *) ertheilen.

„ Bescheide sind entweder Vorbescheide, oder Endbescheide: beide entweder „ an Partheyen, oder an Stellen gerichtet.

„ Vorbescheide an Partheyen, können in andern, als rechtlichen Angelegenheiten nur in folgenden Fällen Platz greifen: die Parthey wird vorgeladen:

„ die

*) Uiber die Abkürzung der Geschäftsaufsätze §. 4. Beilage 4.

„ die Parthey wird an eine andere Be-
„ hörde gewiesen: sie hat etwas nachzu-
„ tragen.

Vorladungen: Wo zu Erklärung, zu Berichtigung des Ereignisses, welches der Gegenstand der Bittschrift ist, oder einiger in die Entscheidung einfliessender Umstände, dem Bittsteller allein, den befangenen *) Partheyen zugleich, den bei einem Vor-

 falle

*) H. Adelung in seinem Wörterbuche sagt von unbefangen, daß es in der edlen deutschen Sprache nur von Wenigen gebraucht wird. Unter diesen wenigen ist Wieland, der irgendwo wenn ich mich nicht irre, im Agathon mit unbefangenen Gemüthe, statt, ohne von Vorurtheil vorher eingenommen zu seyn, schreibt: und warum nicht? oder man gebe uns ein nachdrücklicheres, eigenthümlicheres Wort dafür! Man gebe uns nur eines, das so eigenthümlich ist als dieses! Eben so halte ich die Geschäftssprache zur Beibehaltung, oder will man lieber, zur Wiederaufnahme des Befangen berechtiget. Wenn man sagen kann: In dieses Geschäft mitverwickelt, verflochten, verwebt, aus welchem Grunde sollte man nicht sagen können: ich bin mit befangen? was hat das nicht angefochtene Bewandert vor Befangen voraus? = = daß es entbehrlicher ist.

falle zugegen gewesenen Zeugen, den Beamten, in deren Verrichtung das Geschäft einschlägt, auf einen bestimmten Tag, und Stunde zu erscheinen befohlen wird.

Bittsteller allein „ Den 28. May um „ 10 Uhr Vormittags bei der n. k. Regie- „ rung zu erscheinen. „ Zuweilen wird ein sogenannter Pönfall hinzugesetzt: „ bei „ 10 Reichsthaler Strafe. Oder: Bitt- „ werber hat den . . . bei . . . um . . . „ Uhr zu erscheinen, und sich durch (z. B. „ den Thürhüter) melden zu lassen. „

Bittsteller zugleich mit den befangenen Partheyen: Wo die Bittschrift gegen einen oder mehrere Genannte gestellt ist: „ Beide Partheyen (sämmtliche Partheyen) „ werden den . . . um . . . bei . . . „ zu erscheinen haben. „ Ist der Vorzurufende in dem Aufsatze nicht genennet, so kömmt sein Name in die Vorbescheidung: „ Bittwerber und N. N. werden den u. s. w.

Wird sich in dem Aufsatze zu Berichtigung des Falles, oder einiger Umstände auf Zeugen

gen berufen, so heißt der Vorbescheid:
„ Beide Partheyen werden um . . . er-
„ scheinen, und der Bittwerber seinen Zeu-
„ gen, (oder) jede Perthey ihre Zeugen,
„ (oder) die in der Bittschrift genannten
„ Zeugen mitzubringen haben. „

Manchmal sind, ehe ein Entschluß gefaßt wird, Partheyen zu hören, von welchen im Aufsatze keine Erwähnung gemacht, um deren Recht, um deren irgend einen Vortheil es gleichwohl mitzuthun ist. Sind diese Partheyen einzelne, durch kein gemeinschaftliches Merkmal kennbare Personen, so werden sie alle in der Bescheidung verzeichnet: „ Bittsteller, wie auch N. und N.... „ werden u. s. w. Machen diese Partheyen einen Körper aus, der durch einen „ oder mehrere Vorsteher vertreten werden kann, z.B. Handwerkszünfte; so werden diese Vorsteher vorgerufen: „ Der Bittwerber, nebst den Zechmeistern der . . . (oder) die Vorsteher der . . . u. s. w. Hätte solch ein Körper keinen bestimmten Vorsteher, oder wäre der Gegenstand vom Belange, um ihn nicht von dem Vorsteher allein

ha-

abhängen zu lassen; so werden Einige, die man den Ausschuß nennt, vorgefodert; diese sprechen im Namen aller ihrer Gewerbsgenossen. Der Vorbescheid heißt dann:

„ Bittsteller, wie auch (z. B.) der Handelsstand durch Ausschuß u. s. w.

Beamte, oder ganze Stellen werden auf die nämliche Weise mit vorgeladen. Wo der Gegenstand in die eignen Verrichtungen eines einzelnen Beamten einschlägt, da wird dieser im Vorbescheide angeführt:

„ Bittsteller, mit Zuziehung — des Beamten, Kommissärs, Grundrichters — Ganze Stellen erscheinen durch Ausschuß, und es heißt: „ Beide Partheyen, wie „ auch z. B. der Magistrat durch Aus„ schuß werden u. s. w.

„ Weisungen an Behörde, spricht die Verordnung, haben in Zukunft bei Umgehung der untern Behörde nicht mehr statt, „ seit dem nämlich in der über die Abkürzung der Bittschriften erlassenen Verordnung zugleich anbefohlen worden, die Bittschriften,

ten, welche bei einer höheren Stelle, mit Uibergehung der ersten, eingereicht werden, sogleich bei den Einreichungsprotokollen zurückzuweisen. Daher, wird fortgefahren, „ die Bescheide: Zur Vorkehrung der „ Nothdurft: Um Gebühr und Billigkeit ꝛc. nicht mehr anwendbar sind. Nur, „ wenn eine Parthey aus Unwissenheit des „ Zugs, den ein Geschäft zu nehmen hat, „ sich unrecht verwendet, wird sie durch „ den kurzen Bescheid zurecht gewiesen: Ist „ bei ... als der Behörde anzusuchen „ (oder) Bittwerber hat sich an ... zu „ wenden. „

Wo etwas nachzutragen ist, lautet der Vorbescheid: „ Bittsteller wird vorher — hier nennt man die Schrift, den Behelf, welcher abgeht, z. B. den Taufschein, die Abfindung, u. d. g. — „ beizubringen „ — beizulegen haben. *)

Endbescheide an Partheyen sind entweder gewährend, oder versagend, in dem

*) Der Bittsteller reicht dann seine erste Bittschrift wieder ein, mit der alleinigen Anmerkung: Liegt bei

dem gewöhnlichen Geschäftsausdrucke abweisend. Die Gewährung ist vollkommen ohne Beschränkung, ohne Bedingniß, oder beschränkt, mit angehängten Bedingnissen. Je nachdem das Gesuch mehrere Punkte enthält, werden dieselben entweder alle bewilliget, oder einige bewilliget, die übrigen versagt. Das Gesuch ist von solcher Beschaffenheit, daß entweder mehrere Partheyen mitbefangen sind, denen daher, aus was immer für einem Grunde daran gelegen seyn kann, den Bescheid zu wissen, in Händen zu haben: oder die Natur des Geschäfts macht es nothwendig, daß mehrere Partheyen zugleich, daß Beamte von der Entscheidung unterrichtet werden, in deren Verrichtungen es ganz oder zum Theile einschlägt. Die für diese verschiedenen Fälle als Beispiele in der Verordnung stehenden Bescheidformeln sind gegen die vormaligen vieles abgekürzet.

Gewährend: „ Wird in das Gesuch „ bewilliget. „ Ist die Bewilligung unter einer Beschränkung ertheilt, dann

heißt

heißt es: „ Wird mit der Beschränkung (z. B. auf 3 Monate) bewilliget (oder) „ Wird, in so weit bewilliget, als u. s. w. „ (oder) Wird mit der Einschränkung „ bewilliget, daß u. s. w. Bedingte Gewährungsbescheide wären: z. B. „ Wird gegen Erlegung . . . bewilliget. „ (oder) Wird in das Gesuch bewilliget, „ mit dem Bedingnisse, daß — hier wird das vorgeschriebene Bedingniß angehängt.

Die Abweisungsformel ist mit dem einzigen Worte: Abgewiesen, vorgeschrieben.

Sind mehrere Gesuchspunkte, die aber nicht sämmtlich gewähret werden; so ist der Bescheid zusammgesetzt, theils gewährend, theils abweisend, und heißt: „ Wird in den ersten (oder) dritten — in „ die zween ersten Punkte gewilligt, mit „ den übrigen abgewiesen — In den ersten „ Punkt gewilliget; in den dritten mit „ der Beschränkung, oder unter dem Bedingnisse; in den übrigen abgewiesen. „

Wenn

Wenn der Bescheid mehreren Partheyen oder Beamten mitgetheilet werden soll, so kann diese Mitheilung nur in einer Abschrift geschehen, die man, wie bereits gesagt worden, Rathschläge nennet. Es trägt sich also von selbst nach, daß der Originalbescheid bei dem Amte aufgehalten werden muß: und es wäre nicht einmal nöthig, den Eingang des Bescheids mit Aufbehalten zu machen: indessen erlaubt die Verordnung diesen Eingang. Den Schluß macht der Beisatz: „Dessen die Partheyen oder der Beam„ te . . . die Stelle durch Rathschlag zu erin„ nern; (oder) Wovon auf Anlangen Ab„ schriften mitzutheilen „ Wo nach der Natur des Geschäfts daran gelegen ist, daß Partheyen, daß eine Stelle, oder ein Beamter von einer Entscheidung benachritiget werden, da ist der direktive Zusatz an das Expedit: „ Dessen die sämmtlichen Partheyen — der Magistrat, der . . . Komissarius von Amtswegen *) zu erinnern sind „ in den

Rath:

*) Das ist die Verdeutschung des ex officio wörtlich, und zugleich nach der eignen Bedeutung: warum soll also das Lateinische beibehalten werden?

Rathschlägen aber, so hinausgegeben werden, bleibt dieser Zusatz, wie schon angemerket worden, entweder ganz hinweg; oder, sollen die Partheyen davon unterrichtet seyn, daß der Bescheid noch sonst irgend an jemanden mitgetheilt worden; so muß geschrieben werden: „Dessen die „Partheyen, der Magistrat ꝛc. von Amtswegen erinnert worden. „

Durch Vorbescheide an Stellen werden entweder Aktenstücke oder Berichte abgefodert.

Als noch die Aktenstücke, welche in der Kanzleyroutine Priora heissen, durch einen ordentlichen Vorbescheid abgefodert wurden, mußte ihre Einreichung durch einen Begleitungsbericht geschehen, der, so kurz er seyn mochte, immer überflüssige Schreiberey war. Statt dieser Art Vorbescheide, wird jetzt der Name der Stelle, von der man Akten verlangt, gesetzt: z. B. Stadtgericht, Magistrat: und dann: die Akten beizulegen. Der Magistrat legt die verlangten Stücke bei, und übergibt sie

unter einem Umschlage, auf welchen der Name der abfodernden Stelle kömmt.

Die Vorbescheide um Bericht waren sehr häufig, so lang es frey stand, oder wenigstens ungeahndet hingieng, die unteren Behörden zu übergehen. Nach der hierin getroffenen Abänderung, sind sie größtentheils auf Rekursfälle herabgesetzt, oder auf Angelegenheiten, vor deren Entscheidung von der untern Stelle ein Faktum berichtiget, Umstände erhoben, aufgekläret werden müssen.

In Rekursfällen könnten vielleicht Vorbescheide, und welches weit wichtiger ist, Berichte an der Zahl vermindert werden, wenn die obere Behörde das Protokoll über den Rekursfall abfoderte. Sonst ist der Vorbescheid: „ Dem Kreisamte (oder welches die Stelle ist, gegen die rekurrirt wird) um Bericht. „

Die Angelegenheit, worüber Bericht verlangt wird, ist ganz von der untern Behörde zu untersuchen: dann lautet der

Vor-

Vorbescheid: „Der n. ö. Regierung — dem Kreisamte des V. u. s. w. um Bericht „ Aber wo manchmal nur über einen Theil Auskunft, nur einen oder andern Umstand zu erheben, nöthig ist, da wird der Berichtleger darauf ausdrücklich gewiesen, damit er sich nicht unnütz über den ganzen Inhalt ausbreite: es heißt daher: „ Dem „ Kreisamte . . . zur Untersuchung des „ (oder) so viel den, Nro. . . . vorkommenden Umstand betrift, um Bericht — und Gutachten steht in dem Cirkulare zu Ende dieses Vorbescheids, welches zuverläßig besser ist, als um gutächtlichen Bericht; durch welchen Zusatz die Verordnung anzudeuten scheint, daß, wo derselbe nicht beigesetzet wird, die untere Behörde nur eine Auskunft, nicht ihre Meinung zu geben habe.*) Noch pflegen zu dem Worte Bericht manchmal die Nebenwörter förderſam, ganz förderſam gesetzt zu werden, um den Bericht zu beschleunigen. Da förderſam nur aus dem altdeutschen Dialekte ist, so

*) Die Vorbescheide an einzelne Beamte, von welchen Vorberichte erstattet werden, sind wie die Vorbescheide an Stellen.

könnte dafür das bessere, und nicht weniger sagende Schleunig aufgenommen werden.

Endbescheide an Stellen sind gegenwärtig um ein Grosses vermindert, weil vorschriftmässig *) „ die Berichte bei den„ jenigen Länderstellen, wo sie ihre Ent„ scheidung erhalten, zurückbleiben, und „ die Verbescheidungen durch Dekrete er„ theilt werden. Es haben also Endbe„ scheide an Stellen und Aemter nur über „ summarische Aussagen, Anzeigen, „ Anfragen, Platz; und über Rekurse oh„ ne Bericht.

Es gibt Vorfälle, welche an die höhere Behörde in einzelnen Berichten oder Protokollen angezeigt werden müssen, einzig damit sie Nachricht davon erhalte. Solche Anzeigen werden zuweilen zurück behalten mit dem kurzen: Aufzubehalten: oder Beizulegen (Ad acta). Jezuweilen, wenn weder gegenwärtig Gebrauch davon zu machen, noch einer für die Zukunft vorzusehen

*) §. 10. des Cirkulars.

sehen ist, erhält die Anzeige, das Protokoll den Direktivbescheid an das Expedit: Zurückzusenden: welches zur Erledigung darauf: setzt: Nichts zu erinnern. Ist bei einem Protokolle über einen Nrum etwas anzumerken, so wird der Bescheid gefaßt: Wird mit dem Beisatze zurückgesendet, daß über Nro. die Auskunft nachzutragen sey, oder was sonst die Erinnerung enthält, die eine Zurechtweisung, ein Verweis, eine Verordnung seyn kann, obgleich bei wichtigeren Erinnerungen besondere Dekrete vorzuziehen sind. Verlangt die Natur des Vorfalls über die Anzeige, oder Anfrage eine Vorkehrung, und die anzeigende Stelle hat keine Meinung beigerückt, so muß der Endbescheid den klaren Auftrag, die umständliche Belehrung, was zu thun ist, in sich fassen. Förmlichkeit ist dabei keine zu beobachten: der Bescheid enthält nur das Dispositivum, das nach der Beziehung auf den Gegenstand, je kürzer oder länger seyn wird. Statt eines Beispiels, das wegen der unendlichen Mannigfältigkeit der Angelegenheiten wenig nützen würde, will ich die Anmerkung machen, daß die unbe-

stimmten Bescheide: Zur Amtshandlung: oder: Dem Kreisamte N. zuzustellen, und wird dasselbe von selbst ein Amt zu handeln wissen: ganz ohne Bedeutung, wie ohne Frucht sind. Weis die untergeordnete Stelle ihre Amtshandlung, so erwartet sie derlei Anweisung nicht; und wo sie, da sie z. B. anfrägt, dieselbe nicht weis, so wird sie, durch diesen Bescheid wenigstens, nicht mehr unterrichtet.

Ist aber den Auffagen, Anzeigen, Anfragen, wie meistens zu geschehen pflegt, eine Meinung oder Gutachten, in der Kanzleysprache das Einrathen beigesetzt, und die bescheidertheilende Stelle ist mit der untern verstanden, so heißt es: „ Wie eingerathen „ (oder) Wird das Ein„ rathen, der Antrag genehmiget. „ Wo das Einrathen zwar in der Hauptsache genehmgehalten, aber in einigen Umständen abgeändert wird, oder einen Zusatz erhält, da wird beschieden: „ Wie einge„ rathen, jedoch mit der Abänderung, „ daß ꝛc. Das Einrathen wird mit dem „ Zusatze genehmiget ꝛc. „ Enthält das

Ein=

Einrathen mehrere Punkte, davon einige abgeändert, aber die übrigen bestättiget werden, so wird die Abänderung allein gesetzt, dann kömmt der bestättigende Zusatz: „ Im „ übrigen wird das Einrathen genehmge„ halten.„ Wird endlich von dem Einrathen ganz abgegangen; so ist die Abänderung der Inhalt des Bescheids, der solchergestalt eine ganz abzufassende Verordnung wird.

Zu Ende der Vorbescheide und Endbescheide, an Partheyen oder Stellen, werden die Stelle, welche verbescheidet, der Ort und die Zeit bemerket, dann der Name des Expedienten unterzeichnet. Bei Ort, Zeit und Unterzeichnung ist keine Verschiedenheit, aber wohl einige in der Art, wie die Stellen bemerket zu werden pflegen. Die Hofstellen, welche im Namen des Regenten bescheiden, sprechen per sacram C. R. Majestatem, und werden es so lange in Latein sprechen, bis es befohlen wird, in deutschen Kanzleyen, eines deutschen Fürsten, eben sowohl zu schreiben: Von seiner Majestät wegen: als

z. B. in Frankreich De par le roi. Die Länderstellen und Aemter, welche aus wirklichen Räthen zusammgesetzt sind, expediren; ex consilio; z. B. ex consil. regim. prov. Austr. infer. Wien den 25 May 1782. N. N. welches schicklicher deutsch mit: Durch Rathschluß der n. ö. Landesregierung, diese Wörter abgekürzt, gegeben werden möchte. Von Aemtern oder Stellen untern Ranges wird der Name geschrieben: Pr. Kreisamt des V . . . Pr. Stadtrath u. s. w. welches Pr. Per, hinwegzulassen, oder mit durch zu verwechseln, leicht seyn würde.

XIII.

Dekrete.

Einem Bescheide, der ausser demjenigen, von welchem der Aufsatz kömmt, noch andern mitgetheilt wird; das ist, bei einen Rathschlage, wird von dem beschiedenen Aufsatze die Rubrike, oder wie es auch sonst genannt wird, das Punktum, nebst dem Namen vorgesetzt, damit man wisse,

bei

bei welcher Veranlassung der Bescheid gegeben worden. Aber wo kein Aufsatz (Prius) vorhanden ist, worauf eine Verbescheidung, oder Verordnung geschrieben werden kann; wo das Prius etwan von einer solchen Beschaffenheit wäre, daß es nicht schicklich scheint, unmittelbar eine Verordnung darauf zu setzen; wo über einen und denselben Aufsatz nach Beschaffenheit des Inhalts zugleich von mehreren Orten *) eine Auskunft einzuholen ist; wo man vielleicht nicht die ganze Schrift einsehen lassen, sondern nur einen Punkt mit-

 theilen

*) Ich lege H. Adelungs Entscheidung vor, ob der Ungewißheit, in welcher Schriftsteller und Sprachlehrer zwischen Oerter und Orten schweben, nicht abgeholfen werden könnte, wenn man Oerter für die vielfache Zahl von Ort locus, loci, gebrauchte, Orte aber der eigenen Bedeutung einer Sammlung von Wohngebäuden, für Städte, Flecken, Dörfer, wo in öfter. Kanzleyen, Ortschaften üblich ist, vorbehielte, wie bei Wörter und Worte, deren ersteres, genau zu sprechen bei einzelnen Redetheilen angewendet wird: Ich wiederhole hier seine eigenen Wörter: Worte aber bei ganzen Reden, oder Stellen: Aus diesen Worten des Seneka läßt sich schlüssen: Ich bin meiner Worte geständig.

theilen will; wenn man endlich die Akten von sehr wichtigem Inhalte, worüber etwas entschlossen wird, bei der Registratur behalten soll, da werden statt Bescheidungen Dekrete ausgefertiget. Im Grunde läuft es mit dem Unterscheide zwischen Verordnung und Entscheidung, welche durch Bescheide, oder Dekrete zu wissen gemacht werden, nur auf eine Kanzleyförmlichkeit hinaus, die bei der befohlenen Abänderung der Geschäftsaufsätze nicht verworfen, sondern nur ins kürzere gezogen werden konnte. Diese Abkürzung läßt die Gepränge-formeln am Eingange und Schlusse, die einst für nothwendig angesehen wurden, die Zusicherungen, und Anweisungen hinweg, und behält in Dekreten bei, was darin wesentlich ist: nämlich, von wem die Entschlüssung, oder Verordnung, und an wen sie kömmt; den Inhalt der Verordnung, oder Entschlüssung; Ort und Zeit; Unterzeichnung, und von Aussen die Aufschrift.

Je nachdem das Dekret entweder von einer Hofstelle, oder von einer unterge-

ord-

ordneten Behörde gegeben wird, empfängt es den Namen Hofdekret, oder Dekret mit Voraussetzung der untergeordneten Stelle z. B. Regierungsdekret. Der Eingang der Hofdekrete, da die Hofstellen im Namen des Regenten ausfertigen, hieß ehemals: Von Seiner römisch k. k. a. Majestät unsers allergnädigsten Herrn wegen, dem . . . in Gnaden anzufügen; gedacht allerhöchstdieselbe u. s. w. Untergeordnete Stellen, welche Hofentschlüssungen, oder Verordnungen ihrer vorgesetzten Stelle zu bedeuten hatten, schrieben: Von Seiner k. k. ꝛc. wegen dem . . . durch Dero n. ö. Landesregierung hiemit anzufügen ꝛc. oder ein Magistratsdekret: Von Seiner k. k. a. Majestät n. ö. Landesregierung wegen wird dem . . . durch Magistrat, angefügt ꝛc. Im eignen Namen fieng man an: Von Seiner k. k. a. Majestät n. ö. Landesregierung dem . . . anzufügen ꝛc An die Stelle dieser verlängernden Zierlichkeiten, wie sie in dem Cirkulare*) genannt sind, wird nun unmittelbar gesetzt, wer

*) §. 5.

wer entschlossen habe, befehle, auftrage. Ist es der Regent, so ist zwischen Hof und Stellendekreten kein Unterschied: Seine Majestät, wird in beiden gesagt, haben entschlossen, befohlen ꝛc. Der, welcher ein solches Dekret empfängt, wird aus der Unterzeichnung abnehmen, ob es von einer Hofstelle, oder untergeordneten erlassen worden. Auf die nämliche Art wird eine Verordnung der Landesstelle von einem Kreisamte, Magistrate, Landgerichte, weiter bedeutet: Die hochlöbliche n. ö. Landesregierung hat unter dem...befohlen, verordnet u. d. gl. Wenn hingegen eine untergeordnete Stelle, von welchem Range sie immer ist, ihre eignen Befehle ertheilt, so ist jede Eingangsformel Uiberflüssigkeit: das Dekret soll gerade zu mit dem Inhalte der Verordnung anheben.

Die Benennung an wen, verflicht sich größtentheils sehr natürlich mit dem übrigen Inhalte, oder ist, woferne dieser Inhalt Verrichtungen einer Stelle, eines Amtes zum Gegenstande hat, daraus ab-

zu-

zunehmen, oder endlich steht von Aussen die Aufschrift, die aller Zweydeutigkeit vorbeugen würde, falls auch im Dekrete selbst die Benennung an wen nicht vorkommen sollte. In Dekreten an einzelne Personen ist es inzwischen immer rathsamer, den Namen auch von Inne miteinflüssen zu lassen.

Der Inhalt der Verordnung, oder Entschlüssung, der durch das Dekret mitgetheilt wird, fodert den erzählenden Stil, also auch die historische Ordnung, wenn der Gegenstand von grösserem Umfange ist. Enthält jedoch das Dekret eine Entschliessung über einen in numerirten Abtheilungen gefaßten Aufsatz, es sey von einer Stelle, oder Parthey, so gereicht es der Kürze und Deutlichkeit sehr zum Vortheile, sich in dem Dekrete an die Ordnung des Aufsatzes selbst zu halten, der solches veranlasset. Bei der folgenden praktischen Ausarbeitung verschiedener Dekrete werde ich Anlaß erhalten, einige Anmerkungen zu machen, die in Absicht auf den eben behandelten Theil der Dekrete nicht ohne Nutzen seyn dürften.

Das

Daß zum Schlusse Ort und Zeit, wo und wann nicht wegbleiben dürfen, braucht keine Erörterung. Aber vorher schlossen die Dekrete nicht so gerade zu, sondern hatten immer noch eine zweyte Abtheilung: Ihm S. . . wird diese allerhöchste Entschlüssung zu dem Ende, oder mit dem Beisatze bedeutet, daß — nun kam eine Anweisung zum Vollzuge des Vorstehenden, die bei wortreichen Stilisten nicht selten eine Wiederholung ward: oder, nachdem man z. B. jemanden seine Beförderung, seinen Gehalt u. s. w. bereits bedeutet, ward noch hinzugesetzt: Welches ihm . . . zur Nachricht, und seiner guten Versicherung hiemit erinnert wird, und es verbleiben obgedacht allerhöchst k. k. a. M. demselben mit k. k. Huld und Gnade gewogen. So in Hofdekreten; und die unteren Behörden modelten sich nach diesen Mustern, obgleich niemand die Formeln nicht für überflüssig erkannte, aber niemand hinwegzulassen wagte, bis sie die Entschlüssung des Kaisers wegzuwerfen befahl, sammt dem in den Hofdekreten eingeführten: Per sacram ꝛc.

Die

Die Unterzeichnung bei Hofdekreten besteht in der Unterschrift des Präsidenten, des Vicepräsidenten, und eines Hofraths. Auch bei Länderstellen sind Anläsfe, wo das Haupt der Stelle, der Kanzleydirektor und zween Räthe unterschreiben. Aber die untergeordneten Behörden setzen meistens, wenn es landesfürstl. Stellen sind, hinzu: ex Consilio . . . und Ort und Zeit darunter: Aemter aber und Magistrate schreiben: Von dem Kreisamte . . . Von Bürgermeister und Rath . . . ꝛc.

Die Aufschrift aussenher dient zur Richtschnur des Postamtes, oder Kanzleybothen, welche das Dekret zu bestellen haben; und für diese ist der Name, die Stelle, oder das Amt, an die dasselbe gelangen soll, genug. Darum befahlen Seine Majestät *), daß in der Aufschrift der Dekrete, welche die ganze Behörde angehen, z. B. eine Landesstelle, oder daß Amt, wie Kreisämter, nur Stelle und Amt, nirgend

*) Cirkul. §. 10 am Ende.

gend aber der Präses, oder der, so das Amt bekleidet, genennt werden sollte. An einzelne Personen muß der Tauf und Zuname mit dem Amte oder Stande rubrizirt werden: und ich will hier anmerken, weil sich eben Gelegenheit anbiet, daß, auch von den Hofstellen, dem Herrenstande und Räthen mit dem Beisatze Herr zugeschrieben wird.

In der Ausarbeitung eines Dekrets hat der Schriftsteller immer zur Grundlage seines Aufsatzes, entweder eine Entschliessung, eine Verordnung einer höheren Behörde, oder das, was über den Vortrag des Referenten beschlossen worden, das sogenannte Konklusum. Eigentlich also braucht er mehr nicht, als ein oder anders wörtlich zu kopiren. Nach Verschiedenheit dieser Grundlage werden Dekrete, die eine höhere Verfügung an Untergeordnete bekannt machen, im Eingange ausdrücklich andeuten, woher diese Verfügung ursprünglich kömmt; diejenigen aber, die von einer Stelle aus eigner Veranlassung erlassen werden, fangen ohne solchen Eingang, mit der Sa-

che

che selbst an. Genau beobachtet, wie es billig beobachtet werden soll, entspringt hieraus auch bei den Hofstellen selbst einiger Unterscheid zwischen Dekreten, so auf einen Vortrag oder Protokoll, und die ohne dieselbe gegeben werden. Nur die ersteren werden anfangen: Seine Majestät haben unter dem . . . zu entschlüssen, anzubefehlen geruhet ꝛc.

Das an die Länderstellen über die Abkürzung der Geschäftsaufsätze ergangene Cirkulare *) hat den Inhalt der Dekrete, der sehr mannigfältig seyn kann, auf folgende Art klassifiziret: Nachricht ohne Zusatz: eine Nachricht mit einem Zusatze: ein Auftrag, dessen Vollzug zurückerinnert, oder worüber weiter angefragt, ein Auftrag, eine Verordnung, die weiter bekannt gemacht werden sollen.

Eine Nachricht ohne Zusatz: gleichviel, ob das Dekret an einen Privatmann, eine

*) Beilage N. 5.

eine Stelle, ein Amt läuft; gleichviel auch, ob jemanden eine Beförderung, oder einer Stelle ein gefaßter Schluß bekannt gemacht wird: beides und an beide wird im erzählenden Tone vorgetragen. Um für diejenigen, die in Kanzleygeschäften ganz neu sind, die Beispiele unterrichtender zu machen, will ich bei dem ersten eine Hofentschlüssung, bei dem zweyten ein Rathskonklusum zum Stoffe nehmen.

Die Hofentschlüssung sey: „Dem „Kreishauptmanne . . . ist meine Zu„friedenheit über seine geleisteten mehr„jährigen guten Dienste, besonders aber „über die Vorsichtigkeit und vernünftigen „Maßregeln, die er bei Bekanntmachung „und Vollstreckung der Duldungsgesetze „genommen hat, zu bedeuten, und verlei„he ich ihm zur Belohnung, die durch den „Tod N. N. bei der Landeshauptmann„schaft . . . erledigte Rathsstelle mit „dem ordentlichen Rathsgehalte. „

Hier-

Hierüber das von der Hofkanzley an die Landeshauptmannschaft . . . gerichtete Dekret: „ Seine k. k. a. Maj. haben „ allergnädigst befohlen, dem Kreishaupt„ manne — ihre allerhöchste Zufriedenheit ꝛc. bis: zu bedeuten, und verleihen ihm „ zur Belohnung u. s. w. — Wien den . . . . Unterzeichner von dem obersten Kanzler, Kanzler, und einem Hofrathe.

Ein Rathskonklusum zum Stoffe eines Dekrets: „ Dem . . . wäre die Uibereilung, mit welcher er in dieser An„ gelegenheit zu Werke gegangen, und wo„ von die Folgen sehr ernsthaft hätten „ werden können, auszustellen, übrigens „ aber die ganze Sache als vollkommen „ geendiget anzusehen. „ Wenn dieß in dem Vortrage, oder Protokolle genehmigt worden, so wird es in die Dekretsform eingekleidet: „ Auf Befehl Seiner „ Majestät wird ihm die Uibereilung, wo„ mit er in (hier wird die Angelegenheit „ angeführt) zu Werk gegangen ꝛc. aus„ gestellt; übrigens aber ist die Sache „ als vollkommen geendigt anzusehen. „

Beide Dekrete nehmen ihren Gang an Länderstellen, wo sie aufbehalten, und an die Partheyen, die der Inhalt angeht, andere ausgefertiget werden. Diese Stellendekrete sind nur Abschriften der Hofdekrete, welche sich durch die Unterzeichnung Ex Consilio ꝛc. unterscheiden.

Das erste Dekret kann zugleich zum Beispiele einer Nachricht mit einem Zusatze angewendet werden. Denn der zum Rathe beförderte Kreishauptmann muß seinen Eid ablegen, und sich dazu Tag und Stund erbitten. Die alte Formel eines solchen Zusatzes war: Welches ihm H. hiemit zur Wissenschaft ꝛc. mit dem Beisatze erinnert wird ꝛc. Ich denke, man sollte einsehen, wie wenig Schicklichkeit es hat, jemanden noch erst sagen, daß man thue, was man wirklich thut, daß man ihm zur Wissenschaft erinnere, was er eben gelesen hat. Darum faßt die Hofverordnung in dem Dekretformulare den Zusatz ohne Umweg: „ Herr N. N wird sich „ daher wegen Ablegung des Eides um Tag und Stunde bei . . . anzufragen haben. „

Das

Das in eben dieser Verordnung gegebene Beispiel einer Nachricht mit einem Zusatze ist ein Dekret einer Landesstelle an ein Kreisamt. „ Se. Maj. haben die bisher bestehende Beschränkung des Verkaufs von Eßwaaren an Sonn und Feyertagen durch eine Entschlüssung von . . . in so weit aufgehoben, daß . . .

„ Das Kreisamt . . . hat daher diese Hofentschlüssung an alle Magistrate „ und Obrigkeiten zu dem Ende bekannt „ zu machen, damit sich dieselben mit den „ Seelsorgern wegen Bestimmung der „ Stunden u. s. w. einverstehen ꝛc.

Es ist gänzlich überflüssig, zu Dekreten mit Aufträgen, deren Vollzug zurückerinnert werden, oder worüber eine Anfrage geschehen soll, Beispiele zu geben, weil sie nach den vorausgehenden sehr leicht aufzusetzen sind. Die Länge eines Auftrags verändert an der Gestalt der Dekrete nichts. Aber folgende Anmerkung ist von Wichtigkeit, nicht bloß für den untergeordneten Koncipienten, sondern für die

Stellen und für die Geschäfte selbst. Die höheren Verordnungen, von welcher Gattung immer der Inhalt seyn mag, fodern sehr oft für die vollziehenden unteren Behörden erörternde Zusätze. Es war beinahe allgemein gewöhnlich, dergleichen Zusätze unmittelbar in den Text der Entschlüssung mit einzuschieben. Solche Einschiebungen scheinen der Willkührlichkeit gegen untere Behörden und Partheyen, sowohl durch die Undeutlichkeit, welche durch die häufigen Einschübsel entstand, als vorzüglich dadurch Vorschub zu thun, weil man nicht unterscheiden konnte, was eigentlich von dem Oberen verordnet ward. Es ist daher eine Vorsorge, die einen höheren Endzweck hat, als die Berichtigung des Stils, wann im Cirkulare befohlē wird: daß, wo bei einer Hofentschlüssung Anmerkungen zu machen sind, nach dem Eingange: Seine Majestät haben unter dem . . . zu entschliessen, oder zu befehlen geruhet; die Hofentschlüssung, in so weit dieselbe in die Thätigkeit der unteren Stellen einschlägt (dasselbe versteht sich daher auch von Privaten) wörtlich mitgetheilet, dann aber, wo eine

Erör-

Erörterung nöthig ist beigerücket werden „ soll: „ Bei dieser Entschlüssung Sr. Maj. „ findet man .. oder das Gubernium — „ anzumerken 1tens 2tens u. s. w. —

Sowohl Hofdekrete, als die von untergeordneten Stellen und Aemtern, werden nicht stets über vorhergehende Aufsätze gefertiget, sondern durch einen Vorfall, durch eine Beobachtung u. d. gl. veranlasset. In solchen Fällen gibt die Veranlassung den unzezwungenen Eingang. Aus der Veranlassung entspringt dann die Vorkehrung, welche anbefohlen, der Auftrag, so gemacht wird. Das Beispiel eines solchen Dekrets, von einer Landesstelle an ein Kreisamt, macht den Schluß in der oben angeführten Beilage, und lautet: „ „ Das seit einiger Zeit mehr als gewöhn- „ lich überhand nehmende Betteln an der „ Strasse . . . erweckt die Vermuthung, „ daß u. s. w. Dem Kreisamte . . . „ wird daher aufgetragen u. s. w.

Woferne dergleichen Dekrete an Kreisämter, und Landgerichte erlassen, und

wie Patente, von dem Präsidenten, und zween Räthen unterzeichnet werden; so pflegt man sie nicht Dekrete, sondern Befehle zu nennen. Aber ich habe von den ältesten Praktikern weder über die Ursache, noch über die Wirkung und den Nutzen dieses Unterscheids einen Unterricht erhalten können.

XIV.

Amtsunterrichte?

Der einzelne Beamte, der einen besondern Auftrag erhält, erhält auch, wenn die Sache es verlangt, eine Belehrung über seine Verrichtung. Aber eine solche Belehrung, die gewöhnlich dem Auftragsdekrete mit einverleibt wird, ist ein Unterricht, wie man ihn nennen sollte, ad actum, auf diese einzelne Handlung beschränkt, auffer Kraft, wenn sie vorüber ist. Im Amtsunterrichte hingegen wird jedem, so dieses Amt bekleidet, über alle dahin einschlagenden Verrichtungen, die beständige

Vor-

Vorschrift ertheilt. Es ist daher auch eingeführt, daß diese, gewöhnlich Instruktionen genannten Aufsätze, nach Austritt des einen Beamten, demjenigen übergeben werden, der an seine Stelle kömmt; und es ist als ein Fehler des Koncipienten auszustellen, wenn der Eingang eines Amtsunterrichts auf den gegenwärtigen Beamten persönliche Beziehungen enthält. Der Verfasser eines Amtsunterrichtes muß nothwendig den Umfang des Amtes im Ganzen und nach jedem einzelnen Theile auf das genauste kennen, sonst ist es unmöglich, daß er seinem Aufsatze die Vollständigkeit und Ordnung mittheile, die auch von Seite des Stils die Eigenschaften sind, so einen Amtsunterricht vorzüglich unterscheiden.

Dem Unterrichte Vollständigkeit geben, heißt nicht etwan, bis auf die Kleinsten Fälle vorschreiben wollen. Sich in diesen Aufsätzen, und es sey zugleich für die Gesetze mit gesagt, quälen, um jeden einzelnen Vorfall zu erschöpfen, ist eine erbärmliche Kasuistik; und Quin-

tilian *) hat es solchen Kleinfängern vorhergesagt, daß sie immer weitläufig, gleichwohl aber nie vollständig seyn werden: denn wer war je scharfsinnig genug, die Fälle sämmtlich vorzusehen, die, und wie sie sich ereignen können? Der Schriftsteller suche also die Vollständigkeit darin, daß er, so viel geschehen kann, „Ugemeine Gesichtspunkte angebe, unter welchen alle Verrichtungen des Beamten, dem er einen Unterricht schreibt, zusammtreffen; von welchen ausgehend, Hauptuntertheilungen auffallen, durch deren weitere Zergliederung auf die besonderen — nie auf die einzelnen — Fälle herabgestiegen werde! Der allgemeine Gesichtspunkt kann durch eine Worterklärung, oder Beschreibung gefunden werden. Die letzte ist vorzuziehen, weil ein Amtsunterricht doch immer kein Schulkompendium seyn soll. Es wird daher die Absicht, die Bestimmung eines Amts vorausgeschickt, derselben werden alle Hauptbegriffe, oder welches

*) Qui hoc facere conati, duo pariter subierunt incommoda, ut *nimium* dicerent, nec tamen *totum*. Iust. orat. L. V. C. 10 c.

ches einerlei ist, die Hauptverrichtungen eingewebt. Die fenere Auseinandersetzung wird sich dann von selbst unter der Hand finden, und den Schriftsteller nicht leicht auf irgend ein wesentliches Stück unerinnert lassen.

Wenn der Zusammenhang von den Verrichtungen eines Amts auch noch so wenig wahrgenommen wird, so muß immer einiger vorhanden seyn, entweder in der Sache, oder in der Zeit, nach welcher sie aufeinander folgen, und an welche diese Verrichtungen gleichsam gebunden sind. Der Verfasser eines Amtsunterrichts sucht also diesen Zusammenhang, und erhält dadurch den ungezwungenen Leitfaden, der nach Verschiedenheit des Gegenstandes zergliedernd, oder historisch, in grösseren Aufsätzen dieser Gattung aber, meistens beides zugleich seyn wird, nämlich, in Haupteintheilungen nach der zergliedernden Ordnung, in den besonderen Untertheilungen, nach der Zeitordnung. Aus der Vereinigung beider Ordnungen entspringt der Nutzen, daß die zergliedernde die allgemeine

meine Uibersicht und ein vollständiges Kenntniß des ganzen verschafft, die Zeitordnung aber die Ausübung in Ansehen der Theile erleichtert, und den Beamten gleichsam als ein Handbuch von Verrichtung zu Verrichtung führet.

Ich kenne keine gedruckten Aufsätze, auf die ich als auf schickliche Muster verweisen möchte; und eine ganz bearbeitete Instruktion würde dieses Werk über meine Absicht erweitern. Ich will also nur in einem Stücke eines Entwurfes, die Anwendung von demjenigen zeigen, was von der Vollständigkeit und Ordnung gesagt worden.

Ein Amtsunterricht für eine Beleuchtungsaufsicht könnte nach folgendem Faden bearbeitet werden: „ Die Beleuch-
„ tungsaufsicht hat die Pflicht, eine nach
„ der Grösse des Lichts und Länge
„ der Zeit, zureichende Beleuchtung,
„ mit der genauesten Säuslichkeit zu
„ besorgen „: Die ganze Aufsicht zerfällt in vier Theile: I. in die Füllung der

Lam-

Lampen; II. in die Aufzündung und Unterhaltung derselben; III. in die Anschaffung der Zugehör, und die Auszahlungen: IV. in die Rechnungsführung.

I. Die Lampenfüllung.

Für diesen Theil der Beleuchtung ist ein eigenes Füllamt, welches aus einem Inspektor und . . . Füllern besteht.

Die Verrichtungen des Inspektors sind — Anschaffung des Materials, das ist, des Oels und der Baumwolle — Reinigung und Mischung des Oels — die Dochte spinnen und schneiden zu lassen —

Die tägliche Vorgabe an Oel und Dochten, nach Masse der wachsenden oder abnehmenden Tage, laut Vorschrift — Die Aufsicht über die Füller, damit die Lampen das vorgeschriebene Maaß am Oele — alle gleich erhalten — der Docht, von soviel Fäden, gut eingezogen werde.

Die

Die Hinausgabe der Lampen an die Anzünder — Hier wird vorgeschrieben, auf welche Art solche zu geschehen hat — und, wie entgegen die leeren Lampen übernommen werden sollen.

Weil aus verschiedenen Ursachen täglich nicht die gleiche Anzahl Lampen aufgezündet ist — wie die Aufschreibung dieserwegen zu machen —

In den ausgebrennten Lampen und Dochten kömmt Oel zurück — wie dieses zu Rath zu bringen — die Ersparung anzumerken u. s. w.

Um durch unvorhergesehene Zufälle die Beleuchtungsanstalt nicht in Verlegenheit zu sezen — von vorräthig gefüllten Lampen — wie lange das Füllamt offen gehalten werden soll — von Schlüssung des Füllamts — von Berichtigung des Journals — vom täglichen Rapporte des Inspektors — von Aufnahme der Füller — ihrer Abdankung — Bestrafung u. s. w.

II. Für die äussere Beleuchtung, nämlich die Aufzündung und Unterhaltung des Lichts, sind ebenfalls Inspektores bestellt, unter welchen . . . Viertelmeister, . . . Anzünder, . . . Lohndiener, Probierer — und Gläserputzer stehen.

Die Lampen müssen ordentlich abgeholt — zu rechter Zeit aufgezündet — brennend unterhalten — die Dochte geputzet — nach dem Abzuge, der Rapport von jedem Anzünder gegeben werden.

Vorschrift, wie die Abholung der gefüllten Lampen — die Zurückgabe der leeren — zu welcher Zeit — in welcher Ordnung — wie die Nachsehung wegen etwan leerer Lampen geschehen soll.

Vor der Aufzündung — Wann verlesen werden müsse, um sich zu versichern, daß niemand ausgeblieben — nicht betrunken — sonst keine Unordnung vorgegangen sey. Wie sich die rechtmäßig Verhinderten — die Kranken melden lassen — wie diese, oder Betrunkene durch Lohndiener zu ersetzen

tzen — Die Viertelmeister führen ihre Anzünder in ihre Viertel —

Vorläufige Zubereitung zur Aufzündung — die Aufzündung selbst nach dem Glockenzeichen — frühere Aufzündung bei Regen oder windiger Witterung — Revidirung der angezündeten Laternen von jedem Anzünder auf seinem Posten — Nachsehen des Viertelmeisters in seinem Viertel — Runde des Inspektors u. s. w.

Es wird jedermann, der das Geschäft kennt, leicht seyn, das Skellet auf die angefangene Art sowohl in dieser zweyten, als in den zwo folgenden Hauptabtheilungen fortzusetzen; und es ist dann noch unendlich leichter, nach dem einmal stehenden ganzen Gerippe den vollen Aufsatz auszuarbeiten.

XV.

Insinuate? Resinuate? Kompaßschreiben? Protokollsauszüge? Indossationen? Noten?

Die beiden ersten dieser Aufsätze, die sich Stellen zusenden, welche entweder von gleichem Range sind, oder, obgleich darin verschieden, dennoch in keiner Verbindung von Abhängigkeit stehen, sind durch die Abänderungen, welche die Geschäftsaufsätze ins Kürzere gezogen haben, gewissermassen ganz unanwendbar geworden. Sie unterschieden sich von Noten, welche ein Präsidium dem andern zuschickt, nur dadurch, daß sie im Namen der Stelle selbst sprechen, und durch die Förmlichkeit des Eingangs und Schlusses: Einer löb. k. k. Obersten Justiz in Freundschaft zu erinnern, es habe: u. s. w. — Verbleibt übrigens derselben diese k. k. vereinigte Hofstelle zu jedesmaligen Freundschaftsbezeugungen so willig, als bereit. Diese Kuralbücklinge sind dermalen, als ganz unnütz verworfen.

Die Kompaß, und Remißschreiben sind im Grunde von Insinuaten und Reinsinuaten bloß dem Namen nach unterschieden: obwohl diejenigen, so die Pünktlichkeit in solchen Kleinigkeiten für wichtig ansehen, nicht vergessen, anzumerken: daß Insinuate und Reinsinuate, wenigstens auf einer Seite der Korrespondenz eine Hofstelle voraussetzen, Kompaßschreiben hingegen zwischen untergeordneten, zwischen Länderstellen und Länderstellen, Landgerichten u. Landgerichten u. s. w. gewechselt, und, wann dergleichen an auswärtige Dikasterien, oder zum Behufe der Gerechtigkeit laufen, Requisitorialen genennt werden.

Die Kompaßschreiben und Requisitorialschreiben betreffen größtentheils Beschreibungen von Personen, die entwichen, von Sachen, die gestohlen worden. Die zuschreibende Stelle ersucht eine andere, wenn der Entwichene betretten werden, wenn von dem entfremdeten Gute etwas zum Vorschein kommen sollte, sich desselben zu bemächtigen, solches im Beschlag zu nehmen, und d. gl. in den Gerichtszwang

und

und die Rechtspflege einschlagende Vorkehrungen mehr. Nachdem die Förmlichkeiten aufgehoben worden, so sind diese Art von Aufsätzen eigentlich nichts als einfache Schreiben, wo im erzählenden Tone, der veranlassende Vorfall mitgetheilt wird, in soferne er Umstände enthält, die zur Entdeckung des Verbrechers Kennzeichen mit abgeben. Hierauf werden Person und Sachen mit den genausten Merkmalen beschrieben; den Anhang und Schluß machet das Ersuchen. Die Remißschreiben sind die Antwort hierauf, deren Inhalt und Gang sich von selbst bestimmen.

Von Insinuaten wird also selten mehr bei Stellen Gebrauch gemacht: und, nachdem immer der kürzere Weg der Korrespondenz gewählt werden soll, so machen Protokollsauszüge, Zustellungen durch das Einreichungsprotokoll, *) Indossationen, und wechselseitige Noten der Präsidien dieselben ganz entbehrlich.

*) Von diesen geschieht in dem Cirk. keine Meldung.

Die Benennung Protokollsauszug kömmt daher, weil diese Korrespondenz aus dem Protokolle einer Rathssitzung oder aus einem Referatbogen, welcher ein Theil des Protokolls ist, gezogen seyn soll. Eigentlich wird auch zum Gegenstande derselben nichts genommen, was nicht vorher schon in Vortrag gekommen ist. Daher die Uiberschrift Protokollsauszug — der k. k. vereinigten Hofkanzley, Hofkammer und Bankodeputation vom 14ten .... Es sind also Protokollsauszüge nach ihrer Benennung und Bestimmung nichts als Abschriften, welche eine Selle entweder von ihrer eigenen Verhandlung, oder von den an sie gekommenen Entschlüssungen, einer andern mittheilt, wann der Gegenstand zum Theile in die Thätigkeit der letzteren einschlägt, folglich entweder ihr Gutdünken, ihre Mitwirkung, angesucht wird, oder auch dieser letzteren, von der Angelegenheit Einsicht zu nehmen, nöthig seyn dürfte. Die Bestandtheile derselben sind die Veranlas-

anlassung, welcher auf den gebrochenen Bo-gen ihr Platz zur linken Seite angewiesen ist, und das Konklusum, welches auf der rechtsliegenden Spalte, wo der vorige Theil endet, zu schreiben, angefangen wird. Die Unterzeichnung ist von dem Expeditor, eben weil ein solcher Protokollsauszug mehr die Sache des Kopisten als Koncipienten ist. Indessen können die wenigen Anmerkungen, die ich anhänge, von einigem Nutzen seyn.

Die Veranlassung ist entweder eine Ereignung (ein Faktum) die nicht in einen Aufsatze gefaßt ist, oder es ist ein Aufsatz darüber vorhanden. Bei einer Ereignung ohne Aufsatz kann den Protokollsauszug keine Beilage begleiten: nothwendig also muß der Auszug auf der linken Seite so vollständig seyn, damit die Stelle, an die er läuft, was sie zu wissen braucht, alles darin finde. Hier wird der Auszug des Referatbogens ganz abgeschrieben. Aber, wo die Veranlassung in der Beilage mitkömmt; sey nun dasjenige, warum es zu thun ist, der Inhalt

derselben im Ganzen, oder nur ein Theil, ein Punkt, so wird ein umständlicher Auszug, oder wohl gar eine wörtliche Kopirung unnütze Schreiberey. Eine kurze Rubrike, die den beiliegenden Gegenstand der Korrespondenz bezeichnet, reicht der Absicht vollkommen zu. *)

Der auf der rechten Seite kommende Theil des Protokollsauszugs kann sehr wohl von grösserem Umfange seyn, besonders bei Ansuchen, worüber Gründe anzugeben, bei welchen die Billigkeit oder den Nutzen einleuchtender zu machen, für nothwendig geachtet wird. Der Kopist hat nur, wie gesagt worden, das begründete Votum abzuschreiben, welches in solchen Fällen entweder damit anfängt: Daß z. B. die k. k. vereinig. Hofstellen durch Protokollsauszug

*) Nach dem §. 6. des über die Verkürzung des Geschäftsstils ergangenen Circulars in der Stelle: „ In den Fällen, wo das Exhibitum mit angeschlossen wird, soll nicht „ ein ausführlicher Auszug gemacht, sondern dessen Inhalt nur mit wenigen Worten in dem Protokollsauszuge angezeigt „ werden. “

Protokollsauszug um die Anweisung der zu Herstellung dieser . . . Anstalt erfoderlichen Summe anzugehen, deren Unentbehrlichkeit u. s. w. Oder: nachdem die Gründe für die Herstellung der Anstalt und das Erfoderniß der Kösten angeführt sind, wird der Schluß gemacht: Ist zu dem Ende, da die Anweisung der Kösten von der löbl. k. k. vereinigten Hofstelle abhängt, dieselbe durch Protokollsauszug darum zu ersuchen. Diese Eingang oder Schlußformeln, an sich betrachtet, sind die Richtschnur, wie die Expedition zu machen ist. Wann man also den Auszug mittheilt, eben wirklich das Ansuchen macht, so ist es sonderbar und überflüssig, hinzuschreiben: Man soll . . . mittheilen u. s. w. Bei Besorgung der Expedition ist daher dieser Zusatz wegzustreichen, dafür aber an den Kopf derselben die Uiberschrift zu setzen: Protokollsauszug z. B. der k. k. vereinigten Hofkanzley Hofkammer und Bankodeputation von . . . . .

Wo ein Aufsatz zur blossen Einsicht mitgetheilt, wo der keinem Zweifel unterworfene Vollzug, wo nur gerade zu eine Aeusserung, oder Auskunft verlangt wird, wo daher das Konklusum heißt: Der k. k. Hofkanzley, um ihre gefällige Aeusserung oder zur Einsicht u. d. gl. durch Protokollsauszug mitzutheilen, ist es unnütze Weitläufigkeit, durch Protokollsauszug zu thun, was durch Indossation kürzer, und mit Erleichterung beider korrespondirenden Stellen geschehen kann. „ Die Indossationen spricht daher die ergangene Verordnung *), sind „ die kürzeste Art von Korrespondenz, „ und es ist sich derselben, in allen Fällen, wo es sich thun läßt, zu gebrauchen. „

Der Name Indossation bezeichnet schon die Sache. Auf der Rückseite des mitgetheilten Aufsatzes wird gesetzt: Der löbl. k. k. Hofkanzley, um die nöthige Einsicht zu nehmen, nach welcher man sich

*) In den oben angeführten §.

sich z. B. diese allerhöchste Entschlüs-
sung zurück erbittet. Datum und Un-
terzeichnung — Dem löbl. k. k. Hof-
kriegsrathe um gefällige Aeusserung —
. . . Hat die Stelle, welche den indos-
sirten Aufsatz empfängt, den zweckmässi-
gen Gebrauch gemacht, das Ansuchen
vollzogen, so reindossirt sie, wo die Zu-
rückstellung erfodert wird, den mitgetheil-
ten Aufsatz mit wenigen Worten: z. B.
Ist die nöthige Einsicht genommen —
die Anweisung gemacht worden.

Die Zustellungen durch das Ein-
reichungsprotokoll können nur zwischen
Abtheilungen geschehen, die ein gemein-
schaftliches Einreichungsprotokoll haben:
z. B. von der geistlichen Hofkommission
an die Studienhofkommission, oder an die
vereinigten Hofstellen, und gegenseitig;
auch von einem Landesdepartemente und
Referate in das andere, wann eine un-
richtige Austheilung eines eingekommenen
Aufsatzes gemacht worden, und statt des
Votums gesetzt wird: der vereinigten
Hofstelle — der Kommission — in

das Referat des . . . wohin dieser Gegenstand einschlägt, durch das Einreichungsprotokoll zu geben. Eben so, wenn ein Gegenstand in mehrere Referate einschlägt: Dem . . . Referenten, wohin der Gegenstand ebenfalls einschlägt, durch ꝛc. zu geben.

Die Noten von Präsidien an Präsidien, durch welche der Umtrieb zwischen Stellen von ungleichem Range vermieden wird, werden in dem XX. Abschnitte mitgenommen, um Aufsätze von ungefähr gleicher Gattung nicht zu söndern.

XVI.

Intimationen? Cirkularien? Privatschreiben?

Jede höhere Stelle, kann an die untergeordneten Bescheide, und Dekrete geben,*) die Hofstellen an Länderstellen, die Länderstellen an die Kreisämter, diese

*) VIII. Abth. S. 79.

diese an Landgerichte, Obrigkeiten, Magistrate, jede Stelle an ihre Expedite, Registraturen, Buchhaltereyen, Taxämter, Kassen u. s. w. Zwischen diesen Bescheiden und Dekreten, und denen, so an einzelne Personen gestellt sind, ist kein anderer Unterscheid als des Namens, und der Aufschrift; und was von Bescheiden*) und Dekreten**) anderswärtig gesagt worden, hat auch hier seine Anwendung.

Intimationen aber sind nach der Kanzleykunstsprache damals an untere Stellen zu erlassen, wann eine höhere Verfügung dahin bekannt gemacht werden soll. Die Förmlichkeit der Intimationen ist wie bei Dekreten. Der Gegenstand der Intimation kann in das Gesetzmässige, als eine allgemeine Sache einschlagen, kann die Vollstreckung eines besondern Auftrags, eine einzelne Entscheidung betreffen, oder bloß eine Nachricht seyn. Ohne einigen Unterscheid in Ansehen des Gegen-

stan-

*) XII. Abth.
**) XIII. Abth.

standes, ist als eine Vorschrift zu beobachten: daß die höheren Entschlüssungen, den untergeordneten Stellen, ohne Abkürzung, wie ohne Zusatz, und ohne verlängernde Erörterung — wörtlich zu intimiren sind Ohne Abkürzung, weil nicht vorauszusetzen ist, daß die höhere Behörde ihre Befehle mit Flickwörtern ausgefüllet: und sind sie das nicht, so entgeht durch jede Hinweglassung dem Sinne wenigstens eine nähere Bestimmung. Ohne Zusatz: denn, wenn der Zusatz nichts bedeutet, so ist er überflüssig; und bedeutet er, so verändert er nothwendig in etwas den Sinn der höheren Entschlüssung. Ohne verlängernde Erklärung: Die höhere Behörde kann, und man muß voraussetzen, hat so bestimmt gesprochen, als es zur Absicht taugt. Wörtlich, um der Stelle, die zu befolgen, oder über die Befolgung zu wachen hat, den eignen Sinn der höheren Entschlüssung wissen, um keinen Ausweg zu Mißverstand, oder Mißdeutung offen zu lassen. Dieser Kommentar ist eine Nachlese zu dem, was hierüber bei den

Dekreten *) angemerket worden, welcher mich dort etwas von meiner Strasse abgeführt haben würde.

Cirkularien sind Befehle, welche die Benennung davon erhalten, weil sie an alle Kreisämter einer Provinz, an alle oder mehrere Landgerichte, Grundobrigkeiten, u. d. gl. erlassen, und bei diesen nach der Reihe herumgegeben werden müssen. Jeder, wo sie durchgehen, setzet den Namen und den Tag des Empfangs darunter, wodurch die allgemeine Bekanntmachung bestättiget, und zugleich der Ausflucht des Nichtwissens vorgebaut wird. Als Aufsatz haben sie ganz die Form der Dekrete; und weil zur Beschleunigung manchmal mehrere Abschriften nöthig sind, so wird in dem Koncepte zur Seite angezeichnet, wie viel Abschriften, und an wen solche zu machen sind. Die Vervielfältigung der Abschriften, ist für die Kanzley sehr mühsam, und baut dennoch in dringenden Umständen der Verzögerung nicht

*) Seite 137.

nicht immer nach Absicht vor. Wo also der Verzug mit Gefahr verbunden, und eine grosse Anzahl Abschriften erfodert ist, oder wo der Umlauf zu spät vollendet werden könnte, da werden die Cirkularien gedruckt.

Entweder, daß ein Gegenstand von solcher Art ist, um denselben nicht öffentlich, bei einer Stelle behandeln zu lassen; oder, daß bei einem wichtigeren Geschäfte auf die persönlichen Eigenschaften eines Präsidenten Zutrauen geworfen wird: dann macht, statt eines Dekrets an die Stellen, der Vorsitzende der leitenden Stelle dem der unteren, den Auftrag durch ein Privatschreiben bekannt. Diese Privatschreiben sind ganz im gewöhnlichen Tone der Briefe, die keine von den edleren Wendungen und Höflichkeiten, wodurch sich der Ausdruck des Weltmannes und Grossen in jeder Gelegenheit auszeichnen soll, ausschlüssen.

XVII.

Anzeigen? Berichte?

Die Anzeigen unter dieser Abtheilung, wo von Aufsätzen der untergeordneten Stellen an die höheren die Rede ist, sind von den Anzeigen einzelner Beamten, welche bereits vorgekommen sind, durch nichts unterschieden, wenn denselben kein Einrathen oder Gutachten beigesetzt wird. Hat aber eine Anzeige diesen Theil, so heißt sie gewöhnlich ein Bericht von Amtswegen (Bericht ex officio) und ist eine Gattung der häufig vorkommenden Geschäftsaufsätze, mit welchen durch die ergangene Verordnung die stärkste, und in Absicht auf die Abkürzung, wenn sie vollzogen wird, ergiebigste Umänderung getroffen worden.

Das Wesentliche eines Berichts in eine Beschreibung zusammgefaßt ist: ein Aufsatz einer untern Stelle an die unmittelbar höhere worin die Veranlassung ins Klare gesetzt ist, und was dabei

bei vorgekehrt werden soll, ist, als Gutachten beigerückt wird. Offenbar, oder doch versteckterweise hat, nach dieser Beschreibung, jeder Bericht drey Theile: die Veranlassung — die Untersuchung — und das Gutachten.

Nach Verschiedenheit der Veranlassung wird zwischen Amtsberichten, und abgefoderten eine Unterscheidung gemacht, die aber, da sie weder an sich selbst genau genug, und nur in Beziehung auf das Taxamt, nicht aber auf die Einkleidung einige Wirkung hat, nicht in Betrachtung kömmt.

Die Veranlassung ist der erste Theil des Berichtes, womit der Eingang gemacht wird. Sie ist entweder von einer Begebenheit, oder von einem Aufsatze genommen. Die Begebenheit muß erzählt, das ist, alle erheblichen Umstände derselben, die in der Untersuchung von einigem Belange seyn, woraus in dem Gutachten ein Entscheidungsgrund abgeleitet werden kann, müssen in dem Zusammen-

nienhange, wie sie aufeinander Licht und Wahrheit verbreiten, auseinander gesetzt werden *) S. Beispiel Nro. 1.

Die Aufsätze, so einen Bericht veranlassen, sind von vielfältiger Gattung; solche, die bloß durchlaufen, ohne daß die Stelle eine Meinung zu geben hat, sondern nur den Aufsatz weiter zu seiner Bestimmung befördert; solche, worüber nur im Allgemeinen eine Entscheidung, oder die Genehmhaltung gesucht wird; Bittschriften, oder Vorschläge, über deren einen Theil, oder über welche ganz Bericht zu legen ist; Vorberichte von Beamten, und Stellen; endlich Dekrete einer höheren Behörde. Die Ordnung, die ich mit den veranlassenden Aufsätzen beobachte, ist so gewählt, daß sie mich von einfachen immer auf zusammengesetztere Berichte führet.

„ Die

*) Es würde die Berichte zu sehr zerstückt haben, wenn ich die Beispiele jedem einzelnen Theile beigesetzt hätte. Ich werfe sie daher als Beilagen unter eigenen Nren. zusamm an das End dieser Abtheilung.

„ Die treugehorsamste . . . Landes=
„ hauptmannschaft soll hiemit die anher
„ überreichte über . . . verfaßte von . . .
„ bis . . . laufende . . . u. s. w. in
„ tiefester Ehrfurcht zu allerhöchsten Hän=
„ den überreichen, und zu allerhöchster
„ Huld und Gnade sich in schuldigster
„ Unterwürfigkeit erlassen. — Von Aus=
„ sen: Allerunterthänigster Bericht, wo=
„ mit die t. g. Landeshauptmannschaft die u.
„ s. w. zu allerhöchsten Händen einbegleitet.„
Dieß, oder etwas Aehnliches war die gewöhnliche Gestalt der Berichte, mit welchen die unteren Stellen einen nur durchlaufenden Aufsatz zur Hofstelle beförderten. Die Unterzeichnung und andere Förmlichkeiten waren, wie sie sonst bei einem ordentlichen Berichte zu seyn pflegen, und man nennte sie darum Begleitungsberichte, zugleich uneigentlich, weil hier nichts zu berichten, keine Meinung zu sagen, sondern dieser Durchgang nur der Ordnung und des unmittelbaren Zusammenhangs unter den Stellen wegen vorgeschrieben war. Das so oft angeführte

Cirkus

Cirkular*) fügt sich nach der gewöhnlichen Sprache, da es die Vorschrift macht: Die sogenannten Begleitungsberichte, womit bisher z. B. Raths, Kommissionsprotokolle, Marktpreistabellen, Kassaauszüge, Journale u. d. gl. einbegleitet wurden, soferne in denselben nicht etwan besondere Erinnerungen gemacht werden, hinwegzulassen, und die einzusendenden Aufsätze, ledig mit: Gesehen Kreisamt: Gesehen n. ö. Regierung, zu bezeichnen. Der Beisatz von der besondern Erinnerung hat zu dem Mißverstande Anlaß gegeben, daß man auch Aufsätze, über welche die begleitende Stelle sich zu äussern schuldig war, nur mit einem Gesehen eingesendet hat. Aber der Sinn des Cirkulars, wo ich nicht irre, ist: in der Regel sey bei solchen Begleitungen kein Gutachten zu geben, und das Gesehen, mit der Aufschrift der Behörde, an die der Aufsatz weiter laufen soll, genug: Gesehen Kreisamt des V. . . An die hochlöbl. n. ö. Landesregierung

*) S. 9.

Gesehen n. ö. Landesregierung, an Seine Majestät! Wären aber; nun wird von der Ausnahme gesprochen; besondere Erinnerungen zu machen, so könne ein Begleitungsbericht mitkommen.

Wird über einen Aufsatz, z. B. einen Gesetzentwurf, nur die Genehmhaltung gesucht, so heißt die kurze Begleitung gleichfalls sehr uneigentlich, Bericht. Ein Umschlag mit der Rubrik, z. B. An Seine Majestät — um Genehmhaltung des . . . Entwurfes, wäre der Absicht zusagend genug. Das Genehmigt des Regenten würde dann unmittelbar auf den überreichten Aufsatz gesetzt. Die Uibung hat es anders eingeführt. Die Stelle, welche die Genehmhaltung ansucht, nennet sich, nennet den Aufsatz, worüber die Genehmhaltung gesucht wird, und erbittet sich die Entschlüssung, ungefähr in einer der unter Nro. 2. stehenden Formeln.

Der Theil oder einzelne Punkt eines Aufsatzes, worüber durch Vorbescheidung Auskunft abgefodert wird nömmt, wenn

der

der Aufsatz ordentlich abgefaßt ist, ganz einzuschalten; oder doch, der Berichtverfasser zieht ihn aus, wie er eingeschaltet werden soll. Nro. 3. ist ein Bericht von dieser Gattung.

Ehe den Bittschriften die abgekürzte Gestalt vorgeschrieben worden, war das erste, so der Verfasser des Berichts that, daß er aus der Bittschrift einen Auszug machte, welcher die Beweggründe des Gesuchs, dann das Gesuch selbst, so kurz faßte, als es ohne Abbruch der Sache geschehen mochte. Es hieß also: In der angeschlossenen Bittschrift — oder wenn sie von oben um Bericht gelaufen war: In der dieser . . . Stelle um Gutachten zugesendeten Bittschrift stellet N. N. vor . . . Bittet demnach — oder kürzer: N. N. stellet in der rückanschlüssigen Hofsupplik vor . . . Oder auch umgewendet, nämlich die Bitte voraus, und die Beweggründe hinter derselben. Immer aber mußte erst ausgezogen werden, was jetzt nur mit der geringen Abänderung abgeschrieben werden darf, daß statt Un-

terzeichneter, wie es in der Bittschrift heißt, der Name des Bittwerbers hingesetzt wird. Dieß, in der Voraussetzung, wie das Cirkulare sagt, daß die Bittschrift bereits die vorgeschriebene Kürze hat. Hätte aber die Bittschrift diese Gestalt noch nicht, so muß der Berichtverfasser ihr dieselbe geben, und sie dann einschalten. Man sehe das Beispiel Nro. 4.

Mit einem Vorschlage, der die Veranlassung zu einem Berichte ist, wird, wie mit der Bittschrift zu Werke gegangen: das ist, er wird ganz eingeschaltet, woferne er nach der hierüber gegebenen Anleitung *) geschrieben ist; oder er wird nach dieser Art umgeformet. Unter Nro. 5. ist ein Beispiel eines solchen Berichts.

Wo bei einem Berichte ein Vorbericht vorhergeht, da bleibt die Veranlassung, der Eingang hinweg, und wird sich

*) X. Abthl.

sich stillschweigend auf diesen Theil im Vorberichte bezogen, weil dennoch aus demselben nur überschrieben, das Gesagte wieder gesagt werden müßte. Nro. 6. ist ein mit mehreren Vorberichten bearbeiteter Bericht einer Landesstelle.

Dekrete einer höheren Stelle sind keine Veranlassungen zu Berichten, wann sie eine Beilage, über welche die Meinung zu eröffnen ist, begleiten. In solchen Fällen ist es die Beilage selbst, bei deren Einschaltung nur mit ein Paar Worten Erwähnung gemacht wird, wie die Beilage an die berichtlegende Stelle gekommen ist. Wenn, eine Begebenheit zu untersuchen, durch Dekrete aufgetragen wird, so ist wieder nicht das Deket, sondern das Faktum die Veranlassung, mit dessen Erhebung *) der Eingang zum Berichte

*) Erheben, die Umstände -- ist einer von den vielsagenden Geschäftsausdrücken, die nicht leicht durch einen andern ersetzt werden können: er begreift unter einem, die Umstände auffinden und berichtigen. Es ist erhoben, sagt eine Stelle, bei Umständen, die

gemacht wird. Also sind Dekrete selbst nur damals wahrhaft die Veranlassung, als ein Theil des Berichts, wann den Stellen ausführliche Entwürfe, oder Vorschläge aufgetragen werden. Solche Dekrete werden gemeiniglich nach ihrer ganzen Länge zum Eingange eingerückt, und wenn sie dazu geeignet sind, wird aus ihrem Inhalt selbst sogleich die Haupteintheilung gezogen: oder doch, der im Allgemeinen gemachte Auftrag wird durch Auflösung in die Haupttheile, die bei der Untersuchung den Leitfaden geben, *) gesöndert.

Die Untersuchung ist der zweyte Haupttheil eines Berichts. Es foderte eine Geschicklichkeit, die man wenigstens allgemein und bei dem Haufen der Kanzleyen

sie durch Untersuchung bis zur Gewißheit gebracht hat. Weil Hr. Adelung diese Bedeutung des Zeitworts Erheben nicht ansetzt, so scheint sie in österr. Kanzleyen allein üblich zu seyn.

*) Ich gebe keine Ausarbeitung zu dieser Gattung. Diejenige, so bei den Vorträgen steht, kann auch für hier als Beispiel angenommen werden. --

leyschriftsteller vorauszusetzen, nicht Ursache hatte, wenn bei der Untersuchung, besonders in Zusammgesetzteren Berichten, wo verschiedene Beilagen anzuführen, verschiedene Meinungen zu beleuchten, zu berichtigen, zu widerlegen vorkommen, die nämliche Sache nicht, so gar mehrmal, herumgenommen, mithin die Berichte nicht mit Wiederholungen ohne Zahl verlängert werden sollen. Wer Gelegenheit gehabt, in den Registraturen nachzulesen, dem werden nicht selten Aufsätze unter der Hand gewesen seyn, wo dieselbe Sache drey und mehrmal wiedergesagt wird, nachdem nämlich der Bericht durch mehrere Stellen gelaufen ist. Aber auch noch bei einfachen Berichten war der gewöhnliche Gang, nachdem der Auszug vorangegangen; Um nun hierüber die unvorgreifende Meinung zu eröffnen, so bestättigt sich allerdings, wie der Bittwerber für sich anführt, daß — Wiederholung herab aus dem Auszuge — Hingegen, wenn sich derselbe darauf beruft, als — Wiederholung von oben abermal — Die Weitschweifigkeit der Aufsätze, der Ekel, den

der zur Durchlesung verurtheilte Mann empfinden, die Verzögerung, die daraus für die Geschäfte entspringen mußte, bewogen den Regenten zu einer Vorschrift über die Berichte, wo selbst der wortreichste Schriftsteller, wenigstens in Schranken gehalten, und sich kürzer zu fassen, bemüssigt ist. Diese Vorschrift fällt vorzüglich auf die dem Gutachten vorgehende Untersuchung. Die Verschiedenheit der Veranlassung zieht in diesem Stücke zwar keinen wesentlichen Unterscheid nach sich: indessen wird die Erklärung um vieles erleichtert, wenn ich die Untersuchung bei Bittschriften, Vorschlägen, und Vorberichten abgesöndert behandle.

Das Gesuch einer Bittschrift verhält sich zu den Beweggründen, wie der Schlußsatz zu Vordersätzen *) Die Bündigkeit des Schlußsatzes hängt immer von der Richtigkeit der Vordersätze ab: die Untersuchung muß demnach auf die letzteren fallen, um sie entweder zu bestät-

*) S. 84.

stättigen, oder unrichtig zu finden. Doch, es können auffer dem, was in der Bittschrift vorkömmt, noch Umstände vorhanden seyn, welche als Beweggründe dafür, oder dawider einfliessen. Was also in der Untersuchung zu sagen ist, hat seinen bestimmten Platz: dasjenige nämlich, was in Ansehen der in der Bittschrift enthaltenen Gründe gesagt werden muß, bezieht sich auf den Numer des Grundes: wäre aber eine Erinnerung zu machen, die mit den Gründen in keiner Verbindung steht, so wird daraus eine besondere und die letzte Zahl der Untersuchung gemacht *)

Wenn alles, was ein Bittwerber anführt, wahrhaft befunden wird, so ist es genug, die Bestättigung im Allgemeinen anzusetzen. Bestättigt sich alles, aber zum Behufe des Gesuchs finden sich noch unangeführte Beweggründe, so werden diese, nach vorangeschickter allgemeinen Bestättigung, beigefügt. Ist ein ent-

*) Cirkul. §. 9. S. am Ende.

entscheidender Umstand, der nicht im Gesuche begriffen ist, wider den Bittsteller, dessen Gründe übrigens sich bestättigen, so wäre es überflüssig, sich in die Untersuchung von diesen einzulassen: es ist genug, um das Abrathen zu begründen, wenn der entgegenstehende Umstand angesetzt wird. Die Erinnerungen, welche gegen die numerirten Beweggründe zu machen sind, werden nach den Numern derselben geordnet. Und wenn einige dieser Gründe zwar ihre Richtigkeit haben, aber doch gegen einen derselben eine entscheidende Erinnerung vorkömmt, so wird mit kurzer Bestättigung der übrigen, die Einwendung nach der Zahl geordnet, auf welche sie die Beziehung hat. Bei dem Berichte unter Nro. 4. sind Beispiele für alle diese verschiedenen Fälle.

Die Bestandtheile eines Vorschlags *) sind die Sache, welche in Vorschlag gebracht wird, mit der Einrichtung, die ihr gegeben werden soll, die Vortheile, die

* Seite 110.

die daraus erwachsen, die Nachtheile, so dadurch abgewendet werden; allenfalls auch die Bedingnisse, so der Vorschlagende verlangt. Bei einem nach der Vorschrift verfaßten, oder vorschriftmässig von dem Berichtverfasser umgestalteten Vorschlage ist alles hintereinander nach Zahlen geordnet. Die Prüfung eines Vorschlags beschäftiget sich dann mit der Einrichtung, und was gegen sie, oder zu ihrer Berichtigung zu sagen ist, je nachdem sich innere, unabänderliche, oder verbesserliche Mängel zeigen: sie beurtheilt die Vortheile, ob sie wahrhaft, oder vorgespiegelt, zweydeutig, unbedeutend sind? die Nachtheile, ob sie wirklich vorhanden, ob ihnen durch den Vorschlag wahrhaft abgeholfen sey? endlich, ob die Foderung nicht zu stark, die Bedingnisse nicht zu lästig sind? Dieß alles geschieht immer mit Beziehung auf die vorhergehenden Zahlen: und ist etwas hinzuzusetzen, was dabei keinen Ort findet, das macht seinen besonderen, den letzten Nr., wie bei den Bittschriften aus. Man sehe den Bericht unter Nro. 5.

Der

Der Aufsatz unter Nro. 6. gibt das Beispiel eines durch 3 Stellen laufenden Berichts, wobei der Bericht des Magistrats Vorbericht in Ansehen des Kreisamts, der Bericht des Magistrats und Kreisamts Vorbericht in Ansehen des Gubernialberichts sind. Da in den Vorberichten die Veranlassung ohnehin angesetzt ist; so bleibt sie in den nachfolgenden Berichten hinweg. Bei der Untersuchung aber werden immer die Nummern der Vorberichte zum Grunde genommen. Hat die Stelle, die über den Vorbericht ihre Meinung gibt, gegen die Untersuchung nichts anzumerken; ist sie folglich mit derselben verstanden, so hat sie in Beziehung auf die Untersuchung nichts zu sagen, sondern setzt gleich ihr beitretendes Gutachten. Hätte sie bei einem oder andern Nr. eine Erinnerung zu machen, so kömmt diese Erinnerung dem Nr. zur Seite, gegen den sie gerichtet ist. Wäre endlich eine, mit den im Vorberichte vorkommenden Gründen in keiner Verbindung stehende Anmerkung anzubringen, so macht sie eine abgesönderte Zahl aus

Die

Die Verordnung über die Abkürzung der Geschäfrsaufsätze merkt bei dieser Gelegenheit ausdrücklich an, daß „ über „ einen nach der Vorschrift abgefaßten „ Bericht der untern Behörde, die folgende höhere keinen besondern Bericht „ zu erstatten habe. „ Sie schreibt in dieser Absicht für den ersten Bericht vor: er soll halbbrüchig, auf der zur Linken liegenden Spalte geschrieben werden, damit das Amt, oder die Stelle, welche nach dem Vorberichte zu sprechen hat, auf der leeren Seite des nämlichen halbbrüchiggeschriebenen Berichts *) ohne Wiederholung des Vorhergehenden, was sie über die Erinnerung der Behörde anzuführen, nöthig findet, beisetzen könne. In dem Aufsatze unter N. 6. auf der rechten Spalte findet sich das Beispiel des nach dieser Vorschrift gefaßten Gutachtens.

Aufsatz gegen Aufsatz gehalten kann der Vortheil nicht in Zweifel gezogen, noch

*) §. 9. S. 5.

noch verkennet werden, welchen Geschäfte und Geschäftsführer von dieser Abänderung der Berichte aus der vorigen Gestalt in gegenwärtige gewinnen müssen. Nur wär darauf zu denken, die Akten in Registraturen auf künftige Fälle nicht unvollständig zu lassen, damit jede Stelle alles dasjenige zur Hand behalte, woraus sie sehen kann, über welchen Gegenstand, was und aus welchen Gründen etwas entschieden worden. Nach Einführung der Sitzungsprotokolle und Referatsbögen ist das Besorgniß wegen Unvollständigkeit der Akten überflüssig geworden, weil in beiden der Auszug des zurückgehenden Aufsatzes und das Gutachten, mithin das Wesentliche, was auf jedem Fall nachzusehen nöthig seyn dürfte, zu finden ist. Man muß aber auch bei der ehemaligen Behandlungsart es vielleicht als Nachgiebigkeit von Seite der Gesetzgebung, vielleicht auch als ein Mittel, den erschwerenden Vorwänden, die sich vorhersehen liessen, allen Weg zu verschränken, ansehen, wann vorgeschrieben

wird

wird *): Um die Akten nicht unvollständig zu lassen, hat der Originalbericht der ersten berichtlegenden Stelle, immer da, wo er seine Entscheidung erhält, zu verbleiben, jedoch sind die Beilagen zurückzusenden. Die mittleren Stellen, haben von den bei ihnen durchlaufenden Berichten, mit Hinweglassung aller Förmlichkeit eine Abschrift zurück zubehalten: die unterste Stelle hat den Entwurf ihres Berichts: jede hat also ihre Aktenstücke.

Wenn die dritte berichtgebende Stelle in einem angehefteten neuen Bogen die Anmerkungen, oder Erinnerungen, welche auf die Untersuchung Beziehung haben, und ihr Gutachten, den vorausgehenden beiden in der nämlichen Linie an die Seite stellen könnte, so würde der höheren Behörde, wo über den Bericht entschieden werden soll, vieles erleichtert. Sie hätte die Uebersicht der Gründe, ihre

*) Cirkul. §. 10. S. 5.

re Bestättigung oder Gegengründe unter einem Blicke vor sich. Die vorgeschriebene Form der dritten und vierten Berichte weicht nur in dem Einzigen ab, daß die Letzteren dem vorhergehenden einen besonderen Bogen beilegen. Jedoch wird ausdrücklich befohlen: die Berichtleger sollen ihre Meinung mit Beziehung auf das Einrathen der ersteren Berichte beirücken, von demjenigen aber, was bereits in dem vorhergehenden Berichte enthalten ist, nichts wiederholen. *)

Woferne die Aufsätze der Stellen nach dieser Verordnung abgefaßt sind, so wird ein Bericht von zwo Stellen, z. B. von einem Magistrate und Kreisamte, oder einem Kreisamte und der Landstelle, auf zwo verschiedenen Spalten, aber auf demselben Bogen enthalten seyn, und dadurch der zweyten Stelle die Wiederholung der Veranlassung, und, wenn sie mit der ersten übereinkömmt, auch die Wiederholung der Untersuchung und des Einrathens erspart; der ganze Bericht

also

*) Cirk. §. 10. S. 8.

also in wenigen Worten: mit dem Kreisamte auf die Gewährung, Abweisung u. s. w. vollendet seyn. Von aussen wird dann links die Stelle, wohin der Bericht geht, gesetzt und angemerkt, daß das Gutachten der zweyten Stelle mitenthalten ist: Z. B. An die n ö. Regierung mit dem Gutachten des Kreisamts ... An Seine Majestät mit dem Gutachten ... Guberniums u. s. w.

Aber auch, wenn die zweyte oder die dritte Bericht legende Stelle mit der vorhergehenden in Gründen ganz nicht übereinkömmt, oder, wenn die Gründe zu berichtigen, mehr aus einander zu setzen, mit neuem zu verstärken sind, wird immer bei der Untersuchung der sonst unvermeidlichen Wiederholung vorgebaut, weil das, was noch beigerückt wird, nach dem Beispiele unter N. 6. bloß beziehende Zusätze seyn werden.

Bei der Berathschlagung über das Gutachten, welches eine Stelle zu geben hat, sind die Meinungen der Stimmenden zu

weilen getheilet. Dann werden, manchmal auf ausdrückliches Verlangen eines Rathes, öfters wenn die kleinere Anzahl sehr wichtige Gründe für sich zu haben scheint, in dem Gutachten die verschiedenen Meinungen angeführt. Es kann dieses auf zweyerlei Weise geschehen: entweder durch Einschaltung, oder mit kurzer Beziehung auf die beiliegende abgesönderte Meinung.

Es kömmt auf die Beurtheilung des Berichtverfassers an, welche von beiden Arten nach Beschaffenheit des Gegenstandes zu wählen sey. Eine bestimmtere Richtschnur würde ungefähr folgende seyn. Wenn die abweichende Meinung mit ihren Gründen sich kurz fassen läßt, ist dieselbe dem Gutachten einzuschalten: eine Meinung aber, welche durch sich weiter verbreitende, mehrere, stärker ausgeführte Gründe unterstützt wird, ist abgesöndert beizulegen. Da ich bisher alles durch Beispiele erörtert habe, so will ich es auch dieser Kleinigkeit daran nicht fehlen lassen.

Beispiel zur Einschaltung einer besondern Meinung. Die Mehrheit der Stimmen geht dahin, daß ꝛc. Wogegen N. aus dem Grunde, weil . . . der Meinung ist, daß ꝛc. oder: Von welcher sich N. aus dem Grunde sönderet, weil ꝛc. Daher er dafür hält. u. s. w.

Sind die Stimmen in mehrere Meinungen zerfallen, so kann das Gutachten heissen; Die Meinungen der . . . . Stelle sind getheilt. Ein Theil der Räthe, welchem, z. B. der Landeshauptmann beitritt, hält dafür ꝛc. weil ꝛc. N. hat den Umstand im Gesichte, welcher ihn bewegt, eine gröffere Wirkung zu erwarten, wenn ꝛc. Die Mehrheit der Stimmen aber glaubte vorzüglich zum Augenmerke nehmen zu müssen, daß ꝛc. welches zu erreichen, das zuverlässigste Mittel scheint, woferne. ꝛc.

Die Beilegung einer abgesönderten Meinung geschieht mit wenigen Worten

gleich jeder Beziehung auf einen Behelf. Alle Stimmen, bis auf N., dessen abgesönderte Meinung beiliegt, vereinigten sich ꝛc. Der allgemeine Schluß, von welchem sich nur N. in der angeschlossenen Meinung trennt, geht dahin ꝛc. u. d. gl. *)

Der Aufsatz einer abgesönderten Meinung läßt dem Verfasser alle Freyheit, sich über die Sache und Gründe, so sehr er es für gut hält, auszubreiten. Nach Wichtigkeit des Gegenstandes wird ein so genanntes Votum separatum nicht selten

eben

*) Oft geben Berichte auch zu polemischen Untersuchungen Anlaß, wo die Gründe einer Meinung aufgenommen, und beantwortet oder widerlegt werden. Dieses ist erforderlich, so oft eine Stelle auf etwas bestimmt schlüsset. Dann kann sie nichts unerörtert lassen, was gegen ihre Meinung einen Zweifel oder Einwurf machen kann. Die Absicht dieser Schrift, die nur die Grundlinien zieht, nach welchen Unterricht, oder Selbstverwendung ausbilden müssen, läßt mir den Raum zu besondern Beyspielen dieser Art nicht. In der XX. Abtheilung von Vorträgen werde ich wenigstens auf eine Stelle zeigen können, welche als ein hieher gehöriges Beispiel gelten mag.

eben so stark, als der Bericht, dem es angeschlossen wird. Die abgesönderte Meinung, welche ich über die Abschaffung der Folter gegeben habe, ist eine förmliche Abhandlung, die im Drucke gegen 9 Bögen beträgt. Der unten über das Arbeithaus eingeschaltete Vortrag war in seiner ersten Gestalt ebenfalls eine abgesönderte Meinung. Indessen sind die Anlässe zu so ausgeführten Aufsätzen dieser Art nicht eben sehr häufig. Bei den gewöhnlichen Geschäften aber, wo der einzelne Rath sich nicht weniger verpflichtet halten muß, die größte Deutlichkeit mit der möglichsten Kürze zu vereinigen, wird ihm die Vorschrift über die Berichte eine Richtschnur bei der Fassung seines Votums seyn können.

Seine Meinung nämlich muß entweder auf die Veranlassung, auf die Untersuchung, auf das Gutachten; entweder auf einen dieser Theile, oder auf alle eine Beziehung haben. Er berichtiget eine Thatsache, widerlegt Gründe, oder führt entgegenstehende auf, trägt in seinem

Gutachten auf eine Gegenmeinung, auf Beschränkungen in der Zeit, im Umfange, auf Zusätze, auf Bedingnisse u. d. gl. an. Ihm gilt also, wie den berichtlegenden Stellen, die Vorschrift: von dem, was bereits in dem Bericht der Stelle enthalten ist, von deren Meinung er abgeht, nichts zu wiederholen, und in seiner Meinung, mit Beziehung auf die Theile des Berichts nur dasjenige beizurücken, was zur Berichtigung, oder Widerlegung des im Berichte gegebenen Gutachtens dienen kann. Der Verfasser eines abgesönderten Votums betrachte sich also in seinem Aufsatze als den zweyten oder dritten Berichtsleger! um die Richtigkeit dieser Regel durch ein Beispiel ausser Zweifel zu setzen, schreibe man über den unter N. 6. stehenden zweyten Bericht des Kreisamts: Abgesönderte Meinung des .., so ist die Umgestaltung vollendet.

Bei-

Beispiele der Berichte.

Nro. I.

.. .. Gubernium.

Kreisamt des .. Viertels

zeigt den Fall einer Selbstentleibung, und eines in Ansehen derselben herrschenden schädlichen Vorurtheils an.

„ In dem unweit .. liegenden Dorfe N. N. hat sich die siebenzehnjährige Tochter eines bemittelten Bauers *) Namens N. an dem Thore einer Scheune erhängt, von welchem gewaltsamen Entschlusse man die Ursache zu seyn vermuthet, weil der

*) Bauers und Bauern in der zweyten Endung, wann es den Landmann bedeutet, Adelungs Wörterb. Wie, wenn man um die Bedeutungen näher zu bestimmen, stets die Endung mit n für diesen, und mit s für den, welcher baut ædificat, behielte?

Sohn des Schaffners, mit dem sie in wenig Tagen getraut werden sollte, zum Soldaten ausgehoben worden. Nach der von dem obrigkeitlichen Amtmanne gemachten Anzeige, ward sie von ihrem Bruder, einem kleinen Knaben zuerst wahrgenommen, der durch sein Geschrey mehrere Leute herbeigezogen, noch, da die Unglückliche mit heftigen Zuckungen gegen den Tod kämpfte, und wahrscheinlicher Weise hätte gerettet werden können, wenn jemand von den Umstehenden das Stricklein, woran sie hieng, abgeschnitten hätte. Ungeachtet aber alle Anwesenden, worunter selbst ein Verwandter des Mädchens, und Geschworner der Gemeinde war, erbärmlich wehklagten, so hielt doch das allgemein unter dem Landvolke herrschende Vorurtheil, daß derjenige, welcher einen Erhängten nur berührt, unehrlich werde, jedermann ab, der Leidenden die leichte Hilfe zu leisten, welche, als der Ortschirurgus mit dem Amtmanne herbeikam, zu spät war. „

„ Es besteht zwar ein Gesetz, welches demjenigen, der einen erhängten zuerst ansichtig wird, den Strick abzuschneiden verbindet. Aber die Umstände der angezeigten Begebenheit beweisen die Kraftlosigkeit dieses Gesetzes, und daß das Mitleiden, ja selbst der Zug der Verwandschaft gegen ein eingewurzeltes Vorurtheil zu schwach sind, welches zwar seine schädlichen Folgen nicht oft zu äussern fähig, aber in Ansehen des Gegenstandes wichtig genug ist, um die öffentliche Aufmerksamkeit sowohl der Menschheit als der Religion auf sich zu ziehen. Ein besserer Unterricht des Volkes würde den Grund zu Ausreutung desselben legen, aber der gereitzte Eigennutz, und in einem gewissen Verstande, die Ehrbegierde das übrige vollenden müssen. „

„ In dieser Absicht schlägt man allerunterthänigst vor, daß 1tens den Seelsorgern auferlegt werden möchte, in dem Volksunterrichte zu erklären: der in einem solchen Falle zu leistende Beistand sey eine Pflicht, und die Unterlassung desselben gewisser-

wiſermaſſen eine Theilnehmung an dem Morde desjenigen, den man noch hätte retten können. 2tens, daß demjenigen, welcher darthun würde, einen ſich ſelbſt erhängenden abgeſchnitten, und dadurch am Leben erhalten zu haben, die nämliche Belohnung von 25. fl. zugeſichert würde, welche nach den beſtehenden Geſetzen jeder erhält, der jemanden aus dem Waſſer zieht: 3tens endlich, um die Furcht der Ehrloſigkeit durch den Gegenſatz zu bekämpfen, mit der Geldbelohnung noch die Verheiſſung zu vereinigen, daß der Erretter eines Erhängten, wenn er eine Mannsperſon iſt, und die übrigen erfoderlichen Eigenſchaften hat, bei der nächſten Gelegenheit unter die Geſchwornen der Gemeinde, oder den Magiſtrat aufgenommen werden ſoll. „

R. den . . —

Nro. 2.

An Seine Majeſtät

. . . Regierung

erbittet ſich die Genehmhaltung des Cirkularentwurfs über . . .

Die

Von Inne.

„ Die . . . Regierung überreicht den über . . . verfaßten Cirkularentwurf zu allerhöchster Genehmhaltung — oder: Der nach der allerhöchsten Entschliessung von . . . berichtigte Cirkularentwurf über . . . wird hiemit zur allergnädigsten Genehmhaltung überreichet. „

Wären in einer solchen Gelegenheit Erörterungen beizusetzen, so gibt die Ordnung des begleiteten Entwurfs den Leitfaden: — „ überreicht zur allerhöchsten Genehmhaltung den . . . Patents-entwurf, bei welchem — bei dessen §. 3. sie die Anmerkung, Erörterung — folgende Anmerkungen beizurücken. — Uiber dessen §. — sie sich die Belohnung zu erbitten für ihre Pflicht hält. ꝛc.

N. den. . .

Nro. 3.

Es wird angenommen, es sey bei der Hofkanzley ein ausführlicher Vorschlag zu

einer

einer Marktordnung eingereicht worden. Bei Prüfung derselben finde die Hofstelle alle Punkte zureichend aufgeklärt, nur verlange sie über den Fischmarkt eine genauere Auskunft. Sie verbescheide daher den eingereichten Vorschlag: Der. n. ö. Regierung, soviel die Beschaffenheit des hiesigen Fischmarktes betrifft, um Bericht und Gutachten *) Der Bericht der Landesstelle hierauf wäre folgender:

Eure Majestät!

„ Die Verfassung des hiesigen Fischmarktes, über welchen E. M. unter dem . . . Bericht abzufodern geruht, ist in der That so sonderbar, als sie der Verfasser des zurück angeschlossenen Vorschlags beschreibt. „

Das

*) Dieser Bericht ist ein wirklich von mir abgegebener Geschäftsaufsatz, und in seiner ursprünglichen Gestalt schon im Druck gelegt worden. Ich wähle ihn als ein Beispiel einer auf kleine Umstände herabsteigenden Auskunft, und verändere das Gutachten, wie es zu meiner Absicht für diesen Ort schicklich scheint.

„ Das Publikum empfängt die Fische, diese gewissermassen zu einem Bedürfnisse gewordene Feilschaft aus dreyerlei Händen: von hungarischen Fischhändlern, von den Donaufischern, und von hiesigen bürgerlichen Fischhändlern, oder, wie sie mit einem ihre Eigenschaft besser bezeichnenden Namen genennt werden, Fischkäuflern. „

„ Die hungarischen Fischhändler bringen ihre Feilschaft in grossen Fässern nach Wien. Einige unter ihnen verkaufen auf dem Markte im Kleinen selbst. Dieß thun hauptsächlich die sogenannten Seebauern, die meistens Fischer sind. Was sie während der Marktstunden nicht absetzen können, geben sie in Ablösung. Einige hingegen verkaufen, was sie zuführen, im Ganzen, Centnerweise, meistens schon des Tags vor dem Fischmarkte, an die hiesigen Fischhändler, und Donaufischer. Es sind noch andere, welche die grösseren Fischgattungen, als Schaden, Hausen und dergleichen auf dem Platze pfundweise aushauen. „

„ Die Donaufischer begreifen unter sich alle diejenigen, welche die Donau, hauptsächlich von Krems an bis Albern und Fischament in Pachtung haben, und ihre eigenen, manchmal auch die von anderen an sich gelösten Fische zu Markt bringen. Diese verkaufen ebenfalls theils die erhandelten, theils von ihnen selbst gefangenen Fische: aber sie stehen sowohl in Absicht auf die Waare, als in Absicht auf den Platz, der ihnen auf dem Markte angewiesen ist, unter dem größten Zwange. „

„ Sie sind nämlich, laut §. 16. ihrer Freyheit nur zur Winterszeit um kleine Fische, als Gründlinge, Größlinge, Pfrillen, Rothaugen, Weisfische, und dergleichen Gattungen zu reisen befugt: „

„ Sie sind auch von denjenigen, so sie selbst fangen, laut eines, in der Veranlassung vom 15. Decemb. 1723. angeführten Regierungsdekrets vom 14. Dezemb. 1695. nur die unter einem und andern Fange befindlichen kleinen Hechtel

tel, Kärpfel, und dergleichen, nicht aber die grossen Fische, welche über 1 Pfund, oder nach dem Verlasse vom 5. Feb. 1724. über 5. Vierting schwer wiegen, bei wirklicher Konfiskation auf den Markt zu bringen, und zu verkaufen berechtiget. „

„ Sie sind weiters, nach Inhalt eines Verlasses vom 30. Julii 1759. nicht nur von Verkaufung der grösseren Fischgattungen auf dem Markte, sondern auch von ihrer Ablieferung in die Klöster bei Strafe der Konfiscirung und 20 Reichsthaler und Pönfall ausgeschlossen: „

„ Endlich nach Inhalt eben dieses Verlasses bei wirklichen Arreste an die ihnen an gewöhnlichen Markttagen angewiesenen Plätze gebunden. „

„ Für die Fischkäufler ist eigentlich der ganze Vortheil des Fischmarkts vorbehalten. Denn auffer ihnen darf Niemand die grösseren Fischgattungen ablösen, auf-

ser ihnen Niemand, auch die Donaufischer selbst nicht, was sie von grösseren Fischen fangen, auf dem Markte verkaufen, oder in die Klöster, wo die stärkste Verzehrung der Fische ist, liefern. Die Fischkäufler sind also im Besitze eines ausschlüssenden Vorkaufs, wodurch sowohl die ursprünglichen Fischhändler, unter denen die hungarischen Marktbefahrer und Donaufischer mitbegriffen sind, als die verzehrenden Käufer, das ist, das ganze Publikum von ihnen abhängig gemacht ist. Alle diese Vortheile wurden ihren Gewerben als ein Ersatz für den Kaufschilling zugestanden, welcher der Kammer dafür erlegt werden mußte: daher der Name Kammerhändel, und das Recht, dieselben als eine Realität zu verkaufen. „

„ Die Folgen des monopolischen Zwanges sind stäts dieselben, Verminderung der Zufuhr, und hoher Preis; beide hat das Publikum bei den Fischen nicht selten empfunden. „

„ Zwar

„ Zwar glaubte man, wenigstens der nachtheiligen Folge von Seite des Preises dadurch vorzubeugen, daß man die Fische einer Taxe unterwarf. Diese Taxe wird am Ende der Faßnachtzeit, nach dem Mittelpreise der von den Fischhändlern eingereichten Fischkauffontrakte bestimmt, erstreckt sich aber nicht auf die sogenannten edleren Fische. „

„ Schon, daß eine Taxe nothwendig war, bewies als das sicherste Merkmal die fehlerhafte Verfassung, weil eine Feilschaft, wo keine Ausschlüssung den Zusammenfluß hindert, keiner Taxe bedarf. Jede von der öffentlichen Aufsicht gesetzte Taxe ist ein stillschweigendes Geständniß, daß ohne dieselbe das unter der Taxe stehende Gewerb durch seine Stellung Gelegenheit haben würde, seine Foderungen an den Verzehrenden nach Willkühr zu erhöhen, wenn die Gesetzgebung denselben nicht Gränzen setzte. Eine Polizeytaxe hindert also höchstens die überspannte Theurung, nämlich, daß die Verkäufer die taxirte Feilschaft nicht über den

bestimmten Preis anbieten können. Hingegen, da sie stets nur in Gesellschaft der Ausschlüssung steht, hindert sie auch die Wohlfeilheit, das ist: sie hindert, daß der Käufer die taxirte Feilschaft jemals unter dem gesetzten Preise erhält. „

„ Dieser Preis aber, so sehr er von der Marktaufsicht bestimmet worden zu seyn scheint, ist im Grunde nur diejenige Taxe, welche die Fischhändler sich selbst zu setzen, für gut befinden. Denn, da die Grundlage dazu der Ankauf der Fische von den Teichinhabern ist, soll es den Fischhändlern wohl schwer fallen, sich günstige Scheinkontrakte zu verschaffen? Im Grunde haben die Güterbesitzer und Fischhändler ein verbundenes, gemeinschaftliches Interresse, die Preise des Fischkaufs hoch zu machen. Daher die Taxe, statt das Publikum gegen dieselben zu schützen, vielmehr der unmittelbare Werkzeug ihrer Gewinnsucht wird. „

„ Gutachten. Man pflichtet daher von Seite der t. g. Stelle dem Vorschla-

ge vollkommen darin bei, daß die Verfassung des Fischmarkts fehlerhaft, und sowohl für einen Theil der Marktbefahrer, als für die Käufer ungemein bedrückend ist. Man stimmt mit ihm und aller Welt, auch darin überein, daß Freyheit der Zufuhr und des Marktes, welche den Zusammenfluß der Fertschaft befördert, das sicherste Mittel ist, die Wohlfeilkeit ohne Zwang zu erhalten und Taxen entbehrlich zu machen; daß also die Aufhebung der privativen Gewerbe der Fischhändler, und eine unbegränzte, jedermann ertheilte Erlaubniß, Fische zu Markt zu bringen, und im Grossen, oder einzelnen, nach der Wage oder dem Gesichte zu verkaufen, diese Wirkung nicht verfehlen würden. Nur muß man erinnern, was dem Verfasser des Vorschlags vielleicht nicht bekannt gewesen seyn mag, daß der Einführung dieser nützlichen öffentlichen Vorkehrung, das Privatrecht der Fischhändler einigermassen in Weg tritt. Sie haben ihre Gewerbe gleich allen übrigen Kammerhändeln, Anfangs von dem Staate erkauft, dieselben sind auf Treue und Glauben dieses Vertrags vererbt, wieder ver-

kauft, verpfändet, das Pfandrecht darauf gerichtlich vorgemerket worden. Die Aufhebung derselben würde also mehrere Familien zu Grund richten; und zwar nicht hauptsächlich die ersten Gewerbbesitzer, oder ihre Erben, sondern die späteren Käufer, oder ihre Gläubiger, bei denen zum Grunde der Aufhebung auch nicht geltend gemacht werden kann, daß der längere Genuß des Vortheils sie wegen des Kaufschillings bereits schadlos gehalten habe. Wenn bei Ertheilung solcher Gewerbsfreyheiten nicht die besseren Grundsätze vor Augen gehalten worden, so war dieses zu untersuchen, nicht die Sache des Bürgers, der in dem Eigenthume und Rechte, welches er unter gesetzlichem Schutze erworben hat, auch durch die Gesetze geschützet zu werden, den gerechten Anspruch machet. Um also die vorgeschlagene, ohne Widerspruch sehr nützbare Abänderung zu treffen, wird es vorläufig darauf ankommen, daß Eure Majestät bei dero Hofkammer, welche die Kaufschillinge der Kammergewerbe erhalten hat, in Ueberlegung nehmen lasse, auf welche Art die Besitzer dieser

Ge-

Gewerbe entschädiget werden können. Nach welcher Entschädigung, der Verbesserung der Marktanstalten nichts entgegen stehen und das Publikum dieselbe als eine, nicht durch Thränen einzelner Familien erkaufte Wohlthat, der Gnade Eurer Majestät allein schuldig seyn wird. „

Wien den . . . Gegenwärtige.

Von Aussen:

An Seine Majestät.

n. d. Regierung

Allerunterthänigst erstattet den abgefoderten Bericht über die Beschaffenheit des hiesigen Fischmarkts.

Nro. 4.

Dieses Beispiel eines aus dem Cirkular entlehnten einfachen Berichts enthält verschiedene Arten von Gutachten, welche

che über das Gesuch eines Dienstwerbers, nach Beschaffenheit der für oder wider ihn sprechenden Umstände abgegeben werden können. Der Bericht geht von einem Magistrate an die Landesstelle.

Hochlöbliche Landeshauptmannschaft!

„ N. N. bittet in der beiliegenden Bittschrift, um die durch den Tod N. bei diesem Magistrate offen gewordene erste Sekretärsstelle: er führet zur Unterstützung seines Gesuchs an:

1) treffe ihn als den Nächsten die Vorrückung in den Rang und Gehalt des Verstorbenen.

2) Sey ihm, da er über die in Ordnung gebrachte Regiſtratur und Protokolle nebengehende Belobung erhalten, eine Beförderung bei der ersten Eröffnung zugesichert worden:

3) Glaube er sich mit Zuversicht auf die Zufriedenheit, und das Zeugniß seiner

Vor-

Vorgesetzten berufen zu dürfen, daß er während seiner achtzehnjährigen Dienste, seiner Pflicht mit allem schuldigen Eifer Genüge geleistet habe. „

[Wenn die sämmtlichen Beweggründe ihre Richtigkeit haben, und von keiner andern Seite etwas entgegen steht]

Gutachten. „ Da alles, was der Bittwerber für sich anführt, sich bestätiget, wird auf die Gewährung eingerathen. „

[Will die Stelle dem Beamten ein besonderes Zeugniß der Verwendung und Fähigkeit ertheilen, läßt sie es mit wenig Worten einflüssen.]

„ Alles, worauf der Bittwerber sein Gesuch gründet, bestättiget sich. Zugleich kann demselben das Zeugniß einer sich auszeichnenden Geschicklichkeit und Verwendung nicht versagt werden. Daher man

verpflichtet hält, für ihn bei der hochl. Stelle das Wort zu führen. „

[Mit dem Zusatze neuer Gründe.]

„ Zu diesen sämmtlich sich bestättigenden Beweggründen, spricht für den Bittsteller noch, daß er ein ganzes Jahr, in welchem der Verstorbene durch Krankheit in dem Amte zu arbeiten, auffer Stand gesetzt worden, dessen sämmtliche Geschäfte neben den Seinigen versehen hat. Daher ꝛc. „

[Angenommen, durch eine Hofverordnung wäre befohlen worden, diese Stelle bei ihrer Erledigung nicht wieder zu besetzen, würde das Gutachten heissen:]

„ So sehr auch der Bittwerber einer Beförderung und der Verbesserung seiner Umstände würdig ist, so kann dennoch für ihn nicht eingerathen werden, weil eine Hofverordnung vom ... die erledigte Stelle

le wieder zu besetzen, ausdrücklich untersaget.

[Sind gegen die Beweggründe des Bittwerbers Erinnerungen zu machen.]

„ Auf N. 1. Bittwerber ist in Ansehen des an ihm haltenden Ranges zur Vorrückung in einem Irrthume, indem ihm noch N. und N. vorgehen, welche beide gleichfalls Beamte von Fähigkeit, Verwendung, und untadelhafter Aufführung sind: daher, ohne gegen diese sich einer Unbilligkeit schuldig zu machen, für N. nicht eingerathen werden kann. „

Oder

„ Obwohl dasjenige, was der Bittsteller unter 1. und 2. anzieht, für ihn das Wort führet, so erlaubt die Pflicht nicht, „

„ Auf das 3. zu verschweigen, daß es demselben, wenn nicht an Geschicklichkeit, dennoch sehr an Verwendung, und Zuverlässigkeit in seinen Amtsgeschäften gebricht. Weswegen er zu verschiedenmalen

mund-

mündlich und schriftlich zu seiner Pflicht ermahnet, und nur vor wenigen Wochen mit der Suspension von Amt und Gehalt bedroht worden. Es dürfte daher von sehr üblem Beispiele und für den Dienst selbst von den nachtheiligsten Folgen seyn, wenn der Rang, oder eine immer nur bedingt ertheilte Zusicherung dem nachläßigen Beamten wie dem wohlverdienten zu statten kommen sollte. „

R... den

Bürgermeister und Rath
Gegenwärtige.

Von Aussen.

De. Landeshauptmannschaft.

Bericht
des Bürgermeisters und Raths zu ...

über das Gesuch N. N. um Vorrückung in den Rang und Gehalt des verstorbenen ersten Sekretärs ...

Nro. 5.

Nro. 5.

N. ö. Regierung.

Bericht

des Bürgermeisters u. Raths der Stadt Wien

über einen Vorschlag, die Fleischbänke aus der Stadt und den Vorstädten zu entfernen.

Hochlöbl n. ö. Regierung!

ƒ. „ Die Beilage enthält einen von N. eingereichten Vorschlag, die Fleischbänke aus der Stadt und den Vorstädten zu entfernen. Zu diesem Ende sollen

Itens: an der Donau zwischen ... nach der Zahl der Fleischhauer, Häuser erbaut, in deren jedes allenfalls auch mehrere Bänke verlegt werden. Diese Gebäude sollen

2tens: zugleich auch zu Schlachthäusern zugeschickt werden, welche überall, wo

die

die Polizey Gesundheit und Reinlichkeit zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit macht, an fliessenden Wässern erbaut sind.

2tens: Sollen unter diesen Gebäuden Eisgruben angebracht werden, wodurch bei der grossen Hitze das Fleisch in den Bänken mehr vor Fäulung und Verderbniß gesichert, und der üble Geruch der Bänke und Schlachthäuser gemässiget werden würde.

Der Vortheil dieses Vorschlags falle nicht allein auf das Publikum, sondern auch auf die Fleischhauer zurück. Denn

4tens: werde das Publikum dadurch von einem in heissen Sommertagen der ganzen Nachbarschaft der Fleischbänke sehr überlästigen, und der Gesundheit zuverläßig nicht zuträglichen übeln Geruche befreyt. Insbesondere aber würde durch Beiseitschaffung der Bänke am Lichtenstege nicht nur ein ekelhafter Gegenstand aus der Stadt entfernet, sondern auch manchen Unglücksfällen vorgebaut wer-

werden, welche bei dem groſſen Zusammenfluſſe der Menschen an einem so verengten Platze, der zugleich sehr befahren wird, sich nothwendig ereignen müssen.

5tens: Der Vortheil der Fleischhauer aber besteht in Ersparung des Zinses, welchen sie für die Eisgruben in der Stadt zahlen, wie auch der Pferde und Knechte, welche sie jetzt, um ihr Fleisch nach der Stadt zu bringen, eigens halten müssen. Es käme also

6tens nur darauf an, daß den Eigenthümern der Häuser, wo gegenwärtig die Fleischbänke sind, die neuen Gebäude gegen unentgeltliche Ueberlassung des Grundes aufzuführen, der Antrag gemacht würde, welches dieselben übernehmen, und dadurch auf der einen Seite die Ausführung dieser Anstalt erleichtern, auf der andern aber für den ihnen durch Uebertragung der Fleischbänke entgehenden Zins entschädigt seyn würden.„

„ Die über diesen Vorschlag vernommenen Fleischhauer haben.

Bei

Bei dem 1ten vorgestellet, wie überlästig es, vielleicht weniger noch für sie, als das Publikum seyn würde, wenn alle Fleischbänke an einen einzigen Ort verlegt, und bei den weiträumigen Vorstädten, das Dienstvolk und die gemeinen Leute in der grossen Sommerhitze, oder bei der strengen Kälte des Winters um ein einziges, oft nur um ein halb Pfund Fleisch, hin und her an manchem Orte zwey Stunden Weges machen müßten.

Bei dem 2ten: Es würde ihnen ihr Gewerb sehr erschweren, wenn sie das Vieh von allen Seiten der entlegenen Vorstädte immer erst in die Schlachthäuser treiben müßten. Gegenwärtig wären die Schlachthäuser ohnehin alle in den Vorstädten, mithin in freyer Luft, wo sie weder übeln Geruch, und noch weniger Ungesundheit verursachten.

Bei dem 3ten müßte der Verfasser dieses Vorschlags nicht überlegt haben, daß an der Donau keine Eisgrube gemacht werden könne, weil, wie die Leopoldstädter täglich erfahren, sobald nur ein Paar Klafter tief gegraben wird, Wasser hervorquillt.

Bei

Bei dem 5ten: wäre der ihnen gezeigte Vortheil gegen die Beschwerlichkeit, der sie die Ausführung dieses Vorschlags unterwerfen würde, nicht in Anschlag zu bringen. Sie glaubten aber, es werde derselbe von selbst aufgegeben werden, indem

Bei dem 6ten: die Eigenthümer der gegenwärtigen Bänke sich zu dem ihnen angebotenen Baue wohl schwer verstehen dürften. „

Gutachten. „ Die bei N. 1. von den Fleischhauern vorgestellte Beschwerlichkeit, welche von den gemeineren Volksklassen am meisten würde empfunden werden, steht der Ausführbarkeit dieses Vorschlags so offenbar entgegen, daß von demselben kein Gebrauch gemacht werden kann. Indessen hat doch dasjenige, was unter Absatz N. 4. von der Verunzierung der Stadt, dem übeln Geruche, und der Verengung der Straße gesagt wird, vollkommen Grund, und spricht für die Nothwendigkeit, die Fleischbänke aus der Mitte der Stadt an einen Ort zu übertragen, welcher diesen Ungemächlichkeiten nicht ausgesetzt ist.

Hiezu glaubt man vorschlagen zu können ꝛc. „ *)

Nro. 6.

Ein zusammgesetzter Bericht, welcher über eine Bittschrift von einem Ortsmagistrate an das Kreisamt, von diesem an die Landesstelle, von der Landesstelle an die Hofstelle erstattet wird, nach der über die Abkürzung der Geschäfte erlassenen Verordnung.

Der Bericht des Ortsmagistrats und Kreisamts gehen unter demselben Umschlage und folgender Aufschrift:

Kreisamt des V. . .
Bericht
des Bürgermeisters und Raths zu . .
über das Gesuch des N. N. an dem . . Flusse eine Mühle erbauen zu dürfen.
An das . . Gubernium
mit dem Gutachten des Kreisamtes des V. . .

Iter

*) Um die Beispiele nicht zu verlängern, wird der Vorschlag, den hier die Stelle machen könnte, nicht ausgeführt.

1ter Bericht.

Löbliches
Kreisamt!

2ter Bericht.

Hochlöbl.
Gubernium!

%. N. N. bittet in der Beilage um die Erlaubniß, auf seinem eigenen Grunde am . . . Flusse eine Mühle mit 2 Gängen zu erbauen: indem

1) auf anderthalb Meilen im Umkreise zur grossen Beschwerlichkeit des ganzen Bezirks keine Mühle sey.

2) Fehle es auch der nächsten Mühle zu .. bei grösserer Hitze, oder grossem Froste an dem nöthigen Wasser, wodurch die umliegenden Orte sehr oft in Verlegenheit gerathen: dagegen

3) führe der N. Fluß zu allen Jahrszeiten zureichendes Wasser, ohne daß den unter-

halb liegenden Mühlen durch die neue etwas von dem Ihrigen abgeleitet werde.

4) Sey Bittsteller der Sohn eines Müllermeisters, der Lade zu .. als Meister einverleibt, habe durch 6 Jahre zu N. eine Bestandmühle gehabt, und nur wegen einer schweren Krankheit sein Handwerk durch 3 Jahre ausgesetzt. „

Die zur Erörterung der von dem Bittsteller angeführten Beweggründe vorgerufenen Müller baten, in das Protokoll zu nehmen:

Auf das 1. Die Mühle zu .. sey nicht weiter als eine Stunde entfernet.

Auf das 2. Legten sie verschiedene Zeugnisse ein, daß sie die

die Nachbarschaft umher stäts nach Nothdurft versehen.

Auſſer dem aber müßten sie erinnern, daß Bittsteller ein übler Haushälter, und wegen Schulden zu .. abgestiftet worden wäre. — Daher sie, ihn abzuweisen, bäten.

Gutachten.

Uiber den 1. Punkt ist erhoben, daß die Mühle zu .. da sie tief im Gebirge liegt, zur Winterszeit wegen des Schnees nicht zugangbar ist.

Uiber den 2. Punkt. Die von den Müllern vorgelegten Zeugnisse sind nur von einzelen Partheyen, denen der Bittsteller 5 Zeugnisse von ganzen Gemeinden entgegenstellet, die im Winter zu verschiedenen Malen Mangel gelitten haben.

Der 3. und 4. Punkt der Bittschrift sind durch Augenschein und Untersuchung bestätiget.

Auch hat der Bittsteller die gegen seine Häuslichkeit geführte Beschuldigung durch ein Amtszeugniß von .. widerlegt.

Daher auf die Bewilligung seines der ganzen Nachbarschaft zugleich nützlichen Gesuchs eingerathen wird.

R.. den ..

Bürgermeister und Rath.

Gegenw.

Bei dem 3. Punkte daß zwar durch die neue Mühle, den unterē Mühlen an dem nöthigen Wasser nichts entgehe, hingegen, wie das über den genommenen Augenschein geführte Protokoll zeigt, die Holzschwemme zu .. bei nur etwas seichterem Wasser durch mehrere Zeit gehemmt seyn würde.

Daher man auf die Abweisung des Bittstellers einrathen zu müssen glaubt.

R.. den..

R.R. Kreishauptmann.

Zter

3ter Bericht.

Von Aussen.

An Seine Majestät.

Bericht
des . . . Guberniums

über das Gesuch N. N. an den.. Fluß eine Mühle erbauen zu dürfen.

Von Inne.

Eure Majestät!

„ Die treugehorsamste Stelle ist aus dem von dem..Kreisamte angeführten Grunde mit demselben auf die Abweisung einverstanden. „

Oder: „ Die von dem Bittsteller unter No. 1. und 2. angeführten und durch die Untersuchung des Ortsmagistrats wahr befundenen Gründe, daß ein grosser Bezirk an Mehl Mangel leide, sind unendlich wichtiger als die Hemmung der Holzschwemme,

welche niemals einen Abgang an Holz für die Stadt Wien, höchstens eine Steigerung des Preises um ein Paar Groschen nach sich ziehen kann.

Man räth daher mit dem Magistrate zu ... auf die Bewilligung dieses, der ganzen Nachbarschaft nicht bloß nützlichen sondern nothwendigen Mühlbaus allerunterthänigst ein.

N. den ... Gegenwärtige.

Der Endzweck, welcher bei der durch diese Beispiele erklärten Form der Berichte erreicht werden soll, ist Kürze ohne Abbruch der Deutlichkeit. Bei Geschäften also, welche so sehr zusammengesetzt wären, daß sie eine solche Form nicht vertrügen, ohne daß die Deutlichkeit darunter leiden würde, bleibt dem Schriftsteller immer die Freyheit, die Berichte auf jede Weise zu fassen, die dem Gegenstande am zukömmlichsten scheint. Die Gestalt solcher Berichte ist dann mit der unter der XX. Abtheilung vorkommenden Gestalt der Vorträge einerlei.

XVIII.

Protokolle?

Die Länderstellen schicken Protokolle an die Hofstellen, die Hofstellen geben Protokolle an den Monarchen ab. Es gibt Länderdepartementsprotokolle, Kommissionsprotokolle, Materienprotokolle, die alle in Ansehung des Stils und der Einkleidung nicht unterschieden sind.

Die eigene Bestimmung der Protokolle ist: der höheren Stelle, oder dem Regenten, die Gegenstände, welche bei einer Sitzung behandelt worden, mit dem, was in Ansehen eines jeden entweder vorgekehrt ist, oder vorgekehrt werden soll, vorzulegen. Die Hauptabtheilungen geschehen nach den Materien und Referenten, die einzelen Untertheilungen nach Numern. Jeder vorzutragende Aufsatz erhält bei dem Einreichungsprotokolle seine Numer. Jeder Referent hat seine Zahlenreihe für sich. Damit der Vorsitzende

wisse, was bei der Sitzung vorkömmt, wird bei dem Einreichungsprotokolle zugleich ein Elenchus für jede Abtheilung gemacht, welcher die Zahlenreihe, und eine kurze Rubrike des Gegenstandes enthält. Dieser Elenchus ist die Kontrolle, damit keine Numer übergangen, und nichts verzögert werden könne.

Die Gegenstände erscheinen in dem Protokolle in einem Auszuge des darüber eingekommenen Aufsatzes. Dieser Auszug steht auf der linksliegenden Spalte des halbgebrochenen Blattes. Nach Verschiedenheit des Aufsatzes, ist der Auszug entweder nur rubrikenmässig, oder umständlich zu machen. In beiden muß die Zeit der Ausfertigung und Einreichung (Datum und Präsentatum) angemerkt seyn. Rubrikenmässig, oder wie es nach der Kanzleykunstsprache heißt, mit einem blossem Argumente, wird ein Aufsatz ausgezogen, entweder weil er keines umständlichen Auszugs fähig ist, wie ganze aus vielen Punkten bestehende Protokolle

oder,

oder, weil er noch nicht zur Entscheidung vorgetragen wird.

Das letzte ist der Fall, wenn entweder eine Sache zur Beendigung nicht reif ist, und daher noch vorläufig etwas veranlaßt, abgewartet; oder wenn sie an eine andere Stelle gewiesen, oder zur Beendigung abgegeben wird; wenn es eine schon beendigte Sache ist, oder auf eine solche Beziehung hat; wenn der Gegenstand nur eine Mittheilung an andre Behörden fodert *); wenn endlich der Gegen-

*) Z. B. Entschlüssungen Sr. M., Dekrete einer höheren Stelle: u. d. g. Die Uebung hat das Gegentheil mit einiger Verschiedenheit eingeführt. Bei einigen untergeordneten Stellen wird die höhere Entschlüssung in dem Protokolle ganz eingeschaltet, bei einigen wenigstens ein sehr umständlicher Auszug. Beides ist überflüssige Schreiberey. Denn die Stelle, an welche das Protokoll geht, weiß, bei Andeutung der Rubrike und des Datums, ohnehin den Inhalt eines von ihr oder durch sie erlassenen Dekrets. Die Ursache, warum ein solcher Aufsatz in dem Protokolle wieder aufgeführet werden muß, soll seyn, um zu sehen, ob die weitere Veranlassung nach Ordnung geschehen ist. Dieses zeigt eigentlich das Votum nebenan.

genstand zu wichtig ist, um in einem Protokolle behandelt zu werden.

In andern Fällen wird ein umständlicher Auszug gemacht. Weil es ein Auszug ist, so muß alles Ueberflüssige daraus hinwegbleiben: weil es aber ein umständlicher Auszug seyn, weil daraus eine Meinung gezogen, ein Schluß gefaßt werden soll, so darf auch nichts hinweggelassen werden, was auf die Begründung der Meinung oder des Schlusses Beziehung hat. Die Beurtheilung des Ueberflüssigen oder Wesentlichen ist Sachenkenntniß, nicht Stil.

Die Aufsätze, welche ausgezogen werden, sind entweder einfach, von einer Parthey oder Stelle eingebracht, oder zusammengesetzt, da eine Stelle einen Aufsatz der Parthey, oder der untern Stelle durch ten Ihrigen begleitet.

Bei einfachen Aufsätzen, z. B. Anzeigen, Anfragen u. d. g., welche ganz nicht, oder nur mit wenigen begründet sind,

sind, ist der Auszug leicht zu machen. Aber auch bei denen von weiterem Umfange, die mehrere Gründe in sich enthalten, wenn sie nach der über die Abkürzung gegebenen Vorschrift abgefaßt sind, ist der Auszug bloß eine Abschrift: und wäre sie nach dieser Vorschrift nicht abgefaßt, so muß der Schriftsteller ihnen die vorgeschriebene Gestalt in seinem Auszuge geben. Durch Beobachtung dieser Regel werden die Auszüge nicht in die unendlichen Perioden ausarten, in welchen alles ineinander geschoben und gedrängt wird, und welche meistens weniger als der Aufsatz selbst, dessen Inhalt sie erklären sollen, verständlich sind. Der Auszug für ein Protokoll ist nicht von dem Auszuge für einen Bericht verschieden. Da also für diesen die Abtheilung in Numern vorgeschrieben ist, so ist sie es auch für die ersteren, und wird zugleich die Kurzfassung der Meinung ungemein erleichtern.

Wird bei zusammengesetzten Aufsätzen nur der letzte ausgezogen, so nennt man es einen Auszug des Exhibitums,

verbreitet sich aber der Auszug auch auf den Inhalt der vorausgegangenen Aufsätze, so ist es ein Auszug der Akten. Ein blosser Auszug des Exhibitums ist natürlich unzureichend, weil, wenn z. B. ein Bericht nach der Vorschrift gefaßt ist, er oft mehr nicht, als eine beifällige Meinung, immer aber dasjenige nicht enthält, worauf sich, ohne Wiederholung nur bezogen werden darf. Ein genauer Arbeiter wird also immer einen Aktenauszug machen.

Der letzte Aufsatz kömmt entweder in dem Gegenstande und Gründen mit dem ersten überein, oder geht von demselben ab. Im ersten Falle also ist es eine blosse Unterstützung, oder Bestättigung, welches in dem Eingange des Auszugs angedeutet wird. N. Gubernium, unterstützt durch seinen Bericht von.. die Vorstellung — begleitet den erstatteten Bericht des Kreisamts, und ist mit demselben einverstanden, daß u. d. gl. Hier folget der Aus-

*) XVII. S. Abth. von Berichten. Seite

Auszug der Meinung und Gründe aus den frühern Aufsätzen. Im zweyten Falle werden die Gründe abgesöndert, die des ersten Aufsatzes vorausgesendet, und mit denen des letzten geschlossen . . Gubernium begleitet unter . . das Gesuch des .. worin er um . . aus dem Grunde bittet, weil Itens: 2tens u. s. w.: das Gubernium glaubt jedoch 2c.

Die Meinung wird in dem Protokolle dem Auszuge auf der ersten Spalte gegenüber gesetzt. Zu Vermeidung überflüssiger Untertheilungen, nehme ich unter die allgemeine Benennung Meinung auch die blosse Anzeige einer schon geschehenen Verfügung. Die Meinung enthält also entweder, was auf Veranlassung des ausgezogenen Aufsatzes vorgekehrt worden ist, oder was vorgekehrt werden soll. Das erstere sind grösstentheils Anzeigen mit wenigen Worten, welche in der Förmlichkeit mit den Bescheiden grosse Aehnlichkeit haben. Das letztere sind kurzgefaßte Gründe; zur Gewährung, oder Abweisung bei Gesuchen; Belehrungen über

Un-

Anfragen, Ausstellungen oder Bestätigungen über angezeigte Vorkehrungen; Berichtigungen, Widerlegungen und Abänderungen der von untergeordneten Aemtern oder Stellen geäusserten Meinungen. Ich führe hier nur einzelne Gattungen gleichsam als Beispiele an, da alle in Geschlechter zusamm zu ziehen, nicht möglich ist. Ueberhaupt aber ist die Meinung für ein Protokoll eben so zu fassen, wie das Gutachten in einem Berichte, nämlich mit Beziehung auf die Gründe des Auszugs, ohne Wiederholung desjenigen, was bereits angeführt worden. Dieses leitet auf eine Erinnerung, welche bei Fassung der Meinung stets im Gesichte zu behalten, nützlich seyn wird.

Es können wichtige Zweifel aufgeworfen werden, ob es im Ganzen zum Besten der Geschäfte ausschlägt, daß bei politischen Stellen der Auszug in dem Protokolle, nicht unter den Augen, nicht unter der Anleitung des Raths gemacht wird, der darüber seine Meinung zu geben haben wird. Aber da eine solche Trennung

ein-

einmal eingeführet ist, so ist der Referent bei dem Entwurfe der Meinung sich nach dem Auszuge zu richten genöthiget. Enthält nun dieser, wie er zwar immer soll, die Gründe des ausgezogenen Aufsatzes, so ist es erlaubt, das Votum kurz zu machen: Aus den von dem Gubernium angeführten Gründen tritt man der Meinung bei, daß ꝛc. Wäre aber der Auszug zu allgemein, ohne Auseinandersetzung der Gründe gemacht; so muß dieser Mangel der Meinung verbessert, und das Abgehende darin nachgetragen werden.

In folgendem Stücke eines Protokolls sind alle Beispiele gesammelt, welche die vorausgeschickten Erklärungen Anfängern deutlicher machen sollen. Da im Wesentlichen zwischen den Protokollen einer Landstelle oder eines Landesdepartements, bei der Hofstelle oder einer Hofkommission kein Unterscheid ist, so sind die Veranlassungen aus dem letztern aufgenommen.

22.

Studienprotokoll aus .. vom 17. Jun. eingereichet den 27.

Zurückzusenden : oder : ohne Erinnerung zurückzusenden: oder: Zurückzusenden mit dem Beisatze, daß über den N. 322 die Erörterung im nächsten Protokolle erwartet werde, warum N. N. die Erlaubniß zu Privatvorlesungen über die Naturgeschichte versagt worden.

23.

N. N. Bittet unter dem 12. Jun. eingereicht den 14. um die Erlaubniß, eine Buchhandlung in Brodi zu errichten.

Dem gallizischen Gubernium um Bericht.

24.

Begleitet das mähr. Gubernium unter .. den Bericht des Ollmützer Lyceums über den

um

um das Lehramt der Physik gehaltenen Konkurs.

Bis zur Einlangung des Berichts von dem Ausschlage des zu eben diesem Ende in .. veranlaßten Konkurses beizulegen.

25.

N. N. bittet unter .., daß ihm erlaubt werden möchte, beikommendes Militärschema über die sämmtlichen kais. königl. Regimenter, über ihre wirkliche Stärke, Bequartierung u. d. gl. mit Kupfern in Druck zu legen.

Bittsteller wird mit seinem Gesuche an den Hofkriegsrath gewiesen.

26.

N. N., bittet unter .. um eine Schulvisitatorsstelle in n. Oesterreich.

Der n. ö. Regierung, um zu seiner Zeit auf den Bittsteller nach Umständen Bedacht zu nehmen.

27.

Wiederholet N. N. unter .. sein Gesuch um ein ausschlüssendes Privilegium auf Taschenkalender.

Wird in Folge der unter .. erflossenen allerhöchsten Entschlüssung abgewiesen. Oder Auf die unter .. erhaltene Bescheidung gewiesen.

28.

Böhm. Gubernium zeiget unter .. den Vorfall an wegen einer N. N. von dem Kreisamte zu .. aufgehaltenen Küste protestantischer Bücher.

Ist durch das in Folge der allerhöchsten Entschlüssung unter dem .. erlassene Dekret erlediget.

29.

29.

Protokollsauszug der geistlichen Hofkommission von .., wodurch angezeigt wird, daß dem Lehrer der Patristik N. zu .. die Pfarr zu .. verliehen worden.

Werden die erfoderlichen Dekrete an das Gubernium.. zu weiterer Veranlassung, wie auch an den Direktor der theolog. Fakultät, wegen Ausschreibung eines Konkurses erlassen.

30.

Bericht der n. ö. Regierung von .... über die sämmtlichen in Niederösterreich befindlichen Haupt und Landschulen

Hierüber wird an Se. Majest. ein besonderer Vortrag erstattet.

31.

Vereinigte Hofstelle theilt durch Protokollsauszug von .. ein al-

lerhöchstes Handbillet wegen ..
mit

Wird bei vorkommenden Fällen zur Richtschnur genommen werden.

32.

Unter dem . . . eingelangte sämmtliche Verzeichnisse der . .

Beizulegen.

33.

Allerhöchste Entschlüssung über das Studium und Censursprotokoll vom . . .

[Wird nach der eingeführten Uebung ganz eingerückt.]

Werden die erfoderlichen Verfügungen getroffen. Oder: Bei Nro . . ist anzumerken ꝛc. übrigens wird das Nöthige erlassen.

34. *)

Bit-

*) Dieser Nrus ist nur wenig von dem Berichte N. 4. unterschieden, und darum gewählt worden, um die Aehnlichkeit der Berichte mit den Protokollen zu beweisen.

Bittet N. unter .. um das durch Beförderung des N. eröffnete Lehramt sammt dem Gehalte eines ordentlichen Professors der .. und führet für sich an, Itens: daß ihm bei Anstellung als Lektor im Dekrete die Einrückung in das erste eröffnete ordentliche Lehramt verheissen worden: 2) Daß er mit der geringen jährlichen Remuneration von 200 fl. schon drey Jahre über die .. gleich einem ordentlichen Lehrer Vorlesung halte: 3) Glaube er sich mit Zuversicht auf das Zeugniß der Studienkommission berufen zu können, welche seiner Verwendung ein günstiges Zeugniß nicht versagen werde.

Mit den sämmtlichen Gründen, welche Bittwerber für sich anführet, vereiniget die t. g. Kommission das wohlverdiente Zeugniß über dessen Verwendung und den bei seinen Schülern geschaff-

ten Nutzen. Daher ihm das offene Lehramt billig zu verleihen ist.

[Wäre der Auszug nur im Allgemeinen gefaßt]

[so werden die Gründe der Meinung eingeschaltet.]

Bittet N. um die durch die Beförderung N. erledigte, und ihm bei seiner Anstellung als Lektor versicherte Kanzel der ..

N. ist vor 3 Jahren als Lektor mit der kleinen Belohnung von jährlichen 200 fl. aber mit der Zusage, das erste erledigte Lehramt zu erhalten, angestellt worden. Er hat durch diese Zeit gleich den ordentlichen Lehrern Vorlesungen gehalten. Der gute Fortgang seiner Zuhörer, davon der Kommissionspräses Zeuge war, und ein von dem Bittsteller herausgegebenes Werk über .. beweisen seine Verwendung und Fähigkeit. Daher ꝛc.

35.

Das .. Gubernium unterſtützet in dem Berichte von .. das Geſuch des Univerſitätsſyndikus zu .., und trägt auf die von ihm gebetene Zulage von 100 fl. aus dem Grunde an, daß durch Verminderung des Amtsperſonalis die ſonſt zwiſchen 3 vertheilten Beſchäftigungen, gegenwärtig von ihm allein verſehen werden müßten u. ſ. w.

Mit dem Gubernium auf die angetragene Zulage von 100 fl. einverſtanden.

40.

Bericht des .. Guberniums von .. womit es das Geſuch des Magiſtrats zu .. um Beilaſſung des aus 4 Klaſſen beſtehenden Gymnaſiums begleitet, und auf die Abweiſung anträgt, 1tens weil bei der Unterſuchung ſich nicht beſtättiget habe, daß das

für die Schulen von .. vermachte Kapital ausdrücklich für lateinische Studien bestimmt sey indem der §. des letzten Willens nur lautet, zu Unterrichtung der Jugend. 2tens: weil 2 Meilen von .. nämlich zu .. ohnehin ein Gymnasium ist, welches für den Unterricht der Jugend dieser ganzen Gegend zureiche. Gubernium erachte daher, die Absicht des .. Vermächtnisses werde zweckmässiger erfüllet und die Wohlthätigkeit desselben weiter verbreitet werden, wenn dieses unvollkommene Gymnasium in eine vollkommene Hauptschule verändert, und auch den Aeltern von dem Lande umher erlaubt würde, ihre Kinder unentgeltlich dahin zu schicken.

Auch ohne die von dem Gubernium ganz wohl angeführten Gründe würde doch die Absicht Sr. Maj. die lateinischen Schulen

len zu vermindern, dem Gesuche des Magistrats zu .. entgegen stehen. Um desto übereinstimmender mit derselben hingegen ist der Antrag wegen Veränderung dieses Halbgymnasiums in eine unentgeltliche Hauptschule. Man trägt daher dem Gubernium auf, über Ausführung dieses nützlichen Vorschlags, von der Normalschuldirektion den umständlichen Entwurf verfertigen zu lassen, und einzusenden.

XIX.

Summarische Aussagen?

Diese Art Aufsätze gehöret hauptsächlich zur Rechtspflege. Wo sie von einem Beamten einer politischen Stelle aufgenommen werden, geschieht es nur vorbereitlich, oder hilfsweise. Ueberhaupt enthält eine summarische Aussage die aufgenommene Erzählung einer einzelnen

Be-

Begebenheit, oder eines ganzen Lebenslaufs nach dem Leitfaden, den der Aufnehmende durch seine Fragen der Geschichte zu geben, der Absicht angemessen findet. Sie ist ganz von der erzählenden Gattung, fängt vom Allgemeinen an, und gelangt nach und nach auf die besondere Geschichte und die näheren Umstände, die zu derselben gehörig sind. Wenn sie, wie bei kleineren landgerichtlichen Fällen, oder sogenannten Polizeyverbrechen zu einem Urtheile den Grund geben soll, so werden aus der aufgezeichneten Geschichte Anmerkungen gezogen, und denselben eine Meinung beigerückt.

Die allgemeinen Umstände sind Name, Geburtsort, Religion, Beschäftigung, Aeltern, Geschwister: ob der Befragte bereits in Arrest gewesen? gestraft worden? und wie oft? Man sieht sogleich aus den Rubriken selbst, daß manche dieser allgemeinen Umstände, nur, wo sie auf die besondere Geschichte von Einfluß seyn können, zu erheben nöthig ist, daß daher z. B. bei einer Zeugenaussage die Aeltern, Geschwister u. d. aufzuzeichnen, überflüssig seyn würde.

Das

Das nämliche gilt von der besondern Geschichte, welche bei Vorfällen von minderer Erheblichkeit, oder bei Nebenpersonen nicht so umständlich seyn, noch über den Zeitpunkt der die Untersuchung veranlassenden Begebenheit hinausgehen darf. Bei der Hauptperson hingegen, muß die besondere Geschichte den Lebenslauf des Untersuchten, seinen Aufenthalt, Beschäftigung, Erwerbungsart, Gesellschaft u. d. g. auf eine solche Art enthalten, daß in derselben bis auf den Augenblick der Untersuchung keine Lücke gelassen werde. Der Untersuchende macht den Untersuchten durch seine Fragen erzählen, und zeichnet, was geantwortet wird, mit Hinweglassung der Fragen, auf. Hier kömmt es freylich auf gute Beurtheilung und Geschicklichkeit an, um die Aussage nicht mit unbedeutenden Umständen zu überladen, hingegen die bedeutenden aufzufassen, und solche ohne Vergrösserung, oder Verringerung hinzulegen. Die zweyte, oder dritte Aussage eines Untersuchten wird dadurch abgekürzt, daß darin nur diejenigen Umstände aufgezeichnet werden, worin diese Aussage den

vorhergehenden widerspricht, oder etwas von Belang zusetzt, im übrigen aber sich auf das Vorhergehende nur berufen wird.

Die Anmerkungen, welche aus der vorausgehenden Geschichte gezogen, und allezeit beigesetzt werden, wann die Aussage zur Grundlage eines Urtheils dienen soll, werden beziffert. Die erste Ziffer zeigt die Ursache der vorgenommenen Untersuchung oder Verhaftnehmung an: die folgenden heben die Beweggründe des Urtheils heraus, das ist: die Beweise der Schuld oder Schuldlosigkeit, nebst den erleichternden oder beschwerenden Umständen.

Die äussere Uiberschrift der summarischen Auffagen ist nach der hierländischen Uebung mehr als eine bloße Rubrike: sie enthält das Verbrechen, worüber Untersuchung gepflogen worden (das Punctum delicti, wie es genannt wird) und den gutächtlichen Entwurf des Urtheils. Es ist ein Fehler, den ich häufig begehen gesehen habe, daß man bei der ersten, die Ursache der Verhaftnehmung von dem Verbrechen

nicht

nicht sorgfältig unterschieden hat, und es war ein empörender Anblick, gegeneinander über zu lesen: Wegen Verdacht eines begangenen Diebstahls — Unmaßgeblich auf 3 Jahre in das Arbeitshaus u s. w. Der Verdacht war die Ursache der Untersuchung und allenfalls der Verhaftnehmung: aber, die Ursache zur Verurtheilung auf 3 Jahr in das Arbeitshaus konnte nur der bewiesene Diebstahl seyn.

Beispiel einer summarischen Aussage.

Von Aussen.

N. N. von . . gebürtig, 17 Jahr alt,
katholisch, unverehligt: Arrestant
in dem Polizeystockhause: das
2te Mal in Verhaft.

Wegen häuslicher Veruntreuung

Unmaßgeblich: auf 1 Jahr zur öffentlichen Arbeit zu verurtheilen, und nach vollstreckter Strafzeit nach . . als seinen Geburtsort zu schieben.

Von

Von Inne.

N. N. Kommissär..

„Untersuchter sagt: er sey der einzige Sohn seiner Aeltern, welche Inleute zu.. gewesen. Die Mutter habe sich mit Spinnen, der Vater mit dem Tagwerke ernähret, beide aber waren gestorben, da er nur erst 12 Jahr alt war. Nach ihrem Tode habe ihn ein Anverwandter aus Erbarmung zu sich genommen, und bis in das 12te Jahr ernährt. Zu dieser Zeit habe er dem Sohne vom Hause ein sammtnes Mützchen entfremdet, und einem durchziehenden Juden um einige Groschen verkauft. Ueber diese Entfremdung habe ihn der Anverwandte von sich gejaget, er aber seine Zuflucht zum Betteln von Ort zu Ort genommen, und sich auf diese Art ungefähr ein Vierteljahr durchgebracht. Müde eines solchen Lebens habe er zu.. einen Dienst gesucht: aber weil er so jung gewesen, keinen gefunden, bis ihn der Pfarrer als Gänsejung aufgenommen. Nach anderthalb Jahren habe er von Zeit zu Zeit eine Gans geschlachtet, und an Vorübers

übergehende verkauft, zu Haus aber vorgegeben, der Fuchs habe dieselben davongetragen. Endlich wäre er verrathen, durch 3 Tag in den Kotter gesperrt, und täglich mit 20 Ruthenstreichen abgestraft worden. Weil er nach dieser Bestrafung Besserung versprochen, so habe ihn der Pfarrer hieher an den Zinngiessermeister N. empfohlen, der ihn in die Lehre genommen. Er sey schon in das dritte Jahr bei dem Handwerke, und habe sich immer gut aufgeführt. Ungefähr vor vier Monaten aber sey er in verschiedene Gesellschaften gerathen, die ihn zum Trunke geführt, und weil er kein Geld gehabt, so habe er angefangen, zuerst einige Pfund Zinn an den . . zu verkaufen, dann einzelne Löfel und Teller: zuletzt habe er auf einmal 6 Teller davongetragen, darüber er von dem Meister ergriffen, und in den Arrest geliefert worden.„

Anzumerken.

Itens: Die Ursache seines Arrests ist, weil er offenbar über dem Verbrechen ergriffen worden.

2tens: Gesteht Untersuchter seinen Diebstahl, dessen Werth der Meister eidlich auf 12. fl. 14. kr. anschlägt.

3tens: Hat Untersuchter bereits andrey Orten Veruntreuungen begangen, ist auch schon gerichtlich abgestraft worden.

XX.

Vorträge? Präsidialnoten?

Berichte, welche von einer Hofstelle unmittelbar an den Regenten gegeben werden, haben den eignen Namen Vorträge erhalten, um sie dadurch von denen zu unterscheiden, welche von unteren Stellen an höhere laufen. Absicht, Bestandtheile, selbst die wenigen Förmlichkeiten fallen übrigens mit den Berichten der unteren Behörden an die Hofstellen durchaus überein. Die Absicht des Vortrags ist, die Veranlassung in das Klare zu setzen, und nach Verschiedenheit derselben dem Regenten entweder, was geschehen ist, vorzulegen, oder als Gutachten anzuzeigen, was geschehen

schehen soll. Die kurzen Begleitungen, mit welchen ein Aufsatz zur Genehmhaltung vorgelegt wird, werden nur uneigentlich Vorträge genannt. Bestandtheile des Vortrags sind Veranlassung, Untersuchung, Gutachten.

Die nämliche Mannigfältigkeit der Veranlassung, welche die Berichte so verschieden macht, findet auch bei Vorträgen Platz. Sie werden entweder über eine Begebenheit, oder über einen Aufsatz erstattet. Die Aufsätze können Bittschriften, Vorschläge, Berichte oder Protokolle unteret, Protokollsauszüge oder Noten von gleichen Behörden, können ergangene Entschlüssungen, Handbilliete des Regenten seyn.

Die Veranlassungen machen, wie bei Berichten, den Eingang. Begebenheiten werden erzählet, Bittschriften und Vorschläge, und alle übrigen Aufsätze ausgezogen, in so weit sie einen Auszug gestatten, oder werden ganz eingerückt,

wenn sie ohnehin die vorschriftmässige Kürze und Gedrängtheit haben.

Die gemeinere Uebung der Kanzleyen hält es sich nicht erlaubt, von Entschlüssungen und Handbillieten Auszüge zu machen, sondern schreibt sie ganz ab. Schriftsteller, welche sich nicht verbunden halten, einer vermeinten Kurialetikette, das Wesentliche unterzuordnen, ziehen auch Entschlüssungen und Handbilliete aus, und zergliedern sie in bezifferte Theile, wenn sie dadurch eine grössere Ordnung und Deutlichkeit gewinnen können.

Die Untersuchung hat entweder eine Beziehung auf die in dem Auszuge vorkommenden Gründe, oder führet eigne und besondre an. Man kann dem, was bei Zergliederung der Berichte von diesem Bestandtheile des Aufsatzes gesagt worden, nichts zusetzen. Es wird demjenigen, welcher nicht vielleicht in der Dicke seiner Vorträge ein eigenes Verdienst suchet, sowohl als den Berichtlegern möglich seyn, wann in dem Gesuche, Berich-

te,

te, oder was immer für einem veranlassenden Aufsatze, die Gründe deutlich entwickelt, und die Gegenstände erschöpft sind, sich nur mit Wenigem zu fassen, oder, wann die abzugebende Meinung beifällig ist, nur in der letzteren den Beitritt in Ansehen der Gründe einfliessen zu lassen.

Das nämliche gilt von dem dritten Bestandtheile des Vortrags, dem Gutachten, dergestalt, daß z. B. ein Vortrag über den in der XVIII. Abtheilung unter Nro 6 stehenden Bericht, mit den wenigen Worten abgegeben werden könnte: Man ist von Seite der t. g. Hofstelle mit dem Gubernium vollkommen einverstanden.

Indessen, so sehr ich mich durch die Erfahrung zu überzeigen, Gelegenheit gehabt, wie anwendbar überhaupt diese Theorie bei den Vorträgen ist, und um wie viel, wenn dieselbe in der Ausübung angenommen würde, sie die Geschäfte im allgemeinen erleichtern könnte, so sind dennoch besondere Fälle, bei denen die Anwendung, ich kann nicht sagen unmöglich, aber äus-

erst schwer, vielleicht auch nicht von sehr belohnendem Nutzen seyn würde. Solche Fälle sind, wenn bei einer Angelegenheit viele Ereignungen oder Thatsachen einfliessen, mehrere Stellen oder Partheyen vernommen worden, die Meinungen sich mit dafür und dawider geführten Gründen durchkreuzen, das Gutachten sich nicht in Eines zusammfassen, sondern nur punktweise vortragen läßt. Man sieht wohl, daß dieses sich nur bei Angelegenheiten von grösserer Wichtigkeit ereignen kann, in welchen der Vortrag dem Regenten ein ausführliches Ganzes vor Augen legt, und in welchem alle vorhergehenden Aufsätze bloß als untergeordnete Stücke betrachtet, behandelt werden.

Die Geschicklichkeit des Schriftstellers zeigt sich hier in der ersten Anlage, die er seinem Aufsatze gibt. Die Haupttheile bleiben zwar immer, Veranlassung, Untersuchung, Meinung: aber er muß die vielen Materialien bei oder zwischen diesen auf eine solche Art einzutheilen wissen, damit alles, was von Bedeutung ist, und

daher nothwendig zu erscheinen hat, seinen zukömmlichen Ort finde, und, was schon einmal erschienen, nicht wiederholt werden müsse. Von dem ersten hängt die Deutlichkeit ab, vom dem zweyten die Kürze. Abgezogene Regeln würden, wo es um Ausübung zu thun ist, nebst ihrer Trockenheit, auch von geringerem Nutzen seyn, als wenn ihre Anwendung sogleich vor Augen liegt. Das Beispiel, so in dieser Absicht gewählt worden, vereinigt ungefähr alles, was in einem Vortrage zusammtreffen kann — einen veranlassenden wichtigen Gegenstand — darüber abgefoderte Vorberichte, und andere einschlagende Aufsätze — vor der Untersuchung hergehende Vorfragen und Grundsätze — eingestreute, die Sache aufklärende Betrachtungen — mehrere einzelne Untersuchungen und Gutachten, bei denen selbst die von dem Regenten aufgestellten Grundsätze bekämpfet — verschiedene Meinungen der Berichte — und einzelner Stimmenden angeführt werden.

Der veranlassende Gegenstand ist ein Arbeitshaus, über dessen Errichtung der Hofstelle durch ein Handbilliet *) die Berathschlagung anbefohlen wird. Der Eingang wird unmittelbar mit Aufstellung dieses Gegenstandes gemacht, damit man wisse, um was es zu thun ist. Das Handbilliet gibt den Leitfaden zu der Berathschlagung selbst an, da es Punkte dazu vorzeichnet. Wäre dieses nicht, so müßte der Schriftsteller eine Zergliederung machen, welche dann der Leitfaden zu der Ordnung des ganzen Aufsatzes seyn würde. Die Ordnung im Ganzen ist also analitisch.

Hat man den Gang des Geschäfts vor Augen, so biet sich von selbst an, daß die Vorberichte und andere einschlagenden Aufsätze, weil sie Vorbereitungen zu dem Vortrage waren, vor der Berathschlagung abgegeben werden mußten. Dieses weist

der

*) Der Grund dieses Aufsatzes ist, wie schon erinnert worden, eine wirkliche Geschäftsverhandlung, die aber mancherlei Veränderungen leiden mußte, um zu einem Beispiele für alle Bemerkungen zu passen, welche bei einem Vortrage zu machen, nothwendig schien.

der Erwähnung, die von ihnen nothwendig gemacht werden muß, den Platz an. Jeder Aufsatz wird nämlich nach der Zeitreihung, wie er einlangte, angeführt, und auf diese Art gleichsam eine Geschichte der Belege gegeben.

Die Vorberichte oder Aufsätze breiten sich entweder über den ganzen Gegenstand aus, oder bleiben bei einem einzelnen Theile desselben stehen. Die ersten, weil sie eine allgemeine Beziehung haben, müssen nach den Grundregeln der Vernunftlehre, welche die eigentlichen Grundregeln guter Aufsätze sind, vorausgesendet werden. Darum wird in dem zum Beispiele dienenden Vortrage, der Aufsätze A. B. C. vorhinein Erwähnung gemacht. Bei den zweyten ist genug, wenn sie an dem Orte ihrer besondern Beziehung aufgeführet werden, wie mit D. E. und F. geschieht.

Vorfragen werden aufgeworfen, um den richtigen Standpunkt der Untersuchung, ihre Wichtigkeit, Nothwendigkeit, Umfang u. d. g. anzugeben. Die

hier vorkommende Vorfrage ist: Die Gattung des Arbeitshauses, welches errichtet werden soll, zu bestimmen. Wenn bei einer Behandlung eines wichtigen Gegenstandes Grundsätze vorausgeschiket werden, so dienen sie, die Schlüsse darauf, als auf Vordersätze zu bauen. Man könnte die unmittelbar vor der I. Abtheilung stehenden Sätze einigermässen als solche Grundsätze betrachten. Die logische Ordnung weist also Vorfragen und Grundsätzen ihren Ort noch vor den einzelnen Untersuchungen an.

In Geschäftsaufsätzen müssen die Betrachtungen, welche eingestreuet werden, nicht müssig, keine Blumen der Wohlredenheit seyn, nicht in das Allgemeine fallen, sondern immer von irgend einer Seite auf den Gegenstand ein Licht werfen, das die zu erwartenden Vortheile, oder die Nachtheile, welche abgewendet werden, auffallender machet. Dergleichen Betrachtungen über die Unentbehrlichkeit eines Arbeithauses sind der Vorfrage, und nach der I. Abtheilung über die glücklichen Fol-

gen

gen einer solchen Anstalt angehängt. Ihr Platz ist überall, wo sie sich anbieten, und wirken können.

Die einzelnen Untersuchungen folgen endlich nach eben der Ordnung, welche bei der Zergliederung angenommen worden: und jeder einzelnen Untersuchung wird zugleich immer auch die Meinung zur Seite gesetzt. Bei jeder Untertheilung kann aus den Vorberichten, oder besonderen Anfsätzen, was dahin Beziehung hat, angeführt werden, wodurch man eigentlich die unendlichen Auszüge vermeidet. Die erörternden Beispiele hiezu sind unter allen VIII. Abtheilungen des Vortrags zerstreut. Ist die Stelle, welche den Vortrag abgiebt, bei einem Punkte mit den Vorberichten überein, so zeigt sie die Uebereinkommung mit einigen Worten an: Es wird nützlich seyn, nach dem von dem Magistrate gemachten Antrage, die Sache dahin einzuleiten u. d. g. Wo eine Verschiedenheit in der Meinung der Stellen oder einzelner Räthe herrschet, wird sie, je nachdem Punkte und Gründe

unbedeutend oder wichtig sind, entweder nur kurz berührt, wie z. B. am Ende der Abtheilung III. auch nach dem Anfange der Abtheilung IV., oder sie wird umständlicher und mit den überwiegend scheinenden Gründen behandelt.

Eine solche Umständlichkeit ist dann am meisten nöthig, wenn eine Stelle gegen einen Theil irgend einer Entschlüssung Erinnerung zu machen hat. Freymüthigkeit muß hier in den Gründen, Ehrerbietung in der Art, die Gründe vorzutragen, herrschen. Es ist verrätherische Kleinmuth, wann eine Stelle erhebliche Einwendungen, die sie machen zu können glaubt, unterdrückt. Es ist unbescheidene Vergessenheit ihres Standortes, wann eine Stelle, statt Zweifel und Erinnerungen, Gegenvorstellungen im entscheidenden Tone vor den Regenten bringt. Ich wünsche, daß die Betrachtungen *), welche in dem folgenden

*) Wenn der ungenannte Herausgeber des Votums über die Abschaffung der Folter nicht durch einige Vorliebe zu günstig zu urtheilen

genden Vortrage unter der Abtheilung IV. gegen den 4ten Punkt des Handbilliets eingeschaltet sind, angehenden Koncipienten wenigstens einiger Massen zum Vorbilde der Ehrerbietigkeit dienen mögen, mit welchen Gegenerinnerungen an Monarchen geschrieben werden sollen!

Von Aussen.

Allerunterthänigster Vortrag der t. g. vereinigten Hofkanzley Hofkammer, und Minist. Bankodep.

über die Errichtung eines Arbeitshauses.

Von Inne.

Eure Majestät

„ Haben durch ein unter . . . erlassenes Handbilliet dieser t. g. Stelle den Auftrag

len, verleitet worden, so kann die Vorstellung, durch welche ich mich gegen den Verweis rechtfertigte, den meine auf dem Lehrstuhle und in Schriften über die Unbilligkeit der Folter geäusserte Meinung mir von der Hofstelle zugezogen, als ein Beispiel hieher angeführt werden. S. VII. Band meiner gesammelten Schriften.

trag gemacht, über die Errichtung eines Arbeitshauses zu berathschlagen, und dabei auf folgende 5. Punkte Rücksicht zu nehmen.

1tens: Auf die Bestimmung, wie groß ungefähr die Zahl derjenigen seyn könne, die in diesem Arbeitshause unterzubringen seyn würden.

2tens: Bei der Anlage auf die Absönderung der Geschlechter zu denken.

3tens: In dem Plane die Magazine, welche dabei erfodert werden dürften, mitzubegreifen.

4tens: Zu Beschäftigung der dahin kommenden solche Arbeiten in Vorschlag zu bringen, welche dem Publikum in seinem Unterhalte keinen Eintrag thun würden.

5tens: Zur Herstellung der ganzen Anstalt einen Fond ausfindig zu machen. „

Dies

Dieser Gegenstand ist bereits im Jahre . . . in Berathschlagung gekommen Damals war der Augenmerk auf den nächst der Donau gelegenen Collonitzischen Garten gerichtet, auch den N. N. der Auftrag gemacht, dieses Versorgungshaus in Augenschein zu nehmen, und wie dasselbe in ein Arbeitshaus umzustalten wäre, eine umständliche Relation zu erstatten, welche unter A. angeschlossen wird. A.

Man hat bei einem Geschäfte, welches mit so vielen Lokalumständen verschleift ist, den hiesigen Magistrat durch die n. ö. Regierung zu vernehmen, nöthig gefunden, dessen Bericht, von der letzteren unter B. B. einbegleitet worden.

In der Zwischenzeit langte auch der mit C. bezeichnete Aufsatz eines Ungenannten an, dessen Vorschläge, zur pflichtmässigen Befolgung des allerhöchsten Befehls, bei diesem Vortrage in Erwegung genommen werden. C.

Die

Die Beantwortung der von E. M. vorgelegten Fragen, und überhaupt der ganze Entwurf zu einem Arbeitshause hängt wesentlich von der Vorfrage ab: Von welcher Gattung das Arbeitshaus, wovon hier die Rede ist, werden soll? Denn, mit dem Worte Arbeitshaus im allgemeinen und unbestimmten Verstande kann eine dreyfache Bedeutung verbunden werden: 1tens, ein Strafort, wo es den eigentlichsten Namen Zuchthaus erhält. 2tens: ein Ort, in welchem die Jugend, und wer sonst einer Anleitung nöthig hat, in allen Gattungen von Manufakturarbeit unterrichtet werden kann. Dann wird es mit einer näheren Bestimmung ein Manufakturhaus genennet. 3tens ein Ort, wo unbedienstete, oder sonst arbeitlose Menschen stets eine Arbeit finden, und ohne auf das Betteln, oder sonst auf Ausschweifungen verfallen zu müssen, sich auf kurze Zeit Unterhalt erwerben können. Dieses letztere nur wäre das wahrhafte Arbeitshaus: aber die hierlands übliche Vereinbarung dieses Namens mit dem Zuchthause *) hat

den

*) Die Verurtheilungen lauteten stets: in das Zucht- und Arbeitshaus ꝛc.

den gelinden Begriff allgemein herabgesetzt; oder wenigstens das gemeine Volk weis den Begrif des Strafhauses von dem Begriffe eines Hauses, welches der Wohlthätigkeit gewidmet ist, nicht zu sondern.

Es ist jedoch nicht schwer, die Gattung des Hauses, auf welche die Absicht Er. Maj. bei diesem Anlasse gerichtet ist, genau zu bestimmen. Ein Arbeitshaus von der ersten Gattung, ein eigentliches Zuchthaus, ist wirklich vorhanden. Woferne also die allerhöchste Meinung auf ein solches gerichtet gewesen, so würde eine Erweiterung, allenfalls eine Verbesserung desselben, nicht die Errichtung eines Hauses, wobei eine neue Verfassung statt haben soll, seyn anbefohlen worden.

Die bei diesem Anlasse zur besondern Ueberlegung vorgelegten Fragen, zeigen offenbar, daß von einem Manufakturhause noch weniger die Rede seyn kann.

Es bleibt daher nur noch die dritte Gattung, oder das eigentliche Arbeitshaus

übrig, dessen Abgang der Polizey täglich empfindlich fällt, und solche zwingt, entweder Ungerechtigkeiten zu begeben, wenn sie Leute, die nur durch Mangel der Erwerbung genöthiget, wiederholt betteln, in das Zuchthaus verurtheilt, oder ihr die Besserung bei denjenigen unmöglich macht, welche zu künftig häufigeren Ausschweifungen und grösseren Lastern durch Müssiggang, Betteln, und dergleichen geringere Verbrechen gleichsam nur erst einleiten. Niemand wird gegen den Nutzen und die Unentbehrlichkeit eines solchen Arbeitshauses bei einer guten Polizeyverfassung einigen Zweifel erheben. Die n. ö. Regierung hat bei verschiedenen Gelegenheiten darüber wiederholten Malen die nachdrücklichsten Vorstellungen gemacht. Auch der n. ö. Statthalter hat in einer Note, welche er wegen Verminderung der mit der Lustseuche Behafteten, zu Händen Sr. Maj. des Kaisers abgegeben, die unglücklichen Folgen von dem Abgange einer solchen Anstalt freymüthig geschildert, und durch traurige, aus gerichtlichen Urkunden gezogene Beispiele belegt.

Man

Man nimmt demnach als zuverläſſig an, daß hier von keinem andern Arbeitshause zu berathſchlagen iſt, als von einem der letzteren Gattung, deſſen Verfaſſung ſich von ſeiner Beſtimmung ableiten, und, mit Rückſicht auf die in dem allergn. Handbilliete enthaltenen Punkte, auf folgende VIII. Untertheilungen zuſammziehen läßt:

I. Welche Gattung von Menſchen in daſſelbe aufzunehmen? II. an welchem Orte ſolches zu errichten? III. wie das Gebäude dazu anzulegen? IV. mit welcher Arbeit und woher, das Haus zu verlegen ſey? V. was für ein Lohn für dieſe Arbeit, und in welchem Verhältniſſe derſelbe abgereicht werden müſſe? VI. welche innere Ordnung zu treffen? VII. was für eine Art von Beſtrafung vorzuſehen? und VIII. wo endlich der Fond zur Errichtung und Unterhaltung des Hauſes herzuholen ſey?

Die Beſtimmung des Arbeitshauſes iſt hauptſächlich: denjenigen eine Beſchäftigung anzubieten, die 1.) aus was immer

für einer Ursache für den Augenblick sonst keine haben würden, und dadurch 2.) denjenigen die Ausflucht abzuschneiden, die sonst der Arbeitlosigkeit sich zum Vorwande des Müssiggangs, des Bettelns oder der Ausschweifungen gebrauchen würden; endlich um alle Vortheile damit zu vereinigen, 3.) zur Besserung derjenigen, für deren geringeres Vergehen die Strafe des Zuchthauses zu groß, und für welche dieser Saminlungsort des elendsten, ruchlosesten Gesindels, welcher von jeher als eine Pflanzschule der Verbrecher erkennt worden, durch die üble Gesellschaft verderbend seyn würde.

I. Die Gattung von Menschen, für welche dieses Haus gewidmet ist, wäre folglich a) solche, die gewöhnlich zwar ihre Beschäftigung und Nahrungsart haben, aber durch Umstände an diesem Tage, zu dieser Zeit keinen Verdienst, das ist, den unentbehrlichen Mundvoll Brod nicht finden. Diese Klasse schließt Niemanden aus, wer immer nach Arbeit anfrägt, keinen Handwerker, keinen Taglöhner, kei-

nen

nen Ausländer, keine Religion, kein Geschlecht, kein Alter. Wer immer kömmt, soll hier ohne Untersuchung Arbeit finden. Die öffentliche Aufsicht hat sich für eine Vorsorge Glück zu wünschen, wodurch sich derjenige, welcher hieher seine Zuflucht nehmen kann, Gelegenheit verschaft, eine ehrbare Erwerbung dem Müssiggange, wo nicht selbst dem Laster, vorzuziehen.

Die gesegneten Folgen einer solchen Anstalt müssen für jeden Freund der Ordnung und des bürgerlichen Wohls erquickend seyn: so manche vom Untergange, von Unordnung und Entehrung gerettete Familie! so mancher der Rechtschaffenheit erhaltene Jüngling! so manches der Schande und Sittenlosigkeit entrissenes junges Mädchen und Weib! Die Dienstlosigkeit würde weiters die Polizeyaufsicht nicht so sehr beschäftigen: oder vielmehr, es ist zu erwarten, daß die Dienstlosigkeit, wenn ein solches Haus zur Hand ist, nicht so lang dauren werde, weil

b.) Jeder Dienstbot angewiesen werden müßte, sobald er 8, längstens 14 Tage auffer Dienst gewesen, sich im Arbeitshause um Arbeit, das ist, um eine ehrbare Erwerbung zu melden. Diese Vorsorge würde ohne Zweifel zur besseren Zucht des Dienstvolks sehr vieles beitragen, und nun sind

c.) Noch junge Leute beiderlei Geschlechts übrig, welche zum erstenmal im Betteln, auch über geringere Veruntreuungen betreten worden, oder sonst auf dem Wege der Ausschweifungen nur die ersten Schritte gewagt hätten. Für diese wäre das Haus zwar eine Art von Strafe, aber, wie es genannt zu werden pflegt, eigentlich nur eine Medicinalstrafe, wo nicht der gegenwärtige Zwang, sondern die künftige Besserung der Hauptaugenmerk ist, und wo nicht nur die, welche durch ihr Vergehen sich der öffentlichen Aufsicht selbst in die Hände geliefert, sondern

d. Auch diejenigen, an welchen Aeltern, Anverwandte und Vormünder, bei fehlge-

schla-

schlagenen gelinderen Mitteln einen strengen Weg der Besserung zu versuchen, nöthig fänden, gegen Bezahlung aufgenommen würden. Auf diese Art, da der Staat eine zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung nützbare Anstalt träfe, würde dadurch zugleich der häuslichen Zucht einiger Massen hilfreiche Hand gereicht, und das allgemeine mit dem besonderen Besten sichtbar vereiniget.

Obgleich die Gattung der Menschen, welchen dieses Haus zu Nutzen kommen soll, bestimmt ist, so getraut man sich dennoch für die Aufgabe: wie groß die Anzahl derselben seyn werde? keine Auflösung zu geben. Man hat bei einer Sache, in welcher das Verhältniß der Dienstlosen zu den Beschäftigten, und der zuchtdürftigen Jugend beiderlei Geschlechts mit einschlägt, gar keine Thatsache vor sich, worauf eine, auch nur in etwas wahrscheinliche Vermuthung gegründet werden könnte. Die Erfahrung, und zwar nur eine längere Erfahrung muß dieselben erst in Folge der Zeit an die Hand geben. Nur erst durch Vergleichung

chung längerer Jahre kann eine, immer aber nur als Vermuthung geltende Mittelzahl ausfindig gemacht werden. Indessen scheint die numerische Angabe der Zahl entbehrlich zu seyn, weil nach der eigentlichen Verfassung eines solchen Hauses, wovon zu sprechen unter dem IVten Punkte der Ort seyn wird, die Wohlthätigkeit dieser Anstalt sich auf weit mehrere Menschen verbreiten kann, als welche darin wirklich bewohnt werden müssen. Für diese letzteren, welche also in dem Hause den sogenannten Unterstand finden sollen, kann die von den von Wien*) angegebene Zahl als zureichend angenommen werden. Wäre aber die Zahl auch geringer, wenn das zu errichtende Haus dem Arbeitlosen augenblickliche Zuflucht anbieten soll, so ist die Frage:

II. An welchem Orte? das ist: ob es hier in Wien, oder irgendwo auf dem Lande anzulegen sey? immer vollkommen entschieden. Nicht, als ob die Verbrei-

*) So wird der hiesige Magistrat in der Geschäftssprache genannt.

breitung einer so nützlichen Anstalt nicht auch für das flache Land, z. B. in Kreisstädten wünschenswerth wäre: aber da gegenwärtig nur von den unbeschäftigten Klassen der Hauptstadt die Frage ist, so muß für dieselben auch die Hilfe in der Nähe seyn, woferne man nicht des Endzwecks größten Theils verfehlen will. Wenn der Taglöhner, der Dienstbot, der nur heute seinen Unterhalt vermißt, immer erst ein paar Stunden mit hin, und soviel mit zurückgehen zubringen soll, und man denkt eine rauhe, stürmische Witterung, wird er diesen Unterhalt in der Ferne suchen? Auch wenn keine abschreckende Witterung gedacht wird, verlöre er wenigstens immer einen grossen Theil seiner Zeit mit Ab und Zugehen, die er, wenn das Haus in Wien ist, zur Arbeit verwendet haben könnte. Er würde also kaum so viel arbeiten und erwerben, um sich für seine Ermüdung schadlos zu halten. Sollte aber nach dem Vorschlage des Ungenannten jedem Ankömmlinge, um ihm den Rückweg für einen Tag zu ersparen, die Beherbergung gegeben werden, so würde auf der einen Seite

z. B. dem Vater, der mit dem erworbenen Taglohne das dringende Bedürfniß, den Hunger seiner Kinder befriedigen soll, nicht geholfen seyn, wenn er Abends zu ihnen nicht wiederkehren kann; auf der andern würde durch eine so allgemeine Aufnahme und Beherbergung

III. Das Gebäude in der Anlage und seiner Unterhaltung viel zu kostbar werden. Die Verschiedenheit in der Bestimmung eines Arbeithauses von einem Zuchthause muß nothwendig auch in die Anlage des Gebäudes einflüssen. Nichts dürfte hier Zwang, oder sonst das Aeusserliche einer Gefangenschaft blicken lassen. Ein geräumer Hof, auf welchem im Sommer auch im Freyen gearbeitet werden könnte; grosse, lüftige, zur gemeinschaftlichen Arbeit und zum Schlafen zugeschickte Zimmer, wo die Geschlechter abgesöndert, und zwischen welchen die Beamten, deren Anzahl gering seyn kann, untergetheilt werden; das ist das Wesentliche daran. Jede ordentliche Anlage eines Versorgungshauses kann hier zum Beispiele genommen werden.

den. Der einzige Unterscheid ist in Beziehung auf die zwo letzten Klassen, für welche eine Absönderung gemacht werden muß, denen das Ausgehen durch die Anlage des Gebäudes selbst, durch einen an der Schwelle bewohnten Thorwärter verhindert, und wo für ein paar kleine Zimmerchen zur Bestrafung der Widerspenstigen gedacht ist.

Auf diese Art würden viele Stücke, die nach dem Grundrisse, welchen der Ungenannte seinem Vorschlage beigeschlossen hat, das Gebäude sehr weitläufig, und sowohl bei der ersten Anlage, als in der Unterhaltung kostbar machen, meistens hinwegfallen. Keine Wachstube, keine Arreste, keine der unzähligen Abtheilungen, auf welche in diesem Grundrisse angetragen ist. Man kann also Umgang nehmen, zu untersuchen, ob der von dem Magistrate und der n. ö. Regierung in Vorschlag gebrachte - - oder der in der Relation A vorzüglich zu einer solchen Bestimmung angerühmte Ort Ebersdorf, oder endlich der Platz, den der Ungenannte erwählet, vorzuziehen sind: weil jedes Gebäude, welches mit

der

der Geräumigkeit auch den Vortheil vereiniget, gleichsam in der Mitte gegen die Stadt und Vorstädte gelegen zu seyn, anwendbar, und jedes Versorgungshaus, oder auch jedes Kloster, deren Bewohner übersetzt würden, mit nicht so grossem Aufwande zu dieser Bestimmung zubereitet werden kann. Uebrigens dürften, ausser den Behälmissen, zu einer nicht eben starken Menge von Materialien und zu den Arbeitsgeräthschaften, andere Magazine überflüssig seyn, weil

IV. Die Arbeiten in dem Arbeitshause nichts weniger als auf die Anlage von einer, oder mehreren Manufakturen abgehen sollen.

Es ist eine mehrmal bestättigte Beobachtung, daß die besten Vorschläge, gegen deren Nutzbarkeit sich kein Zweifel erregen ließ, oft als unausführbar bei Seite gelegt werden, weil ihre Ausführung durch die Kostbarkeit gleichsam unmöglich gemacht schien. Weitläuftige Gebäude anlegen, kostbare Werkgeräthschäften z. B.

Stühle,

Stühle, Filatorien, Druckereyen, Vorrath an Stoff herbeischaffen, mehrere Meister mit grossen Kösten verschreiben und besolden, alles das, auf einen ungewissen Erfolg, ohne des Absatzes versichert zu seyn, oder den Absatz nur durch verhaßte Zwangsmitteln zu versichern! solche Vorschläge, worauf im Grunde die mannigfältigen Vorschläge des Magistrats sich zusammziehen lassen, werden nirgends leicht Eingang finden. Das Manufakturhaus, so sehr sich Justi angelegen seyn ließ, den bodenschen nur hingeworfenen Gedanken bis auf das einzelne hinauszuführen, ist, wenn gleich nicht andere Ursachen dagegen kämpften, schon allein seiner Weitwendigkeit wegen, zur Wirklichkeit zu bringen, nie eine Regierung versucht worden. Hofrath . . schaltet der unter D. beigelegten Meinung zu einer in Wien noch mangelnden Fabrikation einen sonst wohl aus geführten Entwurf ein, worin er wünschet mit dem Arbeithause zugleich eine ordentliche Erziehungsanstalt zu verknüpfen. So gerne jedermann diesen Wunsch unter einem andern Gesichtspunkte unterzeichnen

wird.

wird, so hat doch gegenwärtige Ueberlegung sich, ohne Erweiterung, auf das Arbeitshaus allein zu beschränken. Bei diesem aber wird nicht sowohl erfoderlich seyn, eigene, abgesönderte Manufakturen zu errichten, als vielmehr, das Arbeitshaus mit anderen Manufakturen und Handgewerben in einigen Zusammenhang zu setzen, damit es von daher mit Arbeit verlegt werde.

Auf diesen Weg zwar, würde das Bedingniß, welches im 4ten Punkte des allerhöchstens Handbilliets bei den vorzuschlagenden Arbeiten ausdrücklich vorgeschrieben ist, nämlich: daß dem Publikum dadurch nichts entzogen werde: nicht erfüllt seyn. Aber die t. g. Stelle erlaubt sich hier, einen Zweifel nicht zu unterdrücken: ob es wohl möglich seyn dürfte, irgendwo eine Arbeit von dieser Art aufzufinden, wenn nicht eine ganz neue Beschäftigung entdeckt, zugleich aber auch vorausgesetzt wird, daß die Masse der Beschäfftigung bisher immer kleiner, als die Masse der Bevölkerung gewesen, mithin von der letzten immer derjenige

Theil

Theil unvermeidlich unbeschäfftigt, und ohne Erwerbungsweg geblieben ist, dem nunmehr die neugefundene Arbeit zugetheilt werden soll. Vorausgesetzt aber, was nothwendig vorausgesetzt werden muß, bis jetzt habe Niemand nothwendig müssiggehen, das ist, Niemand nothwendig brodlos bleiben müssen, und die Masse der Beschäfftigung stehe mit der Masse der Bevölkerung dergestalt im Ebenmasse, daß auf Eines von Bevölkerung immer Eines von Beschäftigung gerechnet werden, das ist, daß jeder Kopf seinen Antheil von Arbeit und Verdienst finden kann, so getraut man sich allerdings wegen des nachtheiligen Erfolgs zu verbürgen, wenn gleich keine neue Beschäftigung aufgefunden wird. Denn dadurch, das Jemand durch eine neue Veranstaltung nun mit Leichtigkeit seine Arbeit im Arbeitshause findet, der sie zuvor ausser demselben mit grosser Beschwerlichkeit suchte, erhält weder die Masse von Bevölkerung einen Zuwachs, noch die Masse der Beschäftigung eine Verminderung: das Verhältniß zwischen beiden bleibt dasselbe. Die Beschäftigung wird also,

wie zuvor, die Masse der Bevölkerung zu bedecken zureichen: oder, hätte sie schon zuvor nicht zugereicht, so wird die öffentliche Aufsicht, um das Ebenmaaß herzustellen, zuvor erst an höhere Vorkehrungen, als das Arbeitshaus zu denken haben.

Es dürfte daher nicht sowohl nöthig seyn, sich um neu erschaffene Arbeiten, als vielmehr um solche zu besorgen, welche der Bestimmung des Hauses zusagen: das ist, um solche, die jedermann zu einer Erwerbung Gelegenheit verschaffen können. Unter den Menschen, welchen dieses Haus einen Zufluchtsort anbiet, sind viele, zum Beispiele aus der Klasse des Dienstgesindes, der Handwerker, welche zu mancherlei Arbeiten, zum Nähen, Stricken, Spinnen u. d. gl. die Geschicklichkeit haben. Von dergleichen Beschäftigungen wird also beständig hinreichender Vorrath zugegen seyn müssen. Aber, wie in dem Berichte der n. ö. Regierung gegen die Meinung des Magistrats mit Grunde angemerkt wird, es würde zu weitläuftig, und bei dieser Weitläuftigkeit gleichwohl nicht möglich seyn, jedem Handwer-

ker eine Arbeit von seinem eigenen Gewerbe vorlegen zu können. Auch ist dieses eben so wenig nothwendig: denn, wenn für den, der seine eigne Gewerbsarbeit nicht findet, nur andere vorhanden sind, an die er gestellt werden kann, weil sie keine besondere Fähigkeit voraussetzen, und gleichsam durch den Mechanismus des Körpers allein verrichtet werden, so ist das immer genug, nicht nur den Handlanger sondern auch den Handwerker zu versorgen. Der Seidenzeugmacher z. B. wird denselben Tag nicht am Stuhle sitzen, aber er wird vielleicht Farbe reiben, oder Taback malen, und damit sich wenigstens 12 oder 15 Kr. erwerben, da er sonst ganz ohne Verdienst geblieben wäre.

Durch dergleichen Arbeiten, wohin beinahe alle ersten Zubereitungen in Manufakturen, alle Vorarbeiten bei den Handgewerben gehören, werden auch diejenigen nützlich beschäftiget werden, welche nur der Besserung wegen in dem Arbeitshause sind, und anfangs gemei-

gemeiniglich wenig Geschicklichkeit besitzen, aber darum in diesem Besserungsorte auch in einigen Arbeiten, wodurch sie künftig sich auf ehrbare Art ihren Unterhalt erwerben mögen, unterrichtet zu werden, Gelegenheit finden sollen.

Die Beschwerlichkeit, diese mannigfältigen Arbeiten zu finden, hat hauptsächlich den schon öfters auf das Tapet gebrachten Gedanken, von Errichtung eines Arbeitshauses immer fahren zu lassen gezwungen: und die n. ö. Regierung, indem sie die Vorschläge des Magistrats über diesen Punkt als unausführbar verwirft, gesteht selbst, daß ihr die von einigen Räthen ihres Mittels geäusserten Meinungen, eben so wenig anwendbar scheinen. Es ist nur vor Kurzem angemerkt worden, daß das Arbeithaus, ob es gleich selbst keine Manufaktur seyn soll, dennoch mit den Manufakturen nützlich Zusammenhang haben könnte. Der Grund und Vortheil dieses Zusammenhangs würde seyn, um von daher mit Arbeiten von mancherlei Gattung, vorzüglich aber mit

sol-

solchen verlegt zu werden, zu deren Verrichtung eben keine besondere Geschicklichkeit gefodert wird. Die vielfältigen Manufakturen in Wien lassen gegründet hoffen, daß es von daher dem Hause nie an Arbeit mangeln werde. Nach dem

E unter E beigeschlossenen Anerbieten des hiesigen Handelsstandes, läßt sich sogar erwarten, daß sowohl Manufakturen, als andere Handgewerbe es für sehr vortheilhaft ansehen, und daher froh seyn werden, diese Gattung von Arbeiten, worauf sie sonst die Zeit ihrer theurer besoldeten Leute verwenden müssen, hier um etwas geringere Kösten verrichten lassen zu können. Man darf sich nicht weniger in Absicht auf die gemeine Spinnerey, Strickerey, Nähen u. d. gl. verheissen, daß es dem grösten Theile des Bürgerstandes willkommen seyn werde, einen Ort zu wissen, wo sie um mässigen Lohn, was sie verlangen, zuverläßig erhalten; und es wird daher dem Hause an zugewiesenen Arbeiten von erst genannten Gattungen nicht leicht gebrechen, sobald die Verfassung desselben bekannt, und sich durch die

darin herrschende Ordnung sowohl, als durch Beförderung der Arbeit Zutrauen erwerben wird.

Was aber daran allenfalls dennoch abgängig seyn dürfte, dazu könnten Spitäler, Klöster, die Garnison, wenn sie, was sie an Hemden, oder auch andern Kleidungsstücken, an Strümpfen oder ähnlichen Dingen brauchen, bei dem Arbeithause bestellten, nützlich beitragen. Dem Einwurfe, daß dadurch andern Leuten ihr Unterhalt geraubt wird, ist schon oben vorgebauet worden. Diese Arbeiten sind von der allgemeinen Beschäftigungsmasse, und werden von der allgemeinen Bevölkerungsmasse versehen. Nur damals würde Jemanden der Unterhalt geraubt, wenn eine Beschäftigung demjenigen zugewendet würde, der sonst seinen Unterhalt ohnehin hatte. Denn nur dadurch kämen z. B. von der Beschäftigungssumme 100, auf 1 von der Bevölkerungssumme 2 Beschäftigungen; wodurch für die übrigen 99 der Bevölkerung nur 98 Arbeit übrig, mithin eines ohne zusagende Erwerbung bleiben müßte.

Um

Um jedoch dem Arbeithause vor anderen Beschäftigungswegen auch keinen überwiegenden Vorzug einzuräumen, würde

V. Der Lohn, welcher in demselben gegeben wird, um etwas geringer auszumessen seyn, als er ausser demselben fällt. Diesen Unterscheid machen zween wichtigere Gründe durchaus nothwendig: erstens, damit die Wohlfeilheit mehrere Menschen vermöge, sich mit den Arbeiten, die sie nöthig haben, an das Arbeithaus zu verwenden; zweytens, damit, weil die Bequemlichkeit, im Arbeithause zuverlässig Verdienst zu finden, sehr anlockend seyn würde, der geringere Lohn das Gleichgewicht einigermassen herstelle, und nur diejenigen hier Arbeit zu suchen vermöge, die anderwärtig keine gefunden haben.

Von dem Lohne, den Jemand erworben, soll er, je nachdem es ihm besser scheint, sich seine Nahrung zu verschaffen, wo und wie er will, die vollkommene Freyheit haben. Denn auch

VI. Die innere Ordnung des Hauses soll ganz nichts von dem Zwange, und aller der Beschränkung an sich haben, welche der Ungenannte in der 3ten Abtheilung von darum für wesentlich angesehen hat, weil er das Arbeithaus mit einem auswärts sogenannten Spinn, oder Raspelhause vermenget. Ordnung, Reinlichkeit, Anständigkeit muß natürlich von den Aufsehern im Ganzen, und in jedem Arbeitsaale und Beherbergungszimmer von den vorgesetzten Meistern und Meisterinnen im Einzelnen handgehabt werden. Die Einrichtung in solchen Stücken wird also derjenigen in einem Versorgungshause ähnlich seyn. Aber worin zwischen diesem und den Versorgungshäusern eine wesentliche Verschiedenheit seyn wird, ist, daß hier niemand weder zu essen, noch zu schlafen bemüssiget, mithin auch dieses Haus nicht weiter, als so viel in jeder ordentlichen Haushaltung zu geschehen pflegt, versperrt gehalten werden darf. Zwar diejenigen, welche hier beherbergt zu werden verlangen, sollen gegen ein mässiges Schlafgeld, zum Beispiele

vom Kopf 1. Kr. unterkommen, wodurch eine Art von Gesindherberg, die zu Unterhaltung der Kösten einen geringen Beitrag leisten würde, zugleich mit vereinigt wäre. Aber, wer zu seiner Familie, zu seinen Aeltern, oder wohin sonst immer gehen will, empfange nach vollendeter Arbeit seinen Lohn, ohne von jemanden zurückgehalten zu werden.

Diese Einrichtung fließt aus der Natur eines Hauses, welches jedermann eine augenblickliche Zuflucht anbieten soll, und wird viel beitragen, daß die vorsorgende und lievolle Absicht, welche Ihre Majestät bei einer solchen Anstalt zum Endzwecke haben, desto stärker einleuchte.

An dieser den Ankömmlingen in dem Arbeithause eingeräumten Freyheit, können aber die Züchtlinge natürlicherweise keinen Antheil haben, und daher muß sowohl wegen ihrer Bewohnung und Bekästung als für ihren Unterricht die Vorsorge getroffen werden.

So viel die beiden ersten Stücke betrift, ist abermal zureichend, auf das Beispiel und die Haushaltung eines ordentlich eingerichteten Versorgungsorts zu weisen.

In Ansehen des Unterrichts aber sind wenige Meisterinnen und Meister mehr als hinlänglich, weil allenfalls auch unter denjenigen, die sich um Arbeit anmelden, viele seyn werden, welche gegen einen mässigen Lohn in mancher gemeinen Gattung von Arbeit, als Spinnen, Nähen u. d. gl. eine Anleitung zu geben gebraucht, und durch diese Einleitung die Kösten auf Meister und Meisterinnen vermindert werden mögen.

Nach der festgesetzten Bedeutung des Arbeithauses macht zwar

VII. Die Bestrafung einen Theil der inneren Ordnung aus, sie kann aber nur gegen die Züchtlinge, gegen die übrigen aber höchstens im Falle einer in dem Hause selbst vorgehenden Unordnung statt finden. Es würde mit der ganzen

Verfassung unzusammhängend seyn, wenn die Bestrafung auf mehr als eine Medizinalstrafe hinauslief. Eine Versperrung also in einen abgesönderten Stübchen, und vorzüglich das Fasten sind die hier allein schicklichen Züchtigungen: nur selten Schläge, wozu die Knechte und Mägde des Hauses, aber keine Fremden, am wenigsten eigene in dem Entwurfe des Ungenannten unter das Hauptpersonal angesetzten, Bütteln ähnliche Leute zu gebrauchen seyn würden. Wer eine stärkere Züchtigung nöthig hat, gehöret nicht mehr in dieses, sondern in das eigentliche Zuchthaus.

So wie die Verfassung des Hauses bis hieher entworfen worden, kann das ganze Werk nicht kostbar, mithin

VIII. Der Fond dazu eben nicht ausserordentlich groß gefodert werden. Da die Arbeiten grösten Theils von aussen herein kommen, so fällt dadurch die Vorauslage auf Stoff, die Magazinirung und sogar die in dem Berichte der n. ö. Regie-

rung geäusserte Sorge des Anwerths grösstentheils hinweg. Die Unterhaltung der freywilligen Arbeiter kostet nichts, sie verdienen sich, was sie empfangen, selbst. Die, welche beherberget werden, zahlen das Schlafgeld, wodurch zur Erhaltung der Fournituren sich eine Beihilfe erwarten läßt. Allenfalls ein sehr geringer Abzug von den Uebrigen, als ein Ersatz für Licht und Heitzung, würde die laufenden Kösten dieser Art beinahe ganz bedecken. Auch die Züchtlinge werden durch ihre Arbeit ihren Unterhalt überschwenglich vergüten.

Es ist also nur noch um den ersten Bau und die Einrichtung des Hauses, weiters um die Unterhaltung des Gebäudes und der Geräthschaften, und um einen Zuschuß auf das erfoderliche Personale zu thun.

Der Gedanke des Referenten bei der n. ö. Regierung, das wirkliche Zuchthaus auf das Land in das von Freyh. v. ... unter F F angebotene Schloß zu verlegen, und

das alsdann in der Leopoldstadt leer gewordene Gebäu zu dem eigentlichen Arbeithause zuzubereiten, würde wegen Erleichterung der Kösten allerdings Aufmerksamkeit verdienen, wenn dabei nicht zu besorgen stünde, daß bei dem Volke der Ort ein nicht leicht zu hebendes Vorurtheil erwecken, und wenigstens auf längere Zeit die heilsame Wirkung der ganzen Anstalt vereiteln möchte.

Sollte aber auch eine neue Anlage des Arbeithauses gröffere Kösten fodern, so hält man dafür, daß die alleinige Versetzung der Versorgungshäuser aus der Stadt auf das flache Land, hiezu und zur weiteren Erhaltung einen mehr als überschwenglichen Fond verschaffen würde. Es gehöret nicht zu gegenwärtigem Endzwecke, die mannigfältigen Vortheile auseinander zu setzen, welche eine solche Versetzung noch von vielen andern Seiten der öffentlichen Staatshaushaltung an die Hand lassen kann. Was hier Orts zu betrachten kömmt, ist der dadurch erwachsende Fond. Dieser entspringt ohne je-

mands Beschwerde, bloß aus der durch eine solche Versetzung natürlich und gleichsam von selbst erfolgenden Verminderung der Unterhaltungskösten der Armen, welche nicht bei dem unmittelbaren Unterhalte der Versorgenden allein stehen bleiben, sondern auch auf die gemeinschaftlichen Auslagen auf Holz, Licht, Gebäude, Beamten, und Dienstleute sich erweitern wird. Woferne nun die Ersparung im Ganzen bei den übertragbaren Versorgungsanstalten sich nur auf ein Sechstheil belaufen sollte; und diese Erwartung ist ganz nicht überspannt; so wird der zu einem Arbeithause nöthige Aufwand dadurch zureichend bedeckt seyn.

Es ist bei diesem Vorschlage nicht etwan ausser Acht gelassen worden, daß eine solche Veränderung auf dem Lande andere zur Unterbringung der Armen taugliche Gebäude nöthig machen wird. Denn zum Theile sind diese Gebäude schon bereit, in so manchen geräumigen Schlössern welche die Eigenthümer in ihrem Leben nie betreten, und welche sie, da sie itzt davon

von keinen Nutzen haben, und dieselben meistens verfallen lassen, um einen billigen Zins gerne zu dieser Bestimmung vermiethen würden. Zum Theile aber, woferne auch hie und da ein neuer Bau geführt werden müßte, würde der Verkauf der in Wien ledig gewordenen Häuser zur Errichtung der neuen Gebäude allerdings hinlangen.

Da man den angedeuteten Ersparungsfond für ergiebig genug ansehen zu können glaubt, macht man von dem freywilligen Beitrage wohlthätiger Bürger keine Erwähnung, auf den sich gleichwohl mit einigem Grunde zählen lassen dürfte, wenn die Absicht dieser Anstalt dem Publikum genugsam begreiflich, allenfalls auch die Nothwendigkeit, der Nutzen, und das Wohlthätige derselben durch den von dem .. .. .. vorgeschlagenen Namen des Theresianischen Zufluchthauses in die Augen fallender gemacht würde: wozu die Erlaubniß von Eurer Majest. um so leichter zu bewirken seyn dürfte, als der Name der besten Fürstinn kaum irgendwo

würdiger gebraucht werden kann, als bei einer Stiftung, welche der ämsigen Dürftigkeit gegen die Noth, der Unschuld gegen die Verführung eine stets offene Freystätte anbieten soll. „

Wien den .. ..

Manchmal kann einem Vortrage auch die einfache Gestalt eines Protokolls gegeben werden, welches bei Aufsätzen von längeren Inhalte die angemessenste ist, wenn sie entweder schon eine Untertheilung in bezifferte Absätze haben, oder eine solche Untertheilung anzunehmen fähig sind: wie Kreisbereisungen, ausführliche Vorschläge und Einrichtungen, Protokolle unterordneter oder auch gleicher Stellen u.d.gl.

Diese Gattung von Vorträgen fodert weder besondere Erklärung, noch Beispiele: der Eingang sagt mit wenigen Worten, was für ein Aufsatz dem Regenten vorgelegt werde: Das .. .. Gubernium begleitet unter .. .. die Kreisbereisung des — mit seinen Anmerkungen, die man E. M. mit den-

jeni-

jenigen Erinnerungen vorleget, welche dieser t. g. Hofstelle über verschiedene Punkte wesentlich zu seyn scheinen: oder Die t. g. Hofstelle begleitet hiemit zu Händen E. M. das unter .. eingekommene Protokoll des .. .. über .. .. mit ihren bei verschiedenen Punkten nothwendig scheinenden Anmerkungen. Hierauf werden die Punkte des beurtheilten Aufsatzes auf die linksliegende Spalte des Bogens gesetzt, zur Rechten aber dasjenige beigerücket, was bei jedem Punkte zu erinnern ist. Wo einem Punkte keine Erinnerung zur Seite steht, wird die beifällige Meinung verstanden.

Man sieht, daß diese bequeme Art von Geschäftsaufsätzen, wo ohne Umweg sogleich zur Sache selbst geschritten wird, der Ausführlichkeit der Meinung kein Hinderniß legt, und am Ende auch solchen Zusätzen ihren Ort läßt, welche auf keinen Punkt des beurtheilten Aufsatzes Beziehung haben, eigentlich mit der Theorie der Berichte übereinkommen.

Präsidialnote heißt der Aufsatz, so oft er nicht im Namen der Stelle sondern des Präsidiums gegeben wird. Ein Gegenstand derselben kann alles dasjenige werden, was es von einem Vortrage ist. Ehe der Kaiser die vormals herrschenden Kurialweitwendigkeiten abgestellt hat, war in der Förmlichkeit der innern Anrede und des Schlusses einige Verschiedenheit. Für jetzt ist sie nur noch in dem einzigen, daß die Aufschrift von aussen statt, Allerunterthänigster Vortrag der ... Stelle, gesetzt wird: Allerunterthänigste Note über 2c.

Wenn es sich ereignet, daß mehrere Bittschriften in kürzerer Zeit an einen Vorsitzenden bezeichnet werden, so ist es demselben erlaubt, anstatt, über jeden Aufsatz eine abgesönderte Note zu geben, alle in einem sogenannten Auskunftbogen zusammzufassen.

Ein solcher Auskunftbogen ist sowohl nach der äusseren Förmlichkeit als nach dem Wesentlichen ein besonders Protokoll

Falle über die bezeichneten Gesuche, bei denen alles, was über diese Gattung von Geschäftsaufsätzen gesagt worden, angewendet werden muß. Daher ein kurzes Beispiel zur vollkommenen Erklärung zureicht.

Allerunterthänigste Auskunft.

Uiber die an den böhm. und österr. obersten Kanzler von Sr. Majestät bezeichneten Bittschriften.

I.

Bittet das Städtchen
N. in Böhmen unter
dem .. vorigen Monats u.s.w. Folgt ein kurzer Auszug.
Refer. Hofrath ..

Uiber diese, hauptsächlich wider die Entscheidung des Guberniums

niums gerichtete Beschwerde wird von demselben förderſamſt Bericht abgefodert.

2.

Macht N. N., Waſſerkunſtmeiſter bei der Stadt Ollmütz unter dem.. v. M. ꝛc. Ref. Hofrath..

Dieſes Anbringen wird vorläufig dem mähr. Gubernium um Bericht zugeſendet.

3.

Ein Vorſchlag von N. N., Beamten der Tabackgefälls Buchhalterey ꝛc. Ref. Hofrath..

Hierüber wird die Direktion des Tabacksgefälls vernommen.

4.

4.

Stellen Joseph N. Michael N. und Johann N. als Deputirte des Markts .. in Oesterreich ob der Ens unter dem .. vor ꝛc.

Ein etwas ausführlicherer Auszug.

Ref. Hofrath ..

Diese Angelegenheit, so weit die von der Gemeinde beigelegten Behelfe zeigen, theilet sich eigentlich in zween Gegenstände.

Der erste ist eine Beschwerde der Gemeinde über die Grundobrigkeit: daß diese mit Gewalt sich der Grundherrschaft angemasset, und der Gemeinde ohne Ursache

genmächtig einen Se-
quester gesetzt habe.
Der zweyte betrifft die
gelegten Rechnungen.
Von diesen zween ist
nur der zweyte Ge-
genstand rechtlich ent-
schieden, der erste
aber noch nicht un-
tersucht worden.
Es wird also der Lands-
hauptmannschaft auf-
getragen, diese Ankla-
ge durch das Kreisamt
des .. gründlich un-
tersuchen zu lassen,
und dem hierüber fol-
genden Berichte zu-
gleich die gesammten
Akten in Ansehung
der zweyten Be-
schwerde beizulegen,
wodurch der allerun-
tert: Vortrag mit voll-
kommenen Kenntnisse
der

der Umstände wird erstattet werden können.

5.

Bringen die Gemeinden von N. N. und N. folgende Beschwerdenein. Ausführlicher Auszug mit bezifferten Punkten.
Ref. Hofrath.

Der erste und zweyte Punkt sind Gegenstände, welche in die Geschäfte der obersten Justitzstelle einschlagen. Man wird daher beide Punkte ausziehen, und von derselben die Auskunft darüber einholen.

Zu 3. und 4. Es ist ein ungünstiger Umstand

stand, wenn in... die gemeinen Tücher nicht hinlänglich verfertiget werden, und die Supplikanten, wie sie anführen, bemüssiget sind, ihre Wolle zur Verfertigung der nothwendigen Tücher auffer Land zu senden.

Die Vermehrung des auf die Ausfuhr der Wolle und Einfuhr der Tücher gelegten Zolles würde ꝛc.

6.

Das Städtchen ... zu der Herrschaft .. gehörig, beschwert sich unter .... Ein vollständiger Auszug. Ref. Hofrath ..

Ein ausführliches Gutachten.

Ich habe in der XV. Abtheilung über die Noten von Präsidenten zu Präsidenten, denen zuweilen auch der prächtige Beiname Ministerialnoten gegeben wird, an diesen Ort verwiesen, nicht als ob davon hier viel zu sagen wäre, sondern damit dort nicht viel gesagt werden mußte. Diese Noten sind im Grunde Schreiben, von gewöhnlichen Schreiben über Geschäfte zwischen Personen, die nicht in einem vertraulichen Verhältnisse stehen, in nichts unterschieden, als in Hinweglassung der Anrede, an deren Stelle obenan steht Note. Alles, was Geschäft ist, oder dahin einschlägt, kann der Inhalt einer Note seyn, deren Ton durchaus sehr verbindlich, aber natürlich durch die Verhältnisse der Schreibenden verschieden wird. *) Wenn z. B. der Hofkriegspräsident dem Bürgermeister zuschreibt: Herr Bürgermeister werden ihn durch Beförderung dieser Angelegenheit sehr verbinden, und er Präsident Sr. Majestät die Genauheit desselben anzurühmen, die sich anbietende

*) S. VIII. S. 72.

Gelegenheit nicht aus Händen lassen: so erwiedert dieser, von dem Glücke, mit Sr. Excellenz Befehlen sich beehrt zu sehen, von seiner Pflicht dieselben zu vollstrecken, und wünschet die gnädige Unempfehlung Deroselben bei Sr. Maj. zu verdienen, u. s. w. Von Gleichen zu Gleichen ist ungefähr die gewöhnliche Wendung folgende:

„Ich gebe mir die Ehre, eurer Excell. das von S. M. an mich erlassene Handbillet mitzutheilen. Das Geschäft, dessen baldige Vollendung S. M. der Kanzley darin so nachdrücklich anbefehlen, fodert in sehr vielen Punkten die Mitwirkung des Hofkriegsraths, von dessen Bereitwilligkeit alles beizutragen, was den allerhöchsten Dienst von irgend einer Seite befördern kann, die vereinigte Hofstelle sich überzeugt zu halten, so viele Ursache hat.

„Aber, da der Weg einer schriftlichen Behandlung zwischen beiden Stellen, der Angelegenheit nicht den Trieb geben würde, welchen der Befehl S. M. zum vorzüg-

lichen Augenmerke zu haben scheint; so ersuche E. E. zu einer gemeinschaftlichen Zusammtretung auf .., zween von Dero Hofräthen zu bestimmen, und mir dieselben bei Zurückstellung des mitgetheilten allerhöchsten Handbilliets, anher nahmhaft zu machen. „

Wien den .. N.

Einige Präsidenten ziehen es vor, anstatt in ihrem, vielmehr in Namen der Stelle zu sprechen. Für diese würde der Eingang zu der vorgehenden Note lauten: Von Seite der vereinigten Hofstelle giebt man sich die Ehre, dem löbl. Hofkriegsrathe ein allerhöchstes Handbilliet mitzutheilen ꝛc.

Die Präsidenten einer Hofstelle, welche auf die Etikette der Verhältnisse sehen, verändern, wenn sie an den Präsidenten einer Landstelle schreiben, die Gestalt der Note gleichsam in ein sogenanntes Billiet auf folgende Art: Der k. k. Hof und Staatskanzler .. macht des n. ö. H.

Staathalters Gr. . . . Excellenz die freundschaftliche Eröffnung ꝛc. ohne Unterschrift. Der Präsident der Landesstelle, um nicht ein ungleiches Behandeln zu einem Herkommen gegen sein Amt werden zu lassen, antwortet darauf: Der n. ö. Staathalter erkennt mit Danknehmung die von des k. k. Herrn Hof- und Staatskanzlers .. geschehene Mittheilung ꝛc. gleichfalls ohne Unterzeichnung —

XXI.

Protokolle?

Bei Berathschlagungen über Gegenstände von grösserer Wichtigkeit, und verbreiteterem Einflusse, welche in besonderen Zusammtretungen verschiedener Stellen, oder eigens berufener Räthe derselben Stelle gehalten werden, legt man dem Regenten ausführliche Protokolle vor, die gleichsam die Geschichte alles dessen in sich fassen, was gestimmet worden. Das ist also die zweyte Bedeutung des Worts Protokoll.

Man

Man hält diese Art von Geschäftsaufsätzen insgemein für das Meisterwerk des Kanzleyschriftstellers. Sie sind es nicht so sehr von Seite des Stils, als von Seite der Beurtheilung, während der Herumstimmung unbedeutende Dinge, Ausschweifungen, und Wiederholungen der Stimmenden fahren zu lassen, um dadurch Zeit zu ersparen, alles desto genauer aufzufassen, was zur Sache wesentlich ist. Was auf solche Art aufgezeichnet, oder mit dem Kunstworte der Kanzleyengesprochen, rappulirtworden, muß in Ordnung gebracht werden.

Die Ordnung eines Protokolls ist die nämliche, welche bei der Berathschlagung selbst gehalten ward.

Der Referent eröffnet den Gegenstand der die Zusammtretung veranlaßt, welches gemeiniglich ein von dem Regenten gekommener Aufsatz ist. Damit die Räthe bestimmt wissen, worüber die Meinungen zu geben sind, wird dieser Aufsatz nach seinem ganzen Inhalte vorgelesen. Auf eben die Art rückt der Verfasser des Pro-

tokolls, den man den Kommissions-aktuar nennt, zum Eingange den veranlassenden Aufsatz ganz ein: Seine Majäst. haben unter .. über .., folgende allerhöchste Entschlüssung erlassen u. s. w.

Der Referent fährt fort, die Sitzung zu unterrichten, was in Folge dieser Entschlüssung allenfalls vorbereitungsweise veranlaßt, welche Auskunft, welche Nachrichten eingeholt, mit welchen Stellen sich in Vernehmen gesetzt, von welchen Berichte abgefodert worden, und was von allen Seiten eingekommen ist. Dieses erzählt auch der Schriftsteller; und gibt solchergestalt kurz den Faden der vorausgegangenen Vorkehrungen.

Hierauf zeigt der Referent den eigentlichen Gesichtspunkt der Berathschlagung und ihre Absicht an, faßt dieselbe zuerst in eine Hauptfrage, zergliedert die Hauptfrage in die untergeordneten Theilfragen, und zeichnet auf diese Art die Punkte aus, welche einer nach dem andern vorgetragen werden, und in die Berathschlagungen kom-

kommen. Der Aktuar folgt dem Vortrage des Referenten als Geschichtschreiber: Der Referent stellte zum Hauptgegenstande der Berathschlagung auf u. s. w.

Hätte der Vorsitzende, oder ein Mitglied der Sitzung nöthig gefunden, Vorfragen, die zu entscheiden wären, aufzuwerfen, Sätze, über welche man sich vorläufig zu vereinigen hätte, aufzustellen u. d. gl. so zeichnet der Verfasser des Protokolls auf, von wem, und was in Regung *) gebracht worden. Hofrath .. warf, als eine auf das Ganze einflüssende Vorfrage auf ꝛc. Der oberste Kanzler brachte in Vorschlag, sich, ehe zur weitern Berathschlagung geschrit-

ten

*) Regung: Motion. Das gewöhnlichere Geschäftswort ist Anregung, wo das Vorsatzwörtchen An die Bedeutung wie in Anbeissen, Angänzen hätte: nämlich den Anfang machen. Aber eine Motion ist nicht der Anfang der Regung, sie ist die Regung ganz: die Regung ist der Anfang zu der folgenden Berathschlagung. Darum ist An bei Anregung überflüssig, wie bei Anerwogen, Andauern, Angönnen.

ten würde, vorher über .. zu vereinigen u. s. w. Der Aktuar, da er das Protokoll in Ordnung setzt, ist jedoch nicht dergestalt an die Zeitreihung gebunden, daß er, was später in Regung gekommen, nicht sollte können vorausgehen lassen, wenn es als ein allgemeinerer Theil, vor den Einzelnen, oder vor der Zergliederung einen schicklichern Ort findet.

Hierauf werden die einzelnen Theile in Ueberlegung genommen. Der Referent führt aus den Vorbereitungsbehelfen das zu jedem Theile Gehörige, sey es eine Auskunft, oder Meinung an, setzt die seinige mit den Gründen bei: dann wird darüber umgestimmet.

Ist die ganze Sitzung einig, oder vereinigt sich zuletzt über einen Punkt, so heißt es im Protokolle, wo zur leichtern Uebersicht die Untersuchungspunkte auf der linken Spalte ausgesetzt werden: Die sämmtlichen Meinungen vereinigen sich ꝛc. wo, wenn der Gegenstand von Wichtigkeit ist, die Gründe beygerückt werden.

Blei-

Bleiben die Meinungen getheilt, und stützen sich dieselben auf wichtige Gründe, so werden die Stimmenden von beiden oder mehreren Meinungen genannt, die Meinungen selbst mit den dafür streitenden Gründen angesetzt, endlich wird gesagt, wohin die Mehrheit ausgefallen. Es erleichtert den Aufsatz, und verkürzt ihn, wenn der Protokollsverfasser den Schluß der Mehrheit zuletzt aufbehält: N., dem auch der oberste Kanzler beigetretten, hielt dafür ꝛc. Eine zweyte Meinung ward von N. eröffnet ꝛc. Die meisten Stimmen aber vereinigten sich mit den Referenten. ꝛc.

Wenn sich über eine wichtige Frage die Stimmen in zwo Meinungen trennen, ohne daß bei der einen die Mehrheit sehr überwiegend, und daher auch zur Schlußfassung nicht eben sehr entscheidend ist, so läßt ein behutsamer Vorsitzender beide Meinungen zu Protokoll nehmen, um dieselben mit Gründen und Gegengründen dem Regenten vorzulegen, und dessen Ausspruch darüber zu erwarten. Uiber diesen Gegenstand haben sich die Meinungen mit

6 gegen 7 getrennet. Die erstere trägt an ꝛc. Ihre Gründe sind ꝛc. Die zweyte glaubt in Erwägung nehmen zu müssen ꝛc. sieht daher für zuträglicher an ꝛc. Bei diesen auf beiden Seiten wichtigen Gründen ꝛc. hielt die Kommission es für ihre Pflicht, ohne einen Schluß zu nehmen, sich die Entscheidung von Sr. Majest. zu erbitten.

XXII.

Hofentschlüssungen? Handbilliete?

Derjenige, der an keinen Zwang der Förmlichkeit gebunden, das Gepräng für das ansieht, was es ist, für nichts, der den Zwang desselben, wie allen unnützen Wörterkram hasset, kann — derjenige, dessen Wort Verbindlichkeiten auflegt, wird seine Befehle mit nachdrücklicher Kürze und Deutlichkeit geben. Sein Beispiel wird auf alle Stellen als ein Gesetz wirken, und zur Nachahmung verpflichten: denn Fürsten

sten scheinen, was sie selbst thun, Andern zu gebieten.

Was auf den überreichten Vortrag einer Hofstelle, oder auf eine Note eines Präsidiums von dem Regenten entschieden wird, heißt Entschlüssung. Die Befehle, welche der Regent an seine Präsidien ohne veranlassenden Aufsatz, aus eigner Bewegung gelangen läßt, werden in die Gestalt von Handbillieten gekleidet.

Die Entschlüssungen sind sowohl in Ansehen der Gegenstände, über welche sie erlassen, als der Anordnungen, welche dadurch getroffen werden, von einer solchen Mannigfältigkeit, daß sie sich nicht in gewisse Gattungen ordnen lassen.

Das Kabinet hat bei denselben meistens eine Art von Förmlichkeit, von welcher sich diejenigen, deren Feder daselbst gebraucht wird, abzuweichen, nicht leicht erlauben können. Die Entschlüssung wird entweder im

All-

*) Quidquid faciunt principes, præcipere videntur. *Quintilianus.*

Allgemeinen gefaßt, oder sie geht in besondere Theile des Aufsatzes ein, worüber entschieden wird.

Im Allgemeinen. Der Fürst setzt manchmal ein Placet und seinen Namen eigenhändig. Es ist eine Kleinigkeit, ohne Folge und Bedeutung, aber es ist zu hoffen, daß auch dieses fremde Kurialüberbleibsel der römischen Rechtspflege einst wird beurlaubt werden.

Die gewöhnlichen Entschlüssungen im Allgemeinen sind: Der Inhalt dieses Vortrags — Protokolls dient zu meiner Nachricht — Ich genehmige den Inhalt dieses ꝛc. Zwischen beiden Formeln wird bei den Stellen kein Unterscheid gemacht, und z. B. ein Protokoll, worin über einige Punkte das Gutachten enthalten ist, oder Anträge gemacht worden, wird durch die erste eben sowohl als durch die letzte für ganz bewilliget genommen. Auch ist das die einzige Deutung, welche die Entschlüssung in einem solchen Falle anzunehmen fähig ist; wann nämlich ei-

ne Stelle vorlegt, was sie zu thun für zuträglich hält, und über das Vorgelegte, weil etwas gethan werden muß, eine Entscheidung nothwendig war. Indessen wird der Verlegenheit, worein eine im Grunde immer sehr zweydeutige Entschliessung bringen kann, vorgebaut, wenn darauf gesehen wird, das: Dient zur Nachricht; Aufsätzen, worin nur Auskunft gegeben wird, vorzubehalten.

Ich genehmige den Inhalt ꝛc. kann, nach Beschaffenheit des Vortrags, auf den es erfolgt, eine Gewährung, eine Abweisung, manchmal, wenn in einem Protokolle über verschiedene Punkte, bei einem auf die Gewährung, bei dem andern auf die Abweisung eingerathen wird, beides zugleich seyn. Zuweilen empfängt die Genehmigung Zusätze, welche eine Art von Belobung, von Belehrung ꝛc. in sich fassen: z. B. Ich genehmige diese, ganz meinen Gesinnungen angemessene Vorkehrung — Die Kanzley hat sehr wohl gethan — ist vollkommen recht daran — Ich genehmige ꝛc. und wird man

sich stets als einen Grundsatz gegenwärtig zu halten haben ꝛc. Zuweilen nimmt die Entschlüssung aus dem Vortrage das Einrathen auf, und kleidet die Genehmhaltung in eine Art von Verordnung ein, welches vorzüglich bei günstigen Entschlüssungen, z. B. Verleihungen von Bedienungen, Besoldungen, u. d. gl. üblich ist: Ich verleihe dem N. in Ansehen seiner von der .. angerühmten Verdienste u. s. w.

Wird der Hauptinhalt eines Vortrags gutgeheissen, aber eine kleine Abänderung, ein kleiner Zusatz u. d. gl. befohlen, so ist eine solche Entschlüssung nicht mehr eigentlich unter die im Allgemeinen ergehenden zu rechnen. Ich genehmige den mir vorgelegten Entwurf, nur muß das .. dahin abgeändert — der §. .. noch dahin gemässiget werden. Man sieht, um wie viel bestimmter die Entschlüssung erlassen werden kann, wann die Aufsätze der Stellen, wo immer der Gegenstand es zugibt, in bezifferte Absätze untergetheilt werden. Diese Zahlen geben alsdann den na-

natürlichsten Faden, über die besonderen Theile zu verordnen.

Es ereignet sich nur selten, daß bei Vorträgen von längerem Inhalte alles verworfen, und dennoch in die besonderen Theile eingegangen wird. Die Entschlüssung erklärt meistens nur im Allgemeinen: Man habe z. B. die Gesinnungen des Regenten ganz verfehlet — Die Grundsätze, welche er befolgt wissen wolle, sich nicht gegenwärtig gehalten ꝛc. Hierauf folgt eine Belehrung, welche der neuen Berathschlagung eine Richtung zu geben, zum Zwecke hat. Die Entschlüssungen über besondere Theile sind größtentheils zusammgesetzt aus Anordnungen, welche auf die einzelnen Punkte Beziehung haben, und aus einer allgemeinen Bestättigung in Ansehen des übrigen Inhalts. Zwar ist es überhaupt gleichgültig, ob die allgemeine Bestättigung zum Anfange oder Schlusse gesetzt wird. Gleichwohl scheint es der natürlichen Ordnung angemessener, über einen Aufsatz, der verschiedene unter sich nicht zusammenhangende Gegenstän-

de in sich fasset: z. B. über ein Kommissionsprotokoll, die einzelnen Entschlüssungspunkte vorausgehen zu lassen, und mit der allgemeinen Bestättigung zu schlüssen. Ueber Nro. 38. refer: N. *) (folgt die Entschlüssung) Ueber Nro. 28. refer. N. u. s. w. Der übrige Inhalt .. dient zu meiner Nachricht — Im übrigen genehmige den Inhalt u. s. w. Bei einem Vortrage hingegen über einen einzigen Gegenstand, z. B. einen Gesetzentwurf, wird die Erwartung besser befriediget, wenn man das allgemeine sogleich entschieden findet, und die Abänderungen nach derselben folgen. Ich genehmige den Entwurf des ..Patentes, jedoch mit folgender Abänderung: kommen nun diese Abänderungen nach der Ordnung der Paragraphe, in welche das Gesetz untergetheilt ist.

*) Der Zusatz des Referenten ist nothwendig, wo in einem Protokolle die Referate von verschiedenen Räthen enthalten sind, da die nämliche Zahlbezeichnung bei mehr als einem vorkommen kann.

Wo an eine Stelle von Amtswegen ein Dekret erlassen würde, da wird aus dem Kabinete, das eigentlich keine sogenannte Expedition hat, ein Hofbilliet gefertiget, welches, nach der eingeführten Etikette nicht an die Stelle, sondern ihren Vorsitzenden gerichtet ist. Die Förmlichkeit des Hofbilliets ist die eines Briefes, nur, daß dieser Brief nach dem Verhältnisse von dem Fürsten zu seinem Diener eingerichtet ist. Statt einer mehreren Anweisung, die ohne Zweifel hier nicht erwartet wird, will ich ein Beispiel eines Handbilliets von Joseph II. einschalteu, welches in allen öffentlichen Blättern eingerückt war, und als ein Denkmal seiner unbefangenen Denkungsart überall, und immer mit Vergnügen wird gelesen werden.

Lieber Graf Kolowrat!

„Die Frage des .. läßt sich durch folgende Vorschrift und Maaßnehmung ganz leicht entscheiden. Die Religion, auf welche in Ehegesetzen mit zurückgesehen werden muß, gestattet dem unverehligten Manne,

eine unverehligte Weibsperson, die ihm in verbotenen Graden nicht anverwandt ist, zu ehligen: aber sie befiehlt keinem zu heurathen, und schließt keine Klasse von der Ehe aus. Ahnenstolz und gesellschaftliches Vorurtheil hat die Mariages de conscience erfinden machen: diese können und sollen in Zukunft dahin aufgehoben seyn, daß sie dem Aufgebote, und allen andern aus Kontrakten entstehenden Verbindlichkeiten, wie andere Ehen unterliegen. Wer erröthet eine Handlung öffentlich zu thun, soll sie auch in Geheim unterlassen! Wer, überzeugt von seinem zeitlichen Glücke und Vergnügen, eine Gattinn aus einer untern Klasse zu nehmen sich entschliesset, muß auch standhaft genug seyn, den Vorurtheilen Trotz zu bieten. Nach diesem Grundsatze ist künftig vorzugehen, und sind die geistlichen und weltlichen Behörden zu belehren.

Joseph.

XXIII.

XXIII.

Standeserhöhungen? Privilegien? Reskripte?

Wie die Standeserhöhungen von zweyfacher Art sind, Erhöhungen, welche sich auf die Familien und Nachkommen verbreiten: die Adelung, oder Adelserhebung; und solche, welche bei der Person des erhöhten stehen bleiben: die Beilegung von Rathstiteln, u. d. so sind auch die darüber gefertigten Urkunden zweyerlei.

Bei Familienerhöhungen wird ein Adelsbrief, ein sogenanntes Diplom gefertiget. Der Schriftsteller kann hier keine Geschicklichkeit beweisen, weil für alle Grade des Adelstandes althergebrachte Formulare vorhanden sind, die er nur abzuschreiben, und dem Neubeförderten mit Einschaltung seines Namens, Wappens, und der Verdienste gleichsam mit Kleister und Scheere anzupassen hat. Aber waren diese Formulare es auch werth, wie ich schon an einem andern Orte Erwähnung gemacht,

das verdienstvolle Räthe und Gelehrte sich so eifrig der Abänderung derselben entgegensetzten? *) Ich will also annehmen, es wäre dem Sti-

*) Der stärkste Grund, durch welchen die Diplomatiker die Unveränderlichkeit der Adelsbriefe beschützten, war: In der Zukunft dürften gegen die Aechtheit der in einer andern Gestalt und Sprache abgefaßten Diplome Zweifel erhoben werden. Ich werde fragen: Haben die heutigen Adelsbriefe noch die ursprüngliche Gestalt der ersten, ältesten Adelsbriefe? Wenn man dieses zu behaupten, nicht fähig, wenn man zu gestehen gezwungen ist, daß die äussere und innere Form derselben bereits mehr als eine Veränderung gelitten haben; so werde ich bitten, mich zu belehren, warum bei einer heute vorgenommenen Abänderung eine Verwirrung entstehen werde, da bei verschiedenen schon vorhergegangenen keine entstanden ist? Der Diplomatiker künftiger Zeiten wird aus dem Stile dieser Urkunden die Zeit erkennen, worin dieselbe ausgefertiget worden: das ist alles, was daraus folgen kann. Aber ihre Aechtheit bezweifeln? Nicht mehr, als man die Aechtheit der Wah kapitulation Kaiser Josephs für verdächtig hält, weil sie nicht im Stile der goldnen Bulle geschrieben ist. Vielleicht, daß der Einwurf sogar mit Grund gegen die Beibehaltung der alten Adelsbriefe gekehrt werden kann! Wenn Rechtschreibung, Sprache, Schreibart, unter die Karaktere mitgehören, woraus die Kritik von dem Zeitalter einer Ur-

Stiliſten erlaubt, im Jahre 1785. auch in dieſen Aufſätzen, die Sprache ſeines Jahrhunderts zu gebrauchen, und einen nach den Sitten und Gebräuchen ſeiner Zeitverwandten ſich fügenden Adelsbrief zu entwerfen, ſo wird er bei ſich überdenken:

Der Beweggrund, aus welchem die Fürſten einen Bürgerlichen in Adelsſtand oder einen Adelichen im Freyherrn, Grafenſtand, u. ſ. w. erheben, ſind unterſcheidende Dienſte, die derſelbe dem Staate nach ſeinem Stande und Verhältniſſe, als Staatsbeamter, als Soldat, als Mann von Wiſſenſchaft, als Künſtler, Fabrikant, Handelsmann geleiſtet hat. Der Schriftſteller wird alſo mit der Erzählung, als mit der Veranlaſſung den Eingang machen, und in Namen des Fürſten durch den Adels-

Urkunde, und von ihrer Aechtheit ein Urtheil zu fällen, im Stande iſt, wird dieſer veraltete Stil der Adelsbriefe, der bei der allgemeinen Verbeſſerung der Kanzleyſchriften gegen alle Aufſätze ſonderbar abſticht, nicht vielmehr in Ungewißheit verwickeln, und in Zukunft Anachronisme des Urtheils veranlaſſen.

Adelsbrief ihm bei den Zeitgenossen und der Nachwelt das Zeugniß dieser geleisteten Dienste, und des dadurch dem gemeinen Wesen zugeflossenen Wohls ablegen.

Der Veranlassung wird er in der natürlichsten Verbindung die Wirkung folgen, und den Fürsten sprechen lassen: Daß er, um einen so würdigen Bürger zu belohnen, und andere zu gleichem Eifer für das öffentliche Beste zu ermuntern, ihn sammt seinen ehlichen Erben und Nachkömmlingen in den Adelsstand erhebe, ihm den Ehrennamen von .. mit einem solchen Wappen, solchen Vorzügen verleihe. Bei Erwähnung der letzteren wird sich dem Schriftsteller die Betrachtung von selbst anbieten, wie unschicklich, und beinahe verhöhnend es sey, das Recht, Turnieren beizuwohnen, oder ähnliche Dinge, die heute ohne Ausübung, mithin auch ohne Bedeutung sind, unter diesen Vorzügen mit anzurechnen. Er wird sie also weglassen, und dafür das Recht der adelichen Gerichtsbehörde, und dergleichen der Verfassung

und

und Zeitumständen angemessene Befreyungen und Rechte ansetzen.

Den Schluß endlich wird der an jedermann gerichtete Befehl machen: dem Neugeadelten nach dem verliehenen Range zu begegnen, und Achtung zu bezeugen, mit der auf die Entgegenhandlung bestimmten Bestrafung oder Verpönung.

Rathstitel und andere persönliche Würden werden im gemeinüblichern Wege durch Dekrete verliehen: jezuweilen aber auch durch eine Art Diplom, oder Patent, deren verälterte Formulare nach den vorausgesendeten Grundsätzen leicht verbessert werden können.

Privilegien, Befreyungsbriefe werden Ortschaften, Gemeinden, Innungen, auch einzelnen Familien und Personen bestättiget oder ertheilet. Die Bestättigung ist immer eine förmliche Erneuerung, mithin gleich der Verleihung ein Aufsatz eines Befreyungsbriefes nach dem ganzen Inhalte, an dem nur der Eingang

darin

darin unterschieden ist, daß in der Bestät-
tigung gesagt wird: Die Innung habe
um die Bestättigung der von Weiland
unsern Vorfahrern glorwürdigsten An-
denkens ihr verliehenen Befreyungen
und Rechte gebeten ꝛc. bei Fertigung
neuer Privilegien hingegen, wie bei Adels-
briefen, von den Beweggründen der Ver-
leihung, als der Veranlassung der Anfang
gemacht wird. Uibrigens sind die Bestand-
theile eines Befreyungsbriefes: die Veran-
lassung, sie sey nun eine Bittschrift um
die Erneuerung, oder eine solche, worin
die Bittwerber ihre Dienste als den Be-
weggrund ihrer Verleihung vorstellen —
die Annerkennung dieser Dienste — die
zugestandenen Rechte und Befreyungen
— die den Privilegirten dagegen aufflie-
genden Verbindlichkeiten — die Verwah-
rung der Befreyungen gegen Eingriffe und
Stöhrung — endlich die Verwahrung
der fürstlichen Rechte gegen die Befreyten
selbst. Die Weitläufigkeit dieser Art Aufs-
sätze erlaubt es nicht, ein Beispiel ausführs-
lich zu bearbeiten. Man hat auch darü-
ber in den Registraturen althergebrachte

Vor-

Formulare, deren Abänderung in eine mit den Aufsätzen unsrer Zeiten übereinstimmendere Sprache wenigstens keine diplomatischen Bedenklichkeiten in Weg treten.

Eine Verleihung, Beförderung, Verordnung, welche nicht in Namen der Stelle bekannt gemacht wird, sondern von dem Titel des Regenten den Eingang nimmt, der selbstsprechend Wir ꝛc. entbieten- eingeführt ist, heißt Reskript oder Patent *). Es ist also keine besondere Gattung von Aufsatz, es ist bloß eine andere Förmlichkeit. Man bediente sich derselben ehmals viel häufiger. Ihre unbequeme Form hat sie aus der Uebung gebracht, und an ihre Stelle die Dekretfertigung gesetzt. Nur bei der Hofkanzley, und dem Hofkriegsrathe hat man sie in seltneren, und meistens solchen Gelegenheiten beibehalten, wo politische Betrachtungen und Verhältnisse mit eintreten.

XXIV.

*) Bei der Hofkriegskanzley werden auch die an die Generalkommando, und Regimenter laufenden Befehle Reskripte, die höheren Beförderungsurkunden Patente genennt, welche der Regent eigenhändig unterzeichnet. In Böhmen werden auch an Kreisbauptleute vom Herrnstande bei ihrer Anstellung Patente ausgefertiget.

XXIV.

Edikte?

Die Ausübung hat das Wort Edikt, dessen Bedeutung alle öffentlichen Anordnungen umfassen kann, insbesondere denjenigen zugeignet, welche einzelne Partheyen zum Gegenstande haben, und eine Handlung der Gerichtsbarkeit, nicht die Gesetzgebung sind. Der Weg, die Edikte kundzumachen, ist die Anheftung an die Gerichtshöfe, Stadtthöre, die Einschaltung in die öffentlichen Blätter.

Die Edikte werden entweder an Einen, oder an mehrere Personen gerichtet.

An Einen, welcher aus bürgerlichen oder halsgerichtlichen Ursachen einberufen wird. Sie enthalten die Erzählung der Abwesenheit, die Ursache der Einberufung, die zur Stellung oder Erscheinung, anberaumte Frist, und die Verpönung *)

auf

*) Dieses Geschäftswort, von dem ich nicht eigentlich, weis, ob ich es irgendwo gelesen,

oder

auf die Nichterscheinung. Die Stelle, welche die Edikte erläßt, kann am Eingange, oder durch die Unterzeichnung genannt werden.

„ N. N. Bürgerssohn aus .. ist bereits vor 40. Jahren in .. Kriegsdienste getretten, ohne daß von demselben weiter etwas gehört worden. Seine Anverwandten, welche aus diesem 40. jährigen Schweigen vermuthen, daß er nicht mehr am Leben ist, sind daher um die Erfolglassung seines, bei der .. Kanzley in Verwahrung genommenen väterlichen, in 460 fl. bestehenden Erbtheiles angelangt. Es wird demnach N. N., oder allenfalls wer von seinen ehlichen Erben lebt, von heute binnen 6 Monaten bei .. zu erscheinen hiemit vorgela-

oder ob es sich nur von selbst unter der Feder gefunden habe, wäre eine Ableitung von Verpönen, etwas Verpönen: eine Nichtbefolgung mit einer Strafe belegen. Man muß von der Zeit erwarten, ob es allgemeiner angenommen wird.

„ laden, mit der Erinnerung, daß, wo-
„ ferne in dieser Frist niemand erscheint,
„ das .. Vermögen seinen Anverwandten
„ nach der rechtlichen Erbfolge, gegen zu-
„ reichende Sicherstellung wird verabfolgt
„ werden. Durch die .. den .. 1784.

Edikte werden an mehrere, allenfalls an jedermann gerichtet, wann Gläubiger einberufen, gerichtliche Versteigerungen angekündiget, jemand als Verschwender erklärt wird u. d. gl. Der Inhalt dieser Edikte ist; die Veranlassung der Zusammrufung, oder Erklärung; die Einberufung in einer anberaumten Frist, oder die Verfügung; und die Verpönung. Die Sprache dieser Aufsätze muß von lateinischen und rechtlichen Kunstwörtern so sehr als möglich reingehalten seyn, um der Menge, an welche sie gerichtet sind, dadurch nicht undeutlich zu werden.

„ Von .. wird hiemit bekannt gemacht:
„ Es sey bei N. N. eine so beträchtliche
„ Schuldenlast ausgebrochen, daß dieselbe
„ ohne Verhandlung einer Krida nicht aus

einan-

„ einander gesetzt werden kann. Demnach
„ wird hiemit eine Kridaverhandlung aus-
„ geschrieben, und zu dem Ende von heu-
„ te an gerechnet, eine Zeitfrist von 6 Wo-
„ chen anberaumt, binnen welcher alle die-
„ jenigen, welche an .. eine Foderung
„ stellen zu können glauben, sich zu melden,
„ oder sich es selbst zuzuschreiben haben
„ werden, wenn sie, durch eigne Saumse-
„ ligkeit, allen sich Meldenden nachgesetzt,
„ und allenfalls leer ausgehen sollten ꝛc.

XXV.

Generalien? Patente?

Benennung und Bedeutung sind bei den wichtigsten Geschäftsaufsätzen schwankend und unbestimmt geblieben. Man nennt Generalien in Druck erschienene Gesetze, welche sich auf alle Länder der Monarchie erstrecken: aber in der Registratur nennt man auch so, einzelne nur schriftlich ergehende Gelegenheitsverordnungen, deren Inhalt in Zukunft für ähnliche Fälle entscheidend ist. Patente heissen manchmal allge-

meine für alle Provinzen ergehende Anordnungen, manchmal auch solche, die nur für eine Provinz gegeben werden. Weil es zur Richtigkeit im Ausdrucke beiträgt, wenn die Begriffe bestimmt sind, so will ich mit meinen Lesern übereinkommen, daß ich das Wort Generale ganz den Registraturen überlasse, das Wort Patent stets nur den in Namen des Regenten meistens für alle, oder doch mehrere Provinzen des Staates erlassenen Gesetzen vorbehalte, Verordnung, Cirkulare, Nachricht, Ruf aber, immer von Anordnungen verstehe, die nur auf einzelne Provinzen, oder Bezirke sich erstrecken, und daher auch nicht in Namen des Regenten, sondern der Landesstelle, oder auch einer untergeordneten Behörde erlassen werden.

Die Gesetze überhaupt, und vorzüglich Patente sind unter allen Geschäftsaufsätzen diejenigen, welche dem Schriftsteller in der Bearbeitung die größte Besorgung auflegen. Der Stand desjenigen, der spricht, diejenigen, zu denen, und die Absicht, in welcher zu ihnen gesprochen wird,

wird, müssen beständig im Gesichte behalten werden, und bestimmen die Eigenschaften des Gesetzstils.

Der Fürst selbst wird redend eingeführt, Seine Rede muß also Würde haben; *) aber diese Würde besteht nicht, wie bei einer andern Gelegenheit die Anmerkung gemacht worden **), in asiatischem Schwulste von Selbstkomplimentirung, nicht in einem hochtrabenden Wörterprunke, sondern in der Einfachheit des Vortrags, aus dem Liebe für die Unterthanen, und Sorgfalt für ihr Bestes hervorscheint. Es ist dieser Einfachheit sehr entgegen, wenn der Fürst bei jedem Absatze von Neuem wieder auftretten muß, z. B. in den Formeln: Daher befehlen wir ferners: Drittens verordnen wir u. d. gl. Solche Wörterübergänge beweisen, daß der Gesetzverfasser seinen Stoff nicht in einem Zusammenhange zu ordnen gewußt, in welchem sich

*) Loqui non potes, sagt Seneca de clem. l. I. c. 8. nisi ut vocem tuam, quae ubicunque sunt gentes, excipiant.

**) Sieh VI. Abtheilung S. 70.

Absatz an Absatz durch Verbindung der Sache von selbst gereihet haben würde. Nur in Gelegenheiten, wo irgend in einem Gesetze etwas Begünstigendes vorkömmt, soll der Regent auftreten, und das Gute gleichsam mit eigner Hand zu verleihen scheinen. Die Sorgfalt für der Unterthanen Wohl legt es dem, statt des Regenten sprechenden Schriftsteller auf, wenn härtere Anordnungen erlassen werden, solche durch die Art, mit welcher man sie vorträgt, zu mässigen. So schreibe er z. B. wenn in einem Patente über die Mauth den Zollbeschauern die Gewalt, bei Verdacht eines Schleichhandels Nachsuchungen vorzunehmen, eingeräumet wird: Daß die Sicherheit der Mauthverwaltung dieses unumgänglich machet: wodurch er an Tag legt, daß der Regent ungerne, und nur durch die Unumgänglichkeit bemüssiget, zu einer Vorkehrung, deren Härte er sich nicht verhehlet, die Hände biet.

Der Fürst spricht in dem Gesetze in der Absicht, daß seine Vorschrift allgemein befolgt werde. Der Schriftsteller muß also

so seinem Aufsatze die grösste Deutlichkeit zu geben trachten, die der Gegenstand anzunehmen fähig ist: und der Maßstab dieser Deutlichkeit muß die Fassung des gemeinen Volks seyn, das nach des Gesetzes Vorschrift zu handeln, verbunden wird.

Ich habe bei den allgemeinen Eigenschaften des Geschäftstils erkläret, daß die Deutlichkeit von Seite des Gegenstandes auf der Ordnung, von Seite der Sprache auf dem Baue und der Stellung der Perioden, und der Wahl der Wörter beruht.

Die Ordnung bei einem Patente muß nach Verschiedenheit des Inhalts entweder zergliedernd, oder nach der Zeitreihung, oder beides zugleich seyn. Patente, welche eine Art von fortdauernder Verfassung einführen, und daher eine beständige Verbindlichkeit auflegen, werden am deutlichsten durch die Zergliederung in Ordnung gebracht. So wird z. B. eine Feuerordnung nach ihrem Endzwecke aufgelöst in die Anstalten, wodurch dem Entstehen der

Brünste vorgebaut, wodurch eine entstandene Brunst bei Zeiten entdeckt, die nöthigen Hilfsmittel zur Löschung herbeigeschafft, das Feuer gelöscht wird, endlich was während des Feuers selbst, und nach demselben verzukehren ist. Bei Gesetzen, deren Verbindlichkeit nur unter gegebenen Umständen entsteht, ist die schicklichste Ordnung nach der Zeitreihung, nach welcher die Vorschrift in Vollzug gesetzt werden muß. In einer Zollordnung z. B. über eingehende fremde Waaren, kömmt die Waare an die Gränze an: wo darf sie hereingebracht werden? Sie wird erklärt: wie ist die Erklärung, nach Unterscheid der Waare, die, oder der Personen, durch die sie gebracht wird, zu machen? Nach der Erklärung wird die Waare beschaut; die Art der Beschau? u. s. w. Mit einer solchen Ordnung führt das Gesetz diejenigen, die solches zu befolgen haben, gleichsam an der Hand von Verbindlichkeit zu Verbindlichkeit.

Meistentheils aber vereinigen Patente von einem etwas grösseren Umfange beide, die zergliedernde und die Zeitordnung,

die

die erste in der Hauptabtheilung, die zweyte in den kleineren Untertheilungen. So wird z. B. in einer allgemeinen Zollordnung die ganze Mauthverwaltung zergliedert nach der Aufsicht auf eingehende, durchziehende, ausgehende Waaren, auf die Fälle der Uebertrettung mit den darauf bestimmten Strafen, und das Erkenntniß über solche Fälle, welches fünf Abtheilungen macht, die nicht weniger dem Schriftsteller das Entwerfen, als dem Leser das Aufsuchen erleichtern. Die drey ersten Abtheilungen reihen dann die Absätze nach dem Gange, den die Verzollung selbst in der Ausübung hat.

Ich will diesen Erinnerungen über Ordnung und Eintheilung eine kleine Warnung beisetzen. Die Zergliederung eines Gesetzes muß so viel möglich ungezwungen seyn, um nicht ein Gerippe von Untertheilungen herzustellen, welche einem Patente das Ansehen eines trockenen Lehrbuchs geben würde.

Der Bau der Periode muß, wenn irgend bei einem Geschäftsaufsatze, sich bei Gesetzen von der unendlichen Länge *) entfernen, die man einst als das Eigenthümliche des Geschäftstils angesehen haben muß, weil sie in allen geschriebenen und gedruckten Aufsätzen herrschet. Ich glaube, daß zu längeren Perioden als von zwey Gliedern, bei Gesetzen nur selten ohne Abbruch der Deutlichkeit Gelegenheit seyn wird. Das Volk, für welches die Gesetze geschrieben sind, versteht nicht, was es nicht auf einmal zu umfassen fähig ist: und wie soll es dann befolgen, was es nicht verstanden hat?

Das Nämliche gilt auch von den Wörtern der gesetzgebenden Sprache, welche dem Volke verständlich seyn sollen. Um allem Irthume vorzubauen, müssen zwar immer die eigenthümlichsten Wörter gewählet werden: das ist, solche, welche den Begriff, den der Gesetzgeber erwecken will, mit Genauheit und Richtigkeit bestim-

*) Sieh IV. Abtheil. S. 40. 45.

men, und Deutung und Auslegung ausschlüssen. Aber um diese eigenthümlichen Wörter zu finden, ist da der Ort zu Sprachneuerung und Wortschmiederey nicht. Das Volkswort, das Provinzialwort *), das Gewerbswort bei einer Gewerbsordnung, das in jedermanns Munde ist, muß hier der Sprache der Wielande und Lessinge vorgezogen werden. Die Gangbarkeit unter dem Haufen behauptet gegen Adelung das Ansehen. Alles, was man sich bei Verfassung eines Gesetzes erlaubt, ist, daß dem unrichtigeren aber gangbaren Ausdrucke, der richtige, eingeklammert an die Seite gestellt, und das Volk dadurch nach und nach den letztern in der Bedeutung des ersteren zu nehmen gewöhnt wird. Diesen Weg schlägt die österreichische Gesetzgebung seit einiger Zeit ein, um auch von dieser Seite etwas zur Sprachverbesserung mitzuwirken. Die Wichtigkeit des Gegenstandes, den ich behandle, muß mich entschuldigen, wenn ich auf Wiederholungen

*) S. IV. Abtheil. S. 51.

verholangen verfallen bin. Ich habe geglaubt, mir dieses bei Aufsätzen erlauben zu müssen, bei denen die Nachlässigkeit, welche insgemein dabei wahrgenommen ward, zu beweisen schien, man habe nicht überdacht, von welchem Einflusse verworrene, undeutliche Gesetze auf das Wohl des gemeinen Wesens, und des einzelnen Bürgers sind: auf jenes, wenn sie wegen Dunkelheit und Zweydeutigkeit, ganz nicht, oder nicht auf einerlei Weise befolgt werden, mithin der Antheil von Wohlfahrt, den Gesetze zum Zwecke haben, oder die Gleichförmigkeit in den Handlungen nicht erhalten wird: auf dieses, wenn sie die Handlungen des Bürgers unsicher machen, und ihn selbst der Gefahr, straffällig zu werden, aussetzen.

Die Haupttheile eines Patents sind — der Eingang — das was befohlen oder verboten wird, und der anordnende Theil des Gesetzes (Dispositiv) genennet werden kann — die Verpönung.

Der

Der Eingang enthält die Benennung desjenigen, von dem das Patent unmittelbar kömmt, nämlich des Regenten, in dessen sogenannter Titulatur eine Zusammziehung durch das Cirkulare über die Abkürzung der Geschäftsaufsätze *) vorgeschrieben wird.

Dem Titel des Regenten folgte ehemals die Formel: Wir ꝛc. entbieten hiemit unsern — hier kam eine weitläuftige Herzählung der verschiedenen Stände und Volksklassen, und ward geschlossen, besonders aber unsern — wo derjenigen namentlich Meldung gemacht wurde, auf welche der Patentsinhalt eine nähere Beziehung hatte. Diese Formel, welche den Eingängen nothwendig eine steife, stäts einförmige Wendung zu geben zwang, ist als überflüssig erkannt worden, weil der Inhalt des Gesetzes ohnehin zeigt, auf wen sich die Verbindlichkeit desselben erstrecke.

Ein

*) §. 12.

Ein wesentlicherer Theil des Eingangs ist die Veranlassung zu dem Gesetze selbst. Man hat den Zweifel aufgeworfen, ob es vortheilhaft, sogar ob es der Erhabenheit des Regenten anständig sey, von seinen Absichten und Vorkehrnngen dem Volke durch einen Eingang oder sogenannten Prolog des Gesetzes gewissermassen Rechenschaft zu geben? Ohne hier die Streitfrage der Gesetzgebung entscheiden zu wollen, zeige ich die Uibung an, nach welcher sich bei uns die öffentliche Verwaltung vorschreibt, ihren Gesetzen die Gründe vorauszuschicken. Sie hält es für vortheilhaft, die bestimmenden Beweggründe zur Folgsamkeit dadurch zu vermehren, daß sie dieselben der Einsicht der Unterthanen vorlegt. Sie glaubt durch die am Eingange des Gesetzes vorausgesendeten Beweggründe, welche auch die buchstäblich nicht enthaltenen Fälle in sich schlüssen, wenigstens einem grossen Theile der Zweifel und Fragen, mithin den Nachträgen und Erläuterungen zuvorzukommen. Sie hält den Stolz, welcher den Bürger die Belehrung von der Nothwendig-

heit und dem Nutzen einer Vorkehrung versagt, für Härte und Zaghaftigkeit des Despotismus. Und warum soll es gegen die Gröſſe des Fürsten streiten, seine Unterthanen überzeugen zu wollen, daß er sie liebt, für sie sorgt, daß jede seiner Vorkehrungen nur ihr Bestes zum Endzwecke hat?

Wenn in despotischen Staaten der Eigensinn Gesetze aufdringt, ohne die Sklaven auch der kleinen Aufmerksamkeit werth zu halten, ihnen die Kette der Eigenmacht, an der sie geschleppet werden, im geringsten zu verbergen, so ist es in Monarchien das wesentliche, das karakterische Merkmal, durch Eingänge und Begründung der Gesetze, den Schein der Willkührlichkeit abzulehnen, und dadurch den Unterscheid zwischen väterlicher Sorgfalt und herrischem Eigenwillen auffallend zu machen.

Die Veranlassung gibt also zu dem Patente den eigentlichen Eingang, in welchem die Ursache vorausgesendet wird,

die

die das darauf folgende Gesetz in Beziehung auf das Allgemeine nothwendig, und in Beziehung auf das Einzelne nützlich machet. Diese Nothwendigkeit, dieser Nutzen, wenn er immer bestehe, kann stäts auf einen dieser zween Punkte zurückgeführt werden: auf einen Vortheil, der entweder neu verschafft, oder da er schon besteht, nur vergrössert: auf einen Nachtheil, welcher ganz abgewendet, oder wenigstens vermindert wird. Nach Beschaffenheit des Gegenstandes, über welchen das Patent ergeht, wird der Schriftsteller sich hierüber entweder mit Wenigem und im Allgemeinen, bestimmter und umständlicher verbreiten.

Das Gesetz, welches entworfen werden soll, ist ganz neu — es ist ein Nachtrag zu einem bereits bestehenden Gesetze — eine Wiederholung — eine Erneuerung, worin mehrere, einzelne, über denselben Gegenstand erlassene Verordnungen in eine zusammgezogen werden.

Bei neuen Gesetzen ist der auf das Allgemeine zurückfallende Vortheil entweder von selbst einleuchtend, oder er kann leicht, oder endlich er kann vielleicht kaum einleuchtend gemacht werden. Der Inhalt ist für das Publikum begünstigend, oder mit einer Beschwerlichkeit verbunden.

Es ist nur wenig zur Empfehlung eines Gesetzes nöthig, dessen Vortheile für sich selbst einleuchtend sind. Z. B. wann eine Auflage abgeschafft wird: Wir freuen uns, daß wir uns in Stand gesetzt finden, den Provinzen eine Erleichterung zu verschaffen, die sie von unserer Liebe zu unsern Unterthanen immer zu erwarten berechtiget waren, sobald die Umstände sich dem Wunsche nicht mehr entgegen stellen würden ꝛc.

Selbst nur der einfache aus der Veranlassung hergeholte Eingang, der den Inhalt ankündiget, kann hier zureichen. So fängt z. B. das Patent wegen der bischöff-

bischöfflichen Kanzleytaxen vom 21. April 1784 ohne Umweg an. Um denjenigen, welche aus bischöfflichen Amtskanzleyen Bescheide oder andere Urkunden zu erheben haben, die Taxe zu erleichtern, zugleich auch in diesem Stücke die Gleichförmigkeit in unsern Ländern zu erhalten, verordnen wir u. s. w.

Wo der Vortheil, den das Gesetz bringen soll, zwar nicht von selbst in das Gesicht fällt, aber sich bis zu einer Art von Beweise hinausführen läßt, oder, wo die erklärte Absicht des Gesetzes den Sinn desselben deutlicher machen kann, da wird sich der Schriftsteller von Einsicht bestimmter und umständlicher einlassen. Von dieser Art ist der Eingang in dem Patente, welches über die gleichförmige Einrichtung der Trau, Geburt und Sterbregister den 20. Hornung 1784. erlassen worden.

„Die Register — heißt es — über Trau-
„ung Geburt und Sterben sind so-
„ wohl

„ wohl in Ansehen der öffentlichen Ver-
„ waltung als der einzelnen Familien von
„ grosser Wichtigkeit. Die öffentliche
„ Verwaltung erhält daraus über das
„ Verhältniß, über die Vermehrung oder
„ Verminderung der Ehen, über den
„ Zuwachs oder die Abnahme der Gebur-
„ ten, über die vergrösserte oder ver-
„ minderte Sterblichkeit leitende Kennt-
„ nisse. Einzelnen Familien dienen sie
„ in mehr als einer Gelegenheit zu be-
„ weisenden Urkunden; und nicht selten
„ sind sie die Grundlage gerichtlicher Ent-
„ scheidungen, von denen der Stand des
„ Bürgers, das Glück ganzer Verwand-
„ schaften abhängt. Aus diesem Grunde
„ sind wir dem Wohl unserer Unterthа-
„ nen die Sorgfalt schuldig, diesen Re-
„ gistern, deren Gestalt bis jetzt bloß
„ willkührlich, deren Glaubwürdigkeit
„ von einem einzelnen Menschen abhän-
„ gig war, eine solche Einrichtung vor-
„ zuschreiben, welche, da sie dieselben
„ der Absicht des Staates brauchbarer
„ macht, mit der allgemeinen Gleich-

„ förmigkeit zugleich die gesetzmäßige
„ Glaubwürdigkeit verbindet. —

Aber nicht immer läßt sich der Vortheil einer Anstalt gegenwärtig zeigen. Man eröffnet daher eine Aussicht in die Zukunft, wie in dem Patente vom 8ten May 1784. durch welches bekannt gemacht wurde, daß die Kammer die ehemalige Pachtung des Tabackgefälls in die Selbstverwaltung übernimmt. Der Regent gibt die Nachricht von dieser Abänderung und gleich Anfangs die Versicherung: Daß keineswegs die Erhöhung des Gefälls bei dieser Veränderung zur Absicht genommen worden, und er vielmehr verhofft, durch den seinen Aerarium wahrscheinlicher Weise zuflüssenden Nutzen in Stand gesetzt zu werden, den Unterthanen in der Folge von einer andern Seite Erleichterung zu verschaffen.

In vielen Gelegenheiten ist es nicht möglich, den Vortheil, welcher aus einem Gesetze auf jeden Einzelnen zurückflüßt,

ein-

einleuchtend zu machen, entweder, weil der Gegenstand an sich unbeliebt, oder weil der Zusammenhang des allgemeinen mit dem einzelnen Wohl zu entfernt, weil der auf den Einzelnen zurückfallende Antheil zu unmerklich ist. Der Schriftsteller hat vielen Vortheil für sich, wenn er bei einem solchen Anlasse sich mit Zuversicht auf das Zutrauen der Unterthanen zu der Liebe und Sorgfalt ihres Fürsten berufen, und den Aufsatz anfangen kann: Wir halten uns von dem Zutrauen unsrer Unterthanen, daß alle unsre Verordnungen nur ihr Bestes zum Endzwecke haben, so sehr überzeugt, daß wir es als überflüssig ansehen, sie insbesondere von der Absicht der .. .. welche wir einzuführen, nöthig finden, zu belehren: oder: Die Beweise, welche wir bei jeder Gelegenheit gegeben haben, wie heilig uns das Eigenthumsrecht eines jeden Unterthanen ist, können ihnen die sicherste Bürgschaft seyn, das wir bei Einführung .. .. demselben nicht zu

nahe treten, sondern allein zum Endzwecke haben. ꝛc.

Bei Gesetzen von begünstigendem Inhalte ist nicht mehr vorauszusenden, als was gerade die Begünstigung ankündiget. Was darüber wäre, würde überflüssig seyn, aber der Gesetzgebung gewissermassen den Vorwurf der Ruhmredigkeit zuziehen. Der Eingang des Patentes vom 26ten Hornung 1785. wegen Erhebung von Podgorze zu einer königlichen Stadt wäre ungefähr ein hieher schickliches Beispiel: „ Die Vortheile, welche die Ge„ gend von Podgorze wegen ihrer günsti„ gen Lage .. .. anbiet ꝛc. haben uns „ bewogen, zur Belebung der Nationalämsigkeit und Handlung, Podgorze selbst „ zu erweitern, und zu einer königlichen Stadt zu erheben, worin Frem„ den, die sich daselbst niederlassen, nicht „ nur willige Aufnahme und Schutz, „ sondern auch thätige Unterstützung, „ Befreyungen, und Begünstigungen „ angeboten werden: u. s. w.

Hin-

Hingegen muß der Verfasser eines Patents, das eine neue Bürde auflegt, das Unangenehme derselben durch den Eingang zu mässigen, und dem Publikum den Regenten gleichsam widerstrebend, nur durch die unvermeidliche Nothwendigkeit gezwungen handelnd, zeigen. Die Fortsetzung einer Abgabe. z. B. deren bestimte Zeit bereits verflossen, würde durch den Eingang anzukündigen seyn. Der Regent habe der Zeit mit Ungeduld entgegen gesehen, wo die .... Abgabe ein End nehmen, und die Unterthanen in seiner Entrichtung erleichtert werden würde. Er sehe sich aber durch den Zusammenfluß ungünstiger Umstände ausser Stand gesetzt, ihnen diesen Beweis seiner Vorsorge zu geben, und vielmehr bemüssiget, zur Handhabung der ꝛc. die Abgabe auf so und so viel Jahre zu verlängern ꝛc.

Eben so ist in Fällen, wo sich kein unmittelbarer Vortheil in der Sache aufstützen läßt, wenigstens erfoderlich, das Besorgniß von Nachtheil abzuwenden.

Auf diese Art versichert z. B. das Werbbezirkspatent für Tirol, welches von dem Landvolke als beschwerlich angesehen werden konnte, daß bei Einführung dieser jedem Staate unentbehrlichen Volksbeschreibung, die Absicht nicht dahin gehe, jemanden in seinem Handel und Geschäfte ein Hinderniß zu legen, oder sonst auf irgend eine Art zu beschränken u. s. w.

Es sind sogar Anlässe, wo es nützlicher ist, durch den Eingang den Blick des Volkes gleichsam von dem Gegenstande ab, auf eine Nebensache hinzuwenden, wie z. B. in dem Auswanderungspatente, zu dessen Erneuerung die Ursache gegeben wird, damit die Unwissenheit eines so oft wiederholten, und durch manche Zusätze erörterten Verbots den Uebertretern nicht zum Vorwande dienen könne, wollen wir, was bei verschiedenen Anlässen, sowohl wegen der Auswanderung, als der damit in Zusammenhang stehenden Gegenstände von fremden Werbungen, listiger

Ent-

Entführung, und gewaltsamer Wegnehmung der Unterthanen einzeln verordnet worden, in gegenwärtigem Gesetze zusammfassen ꝛc.

Man kann sich unmöglich verhölen, daß Nachträge, sie mögen nun erläutern, oder dem anordnenden Theile, der Verpönung etwas zusetzen, immer gegen die Gesetzgebung ungünstige Vermuthungen zu erwecken fähig sind, entweder, daß sie sich nicht deutlich und bestimmt genug ausgedrückt, oder daß sie ein unvollständiges Gesetz ergehen lassen, oder endlich, daß sie vielleicht in der Härte der Bestrafung übertreibe. Bei dem Entwurfe eines solches Gesetzes müssen diese Vermuthungen, welche die allgemeine Verehrung gegen die Weisheit und Güte der Gesetzgebung schwächen könnten, durch den Eingang so viel als möglich abgewendet werden.

Bei Erläuterungen kann entweder die Schuld auf die Mißdeutung der Befolgenden gewälzet, oder das Besorg-

sorgniß der Mißdeutung, mithin eine derselben zuvorkommende Sorgfalt gezeiget werden. Ein Beispiel des Ersten, gibt das Patent vom 22. Julii 1784 über das auf gerichtliche Versteigerung ausgedehnte Einstandsrecht *), Als ein Beispiel des Zweyten kann die Verordnung für Gallizien vom 1ten April. d. J. wegen des obligatorischen Besitzes, der sogenannten Sujets mixtes **) angeführet werden.

Der

*) „ Die Begünstigung des Einstandrechts, „ welches Verwandten, Gläubigern, oder „ wem immer sonst durch Gesetze zugestanden wird, kann nicht so weit ausgedehnet werden, um dem unter dem Schauben einer gerichtlichen Versteigerung an sich gebrachten Eigenthume zum Nachtheile zu gereichen. „ Daher erklären „ wir. ic.

**) „ Wir haben in der unter dem 30ten „ September 1781 erlassenen Verordnung „ §. 10. in Ansehen derjenigen, welche in dem Republikanischen zugleich begütert sind, und daher sujets mixtes genannt werden, gestattet, daß jeder gallizischer Edelmann, Ritter und Herrenstandes sich über die in dem Gebiete der „ Republik gelegenen Güter in einen ver-

Der Nachtrag entweder einer Strafe, wo ehehin keine verhängt war, oder einer Verschärfung muß nothwendig durch die Erfahrung oder das Besorgniß veranlaßt werden, daß das Gesetz ohne Strafe unbefolgt geblieben, oder der Eindruck der angehängten Strafe nach dem Endzwecke zu gering gewesen, oder seyn würde. Unendlich vortheilhafter ist es immer, so sehr als durch die genauste Vorüberlegung geschehen kann, zu vermeiden, damit keine Nachträge dieser Art nöthig werden. Aber wenn sie gemacht werden müssen, so ist es leichter eine Einleitung bei einer neuen Strafbestimmung zu finden, als bei einer Verschärfung. Bei der ersten biet sich der Gedanke jederman gleichsam von selbst an, daß die wahrgenommene Nichtbefolgung den Gesetzgeber bemüssiget, die Strafe anzuhängen. Hier kann aller Eingang entbehret werden, wenn nur die hinzukommende

Ver-

„ bindlichen Vertrag (contractum obliga-
„ torium) ohne vorläufig erforderliche An-
„ frage einlassen möge, „ Um jedoch kei-
ne Mißdeutung u. s. w.

Verpönung in einem besondern Satze gleichsam in die Augen fallend gemacht wird. In dem §.... der K. O. ist befohlen worden ꝛc. Zu mehrerer Befestigung dieses Gesetzes finden wir nothwendig, auf die Uebertrettung die Strafe zu verhängen, daß u. s. w.

Das Patent vom 11. Novemb. 1784 ist ein Nachtrag, wo gegen die Uebertreter der Mauthvorschrift die Strafe verschärft worden. In diesem Patente wird das Besorgniß des Mißverstandes zur Veranlassung genommen, und die Strafverschärfung unter andere Erörterungen mit vermengt, wodurch sie weniger auffallend wird. Wäre sie allein nachzutragen gewesen, so hätte dem Vorwurfe einer übertreibenden Strenge durch einen Eingang vorgebaut werden können, der dem Publiko zeigte, daß die Verschärfung der Strafe Sorgfalt für das Wohl des unüberlegten Schleichhändlers zum Grunde habe, und man nur darum diese grössern Strafen verhänge, um ihren Ein-

druck

druck abhaltender zu machen, und der traurigen Nothwendigkeit enthoben zu seyn, dieselbe jemals in Ausübung zu setzen.

Die Nothwendigkeit, Gesetze zu wiederholen, kann als ein Beweis von der Schwachheit der Gesetzgebung genommen werden, die es ihren Verordnungen an der Handhabung gebrechen läßt. Auch dieses wird das Ansehen der öffentlichen Aufsicht nicht vergrössern, und fodert den Gesetzverfasser auf, einer so ungünstigen Meinung dadurch entgegen zu gehen, daß im Eingange lieber jede andere Veranlassung, z. B. eine einzelne Ereignung oder dergleichen ergriffen werde, als die blosse Nichtbefolgung: z. B. Der unglückliche Fall von.. gibt uns die Veranlassung, die über diesen Gegenstand erlassene .... Verordnung in das allgemeine Andenken zurückzurufen: Wie nämlich u. s. w.

Bei Zusammziehungen zerstreuter, über einen Gegenstand in verschiedenen Zeiten erlassener Verordnungen wird die

Wich=

Wichtigkeit des Gegenstandes zum Grunde gegeben, wie in dem Patente von 27. April 1784 über den Wiederanbau öder Gründe ꝛc. *) oder es wird die Ursache vorausgeschickt: Daß man durch Zusammenziehung der vielen Gesetze in Eines ihre Befolgung erleichtern wolle, nach dem Beispiele des erneuerten Stempelpatents, **)

Was

*) Die Wichtigkeit des Feldbaues muß der öffentlichen Verwaltung auch jeden Theil derselben wichtig, und diese über die Anordnungen wachsam machen, welche zu einzelnen Verbesserungen beitragen können, und durch Umstände oder Länge der Zeit ausser Uebung, oder in Vergessenheit gekommen sind. In dieser Betrachtung schien es nothwendig, die wegen des Wiederanbaus der öden Gründe, wegen besserer Benützung der Hutweiden und Brachfelder zu verschiedenen Zeiten erlassenen Verordnungen, und bewilligten Ermunterungen zusammzufassen, und durch gegenwärtiges Patent zu erneuern.

**) Um die Befolgung der Gesetze, welche wegen des Papier, Karten und Kalenderstempels zu verschiedenen Zeiten erlassen worden, zu erleichtern, und durch Kürze, Deutlichkeit und Vollständigkeit ihrem Zwecke näher zu führen u. s. w.

Was ich bis hieher über die Eingänge gesagt habe, kann ich nicht Regeln für alle, sondern bloß Beispiele für die meisten Fälle nennen, denen ich noch ein Paar Betrachtungen zusetzen will, auf welche mich die Durchlesung mehrerer Gesetze geleitet hat.

Wenn es vielleicht geschehen kann, daß ein einziger Fall, z. B. eine Beschwerde einer Gemeinde gegen ihre Obrigkeit, aus welcher auf die Möglichkeit von vielen geschlossen wird, den Anlaß zu einer Verordnung gibt, so muß doch dieser einzelne Fall in dem Gesetze nicht aufgestellt, sondern in eine allgemeine Veranlassung verwandelt werden. Man schreibt also: Bei der Sorgfalt, die wir dem Feldbaue als der nützlichsten Beschäftigung schuldig sind, ist unsrer Aufmerksamkeit nicht entgangen, daß den Gemeinden in verschiedenen Oertern aufgebürdet wird. ꝛc.

Bei Abschaffung oder Verbesserung älterer Gesetze ist es wider die Anständig-

digkeit und Klugheit, in Schmähungen auszubrechen, und die früheren Anstalten als unschicksam, hart, unbillig zu tadeln. Der Schriftsteller, der einen Aufsatz dieser Art zu machen hat, denke, daß zwar der Fürst verändert wird, aber niemals die Gesetzgebung! Er denke, daß, was im gemeinen Umgange ungesittet ist, in einer öffentlichen Verordnung nicht zur Höflichkeit werden kann! Auch ist es so wenig nützlich als nothwendig, die Einsicht der Vorgänger herabzusetzen, da die Veränderung der Umstände eine ungezwungene und meistens wahre Ursache an die Hand gibt, durch welche sich die Nothwendigkeit der Abänderung rechtfertigen läßt.

Der anordnende Theil des Gesetzes muß die einfache Erzählung dessen seyn, was befohlen, was verboten ist, vorgetragen in kurzen Sätzen, die jeder für sich ihren vollendeten Sinn haben; ohne Vernünfteley, und Folgeziehung, welche weder der Schriftsteller machen, noch denen, die das Gesetz in Ausübung zu brin-

gen

gen haben, überlassen soll! Die kurzgefaßten Gesetze der zwölf Tafeln können hier eher ein Muster seyn, als die kadenzirten Perioden der Novellen, die einem guten Theile der neueren Nomographen, wenigstens von Seite der ihre Leser entathmenden Periodenlänge das Vorbild gewesen zu seyn scheinen. Die kurzen Absätze eines Patentes haben, ausser dem Vortheile der Verständlichkeit, auch noch diesen, daß sie leichter behalten werden.

Was einen gesönderten Punkt der Verbindlichkeit machet, soll auch immer seinen gesönderten Absatz haben. Diese Erinnerung würde überflüssig seyn, wenn man nicht in so vielen Verordnungen sehr oft Hauptverbindlichkeiten zwischen andern als Nebensachen, und gleichsam nur im Vorübergehen eingeschoben fände, oder wenn weniger gewöhnlich wäre, zwo Verbindlichkeiten, in einem Satze durch gleichwie und also zusammzuhängen: Gleichwie überhaupt jede Gemeinde ihre Löschgeräthe, bestehend in .. haben muß, also soll auch insbesondere jede Zunft mit .... ver-

sehen seyn. Man denkt, wenn man dieß liest, es wäre schon zuvor verordnet worden, daß jede Gemeinde bestimmte Löschgeräthe haben soll, und sieht es obenhin nur als einen unnütz verlängernden Uebergang an: aber nein, es ist die Anordnung selbst, dergleichen jeder hundertmal finden kann, der sich die Mühe nimmt, in was immer für Gesetzsammlungen zu blättern.

Weil aus den Gesetzen in öffentlichen und Privatgeschäften so oft Stellen angeführet werden müssen, so ist es für beide erleichternd, wenn Patente von etwas längerem Inhalte in bezifferte Paragraphe untergetheilt sind.

Berufungen auf Theile anderer Gesetze sollen stets vermieden, und lieber die Stelle, auf die man verweist, in das neue Gesetz herüber genommen werden. Diese Regel ist von Seite der Gesetzgebung selbst noch wichtiger, als von Seite des Stils. Das Patent, worin es heißt: In Ansehen der .. bleibt es bei dem-

jeni-

jenigen was im §. 5. der Verord. vom .. befohlen worden, baut zu sehr darauf, daß jedermann das Patent vom .. besitzt, und nachschlagen wird.

Bei der Verpönung, oder der auf die Uebertretung verhängten Strafe sind ungefähr die nämlichen Regeln, wie bei dem Dispositiv zu beobachten. Die Strafe kann entweder sogleich der Verbindlichkeit zur Seite gesetzt, oder an das End verspart werden. Es ist nicht leicht eine allgemeine Anleitung zu geben, wann das Eine oder Andere vorzuziehen ist. Bei Gesetzen von kürzerem Inhalte, und wo die sogleich angehängte Strafe die Ordnung und Deutlichkeit nicht unterbricht; welcher letztern in einem Gesetze alles untergeordnet werden muß; wird die Strafe am schicklichsten dem Gebote, zu dessen Befestigung sie verhängt ist, beigesetzt. Bei längeren Gesetzen, wo die Bestrafung mannigfältig, die Uebertretungen an sich selbst, und durch die eintretenden Umstände verschieden seyn können, ist es vorzuziehen, daß die Bestrafungen zusamm an

das Ende, gleichsam in eine eigne dazu gewidmete Untertheilung, verwiesen werden.

Aber, wo immer die Verpönung ihren Ort finde, so verlangt die bürgerliche Sicherheit, daß sie in einem eignen Absatze, mit der größten Genauheit angezeigt, und die Fälle, in welchen die Strafe verwirkt ist, so deutlich als möglich bestimmt werden, um auf beiden Seiten, sowohl den Ausflüchten des Uebertreters, als den Erweiterungen der Stellen und den Plagereyen des Fiskus keinen Raum zu lassen.

Die ehemals üblichen Schlußformeln der Patente: Dann daran geschieht unser ernstlicher Wille — Wornach sich also jedermann zu achten und vor Schaden zu hüten wissen wird u. s. w. da sie der Verbindlichkeit nirgend etwas zusetzen, werden hinweggelassen. *)

*) Die seit 1782. in Wien ausgegangenen Patente können jungen Kanzleybeamten einigermassen zu Belegen der über die Verfassung der Gesetze gegebenen Regeln dienen. Es ist nö-

Und warum sollte nicht eben sowohl das Lateinische *Ad Mandatum* C^æ.S^æ.R^æ. Majestatis proprium hinwegbleiben können? nicht bloß, weil es für ein deutsches Volk nicht verständlich, aber auch weil es da, wo der Name des Regenten selbst steht, unschicksam ist.

XXVI.

Verordnungen? Cirkulare? Nachrichten? Ruf?

Nach der von mir angenommenen bestimmtern Bedeutung sind Verordnungen Provinzialgesetze, welche in Namen der Landesstellen bekannt gemacht werden. Ihr Gegenstand ist meistens von beschränktern Inhalte, weil nach der Uebung, grössere Verfügungen, auch wann sie nur eine besondere Provinz betreffen, die Form eines Patentes erhalten. Es bleibt mir nach dem

thig, sie dahin zu weisen, weil die Einschaltung grösserer Patente in diesen wenigen Bögen zu vielen Raum einnehmen würde.

dem, was über die Verfassung der Gesetze in der vorhergehenden Abtheilung gesagt worden, von diesen Aufsätzen nichts insbesondere zu erinnern übrig, als daß die Eingänge und Schlußformeln abgeschafft, und dafür vorgeschrieben ist, in der Ueberschrift zu setzen: Verordnung des .. Guberniums.

Eine Hofentschlüssung an eine Landstelle, deren Inhalt einer grossen Anzahl, z B. allen Grundobrigkeiten bekannt werden soll, und statt schriftlich in Form eines Dekrets mitgetheilt zu werden, durch den Druck allgemein gemacht wird, heißt Cirkular, mit der davon beibehaltenen uneigentlichen Benennung, weil solche Verordnungen vorhin geschrieben, von Obrigkeit zu Obrigkeit umlaufen (cirkuliren) mußten. Der Kanzleybeamte der Landesstelle schreibt nur ab, was von der Hofstelle dahin erlassen worden. Um desto mehr soll der Schriftsteller bei der letzteren daran denken, daß er seinem Aufsatze eine der Gesetzgebung würdige Gestalt zu geben hat.

Ueber größere Anstalten, bei welchen Niemanden etwas befohlen, aber je-

dermann, nach Beschaffenheit des Gegenstandes etwas angeboten wird, werden Nachrichten verbreitet, wie über die Einführung des Armeninstituts, über das allgemeine Spital, von der Umänderung des Theresianums. Sie sind also vollständige Beschreibungen der neuen oder umgeänderten Anstalt, nach ihrem Endzwecke, der inneren Einrichtung, den Bedingnissen, unter welchen man sich die dadurch zugedachten Vortheile zu Nutz bringen kann. Derjenige, welcher eine solche Nachricht zu verfassen hat, fängt mit der Veranlassung an, welche den Endzweck der neuen oder umgeschaffenen Anstalt angibt, und läßt in demselben die Hauptuntertheilungen entweder mit einflüssen, oder unmittelbar darauf folgen. Das Ganze empfängt also die zergliedernde Ordnung. In jeder Untertheilung wird nun die dahin sich beziehende Einrichtung umständlich und genau beschrieben, entweder abermal zergliedernd, in soferne es die beständige Verfassung betrifft, oder nach der Zeitordnung, was in der Anwendung nach der Zeitordnung zu geschehen hat.

Die

Die oben angeführten Nachrichten können als Beispiele solcher Aufsätze nachgesehen werden, zu deren besserer Verfassung weniger die Geschicklichkeit des Kanzleibeamten, als die Feder eines literarischen Schriftstellers gefodert wird.

Kleinere Nachrichten, welche entweder unter dieser Benennung besonders von den Stellen ausgegeben, oder öffentlichen Blättern eingeschaltet werden, sind Erzählungen, bei denen die Deutlichkeit und eine natürliche Gedankenfolge das vorzüglichste Verdienst, und kunstlose Ungezwungenheit die grösste Kunst ist.

Wenn man von dergleichen Nachrichten eine allgemeinere Verbreitung unter dem Volke wünschet, und daher an ihrem Schlusse nach der Gewohnheit dieser Länder anzuhängen pflegt: Sage es einer dem andern! so werden dieselben Ruf genennt; wahrscheinlicher Weise darum, weil sie manchmal nebst dem Drucke auch öffentlich ausgerufen werden.

Die oben angeführten Nachrichten können als Beispiele solcher Aufsätze nachgesehen werden, zu deren besserer Verfassung weniger die Geschicklichkeit des Kanzleibeamten, als die Feder eines literarischen Schriftstellers gefodert wird.

Kleinere Nachrichten, welche entweder unter dieser Benennung besonders von den Stellen ausgegeben, oder öffentlichen Blättern eingeschaltet werden, sind Erzählungen, bei denen die Deutlichkeit und eine natürliche Gedankenfolge das vorzüglichste Verdienst, und kunstlose Ungezwungenheit die grösste Kunst ist.

Wenn man von dergleichen Nachrichten eine allgemeinere Verbreitung unter dem Volke wünschet, und daher an ihrem Schlusse nach der Gewohnheit dieser Länder anzuhängen pflegt: Sage es einer dem andern! so werden dieselben Ruf genennt; wahrscheinlicher Weise darum, weil sie manchmal nebst dem Drucke auch öffentlich ausgerufen werden.

Die oben angeführten Nachrichten können als Beispiele solcher Aufsätze nachgesehen werden, zu deren besserer Verfassung weniger die Geschicklichkeit des Kanzleibeamten, als die Feder eines literarischen Schriftstellers gefodert wird.

Kleinere Nachrichten, welche entweder unter dieser Benennung besonders von den Stellen ausgegeben, oder öffentlichen Blättern eingeschaltet werden, sind Erzählungen, bei denen die Deutlichkeit und eine natürliche Gedankenfolge das vorzüglichste Verdienst, und kunstlose Ungezwungenheit die größte Kunst ist.

Wenn man von dergleichen Nachrichten eine allgemeinere Verbreitung unter dem Volke wünschet, und daher an ihrem Schlusse nach der Gewohnheit dieser Länder anzuhängen pflegt: Sage es einer dem andern! so werden dieselben Ruf genennt; wahrscheinlicher Weise darum, weil sie manchmal nebst dem Drucke auch öffentlich ausgerufen werden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sonnenfels, Joseph von,

J. v. Sonnenfels, k. k. Hofrath bei der vereinigten Hofkanzley, Hofkammer und m: Bancodeputation, ordentlicher öffentlicher Lehrer der politischen Wissenschaften an der hohen Schule in Wien: über den Geschäftsstil Die ersten Grundlinien für angehende österreichische Kanzleybeamten

Wien 1785

L.germ. 441 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10584727-6
VD18 14699591-001